J. germ. 86 d

J. germ. 86 d

Die Rechte der Handwerker

und

ihrer Innungen.

Die
Rechte der Handwerker
und
ihrer Innungen.

Nach
den im Königreiche Sachsen gültigen Gesetzen
zusammengestellt
von

Georg Eduard Herold.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1835.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sr. Excellenz

dem

Königlich Sächsischen Staatsminister

Herrn

Hans Georg von Carlowitz,

Großkreuz mehrerer hohen Orden u. s. w. u. s. w.

dem weisen Leiter und kräftigen Förderer der innern Angelegenheiten des Vaterlandes

in tiefster Verehrung gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Der Mangel eines Lehrbuches über positives Handwerksrecht, der Umstand, daß das Letztere, obschon es ein nicht geringer und gar sehr beachtenswerther Gegenstand der täglichen Praxis ist, in den akademischen Vorlesungen der sächsischen Rechtslehrer selten mit der ihm gebührenden Sorgfalt und Ausbreitung vorgetragen zu werden pflegt, und die daraus hervorgegangene, häufig zu bemerkende Folge, daß dieser Theil der Rechtswissenschaft Vielen, selbst ältern Praktikern, ein ziemlich unbekanntes oder doch wenigstens nicht cultivirtes Land zu seyn scheint, haben den Verfasser bewogen, in der hiermit dem Publicum übergebenen Schrift dasjenige, was über Handwerksrecht in den Gesetzen des Königreiches Sachsen verordnet ist, zusammenzustellen. Bei diesem Zwecke hat er natürlich vermieden, in theoretische Untersuchungen sich einzulassen, da er nur beabsichtigt, zu dem, was wirklich gilt, einen Leitfaden an die Hand zu geben, keinesweges aber wegen desjenigen, was seyn könnte und sollte, die Kampfbahn zu betreten, obschon er durch sein Werk dergleichen theoretischen Forschungen einen Wegweiser, Aufzustellendes dem Vorhandenen assimiliren zu können und so, nicht bloße

Phantasien, sondern wirklich zum allgemeinen Nutzen Dienendes zu Tage zu fördern, aufgepflanzt zu haben meint.

Durch die dem Buche beigefügten sächsischen Gesetze und Verordnungen, bei deren Zusammenstellung nur die rein temporairen und transitorischen Verfügungen weggelassen worden sind, hofft der Verfasser den Dank derer, die sich seines Buches bedienen werden, sich erworben zu haben, da deren Aufsuchung in dem höchst unbehülflich eingerichteten **Codex Augusteus** und dessen Fortsetzungen, in der Gesetzsammlung und dem neuen Gesetz- und Verordnungsblatte mit großem Zeitaufwande verbunden ist, des Umstandes zu geschweigen, daß Viele gar nicht in dem Besitze dieser Quellensammlungen sich befinden und Letztere, namentlich der **Codex Augusteus**, theils durch die bereits erschienenen Privatcollectionen einzelner Gesetzbranchen, theils durch die in den nächsten Jahren zu erwartenden Civil- und Criminalgesetzbücher, antiquiren und noch seltener als bisher von Privatpersonen werden benutzt werden.

Endlich hat der Verfasser die Meinung, daß sein Werk auch zeitgemäß ist, obschon in der Gegenwart die Aufhebung der Zunftverfassung und die Einführung der Gewerbefreiheit vielstimmig verlangt wird, da er die Ueberzeugung hegt, daß Erstere, wenn sie nur wohlgeordnet ist, bei Weitem den Vorzug vor der Letztern verdient, wie er mit wenigen Worten darzulegen sich erlauben will.

Diejenigen, welche die Gewerbefreiheit verlangen, verstehen darunter die Berechtigung eines jeden Staatsbewohners, das Gewerbe, womit er seinen Unterhalt

am Leichtesten sich verdienen zu können glaubt, ohne alle Beschränkung betreiben zu können, und bestehen daher, der letztern Bedingung halber, auf der Aufhebung des bisher üblichen innungsmäßigen Betriebes der Gewerbe.

Einen Theil dieser Verlangenden leitet aber rein persönliches Interesse und die Meinung, bei bestehender Gewerbefreiheit leichter und mit weniger Mühe ein besseres Brod als seither sich verdienen zu können; einen andern auch vielleicht wirklich die, durch seine Ansicht gewonnene, Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit seiner aufgegriffenen Lieblingsidee für die Gesammtheit des Staats. Beide Theile dürften aber kaum das Wesen des Wegzuschaffenden und dessen, was sie wollen, genau geprüft und allseitig erkannt haben und theilweise sogar außer Stande seyn, selbst beim besten Willen, dieses thun zu können; am Allerwenigsten möchten sie aber dafür gesorgt haben, was sie an die Stelle der zu Grabe getragenen Innungen positiv setzen müssen, soll die beabsichtigte Veränderung wirkliche Verbesserung und nicht blos Zerstörung werden.

Von der andern Seite stehen die, welche im Besitze sind, fest wider die gegen sie Andrängenden und scheinen jetzt gerade am Wenigsten geneigt zu seyn, auch nur das Geringste ihrer Rechte aufgeben zu wollen. Eine natürliche Erscheinnng in der Menschenwelt; das Gut, welches ein Anderer von uns zu haben begehrt, erhält hierdurch einen höhern Werth in unsern Augen, und je mehr es von uns begehrt wird, je schwieriger werden wir uns zu dessen Aufgeben finden lassen.

Die Innungen müssen aufgehoben und eine völlige Gewerbefreiheit muß eingeführt werden, weil jene Indu=

strie und Gewerbsfähigkeit hindern und somit dem Gemeinwesen schädlich sind, diese aber dagegen heilbringend ist. So behaupten die Vertheidiger der Letztern und führen zur Begründung ihrer Behauptung vorzüglich Folgendes an. Der Innungsverband ist auf eine rohe Zeit berechnet, wo der Mensch durch Privilegien und Bevorrechtungen allein aufgemuntert werden konnte, seinen Geist auf Entdeckungen und Verbesserungen zu richten. Allein heutzutage, wo Jeder im Volke eine Aufklärung und Bildung genießt wie früherhin kaum die Ersten im Lande, hat die in Jedes Brust ausgebildete Idee der Freiheit zugleich die Idee der Ehre erweckt, sodaß das, was früher nur aus Eigennutz geschah, jetzt allein um der Ehre willen geschieht und daher bevorzugende Privilegien dazu nicht mehr nöthig sind. Ferner ist mit den Innungen ein Zwang gegen Dritte verbunden. Dieses Verhältniß widerspricht nun vollends dem wahren Wesen des Staats, dessen lebenserhaltendes Princip „Freiheit" ist und dessen Bestand und Ausbildung keinerlei Zwang und Dienstbarkeit verträgt. Sodann sind die Innungen schädlich, weil sie, um ihres eigenthümlichen Beschränkens willen, manches Talent verhindern, in einer Sphäre sich auszubilden und auszuzeichnen, zu der es von der Natur selbst berufen ist, in welche es aber nicht eindringen kann, weil ihm der Schlagbaum des Zunftprivilegiums entgegensteht, an welchem geschrieben ist, unter welchen Bedingungen und mit welchen Mitteln allein in diese Sphäre eingegangen werden kann, Bedingungen, welche der Anstrebende nicht zu erfüllen, und Mittel, welche er nicht aufzubringen vermag. Darum ist die Innungsverfassung auch der Industrie entgegen. Endlich ist sie aber noch die Mutter elender Häkeleien und

Zwistigkeiten unter den Bürgern nicht nur verschiedener Städte, sondern selbst unter den Einwohnern einer und derselben Stadt, verhindert dadurch den Gemeinsinn, der unserer Zeit so nöthig ist, und versplittert Zeit und Geld, welches Beides nützlicher verwendet werden könnte.

Dagegen strahlt die Gewerbefreiheit, diese Tochter unserer gegenwärtigen, großartigen Zeit, im vollen Glanze segensreicher Attribute. Sie ist ein Theil der Handelsfreiheit, unzertrennlich mit der Völkerfreiheit, die Pflegerin und Beförderin der Industrie und der den Trieb des Staatslebens hebenden Speculation. Jedem, der Talent zu irgend einer Profession in sich fühlt, öffnet sie den Weg zur freien, durch nichts gehindert werdenden Ausbildung und Ausübung, und da neben ihr kein Handwerksneid und keine Brodeifersucht bestehen kann, so vereinigt sie die unter ihrer Aegide lebenden und wirkenden Staatsbürger zum herrlichsten Bürgerthume.

Wir müssen aber gestehen, daß wir diesen idealen Anpreisungen der Gewerbefreiheit und jenen Anschuldigungen der Innungsverfassung nicht allenthalben beitreten können. Zwar führt diese letztere unbestritten Mängel mit sich und ist umgeben von Mißbräuchen, welche einem wohlgeordneten Staatswesen zuwider und hinderlich sind; allein diese Mängel wie diese Mißbräuche fließen nicht aus der Natur des Innungswesens, sondern sind nur Folge der menschlichen Schwäche und des Eigennutzes, welche alle Unternehmungen der Menschen begleiten, zum Theil auch der Sorglosigkeit der Staatsbehörden, welche Jahrhunderte hindurch unbekümmert um Einrichtungen blieben, die ihnen zu fern standen, als daß sie deren wahres Wesen und deren großen Einfluß auf das ge-

sammte Staatsleben gehörig zu würdigen im Stande gewesen wären. Die Wahrheit dieses Anführens lehrt die Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland und Sachsen; denn in langen Pausen pflegte die Reichs- und Provincialgesetzgebung hinsichtlich unsers Gegenstandes zu ruhen. Als aber die beaufsichtigenden Behörden ihre Aufmerksamkeit auf die Gewerbe zu richten genöthigt wurden, hatten sie hinlänglich mit den dabei eingeschlichenen Mängeln und Unwesen zu thun, als daß sie hätten in materialibus wirken können. Und was die Reichsgesetze betrifft, so sprechen diese auch sämmtlich nur von Abstellung der Handwerksmißbräuche, ohne für die Zünfte, geschweige für den Zusammenhang und das gegenseitige Einwirken der Gewerbe, für künftige Zeiten zu ordnen oder sonst nützlich einzugreifen. Dagegen stehen nun zwar die sächsischen General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780 sowohl abhelfend, als einführend und die Gewerbe fördernd und als eins der vielen Zeugnisse für Friedrich August's Weisheit in der Gesetzgebung da; allein seit diesem Gesetze sind bereits mehr denn 50 Jahre verflossen, ohne daß sich die Gewerbe unsers Vaterlandes in ihrem ganzen Zusammenhange einer weitern Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zu erfreuen gehabt hätten. Denn die seit jenem Jahre ins Land ergangenen, die Gewerbe betreffenden Gesetze enthalten regelmäßig Dispositionen zur Abhülfe von Innungsbeschwerden u. s. w., nur selten die Gewerbe ausbildende Normen, niemals aber den ganzen Umfang und Zusammenhang der Gewerbsverhältnisse ordnende Maßnahmen. Und welche funfzig Jahre sind die zuletzt verflossenen? Erfolgreicher und nament-

lich für Industrie, Gewerbe und Bürgervereinigungen, sowie für die Grundsätze, wonach diese zu beurtheilen sind, wichtiger als manche der vorhergegangenen Jahrhunderte zusammengenommen. Jetzt, wo das Staatsgebäude unsers Vaterlandes mit erwünschten, tüchtigen Grundmauern versehen worden, ist es an der Zeit, an den An- und Aufbau seines Innern zu denken, dabei aber zugleich nothwendig, die Gedanken auf das wahrhaft Nothwendige und Wesentliche zu richten und sich nicht durch Scheingebilde und Schmeichelreden verwirren zu lassen.

Die Handwerksinnungen oder Einigungen sind aber, um zu unserm Gegenstande zurückzukehren, dem deutschen Charakter ganz entsprechend und entstanden in frühester Zeit bei der Ausbildung der Städteverfassung aus der wohlbegriffenen Ansicht der Bürger, daß eine Vereinigung ihrer selbst durch ein engeres Band als das des bloßen Zusammenlebens an einem Orte diesem sowohl, wie ihnen nur förderlich seyn könne. Allein die Zersplitterungen dieser Einigungen in eine Menge Unterabtheilungen war allerdings die böse Folge verschiedener, sogar politischer Parteiungen, welche im Mittelalter und später noch die Bürger einzelner Städte trennten und welche diese auch auf ihre Gewerbe übertrugen. Die Trennung war geschehen, Kennzeichen der Absonderung (Handwerksbräuche) waren eingeführt, Jahrhunderte hatten sie geheiligt, und die Staatsregierungen keine Mittel, sie aufzuheben, vielleicht nicht einmal den Willen, zumal im deutschen Vaterlande das Bewahren wohlerworbener oder, was öfters gleich war, lang hergebrachter Rechte heiliges, sehr oft bis zum Mißbrauch befolgtes Princip bis in die neuesten Zei-

ten gewesen ist. Dieses Vereinzeln nnd Vermehren der Innungen ist die wahre Quelle alles des Uebels, das diesen jetzt anhängt. Denn je mehr widerstrebende Kräfte vorhanden sind, desto größern und verzweigtern Kampf muß es geben, und je mehr es Siege giebt, desto mehr Beschränkungen und Verpflichtungen müssen erwachsen. Führe man daher die Innungen auf ihre frühern Einfachheiten zurück, bestelle man ihnen Gesetze, welche nach richtigen Staatsrechts- und Staatswirthschafts-Principien aufgefaßt sind, so werden sie gewiß heilsamer für den Staat und die verschiedenen Classen seiner Bürger seyn als die gepriesene Gewerbefreiheit.

Die Aufgabe der innern Staatsverwaltung ist, dahin zu wirken, daß die Staatsbürger nach allen Seiten hin sich wohlbefinden, daß die Gewerbe der Producenten blühen und der Bedarf der Consumenten auf eine für sie ersprießliche Weise zu erlangen sey. Diese Ersprießlichkeit besteht aber nicht nur in der Wohlfeilheit, sondern auch in der Tüchtigkeit und Nutzbarkeit dessen, was sie bedürfen. Und wir sind der Meinung, daß beide Bedingungen mehr durch wohlgeordnete Innungen als durch ein völliges Freigeben des Gewerbsbetriebes zu erreichen ist. Die Erfahrung steht unserer Ansicht zur Seite; denn in verschiedenen deutschen Staaten — und nur von und für Deutschland, wo das Innungswesen dem Volkscharakter entsprechend ist, sprechen wir — wo die sogenannte Gewerbefreiheit eingeführt war, hat man sie theils auf das Verlangen der Staatsbürger selbst, theils ohne solches abzuwarten, wieder aufgehoben oder doch so modificirt, daß sie nur dem Namen nach existirt, ihrem wahren Wesen nach aber ein innungsmäßiges

Institut ist, wenn schon bedeutend verschieden von den früher in solchen Ländern bestandenen Zünften.

Die Gewerbefreiheit hat nämlich den Erfolg gehabt und wird ihn überall haben, den gewerbetreibenden Bürgerstand, statt zum Wohlstande zu heben, in größere Verarmung zu stürzen, und statt tüchtige Fabricate und Erzeugnisse, nur schlechte oder doch geringere zu liefern. Und wie kann es auch anders möglich seyn? Jeder, der Lust hat, kann ein Gewerbe ergreifen und ausüben, von welchem er sieht, daß es die zeither Betreibenden ziemlich wohl genährt hat. Hierdurch müssen die Producenten sich häufen, die Producte, um bei der Aufhäufung nur Absatz zu finden, wohlfeiler, folglich auch schlechter und geringer hergestellt werden, woraus dann von selbst fließt, daß überhäufte Producenten Andere und sich selbst verderben und, sozusagen, aufzehren, so daß am Ende eine Stadt und selbst ein ganzer Staat so unglücklich ist, statt eines wohlhabenden Mittelstandes, nur einen gänzlich verarmten zu haben; abgesehen noch davon, daß bei dieser Art des Gewerbebetriebes tüchtige Arbeiten für die Zukunft nicht gehofft werden können, indem bei ihr etwas Tüchtiges weder gelehrt, noch gelernt werden kann.

Diesem unglücklichen Verhältnisse und diesen noch unglückseligern Folgen wird aber eine wohlerwogene, auf das Innungsprincip gegründete Gewerbeordnung bestens abhelfen. Jeder Freiheit und jedem Rechte müssen beschränkende Grenzen gesetzt werden, sonst entsteht daraus Bedrückung, Unrecht und gewaltsame Auflösung der betreffenden Verhältnisse. Die große Aufgabe unserer Zeit ist aber, diese Grenzen auch für die ersehnte

Gewerbefreiheit zu finden, zugleich aber die Beschränkungen in eine dienliche Ordnung zu bringen, unter welcher im Staate die Gewerbe gelernt, gelehrt und ausgeübt werden sollen. Es ist wahr, es ist eine schwere Aufgabe, weil große und verschiedenartige Interessen sich berühren; allein zu lösen ist sie gewiß, vorzüglich, wenn man nicht zu ängstlich bei Einzelnheiten und Kleinigkeiten hängen bleibt und bedenkt, daß bei einem solchen Werke gar Vieles der täglichen Ausbildung und dem Treiben des menschlichen Lebens zur nöthigen Abänderung und Einpassung überlassen werden muß. Wer aber glaubt, er könne eine Gewerbsordnung für künftige Jahrhunderte schreiben, der irrt sich ebenso sehr als der, welcher meint, daß es unmöglich falle, die gegenwärtigen Verhältnisse in dieser Beziehung zu ordnen.

Noch versuchen und erlauben wir uns, einige Grundsätze zu einer allgemeinen Gewerbeordnung hier anzuführen.

Der oberste Grundsatz, welcher eine Gewerbeordnung regieren muß, ist der: die natürliche Freiheit der Producenten, wie die der Consumenten, soviel nur möglich, aufrecht zu erhalten, im Concurrenz- oder Zweifelsfalle aber das Interesse der Consumenten dem der Producenten vorzuziehen, weil erstens die Zahl der Erstern im Staate größer und daher auch von höherer Wichtigkeit für denselben ist als die der Letztern, und weil zweitens zweifelsohne die Producenten um der Consumenten willen vorhanden sind.

Damit aber jene Berücksichtigung der Consumenten und die natürliche Freiheit eines Jeden den Produ-

centen und ihren Gewerben selbst nicht gefährlich werde, sind Beschränkungen einzuführen, welche jene Gefahr zu heben vermögen. Diese Beschränkungen sind nun sowohl in Beziehung auf die Befähigung zur Ausübung eines Gewerbes, als auch auf die Bedingungen, unter welchen diese geschehen dürfe, zu ergreifen. Und der Umfang derselben, sowie die daraus für die Beschränkten auf der andern Seite sich ergebenden Rechte und Pflichten werden hinführo den Begriff der Innungsmäßigkeit der Gewerbe herausstellen.

Die nächsten Mittel, beide Grundsätze zur Anwendung kommen zu sehen, dürften nun diese seyn:

1. Man beschränke die Anzahl der Innungen auf eine geringe Zahl. Dieser Anforderung zu Folge würden theils mehrere Gewerbe, welche zeither zunftmäßig betrieben worden sind, als Zünfte gänzlich aufzuheben, theils mehrere Innungen in eine einzige, sozusagen, Generalinnung zu verschmelzen seyn. Zu den Erstern gehören alle die, deren Ausübung keine besondere Kunstfähigkeiten verlangt, sondern nur in gewissen Handfertigkeit besteht, welche sich Jedermann, ohne besondere Unterweisung, anzueignen vermag und welche auch überall, namentlich auf dem Lande, ohne Innungsverband geübt werden; ferner diejenigen, deren Producte nicht von solchem Belange sind, daß eine besondere, die natürliche Freiheit Dritter beschränkende Rücksicht auf selbige Staatswegen zu nehmen wäre. Die gehäufte Concurrenz in derartigen Gewerben kann nur vortheilhaft für die Consumenten seyn, ohne daß deren Ueberhäufung zu befürchten stände und ohne daß deshalb die theilweise nöthige polizeiliche Aufsicht über selbige aufgehoben zu werden brauchte.

Die vorgeschlagene Vereinfachung und Reduction zeither verschiedener Innungen in eine Hauptzunft muß unter Berücksichtigung der Art und Weise des Arbeitens, des Materials und der Mittel zum Arbeiten, so wie des sonstigen Berührens und Eingreifens der einzelnen Gewerbe in einander geschehen. Es liegt auf der Hand, daß in frühern Zeiten nur sehr wenige Innungen vorhanden gewesen sind, und daß deren Zahl nur durch die Erfindung neuer und durch die Ausbildung einzelner Gewerbsgegenstände vermehrt worden ist. Ohne daß darum bei einer richtigen Aufsichtsführung die Innungen vermehrt zu werden gebraucht hätten, geschah dieses eben, weil diese Aufsicht mangelte und daher dem selbstsüchtigen Streben, von andern Gleichgestellten sich zu trennen und wo nicht über sie, doch ihnen gegenüber sich zu stellen, Thor und Thür geöffnet war. So wenig aber bei den literarischen Innungen, den sogenannten Facultäten, aus der Ausbildung einer einzelnen der ihnen zugetheilten Wissenschaften eine besondere Facultät für Letztere hervorging oder nur nöthig wurde, ebenso wenig war bei den Handwerksinnungen nöthig, den ausgebildeten Theilen einer Urprofession eine besondere Innung zu gewähren. Daß dieses aber so gekommen ist, glauben wir historisch erweisen zu können. Die erste Art, in Holz zu arbeiten, war gewiß die mit der Axt, der Säge, dem Messer. Die Ausbildung des menschlichen Zusammenlebens bildete aber und vermehrte auch die Bedürfnisse desselben und zwang den menschlichen Geist, mit neuen, zweckdienlichern Mitteln seiner Hände Arbeit zu fördern. So wurden für die Holzarbeiter neue Instrumente erfun-

den, und was ursprünglich der Zimmermann mit der Axt bearbeitet hatte, das verfertigte später der Tischler und nach ihm der Drechsler mit verfeinertem Handwerkszeuge, ohne daß sein Product am Ende ein andres als das des Zimmermannes gewesen wäre. Warum also aus dem einen Zimmerhandwerke gleich drei verschiedene, abgetrennte Professionen bilden? Deswegen, weil die verschiedenen Theile des Rechts, die höchst getrennten Materien der Heilkunde und der Gottesgelahrtheit so ausgebildet wurden, daß es schon eine schwere Aufgabe selbst für den angestrengtesten Fleiß geworden ist, nur eine derselben sich vollständig anzueignen, ist es nicht nöthig geworden, die vier Primairfacultäten in 20 verschiedene, für sich besonders dastehende Facultäten zu zerfällen. Ja es hat sich sogar der große Nutzen von der Beibehaltung des Einfachen in der Universalität der Ausbildung ergeben. Und was von diesen liberalen Gewerben gilt, ist auch auf die übrigen, welche von der bürgerlichen Gesellschaft betrieben werden, anzuwenden. Die Reduction der Handwerksinnungen in ihre ursprünglichen Verbindungen wird zur nächsten Folge eine universellere Bildung der einzelnen Professionisten für ihr Gewerbe haben; sie wird ferner eine Menge gegenseitiger Störungen und Beschwerden heben, ohne daß zu befürchten steht, daß hinführo kein recht tüchtiger Meister in einer gewissen Profession ausgebildet werden könnte, sondern daß daraus nur Leute, welche in drei- und mehrerlei Gewerbe pfuschten, hervorgehen müßten. Denn, wie in der gelehrten Welt, so auch bei den Professionisten, wird Einer immer mehr den einen oder andern Zweig eines allgemeinen Gewerbes sich zu eigen machen

und ausüben. Auch findet man schon an mehrern Orten unsers Vaterlandes dergleichen Vereinigungen mehrerer verschiedener Professionen in eine Innung, wie z. B. Schlosser, Büchsenmacher, Windenmacher und Großuhrmacher, ferner Messerschmiede und Schleifer u. s. w., ohne daß jemals die Einen über Beschwerung durch die Andern geklagt hätten.

2. Man gestatte niemals wieder das Abtrennen der so vereinigten Professionisten in einzelne Zünfte und schließe daher hinführo sich neubildende Gewerbe an eine der bestehenden Hauptvereinigungen an.

3. Man beschränke den sogenannten Handwerkskram oder das Recht der Innungsverwandten, mit den Erzeugnissen ihres Gewerbes zu handeln, auf das, was sie durch ihren eignen Fleiß producirt haben, und entziehe ihnen das, zweifelsohne zur Ungebühr an sich gebrachte Recht, mit Gegenständen ihres Gewerbes, welche sie von andern Meistern, besonders auswärtiger Orte, beziehen, Handel zu treiben. Denn diese Berechtigung bringt sowohl den Producenten selbst, wie den Consumenten Nachtheil. Jene entfremdet es der nöthigen Betriebsamkeit, auf welche sie angewiesen sind, und diesen entzieht es Vortheile, welche jene Handwerkskrämer an sich reißen, um auf eine unthätige Weise ihren Unterhalt zu verdienen.

Dagegen gestatte man

4. den Einwohnern der Städte, daß sie ihre Bedürfnisse nicht nur in ihren Wohnorten allein, sondern auch in andern Städten ihres Landes und des Auslandes fertigen lassen können. Dadurch werden die Handwerker gezwungen, allenthalben sowohl tüchtige

als billige Arbeit zu liefern und durch nie ruhende Speculation ihre Gewerbe zu vervollkommnen.

5. Den Handel mit auswärts gefertigten Handwerkserzeugnissen verstatte man in unbeschränkter Weise den Kaufleuten und Kramern. Da diese in der Regel große Capitalien in ihre Geschäfte, sowohl bei deren Beginn als zu deren Fortsetzung, verwenden müssen und dabei keine Producenten sind, so wird deren Vertrieb von Handwerkserzeugnissen für die übrigen Consumenten von keinem Nachtheil seyn, vielmehr nur den Vortheil bringen, stete Auswahl bei ihrem Bedarf zu haben und das Inland mit dem Auslande in commercieller und industrieller Hinsicht in wünschenswerther und gewiß erfolgreicher Berührung zu erhalten.

6. Aus gleicher Rücksicht entbinde man, wie den Handel, so die Fabriken von jeder Beschränkung durch die Innungen. Allein man sey auch sparsam mit der Ertheilung von Concessionen zu Fabriken und erwäge namentlich dabei, ob Person, Gewerbe und Capital geeignet sind, den fabrikmäßigen Betrieb eines Gewerbes zuzulassen und für die Dauer zu sichern. Denn außerdem wird dieser Betrieb zum Ruin für die auf gewisse Grenzen beschränkten übrigen Producenten und mittelbar zum Nachtheile für die Consumenten führen.

7. Die Handwerker aber beschränke man in ihren Gewerben, was ihre Production selbst betrifft, in keiner Weise, weder hinsichtlich des Stoffs, noch der Form, noch der Mittel des Arbeitens. Diese Begünstigung muß ihnen, ihres Bestehens und Fortschreitens halber, durchaus zugestanden werden.

8. Die Ausübung der zünftigen Handwerke muß lediglich auf die Städte und deren Bewohner, welche danach gehörig zu besteuern sind, beschränkt und vom platten Lande verbannt werden, damit nicht etwa die zum Landbaue erforderlichen Hände demselben entzogen werden.

9. Die Aufrichtung besonderer Innungsstatuten (Specialartikel) muß Staatswegen geschehen, diese selbst aber müssen für alle Innungen einerlei Gewerbes im Lande übereinstimmend abgefaßt werden und höchst specielle Bestimmungen über die Art der Erlernung und der Ausübung der Gewerbe, über die Verpflichtungen und die Gerechtsame der Innungsmitglieder enthalten, streng gegen Berechtigte und Verpflichtete gehandhabt, des öftersten revidirt und den Zeitverhältnissen angepaßt werden. Diese Revision muß den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht und ihnen im Voraus die Zeit bestimmt werden, wenn sie vorzunehmen ist. Denn sonst bleibt sie in der Willkür und dürfte oft aus mancherlei Ursachen gar nicht geschehen.

Inhalt.

Erstes Capitel.

Von dem Begriffe, den Erfordernissen und den Bestandtheilen der Zünfte.

Seite

§. 1—3. Begriff, Erfordernisse, Eintheilung und Bestandtheile der Innungen 1
§. 4. Von den Lehrlingen 5
§. 5. Von den Gesellen 8
§. 6. Von dem Rechte der Gesellen auf Arbeit und Lohn . . . 9
§. 7. Von der Verpflegung kranker Gesellen 10
§. 8—11. Von dem Einwerben der Gesellen in die Innungen . 12
§. 12. 13. Von den Wanderjahren und vom Wandern überhaupt 17
§. 14. Von der Militairpflicht der Einwerbenden 23
§. 15—18. Von der Fertigung der Probestücke 24

Zweites Capitel.

Von den Innungsgerechtsamen.

§. 19. Quellen der Beurtheilung 32
§. 20. 21. Von den Rechten der einzelnen Innungsgenossen . . . 36
§. 22. Von dem Rechte der Meister gegen ihre Lehrlinge 36
§. 23. Von dem Rechte der Meister gegen ihre Gesellen. . . . 38
§. 24. Von dem Rechte der Meister gegen ihre Mitmeister. . . . 40
§. 25. Von dem Rechte der Meister gegen die ganze Innung . . . 42
§. 26. Von den Innungsdeputirten 42
§. 27. Von den Rechten der Innungen im Ganzen 43
§. 28. Von der Innungslade 44
§. 29. Von Innungsproceßsachen 44
§. 30. Vom Handwerkskrame 45
§. 31. Vom Bannrechte 46
§. 32. Von Störern und Pfuschern 47
§. 33. 34. Von unzünftigen Personen, welche zünftige Professionen treiben dürfen 49

Seite
§. 35. Vom Arbeiten der Handwerker außerhalb ihres Wohnorts 54
§. 36. Von der Verwandtschaft der Handwerke 55
§. 37. Von der Collision der Handwerker mit den Kramern . . 57

Drittes Capitel.

Von Handwerksstreitigkeiten, vom Handwerksprocesse und dessen Forum.

§. 38. Begriff der Handwerksstreitigkeiten 59
§. 39. Proceßform 59
§. 40. Forum 60
§. 41. Beweismittel 61

Viertes Capitel.

Von den Pflichten der Innungen.

§. 42. Classification derselben 62
§. 43. Pflichten gegen Privatpersonen 62
§. 44. Pflichten gegen die Innungsmitglieder 63
§. 45. Pflichten gegen dritte Innungen 64
§. 46. Pflichten gegen das öffentliche Wesen 64
§. 47. Pflichten gegen den Staat 64

Fünftes Capitel.

Von dem Ende der Innungsgerechtsame.

§. 48. Von der Beendigung der Rechte einzelner Innungsgenossen 65
§. 49—53. Von dem Ende ganzer Innungen 66

Beilagen.

1. Auszug aus der Landesordnung vom J. 1482 71
2. Ausschreiben vom J. 1541 73
3. Auszug aus der Landesordnung vom J. 1543 76
4. Auszug aus dem Ausschr. v. J. 1550 } Tit. von Handwerksleuten 77
5. Auszug aus dem Ausschr. v. J. 1555 } 79
6. Auszug aus der Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1612 80
7. Auszug aus der Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1661, Tit. von Justiziensachen §. 98. 99. 82
8. Auszug aus der Polizeiordnung vom J. 1661, Tit. XXI., von Handwergken insgemein. 84
9. Rescript, die Meisterssöhne betr., vom 20. Decbr. 1676. . 87
10. Befehl, dieselben betr., vom 20. Mai 1679. 88
11. Befehl, das Verfahren in Polizeisach. betr., v. 3. Septbr. 1698 89
12. Rescript, die Knopfmacher betr., vom 27. April 1701 . . 90

Seite

13. Generalverordnung, die Etablirung der Fabriken betr., vom 2. Novbr. 1720 90
14. Generale, die Einsendung der Specialartikel betr., vom 28. Septbr. 1748 92
15. Generale, die aus Handwerkscassen zu bezahlenden Proceßkosten betr., vom 18. Jan. 1757 93
16. Verordnung, die Meisterstücke betr., vom 16. Jan. 1764 . 94
17. Generale, die Einsendung der Specialartikel betr., vom 27. Novbr. 1765 94
18. Mandat, die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande betr., vom 29. Jan. 1767. 96
19. Rescript, die Admission fremder Landeskinder zum Meisterrechte betr., vom 15. Novbr. 1777 104
20. Mandat, die Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker betr., vom 8. Jan. 1780 104
21. Rescript, einige zur Aufnahme des Buchhandels in Leipzig geschehene Vorschläge betr., vom 2. März 1781 129
22. Befehl, die Erläuterung der Generalinnungsartikel, Cap. III. §. 10. betr., vom 14. Jan. 1783 130
23. Generale, die Bäcker und Schlächter auf dem Lande betr., vom 1. April 1789 131
24. Generalverordnung, die Abstellung des Mißbrauches der auf dem Lande zu duldenden Handwerker in die städtischen Innungen betr., vom 12. Jan. 1793. 132
25. Rescript, das Backen und Schlachten auf dem Lande betr., vom 22. März 1794 134
26. Befehl, den freien Handel auf Jahrmärkt. betr., v. 27. Apr. 1794 134
27. Rescript, die Concessionen zu Treibung der auf dem Lande verbotenen Handwerke betr., vom 29. Juli 1795 135
28. Befehl, das Ablesen der wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche ergangenen Mandate betr., v. 31. Dcbr. 1799. 135
29. Rescripte, das Befugniß der Gerichtsobrigkeiten von den Wanderjahren und der Befolgung der Specialinnungsartikel zu dispensiren betreffend, vom 12. Febr. 1800. 136
30. Rescript, das Verbietungsrecht der städtischen Innungen betr., vom 29. Aug. 1800 137
31. Rescript, die Einrichtung der Specialinnungsartikel u. zu bestimmenden jährlichen Armencassenbeiträge betr., v. 5. Mai 1802. 138
32. Mandat, die Abstell. v. Innungsgebr. betr., v. 7. Dcbr. 1810. 138
33. Rescript, die wandernd. Müllerburschen betr., v. 11. März 1811. 157
34. Rescript, die Aussteuer der wandernden Handwerksgesellen betr., vom 26. März 1811 158

Seite
35. Rescript, das Beherbergen der Müllerburschen betr., vom 26. April 1811. 159
36. Generale, die Taubstummen betr., vom 27. Juli 1811 . . 160
37. Rescript, die Verminderung der bei den Innungen zu Leipzig zu verabreichend. Geschenke u. s. w. betr., v. 28. März 1812. 161
38. Rescript, das Beherbergen uud das Geschenk bei der Müllerinnung zu Dippoldiswalde betr., vom 29. Juli 1813 . . . 162
39. Rescript zur Erläuterung des Mandats vom 7. Dcbr. 1810, vom 7. Octbr. 1813 163
40. Mandat, das Verfahren in Polizeisachen betr., v. 10. Mai 1824. 164
41. Mandat, die Legitimationen der wandernden Handwerksgesellen betr., vom 25. Jan. 1825 165
42. Mandat, die Ausdehnung des vorherigen Mandats betreff., vom 22. Septbr. 1826 169
43. Mandat, die Ehen der Ausländer und Handwerksgesellen betreffend, vom 10. Octbr. 1826. 171
44. Verordnung, die unentgeldliche Aufdingung und Lossprechung taubstummer Lehrlinge betr., vom 3. März 1828 173
45. Verordn., den Verkauf der Wanderbücher betr., v. 4. Juli 1828 174
46. Auszug aus der Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Th. 2. II. A. §. 42. 43. 45—49. ibid. B. §. 50. 53 176
47. Verordnung, das an Landmeister erfolgte Ansinnen, das Bürgerrecht zu erlangen, betr., vom 12. Novbr. 1828. . . . 178
48. Mandat, die Schüler der technischen Bildungsanstalt zu Dresden betr., vom 17. December 1828. 179
49. Verordnung, die mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten Handwerksgesellen betr., vom 12. Novbr. 1829 181
50. Mandat, die Fertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenzimmer betr., vom 5. Jan. 1831 . 182
51. Mandat, die Gleichstellung der unehelich Geborenen mit den ehelich Geborenen betr., vom 26. März 1831 183
52. Mandat, die Niederlassung der Ausländer im Königreich Sachsen zu Betreibung von Gewerben oder Handwerken betreffend, vom 13. Mai 1831 184
53. Gesetz wegen der 4jährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft betr., vom 19. Juni 1833 190
54. Auszug aus dem Gesetz wegen Erfüllung der Militairpflicht, vom 26. Octbr. 1834, §. 94—96. 191
55. Gesetz über das Verfahren in Administrativjustizsachen, vom 30. Jan. 1835 193

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Erstes Capitel.

Von dem Begriffe, den Erfordernissen und den Bestandtheilen der Zünfte.

§. 1.

Eine Handwerkszunft (Innung, Gilde, Gaffel, Amt, Zeche, Gewerk) ist die unter Gestattung der Staatsregierung geschehene Vereinigung mehrerer Personen zur ausschließenden Betreibung einer gewissen Profession nach bestimmten Regeln.

Die Zeit der Entstehung der Zünfte in Deutschland und die nächste Veranlassung dazu historisch nachzuweisen, fällt schwer. Zweifelsohne hat das römische Recht bei seiner ersten unvollkommenen Anwendung in Deutschland großen Einfluß dabei gehabt. Allein wir glauben, den wahren Entstehungsgrund der Zünfte in dem eigenthümlichen Charakter der deutschen Völker, der sich zu Einigungen neigte, zu finden, und die schnellere Ausbildung dieses Instituts in dem Feudalwesen des frühern Mittelalters suchen zu müssen, welchem so viele Corporationen ihre Entstehung und vorzüglich die Art ihrer Zusammenstellung und Organisation verdanken. Bei der rein praktischen Tendenz unsers Werkes aber verweisen wir hinsichtlich des Geschichtlichen seines Gegenstandes auf die Lehrbücher über deutsche und sächsische Geschichte.

§. 2.

Die Erfordernisse einer Handwerkszunft bestehen

1) in der Vereinigung mehrerer Professionisten einer und derselben Gattung,

2) in dem Zwecke derselben, ihre Profession nach bestimmten Regeln und mit Ausschließung Dritter auszuüben, und

3) in der Bestätigung der Vereinigung, sowie der deshalb aufgestellten Normen von Staatswegen.

Die Natur der Zünfte ist im Allgemeinen nach den Grundsätzen über die im Staate bestehenden Gesellschaften zu beurtheilen, so daß hierorts die Rechtsregeln und die allgemeinen Gesichtspunkte, nach und aus welchen Gesellschaften (societates, collegia, universitates) zu beurtheilen sind, nicht wiederholt zu werden brauchen.

Man erfordert bei Errichtung von Zünften wenigstens drei Personen, welche sie begründen können, und läßt auch hier den Grundsatz gelten: universitas reservatur in uno. Doch wird eine Innung für erloschen erachtet, wenn von derselben weiter Niemand übrig ist als eine Meisterswitwe, wenn sie schon das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes zünftig und mit Gesellen fortsetzt und betreibt.

Soll aber eine Vereinigung von Handwerkern das Wesen und die besondern Wirkungen einer Innung genießen, so ist vor allen Dingen die landesherrliche Bestätigung derselben erforderlich. Außerdem hat dieselbe nur die Kraft eines Privatvertrages für und gegen die vereinigten Personen, ohne jemals eine Wirkung gegen dritte, der Vereinigung nicht angehörende Personen haben zu können. Doch finden sich auch dergleichen Einigungen an mehrern Orten in Sachsen, z. B. unter den Tapezirern und Knopfmachern (welchen Letztern übrigens durch ein Rescript vom 27. April 1701 verboten worden ist, eine Innung zu haben). Dergleichen Professionisten haben kein Recht, vermöge des unter sich abgeschlossenen Vertrages, Dritten die Ausübung ihrer Profession zu untersagen, wenn sie schon hierunter von der Obrigkeit, jedoch nur aus Rücksicht auf ihr Bürgerrecht, gegen Personen, welche solches nicht erworben haben, geschützt werden. Bisweilen findet sich auch, daß, namentlich bei solchen Professionisten, gewisse Erfordernisse hinsichtlich der Profession bei Ertheilung des Bürgerrechts verlangt werden, welche zwar Obrigkeitswegen nicht beachtet werden müssen, jedoch aus Rücksichten auf Herkommen,

auf ihre Zweckmäßigkeit und sonst geschont werden. So verlangt man in Leipzig bei den Tapezirern, daß sie die Erlernung des Täschnerhandwerks nachweisen. Gestattet aber der dasige Stadtrath einem Subjecte die Ausübung der Tapezirerprofession auch ohne dieses Requisit, so wird sein Verfahren keinem begründeten Widerspruche ausgesetzt sein.

Endlich giebt es auch Handwerkervereinigungen, welche in der Mitte zwischen den beiden gleichgedachten Arten liegen, welche confirmirte Specialartikel und eine gewisse Zunftverbindung, sonst aber nicht alle Erfordernisse der eigentlichen Innungen haben. So haben die Strumpfwirker in Leipzig einen Obrigkeitswegen bestätigten Aeltesten und ein ausschließendes Statut, allein die Einwerbenden brauchen blos die zünftige Erlernung ihres Handwerks zu documentiren, ohne ein Meisterstück fertigen oder ihre Wanderzeit nachweisen zu müssen.

Je nachdem nun die Handwerker ihre Professionen zunftmäßig betreiben oder nicht, werden sie in zünftige und freie (vulgo freie Künste) eingetheilt. Die Zünfte selbst unterscheiden sich wieder in geschlossene und offene, in geschenkte und ungeschenkte. Die Erstere der beiden letzten Classen bezieht sich darauf, ob die Zahl der Innungsmitglieder dergestalt fest bestimmt ist, daß selbige zu keiner Zeit überschritten werden kann, oder ob das Gegentheil festgesetzt ist. Das Schließen einer Zunft aber in diesem Sinne ist gewiß höchst nachtheilig und daher unstatthaft, denn es hindert die Industrie und bringt für das Publicum, selbst bei der höchsten gewerbepolizeilichen Aufsicht, große Inconvenienzen hervor. Schädlich ist es aber dagegen geradezu und dem gesunden Menschenverstande zuwider, Handwerke zu schließen, deren Betreibung eine zunftgemäße Einrichtung gar nicht fordert, die vielmehr bloße Theile der Hauswirthschaft sind und nur in den größern Städten, gewöhnlich wegen Bauart und Benutzung der Häuser, von jedem Hauswirthe nicht betrieben werden können. Man wende nicht ein, daß das Schließen einer Innung deren Uebervölkerung und der aus selbiger entspringende Verarmung der einzelnen Glieder derselben begegne, da jeder in eine Innung Einwerbende sich dieses zu überlegen

und nach dem allgemeinsten Schlusse des natürlichen Rechts die Folgen seiner Handlungen nur sich selbst anzurechnen hat. Der Staat muß auf das Ganze seines Verbandes und auf die stets zu befördernde Industrie mehr Rücksicht nehmen, als auf das Wohlbefinden einzelner Unterthanen oder Corporationen.

Geschenkte Handwerke werden diejenigen genannt, bei denen an wandernde Gesellen ein fest bestimmtes Reisegeld bei dem Eintreffen in einer Stadt zu verabreichen ist, was bei den ungeschenkten nicht der Fall ist. Diese Geschenke sind von den Meistern und den in einer Stadt arbeitenden Gesellen aufzubringen, aber blos von den Erstern den Reisenden und zwar regelmäßig gegen Vorzeigung des Wanderbuches oder Reisepasses und ohne Anforderung zur Production einer Handwerkslegitimation auszuzahlen. Den Gesellen ist dagegen schlechterdings verboten, ein besonderes Gesellengeschenk neben jenen Handwerksgeschenken aufzubringen, da gerade dieses, selbst noch bis in die neueste Zeit, Veranlassung zu einer Menge Mißbräuchen unter ihnen gegeben hat. Die ungeschenkten Handwerke sind jedoch auch gehalten, durchreisende bedürftige Gesellen mit einer Unterstützung, die aber höchstens 5 Gr. betragen darf, zu versehen.

Gesperrte oder geschworene Handwerke, welche keinen Fremden lehren, wie z. B. in Nürnberg die Schellen- und Bleistiftmacher, kommen in Sachsen jetzt nicht mehr vor.

§. 3.

Die Mitglieder einer Innung heißen Meister (Herren). Aus ihnen und denjenigen Meisterswitwen, die ihrer verstorbenen Ehemänner Profession fortbetreiben, besteht die Zunft. Die Gesellen und Lehrlinge hängen zwar von den Gerechtsamen und den Statuten der Innungen ab, gehören aber nicht zu denselben als Mitglieder. Ob diejenigen Meister, welchen auf dem Lande außerhalb den Städten ein Handwerk zu treiben verwilligt worden ist, wirkliche Mitglieder der städtischen Innungen sind, dürfte nur mit Beschränkung zu bejahen sein. Es wird zwar in der Regel dergleichen soge-

nannten Landmeistern bei Ertheilung der Concession zur Betreibung ihrer Profession auf dem Dorfe zur Pflicht gemacht, bei einer städtischen Innung ein Probestück zn machen und sich incorporiren zu lassen; allein beide Bedingungen sind nur eine Folge der Beachtung städtischer Zunftgerechtigkeiten, ohne den so Verpflichteten ein weiteres Recht ertheilen zu wollen, als in Ausnahme von hergebrachter Gewohnheit und dem Gesetze, das erlernte Handwerk außerhalb der Städte zu betreiben Die Landmeister sind daher in das Verhältniß zu den ordentlichen Mitgliedern einer Innung zu setzen, in welchem die Pfahlbürger oder Schutzverwandten zu den eigentlichen Bürgern einer Stadt stehen.

§. 4.

Es dürfte hier wohl der passendste Ort sein, Einiges über die Rechte der Lehrlinge und Gesellen der Handwerker, in soweit sie mit dem Zunftwesen in unmittelbarer Berührung stehen, beizufügen.

Das Recht eines Lehrlings gegen seinen Meister besteht in der Anforderung der richtigen Aufdingung, zu einem glimpflichen und nützenden Betragen während der Lehrjahre, in der Einhaltung der versprochenen Lossprechung zum Gesellen nach der Lehre und in der Ausstellung eines Zeugnisses über die ausgestandene Lehre in der hergebrachten Maße (Lehrbrief).

Was die Aufdingung betrifft, so haben die Lehrlinge das Recht zu fordern, daß ihre Probezeit nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer derselben *) verschoben werde, vorausgesetzt, daß sie ihren Verbindlichkeiten, welche vor der Aufdingung von ihnen zu erfüllen sind, allenthalben nachgelebt haben. Diese Letztern bestehen in

1) der Beibringung eines Taufzeugnisses,
2) der Abentrichtung des Aufdinge- und zugleich der Vorausbezahlung des Lossprechegeldes, und in
3) der Erlegung des Lehrgeldes.

*) Mand. vom 8. Jan. 1780, Cap. I, §. 2. (Beil. 20).

Da durch die neuere Gesetzgebung die unehelich Geborenen den in einer rechtmäßigen Ehe Erzeugten in allen Stücken hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse im bürgerlichen Leben ganz gleichgestellt sind [1]), so fällt seitdem der früherhin erforderliche Nachweis der ehelichen Geburt durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Taufzeugniß (Geburtsbrief) hinweg. An dessen Stelle dürfte es dagegen vielleicht, namentlich auch in Rücksicht auf ausländische Gesetzgebungen, nützlich sein, einem Aufzudingenden die Beibringung eines Schul- und Confirmationszeugnisses, sowie einer Bescheinigung über erfolgte Invaccination aufzugeben.

Was die Höhe der sub 2 und 3 vorbemerkten Prästationen betrifft, so ist dieselbe, sowie die Dauer der Lehrzeit, regelmäßig in den Specialartikeln der einzelnen Innungen festgesetzt, und in dubio der Erstern Bezahlung dem Lehrlinge oder, was gleich ist, dessen Eltern ꝛc. anzusinnen. Es pflegt jedoch häufig vorzukommen, daß der Lehrherr Beides nicht, sondern für das Lehrgeld höchstens ein Bett erhält und das Uebrige aus eigenen Mitteln zahlt. Unter diesen Verhältnissen ist dem Lehrmeister gestattet, dem Lehrburschen eine etwas längere, als die statutenmäßige Lehrzeit, anzusinnen [2]). Doch muß eine solche Verlängerung, um jeder künftigen Irrung im Voraus zu begegnen, gleich bei der Einschreibung des Lehrlings in die Handwerksbücher bestimmt mit angegeben und darf nicht über die deshalb in den betreffenden Specialartikeln festgesetzte Zeit oder die außerdem gesetzlich bestimmte Frist [3]) ausgedehnt werden.

Werden Militairpersonen bei Innungen als Lehrlinge angenommen, wozu sie jedoch die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Militairbehörde beizubringen haben, oder als Gesellen losgesprochen, so soll solches kostenfrei geschehen [4]). Dasselbe gilt von Taubstummen, welche ein Handwerk oder eine Kunst, so zunftmäßig betrieben wird, erlernen wollen [5]).

---

1) Mand. vom 26. März 1831 (Beil. 51).
2) Mand. von 1780, Cap. I, §. 13. (Beil. 20).
3) Ibid.
4) Ordon. vom 19. Juli 1828, II. A., §. 38, 39. (Beil. 46).
5) Verordn. vom 3. März 1828 (Beil. 44).

Ist nun von einem aufzudingenden Lehrlinge diesen Anforderungen genügt worden, so hat er ein begründetes Recht auf seine sofortige Aufdingung [1]. Jede Verzögerung hierunter fällt dem Meister zur Last, welcher den Lehrling bei der Lossprechung zum Gesellen gegen die Innung zu vertreten hat. Weist der Lehrling nach vollendeter Lehre nach, daß er die bedungene Lehrzeit wirklich gelernt hat, so wird Obrigkeits wegen auf dessen vielleicht verspätigte oder wohl ganz unterlassene Einschreibung im Zunftbuche einige Rücksicht nicht genommen, sondern der fraglichen Innung aufgegeben, den Lehrling loszusprechen, dieses wohl auch, bei Verweigerung des Handwerks, von der Obrigkeit selbst gethan. Doch hat in einem solchen Falle die betheiligte Innung das Recht, die Bestrafung desjenigen, der hierunter die Ordnung verletzt hat, zu verlangen. Verschiebt der Meister die Aufdingung eines angenommenen Lehrburschen über die gesetzte Zeit, so mag auch dem Letztern ein jus poenitentiae nicht verweigert werden, sodaß ihm von der Obrigkeit auf sein Ansuchen gestattet werden kann, den eingegangenen Lehrcontract dergestalt wieder aufzuheben, daß der Lehrmeister das wegen der Lehre empfangene Geld herauszugeben und zugleich zu dulden hat, daß der Lehrling bei einem andern Meister seines Handwerks in derselben Stadt untergebracht werde. Es kann auch in diesem Falle der Meister mit Beifall Rechtens Etwas für Kost und Wohnung von dem Lehrlinge nicht verlangen, da er sich in facto illicito befunden hat. Doch schließt dieser Grundsatz die auf Billigkeit gegründete Entscheidung der Obrigkeit aufs Gegentheil nicht aus.

Denjenigen Lehrlingen endlich, welche freiwillig in inländische Kriegsdienste treten [2], soll, wenn noch ein halbes Jahr an den festgesetzten Lehrjahren fehlt, dieses zu Gute gerechnet werden. Diejenigen Personen aber, welche durch ihre Einstellung in die Armee verhindert worden sind, ihre Lehrzeit bei einer zunftmäßigen Profession, sei sie Kunst oder Handwerk,

1) Mand. von 1780, Cap. I., §. 19.

2) Ordon. vom 19. Juli 1828, II. A., §. 40. (Beil. 46).

auszuhalten, sollen auf ihr Ansuchen unentgeltlich zu Gesellen aufgenommen werden, sofern sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dazu tüchtig sind [1]). Auch ist den Meisterssöhnen, welche in ihrer Väter Hause das 14. Lebensjahr erreicht haben, überhaupt ein Jahr von der statutenmäßigen Lehrzeit nachgelassen worden [2]).

Wenn sowohl der Lehrling als auch der Lehrmeister den gegebenen Bedingungen entsprochen und die verzögerte Aufdingung nur in der Bequemlichkeit oder der Weigerung der Innung ihren Grund hat, so fällt natürlich die Folge davon auch nur der Letztern zur Last. Ein Fall, der vorzüglich dann vorkommt, wenn ein Lehrling außer den sogenannten Quartalen, d. h. außer den regelmäßigen Handwerksversammlungen, aufgedungen zu werden wünscht. Hier soll ein ausserordentliches Handwerk gehalten, oder der Lehrling vor den Aeltesten der Innung aufgedungen werden [3]). Geschieht dieses nicht, so ist die Innung straffällig, und der Lehrling wird nach Ablauf der Zeit, wo er wirklich in Lehre gestanden, nicht nach Berechnung derselben von dem Zeitpunkte an, wo er formell aufgedungen oder eingeschrieben worden, zum Gesellen gesprochen.

Vor der Lossprechung hat aber der Lehrling noch bei den meisten Innungen ein sogenanntes Gesellenstück zum Zeugniß seiner Fertigkeit zu machen, wozu ihm sein Lehrherr das erforderliche Materiale zu verabreichen, dagegen aber das gefertigte Stück an sich zu behalten hat [4]).

§. 5.

Die Gesellengerechtsame kommen hier blos zur Betrachtung, in soweit sie nach Zunftgrundsätzen, nicht aber nach dem Dienstverhältnisse im Allgemeinen zu beurtheilen und zu entscheiden sind.

---

1) Gesetz vom 26. Oct 1834, Cap. XI., §. 92 (Beil. 54).

2) Mand. von 1780, Cap. I., §. 11 (Beil. 20).

3) Ibid. §. 5 und 19.

4) Ibid. §. 19, 20, 21.

Unter die Erstern gehören nun
1) das Recht der Gesellen auf Arbeit und Lohn,
2) der Anspruch der kranken Gesellen auf Verpflegung, und
3) die rechtlichen Beziehungen bei Gewinnung des Meisterrechts.

§. 6.

Hat ein Meister einem Gesellen die Arbeit in seiner Werkstelle zugesagt, so hat dieser ein Recht, solche und den Lohn dafür zu verlangen. Nur kann er hinsichtlich der Erstern keinen Anspruch auf eine besondere Gattung derselben machen, sondern muß jede ihm vorgelegte fertigen [1]). Bisweilen ist jedoch statutarisch deshalb etwas Abweichendes disponirt, z. B. in Leipzig bei den Schneidern, denen das Arbeiten nach Stück bei 5 Thalern Strafe verboten ist. Cfr. Rathspatent vom 26. Juli 1820, nebst dessen Erläuterung vom 23. März 1826.

Was den Arbeitslohn betrifft, so ist solcher in der Regel und bis auf wenige, in einzelnen Städten vorkommende Ausnahmen der Uebereinkunft der Meister mit ihren Gesellen überlassen. Dabei wird zugleich angenommen, daß bis zu dieser Uebereinkunft (dem sogenannten Lohnmachen) der in eine Werkstelle eingetretene Geselle noch willkürlich und ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein, die Werkstatt verlassen [2]), dann aber bei entstehender Irrung über die Höhe des Lohnes nur denjenigen fordern kann, der bei seiner Innung als der geringste angenommen ist [3]). Hat der Geselle dagegen wegen des Lohnes mit dem Meister sich vertragen, so wird der Arbeitscontract perfect und kann nur unter Beobachtung der bei jeder Innung hergebrachten Kündigungsfrist aufgehoben werden. Letztere ist in der Regel eine vierzehntägige, die Kündigung selbst aber, wenigstens Seiten des Gesellen, nur des

---

1) Mand. von 1780, Cap. II., §. 8.

2) Ibid. §. 7 und 14.

3) Mand. vom 7. Decemb. 1810, Cap. V., §. 1 (Beil. 37).

Sonntags gestattet. Doch giebt es hierunter, nach Verschiedenheit sowohl der Professionen als auch der Städte, eine Menge Ausnahmen. Hat der Geselle gehörig gekündigt, so kann er, steht ihm sonst ein ordnungsmäßiges Hinderniß nicht entgegen, bei einem andern Meister seiner Innung in derselben Stadt wieder in Arbeit treten, wogegen Verletzungen jener Förmlichkeiten gewöhnlich dadurch geahndet werden, daß der Geselle auf eine Zeit lang, fast immer ein Vierteljahr hindurch, den zeitherigen Arbeitsort verlassen muß.

Die Zeit anlangend, während welcher ein Geselle zu arbeiten gehalten ist [1]), so ist als Regel anzunehmen, daß sie mit Tagesanbruch beginnt und mit Sonnenuntergang aufhört, dem Arbeiter aber eine Frist zum Frühstück, Mittag- und Vesperbrode nachgelassen wird. Nur selten ist etwas Specielles über deren Dauer durch ein Statut bestimmt (z. B. in Leipzig bei den Maurer- und Zimmergesellen durch das Rathspatent vom 26. December 1820), desto öfterer aber durch Handwerksgewohnheiten eingeführt, vorzüglich wegen des Arbeitens nach Feierabend oder im Winter bei Licht u. s. w. Sogenannte Handwerksfeiertage (blaue Montage und dergl.) sind schlechterdings verboten [2]).

§. 7.

Hinsichtlich der Verpflegung kranker Handwerksgesellen sind folgende Grundsätze zu bemerken:

1) Steht ein Gesell in einer Stadt in Arbeit und erkrankt dabei, so muß er aus der Verpflegungskasse seiner Innung, zu welcher die sämmtlichen in einem Orte arbeitenden Gesellen wöchentlich, monatlich oder nach Quartalen beizusteuern (aufzulegen) haben, verpflegt und unterstützt werden [3]), vorausgesetzt, daß der erkrankte Geselle bei einem Meister seines Handwerks gearbeitet hat.

---

1) Mand. von 1780, Cap. II., §. 8.

2) Ibid. und Mand. vom 7. Decemb. 1810, Cap. IV., §. 2.

3) Ibid. Cap. I., §. 4.

Denn wäre z. B. ein Schlossergesell in der Arbeit bei einer Fabrik oder bei einem Instrumentenmacher erkrankt, so hat nicht die örtliche Schlosserinnung und deren Gesellschaft ihn zu verpflegen, sondern sein Arbeitsherr, oder nach Befinden er selbst für seine Cur zu sorgen.

Bei Ausschlägen, venerischen und unheilbaren Uebeln aber ist die Verpflegungscasse einer Innung zur Verpflegung und Cur eines Gesellen ebenfalls nicht gehalten.

Auch kann die betreffende Innung im Fall der Verbindlichkeit ihrer Casse zur Bezahlung der Cur= und Verpflegungskosten, zu Vermeidung von Mißbräuchen, verlangen, daß der kranke Geselle in die öffentlichen Heilanstalten sich aufnehmen lasse, oder doch den erwählten Handwerksarzt brauche. Weigert sich der kranke Geselle dessen, so fällt die Verbindlichkeit der Gesellencasse zu seiner Unterstützung weg. Doch kommen auch hiervon, namentlich bei den Maurer= und Zimmerinnungen, bei denen eine große Anzahl der Gesellen nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande zu wohnen pflegt, Ausnahmen vor.

Die Verpflegungscasse ist dermalen, nachdem durch gesetzliche Vorschrift die sogenannten Gesellen= und Brüderschaften aufgehoben worden [1]), von jeder Innung selbst und nicht von den Gesellen zu verwalten. Die Beiträge dazu sind von den Meistern, bei eigener Vertretung einzuziehen [2]), wobei jedoch allerdings die Modalität der Erhebung verschieden ist und diese bisweilen von der Innung einem Gesellen (Alt= oder Pflegegesellen) übertragen wird, wodurch aber Letzterer eine besondere Stellung vor den übrigen Gesellen nicht erhält. Dagegen werden bei der Rechnungsabnahme über diese Gesellen=Krankencassen=Gelder einige von der Innung auszuwählende Gesellen zugezogen [3]). Aus diesen Cassen

1) Mand. von 1780, Cap. I., §. 1.

2) Ibid. Cap. I., §. 4. e.

3) Ibid. §. 4. h.

sollen übrigens nicht nur die Cur- und Verpflegungskosten für die kranken Gesellen, sondern auch die Unterstützungen für reisende und arme, sowie die Begräbnißkosten für verstorbene Gesellen bezahlt werden [1]). Wegen der aufgewendeten Cur- und Verpflegungskosten genießen endlich dieselben am Nachlasse eines verstorbenen Gesellen ein Retentions- und Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Letztern [2]).

2) Wird ein Handwerksgesell auf der Wanderschaft krank, so hat ihn die Commun des Orts, wo er erkrankt, jedoch unter Zuziehung der in letzterm etwa befindlichen Handwerksinnung, zu welcher der Erkrankte gehört, zur Mitleidenheit zu verpflegen und darf ihn, annoch krank, einem andern Orte nicht zuschieben. Geschieht das Letztere doch, so wird dieser den Kranken zwar verpflegen müssen, dagegen das Recht auf vollständige Indemnisation an die zuschiebende Gemeinde haben.

§. 8.

In Bezug auf die Gewinnung des Meisterrechts haben die in eine Innung einwerbenden Gesellen theils Verbindlichkeiten, theils Gerechtsame. Die Erstern bestehen darin, daß ein Einwerbender

1) sein Gesuch um Erlangung des Meisterrechts in versammelter Innung anbringt, wenn er deren Oberältesten wenigstens 14 Tage vorher davon in Kenntniß gesetzt hat,
2) der Zulassung zum Meisterstück halber der Obrigkeit von der Innung vorgestellt wird,
3) hierbei sein Geburtsjahr, die zünftige Erlernung seines Handwerks, die bestandene Wanderzeit, die Befreiung von der Militairpflicht nachweist und resp. einen Heimaths- und Verhaltschein beibringt, auch, wenn er ein Ausländer ist, ein hinlängliches Vermögen, einen unun-

---

1) Mand. von 1780, Cap. I., §. 4. h.

2) Ibid. §. 4. l.

terbrochenen resp. sechs= und dreijährigen Aufenthalt im Königreiche Sachsen und in dem Orte seiner beabsichtigten Niederlassung bescheinigt,

4) sein Probestück in der ihm angewiesenen Werkstelle ohne Anderer Zuthun und resp. in der vorgeschriebenen Zeit vollendet und zur Prüfung aufweist, endlich

5) nach dessen Approbation durch die Innung das Bürgerrecht am Niederlassungsorte gewinnt, um dann den Meisterspruch erlangen zu können.

§. 9.

Hierbei sind aber noch folgende Grundsätze zu bemerken.

ad 1.

Das Suchen um das Meisterrecht soll eigentlich nur in den durch die Innungsspecialartikel festbestimmten Quartalen stattfinden *). Diese Anordnung ist sehr zweckmäßig, da außerdem die Mitglieder einer der Einwerbung häufig ausgesetzten Innung ihren Geschäften und ihrem Erwerbe gar zu oft und selbst vielleicht ohne Noth entzogen würden. Den Einwerbenden geschieht durch sie auch kein Nachtheil oder Unrecht, da derjenige, der ein bürgerliches Etablissement begründen will, sich dieses gewiß längere Zeit vorher überlegt und seinen Termin hierunter selbst vorgesteckt hat. Es ist jedoch gestattet, daß ein Gesell sein Gesuch um Admission zum Meisterwerden auch in einer Handwerksversammlung, welche außer der Ordnung wegen eines besondern Zwecks gehalten oder auf seine Instanz und Kosten zusammenberufen wird, anbringen kann; sollte ein Handwerk ein so angebrachtes Gesuch aus dem Grunde, daß die Innungsversammlung keine ordentliche sei, zurückweisen wollen, so würde sie Obrigkeitswegen zu dessen Annahme anzuhalten sein, es wäre denn deshalb in ihren Specialartikeln das Gegentheil ausdrücklich vorgesehen worden.

Wenn nun ein Gesell in der Innung zum Meisterwerden

---

*) Mand. von 1780, Cap. III, §. 4.

sich gemeldet und dabei einen Widerspruch von ihrer Seite nicht erfahren hat, so ist es zu gleicher Zeit theils durch die Specialartikel bestimmt, theils durch die Gewohnheit hergebracht, daß er die für Erlangung des Meisterrechts zur Handwerkscasse zu bezahlenden Gelder an die Innung erlegt. Diese Vorausbezahlung hat insofern ihr Gutes, insoweit sie Unannehmlichkeiten, welche durch Verweigerung der Zahlung nach dem Meistersprüche entstehen müssen, abschneidet, auch wohl leichtsinnigem Andrange zum Etablissement begegnet. Bei der Annahme dieser Gelder ist den Innungen schlechterdings und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes verboten, etwas Anderes oder Mehreres von dem Einwerbenden anzunehmen, als in den Handwerksstatuten vorgeschrieben ist, es mag nun in die Form vorgeschriebener Gabe oder freiwilligen Geschenks gebracht werden. Auch schützt die Innung das Vorgeben eines langen Gebrauches hierunter nicht, da die ausdrückliche Disposition der Gesetze einen solchen aufgehoben haben *). Diese Vorschrift und Ahndung ist höchst zweckmäßig, da der Unfug mit den Meistergeldern noch bis in die neuesten Zeiten bei manchen Innungen bis zum Extreme getrieben worden ist. Oefters entschuldigen sich zwar dergleichen Innungen damit, daß ihre Specialartikel aus zu alten Zeiten herrührten und daher hinsichtlich der Prästationen der Einwerbenden gar zu geringe, zu dem heutigen Stande der Dinge nicht passende Summen vorschrieben, so daß die Innungscassen bei den an sie in neuerer Zeit gemachten erhöhten Ansprüchen nicht bestehen könnten; allein erstens ist es Schuld der Innungen, wenn sie zeitgemäßere Artikel nicht gesucht haben, und dann dürfte bei dieser Art zu schließen immer steigerndern Anforderungen Thor und Thür geöffnet sein. Es ist jedoch bisweilen auf die von den Zünften hierunter vorgeschützte und bescheinigte Exception des langjährigen Gebrauchs in soweit Rücksicht genommen worden, daß denselben nur der Ersatz, nicht die Erlegung des Doppelten des gegen die Vorschrift der Handwerksstatuten zuviel Geforderten auferlegt worden ist.

*) Mand. von 1780, Cap. III., §. 10

Wie im Uebrigen die Natur dieses herauszugebenden dupli in theoretischer Hinsicht zu beurtheilen sei, ob nach Ansicht der poena privata der Römer, oder nach dem heutigen Wesen der Strafen überhaupt, ist in praxi von nicht geringem Werthe zu wissen. In ersterm Falle nämlich verfällt dieses duplum demjenigen, welchem zur Ungebühr das ordnungswidrige Mehr abgefordert worden ist, während es im andern Falle der competenten Behörde zuwächst. Nun ist zwar seither fast immer die erstere Ansicht angenommen und dem bevortheilten Einwerbenden dieses duplum ausgezahlt worden, allein die daraus entspringende Inconvenienz, daß ein speculirender Stückmeister ein freiwilliges Geschenk an seine Innung giebt, um es in der kürzesten Zeit mit 100 pCt. Gewinn wieder zu erhalten, möchte wohl gegen diese Auslegung streiten oder sie doch wenigstens einschränken müssen, obschon die Worte des vorschreibenden Gesetzes, welche vom Ersatze des zu viel Abgeforderten sprechen, sie mehr als die gegentheilige zu begünstigen scheinen.

§. 10.

ad 2. und 3.

Nach geschehener Anmeldung in der Innung muß nun der Einwerbende der Ortsobrigkeit vorgestellt werden. Diese Vorstellung bezweckt die Untersuchung, ob der das Meisterrecht Suchende alle gesetzlichen Erfordernisse hierzu in seiner Person vereinigt. Daher wird derselbe bei diesem Acte über sein Alter, seine Religion, die zünftige Erlernung seines Handwerks, die Wanderzeit und die Befreiung von der Militairpflicht summarisch, jedoch unter Verweisung auf etwa aufzulegende eidliche Bestärkung, befragt und angehalten, seine diesfallsigen Anführen durch Urkunden zu bescheinigen. Zu gleicher Zeit hat die betreffende Innung durch ihre Obermeister und Aelteste zu erklären, daß sie ihres Orts wider das Verhalten und die Zulassung des Einwerbenden Etwas nicht einzuwenden habe.

Der Nachweisung des Geburtsjahres bedarf es, um ersehen zu können, ob der Einwerbende mündig und also fähig ist, ein Gewerbe selbstständig betreiben zu können. Auch kommt

bei einigen Gewerben die Ausnahme vor, daß zur Erlangung des zu Treibung derselben nöthigen Meisterrechts die Wechselmündigkeit verlangt wird, z. B. in Leipzig bei der Schneider= und Schuhmacherinnung. Wer veniam aetatis erlangt hat, kann natürlich auch vor der gesetzlichen Altersmündigkeit das Meisterrecht erlangen. Auch dispensiren von den gleicherwähnten Ausnahmen die Regierungsbehörden, wenn die etwa obwaltenden Umstände genüglich bescheinigt werden können.

§. 11.

Was die Lehre und deren Bescheinigung betrifft, so ist hierzu bei einem an einem andern als an dem Niederlassungsorte Gelernten ein Lehrbrief, von der Innung ausgestellt und von deren obrigkeitlichen Deputirten contrasignirt, erforderlich, während in dem letztern Falle die mündliche Bestätigung der Innungsältesten über diesen Punkt ausreicht. Doch werden auch diejenigen zugelassen, welche die zünftige Erlernung ihrer Profession nicht nachweisen können, sobald sie aus Staaten sind, wo entweder die Zunftverfassung überhaupt, oder doch während der Zeit, wo der jetzt Einwerbende lernte, aufgehoben worden ist. Hier genügt ein Obrigkeitswegen beglaubigtes Zeugniß des Lehrherrn über die ausgestandenen Lehrjahre. Bei gänzlichem Mangel sonstiger Bescheinigungsmittel ist endlich nach dem Ermessen der Obrigkeit eidliche Bestärkung der Lehrzeit nachgelassen [1]). Die den mit der Censur sehr gut und gut bei ihrem Abgange aus der ersten Classe der technischen Bildungsanstalt in Dresden entlassenen Zöglingen derselben ertheilten Tüchtigkeitszeugnisse sollen zugleich als Lehrbriefe für alle diejenigen zünftigen Professionen gelten, für welche die Vorbildung in der ersten Classe jener Anstalt besonders geeignet ist und wofür alle in Metall arbeitende Handwerke gehalten werden [2]).

---

1) arg. Rescr. vom 15. Nov. 1777 (Beil. 19.).

2) Mand. vom 17. Decemb. 1828 (Beil. 48).

§. 12.

Die Wanderzeit, welche in Sachsen gesetzlich auf drei Jahre bestimmt ist, wird durch die Wanderbücher und Pässe nachgewiesen, wobei es genügt, daß ein Gesell während dieses Zeitraumes nur an einem andern, als dem Orte, wo er in Lehre gestanden, gearbeitet hat, wenn er auch weiter nicht auf Reisen gewesen ist [1]). Allein besser wäre es wohl, wenn das Wandern, welches das Vervollkommnen der Handwerker ihren Personen und ihren Gewerben nach bezweckt, auf diese Weise nicht nachgelassen, vielmehr ein wirkliches, obschon natürlich nicht fortwährendes Reisen verordnet würde, da außerdem der Zweck dieses Erfordernisses gänzlich verfehlt sein und Letzteres nur als eine belästigende Form erscheinen dürfte. Dann wäre es aber freilich auch nöthig, daß den wandernden Gesellen nicht zu große Schwierigkeiten von Seiten der Staatsregierungen in den Weg gelegt würden. Man kann zwar zugeben, daß die einzelnen Unterthanen durch wandernde Handwerker öfters belästigt werden, allein jeder Staat gewinnt doch im Allgemeinen durch die Concurrenz von Außen und durch die Einbringung fremder Kunst und fremder Art. Fehlt dem Einwerbenden die Wanderzeit ganz oder zum Theil, so muß er ebenfalls bei der Regierungsbehörde Dispensation nachsuchen, die ihm bei einiger Bescheinigung der Verhinderungsgründe, vorzüglich wenn er schon mehrere Jahre hindurch als Geselle gearbeitet hat, selten verweigert wird [2]).

Personen, welche durch die Aushebung unter das Militair von der Vollendung ihrer Wanderzeit abgehalten werden, dispensirt das Gesetz selbst von dem daher entstehenden Mangel [3]). Auch sind diejenigen Zöglinge der technischen Bildungsanstalt in Dresden, welche aus der ersten Classe derselben mit dem Zeugnisse *sehr gut* und *gut* in theoretischer und prak-

---

1) Mand. von 1780, Cap. III., §. 1.

2) Ibid. §. 3.

3) Ordon. vom 19. Juli 1828, l. l. §. 41.

tischer Hinsicht entlassen werden und sich einer zünftigen Profession, für welche die Vorbildung in jener Anstalt besonders geeignet ist und wozu, wie bereits erwähnt, alle in Metall arbeitende Handwerker gerechnet werden, im Allgemeinen von den Wanderjahren dispensirt [1]).

§. 13.

Im Königreiche Sachsen ist das Wandern an folgende Bedingungen geknüpft [2]):

1) Jeder inländische Handwerksgesell, der fortwandern will, muß sich bei der Behörde, unter welcher er in Zunftangelegenheiten steht, oder an Orten, wo eine Innung des betreffenden Handwerks sich nicht befindet, bei der Ortspolizeibehörde ein „Wanderbuch nach Vorschrift des Mandats vom 7. December 1810, Cap. III., §. 3.", welches aus vier Bogen weißen Schreibpapiers bestehen, in Pappe gebunden, mit einer seidenen, auf der letzten Seite des Buches mit dem obrigkeitlichen Siegel angesiegelten Schnur versehen, zuvörderst das Signalement, sowie die Unterschrift des Inhabers, sodann aber das Zeugniß seines zeitherigen Meisters über die bei ihm ausgehaltene Arbeitszeit und dabei gewesene Aufführung enthalten soll, für vier Groschen lösen und in selbiges bei dem jedesmaligen Verlassen eines Orts das gleichgedachte Zeugniß seines Arbeitsherrn, welches dieser der Wahrheit gemäß und bei Vermeidung achttägiger Gefägnißstrafe für den Contraventionsfall auszustellen hat, gegen zwei Groschen Gebühr Obrigkeitswegen eintragen lassen.

---

1) Angez. Mand. vom 17. Decemb. 1828.

2) Mand. von 1780, Cap. II. Mand. v. 1810, Cap. III. Rescr. vom 11. März 1811 (Beil. 33). Rescr. vom 26. März 1811 (Beil. 34). Rescr. vom 26. April 1811 (Beil. 35). Rescr. vom 28. März 1812 (Beil. 37). Rescr. vom 29. Juli 1813 (Beil. 38). Rescr. vom 7. Octbr. 1813 (Beil. 39). Mand. vom 25. Jan. 1825 (Beil. 41). Mand. vom 21. Septbr. 1826 (Beil. 42). Verordn. vom 10. Octbr. 1826 (Beil. 43). Verordn. vom 4. Juli 1828 (Beil. 45) und Verordn. vom 12. Novbr. 1829 (Beil. 49).

2) Ausländische, in das Königreich Sachsen einwandernde Gesellen sollen zwar, wenn sie sich durch einen Paß oder sonstiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath zum Wandern außerhalb ihres Vaterlandes legitimirt und beim Eintritte ins Inland mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern versehen sind, das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und mit einer ansteckenden Hautkrankheit nicht behaftet sind, auch nicht etwa durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der zunächst vorhergehenden vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregt haben, ohne Wanderbücher zugelassen werden, dagegen gehalten seyn, wenn sie bei einem inländischen Meister Arbeit gehabt haben und dann weiter wandern wollen, ebenfalls ein Wanderbuch in der vorbeschriebenen Maße sich ausfertigen zu lassen. Im letztern Falle sollen dann die von ihnen aus dem Auslande etwa mitgebrachten Kundschaften cassirt werden.

3) Jedes Wanderbuch soll auf seiner ersten Seite die Erinnerung enthalten, daß der Wandernde vor allem Umherziehen und Betteln sich hüten, mit der Unterstützung aus öffentlichen oder Handwerks-Cassen sich begnügen, seine Reise nur an Orte, wo Meister seiner Profession wohnen, richten und, wenn er daselbst Arbeit nicht erhalten, solches sich gehörig bezeugen lassen, auch an Orten, wo er keine Arbeit findet, ohne besonders von ihm erlangte obrigkeitliche Erlaubniß nicht über 24 Stunden verweilen soll. Nicht weniger ist annoch ausdrücklich vorzumerken, daß das Handwerksgeschenk Gesellen, welche ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen einwandern, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber, bei Vermeidung eines neuen Schockes Strafe, vor geschehener Visirung ihres bei dem Eintreffen an einem Orte ihnen abzufordernden und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden Wanderbuches zu verabreichen ist; daß Gesellen nach dessen Erfolg einen Ort sogleich verlassen, und wenn sie ohne hierzu im Wanderbuche ausdrücklich bemerkte obrigkeitliche Erlaubniß eine Nacht länger da-

selbst verweilen, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden; daß Gesellen, welche nach Ausweis ihrer Wanderbücher vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen sind oder sich auf Nebenwegen betreten lassen, auch in beiden Fällen nicht glaubhaft sich zu rechtfertigen vermögen, als Vagabonden angesehen und daher, wenn es Ausländer sind, mittelst Schubs über die Grenze, wenn es aber Inländer sind, in das Landarbeitshaus gebracht, und nach verbüßter Correctionszeit in ihre Heimath gewiesen werden, dort aber neue Wanderbücher nach Befinden erst nach einem Jahre oder gar nicht wieder ausgefertigt erhalten sollen.

4) Die Ortspolizeibehörden und die Oberältesten, sowie resp. die Meister an Orten, wo besondere Polizeibehörden nicht sind, haben genau zu untersuchen, ob ein Einwandernder den vorgedachten gesetzlichen Vorschriften nachgekommen ist, und demselben, wenn dies nicht der Fall sein sollte, das Handwerksgeschenk zu verweigern.

5) Finden die Handwerksältesten in den Wanderbüchern, daß ein Wandernder umhergezogen ist und mehrere Arbeitsgelegenheiten nicht benutzt hat, so haben sie solches den Obrigkeiten anzuzeigen, welche sodann mit der Untersuchung und bei Geständniß oder dringendem Verdachte des Bettelns mit Ablieferung eines solchen Individuums in das Landarbeitshaus zu verfahren haben.

6) Die durch Aufgreifung eines mit mangelhafter Legitimation versehenen Gesellen und die sonst daher weiter erwachsenden Kosten sollen von den sub Nro. 4 genannten Personen, welche durch eine Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften dazu Veranlassung gegeben haben, eingebracht, dieselben auch außerdem, nach Maßgabe ihres Verschuldens, bestraft werden.

7) Haben Wandernde ihre Wanderbücher verloren, so sollen sie diesen Verlust der nächsten Obrigkeit anzeigen, welche sie mittelst Marschroute, worin die Veranlassung zu bemerken und jede Abweichung von dem genau vorzuschreibenden Wege bei Vermeidung harter Ahndung

und nach Befinden des Schubtransports in ihre Heimath zu untersagen ist, zum Behufe der Erlangung einer neuen Legitimation an denjenigen Ort zurückzuweisen haben, wo die verlorene ältere Legitimation zuletzt visirt worden seyn soll. Nach dem sich herausstellenden Resultate der von der Behörde dieses Orts anzustellenden Erörterung ist sodann Bericht an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu erstatten oder ein neues Wanderbuch auszustellen.

8) Nur in dem letzten Falle, oder wenn die alten Wanderbücher ganz vollgeschrieben sind, dürfen die Obrigkeiten neue Wanderbücher ausstellen. Contraventionen sollen nachdrücklichst geahndet werden. Uebrigens ist über die überhaupt ausgestellten Wanderbücher ein fortlaufendes vollständiges Register zu führen, bei welchem die beigebrachten frühern Legitimationen genau anzumerken und aufzubewahren sind.

9) Die Wanderbücher derjenigen Gesellen, welche sich an einem Orte des Inlands meisterlich niederlassen, sind bei der Obrigkeit zu deponiren und cassiren, können aber den zeitherigen Besitzern, auf ihr Ansuchen, nach daraufgebrachter Cassationsbemerkung zurückgestellt werden.

10) Kundschaften und sogenannte Gesellenscheine, so wie alle damit zusammenhängende Mißbräuche, wie das Freisprechen, Ausschenken, Postuliren, sind bei Gefängnißstrafe, welche von 3 Tagen bis zu 14 Tagen ansteigt, durchaus verboten.

11) Die von einem Wandernden an einem Orte geschlossene Ehe soll für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht angesehen, Ersterer vielmehr zum Weiterwandern angehalten werden. Daher ist auch den Pfarrern aller Confessionen ausdrücklich untersagt, Handwerksgesellen, jedoch mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergesellen, sowie alle aus dem Auslande gebürtige Personen eher zu trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, wenn derselbe im

Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet ist und selbiges genehmigt hat. Letztere ist aber verbunden, in einem solchen Falle inländische Handwerksgesellen, wenn sich deren und ihrer künftigen Familie dereinstige Preßhaftigkeit voraussehen läßt, von ihrer vorhabenden Verehelichung abzumahnen, auch beim Vorhandensein einer gesetzlichen Ursache von dem Orte ganz wegzuweisen, Ausländern aber, wenn sie nicht den bestehenden Cartellgesetzen oder etwa vorhandenen Staatsverträgen nach für Einheimische zu achten sind, die Einwilligung zur Ehe so lange zu verweigern, als diese nicht einen von der Regierungsbehörde ihres Vaterlandes ausgestellten oder doch gebilligten Revers, daß sie mit ihrer Familie, oder diese allein, zu allen Zeiten, wenn es diesseits nöthig werden sollte, in ihrer Heimath unweigerlich wieder auf- und angenommen werden sollen, beigebracht haben.

12) Was die Herbergen der Handwerksgesellen anbetrifft, so sollen dieselben, soviel immer möglich, aus den öffentlichen Schenkhäusern entfernt, die Herbergsväter aber nur unter obrigkeitlicher Concurrenz angenommen und nach der dem Mandate vom 7. December 1810 beigefügten Instruction, welche sich sowohl auf ihr Verhalten gegen einheimische, wie auf einwandernde Gesellen, als auf ihre Verbindlichkeit, das Gebahren derselben gehörig zu beobachten und resp. zur Kunde der Innungsältesten oder der Obrigkeiten zu bringen, bezieht, mittelst Handschlags verpflichtet werden. Uebrigens darf Obrigkeitswegen Gesellen, welche bei einem Meister in Arbeit stehen und bei diesem nicht wohnen können, nur dann das Einmiethen bei dritten Personen gestattet werden, wenn denselben von ihren Herbergsvätern bezeugt wird, daß diese aus Mangel an Platz und Betten ihnen eine Schlafstelle auf der Herberge einzuräumen nicht vermögen. Endlich haben die Obrigkeiten noch dafür zu sorgen, daß eine Person nicht mehrere Herbergen habe, außer wenn die Handwerke und deren Gesellenschaften, deren Herberge ihr zugewiesen wird, nicht zahlreich sind.

§. 14.

Die Befreiung von der Militairpflicht wird, außer von den Landeskindern, nur von solchen Einwerbenden nachgewiesen verlangt, welche aus Staaten sind, die in einem besondern, und, was Deutschland betrifft, nach Feststellung der Bundesacte und der Bundesbeschlüsse eingegangenen Cartellverhältnisse mit dem Königreiche Sachsen stehen. Außerdem wird dieses Erforderniß nicht beachtet. Doch ist hierbei den Obrigkeiten anzurathen, im Zweifelsfalle bei der ihnen vorgesetzten Regierungsbehörde Entschließung einzuholen.

Der Militairdienst selbst, in welchem sich ein Einwerbender noch activ befindet, ist kein Grund, ihn von der Erlangung des Bürger- und Meisterrechts abzuhalten, doch hat derselbe die Einwilligung der ihm vorgesetzten Militairbehörde beizubringen *).

Die Nachweisung des erforderlichen Vermögens geschieht durch Documente, baare Erlegung und am öftersten eidliche Bestärkung.

Wegen des durch neuere gesetzliche Disposition vorgeschriebenen Erfordernisses eines sechs- und resp. dreijährigen Aufenthaltes eines einwerbenden Ausländers im Königreiche Sachsen und in seinem zukünftigen Niederlassungsorte, ist es bereits mehrere Male vorgekommen, daß beim Eintreten zu berücksichtigender Umstände und geschehener Empfehlung der Stadtobrigkeiten und Verordneten von Seiten der Staatsregierung Dispensation ertheilt worden ist.

Hierüber kommt bisweilen, namentlich bei besonders schwierigen Professionen, noch das Erforderniß vor, daß ein Einwerbender eine längere Zeit bei seiner Profession gewesen sein muß, ehe er das Innungsrecht erlangen kann, z. B. bei den Gold- und Silberarbeitern, wo in Sachsen fast überall angenommen ist, daß ein solches Subject 10—12 Jahre lang, jedoch mit Einschluß der Lehrjahre, bei ihrer Kunst gearbeitet haben muß.

*) Ordon. von 1828, l. l. §. 38.

Hat nun der Einwerbende diesen Erfordernissen auf die eine oder die andere Weise genügt, so wird er zum Probestück gelassen, vor dessen Beginn aber noch von der Obrigkeit angewiesen, dasselbe fleißig, ohne fremde Beihülfe und sonst den bestehenden Vorschriften gemäß zu fertigen und zu vollenden.

§. 15.

ad 4.

Bei Fertigung des entweder in den Innungsartikeln bestimmten oder von dem Handwerke, z. B. den Maurern, unter obrigkeitlicher Cognition aufzugebenden Probestücks (Meisterstücks), hinsichtlich dessen Meisterssöhne und diejenigen, welche eines Meisters Witwe oder Tochter ehelichen, Fremden ganz gleich zu halten sind [1]), hat sich ein Stückmeister lediglich an die Vorschriften der Innungsartikel, nicht aber an den Handwerksbrauch, der hierbei sehr oft ausartet, zu halten und im Uebrigen der im vorigen § erwähnten obrigkeitlichen Vermahnung nachzugehen. Er muß daher ohne fremde Beihülfe und in der angewiesenen Probewerkstelle arbeiten. Rücksichtlich der erstern Bedingung ist zu bemerken, daß zu groben Handreichungen dem Stückmeister einen Gesellen oder Lehrling zu brauchen nachgelassen ist, z. B. bei den Schlossern und Schmieden zum Feueraufblasen, bei den Böttchern zur Aufrichtung der Bottichpfosten rc., daß aber derjenige, welcher sein Probestück ganz oder zum Theil von einem andern allein fertigen läßt, der Innung zu vierfacher Erlegung der Meistergelder verfällt und angehalten wird, ein anderweites Stück zu fertigen, auch, wenn ein derartiger Betrug erst später und nach erfolgtem Meistersprüche an den Tag kommt, das bereits erlangte Meisterrecht hinwiederum verliert [2]).

Von der zweiten Bedingung aber giebt es keine Ausnahme und nur die etwaige Verleitung des Stückmeisters zur Abweichung durch die Innung würde deren sonst begründeten

---

1) Rescr. vom 20. Decbr. 1676 (Beil. 9). Befehl vom 20. Mai 1679 (Beil. 10), und Mand. von 1780, Cap. III, §. 6.
2) Mand. von 1780, Cap. III, §. 7.

Antrag, das außer der angewiesenen Werkstelle gefertigte Stück zu verwerfen und dem Stückfertiger ein anderweites aufzuerlegen, nicht beachten lassen. Damit nun aber die Innung wegen beider Anforderungen sicher gestellt sei, werden auf die ganze Dauer der Probestückarbeit Mitglieder der Erstern abgeordnet, um über deren Erfüllung zu wachen, welche Wach- oder Schaumeister genannt zu werden pflegen. Die Zahl derselben, der Wechsel unter ihnen, ihre Vergütigung sind regelmäßig in den Specialartikeln bestimmt. Ihre Pflicht ist bereits bemerkt worden, welche jedoch, zu Gunsten des Stückmeisters auch noch darin besteht, daß sie Besuche dritter, zur Schau oder Wache nicht berufener Personen und daraus entstehende Störungen des Stückmeisters abzuwehren haben. Bemerken dieselben in einer dieser Beziehung Unziemlichkeiten, so haben sie solche bei eigener Verantwortung der Obrigkeit anzuzeigen. Was ihren Dienst selbst anlangt, so müssen dieselben pünktlich zur Wache kommen und so lange aushalten, bis sie abgelöst werden, damit die Innung gegen jede Fälschung des Probestücks, und der Stückfertiger gegen jede Chicane gesichert bleibe.

Außer diesen Schau- und Wachmeistern kommt es bei manchen Innungen auch vor, daß Schau-Handwerke gehalten werden, d. h. Versammlungen der Innungen, deren Zweck das Beschauen der angefertigten Probestücke und deren Theile ist. Dieses findet namentlich dann statt, wenn die Meisterstücke aus solchen Arbeiten bestehen, welche in ihren einzelnen Theilen betrachtet werden müssen, indem nach Vollendung des Ganzen Letztere ohne dessen Verletzung nicht geprüft werden können, wie z. B. bei den Sattlern, wo das Meisterstück die Fertigkeit des Stückmeisters in der Holz- und Lederarbeit nachweisen soll, und daher vom Handwerke erst das rohe Gestell, dann aber der überzogene, ganz fertige Sattel beschaut wird.

Auch die Schauhandwerke sind von dem im Stücke stehenden Gesellen nach den Specialartikeln zu vergüten, von den Innungen aber nicht zu vervielfältigen, und sonst unnöthige Weiterungen und Anforderungen bei nachdrücklicher Ahndung zu unterlassen.

Die Werkstelle, in welcher die Probestücke zu fertigen sind, ist die eines Handwerksältesten, am öftersten die des amtführenden Obermeisters, und deren Miethzins gewöhnlich in den Specialartikeln bestimmt. Fehlt deshalb eine bestimmte oder zweckmäßige Disposition, so tritt freiwillige Uebereinkunft, bei unbilligen Anforderungen aber das Ermessen der Obrigkeit ein. Wenn wegen der Probewerkstelle in den Specialartikeln verordnet ist, daß sie unter den verschiedenen Innungsältesten wechseln soll, so kann derjenige, welchen die Reihe trifft, sein Recht hierunter an seinen Nebenältesten abtreten, in dessen Wohnung dann auch die wegen des Probestückes zu haltenden Handwerke von dem amtführenden Obermeister, welcher von dieser Ueberlassung gehörig zu benachrichtigen ist, zu veranstalten sind.

Als Ausnahme kommt endlich, namentlich bei Innungen, welche dem Andrange der Einwerbenden sehr ausgesetzt sind, noch vor, daß die Meisterstücke nicht in einer Privatwerkstelle, sondern auf der Innungsherberge gefertigt werden.

§. 16.

Ein anderweites Erforderniß bei Fertigung der Probestücke ist die Einhaltung der entweder in den Specialartikeln festgesetzten oder vor Beginn mit dem Probearbeiten von der Innung oder resp. der Obrigkeit zu bestimmenden Zeit zur Vollendung derselben. Die Ueberschreitung dieses Zeitraumes ist entweder eine Geldbuße oder auch wohl die Verbindlichkeit für den Stückgesellen, sein Stück noch einmal zu beginnen.

In neuerer Zeit hat bei Abfassung neuer Handwerksartikel die bestätigende Behörde die Vorschrift einer bestimmten Zeit zur Vollendung des Meisterstücks nicht mehr beliebt, weil hieraus grade mancherlei Irrungen entstanden wären und jeden Stückmeister schon sein eigenes Interesse zur Beschleunigung seiner Stückarbeit antreibe. Auf der andern Seite dürfte aber jene Vorschrift dadurch sich rechtfertigen lassen, daß es wohl eine gar nicht gering zu achtende Maßregel bleibt, von einem Stückfertiger auch seine Fertigkeit in der Beschleunigung seiner Arbeit nachgewiesen zu verlangen.

Dagegen hat man gegen die Innungen dahin sich vorge-

sehen und vorgeschrieben, nach welcher Zeit, vom Beginnen eines Stückfertigers an, ein Zweiter zum Meisterstücke gelassen werden muß.

Eine andere hier einschlagende wichtige Frage betrifft den Umstand, in wiefern die Innungen gehalten sind, zu gleicher Zeit mehr als einen Stückmeister an den Probestücken arbeiten zu lassen. Bei der vorigen Landesregierung stand deshalb der Grundsatz fest, so viel Einwerbende, als nur immer sich anmelden, zugleich ins Stück zu lassen. Allein bei vielen Innungen ist dieser Grundsatz wegen der geringen Anzahl ihrer Mitglieder und der aus deren Mittel zu stellenden Schau- und Wachmeister nicht zu realisiren. Auf der andern Seite kann aber allerdings die Entscheidung dieser Frage in keinem Falle einer Innung überlassen bleiben, da deren Interesse es erfordert, ihre Concurrenten im Gewerbe so wenig, als nur immer möglich, zu vermehren, weshalb mancher Einwerbende vielleicht in seinem Leben nicht zum Meisterrechte gelangen möchte. Es soll und muß daher die Entscheidung im concreten Falle den Ortsobrigkeiten überlassen bleiben, welche das Für und Wider am Besten erwägen können.

Haben aber Mehrere bei einer Innung zum Stücke sich gemeldet und sind diese einzeln und der Reihe nach zum Stücke zu lassen, so unterscheidet bei diesen die Anciennetät des Anmeldens; bei gleichzeitigen Anmeldungen aber erhält nach ausdrücklicher gesetzlicher Disposition derjenige den Vorzug, der als Geselle am längsten am Orte seiner Niederlassung gearbeitet hat *). Bisweilen bevorzugt jedoch auch eine Rücksicht der Billigkeit Einen vor den Andern, z. B. den, der eines Meisters Witwe zu ehelichen gedenkt.

Hat nun der Stückmeister seine Probestücke vollendet, so muß er dieses dem amtführenden Obermeister seiner Innung anzeigen und diesen wegen endlicher Aufzeigung und Prüfung der Stücke das ganze Handwerk zusammenfordern lassen, wo dann die einzelnen Mitglieder viritim über die Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit der Arbeiten abstimmen. Das als-

*) Mand. von 1780, Cap. III, §. 12.

baldige Aufzeigen und Prüfen der Letztern darf von einer Innung weder verweigert, noch zur Ungebühr verschoben werden, da die Meisterstücke durch längeres Liegen Mängel, welche sie bei ihrer Vollendung nicht hatten, annehmen können. Bei der Untersuchung derselben soll die Innung genau gehen, die etwa aufgefundenen Fehler aufzeichnen lassen und hiernach Erstere annehmen oder verwerfen. Sind die Mängel von der Art, daß sie allerdings zu rügen, die Stücke deshalb aber doch nicht zu verwerfen sind, so hat die Innung solche der Obrigkeit zur Verbüßung — höchstens mit zwei Thalern — anzuzeigen, niemals aber selbst dem Stückmeister eine Buße deshalb aufzuerlegen, geschweige etwas Anderes, z. B. ein Meisteressen oder dergl., von ihm zu verlangen. Die auf solche Weise dem Stückfertiger Obrigkeitswegen zudictirte Strafe fällt zur Hälfte dem obrigkeitlichen Aerar, zur Hälfte aber der betreffenden Handwerkscasse zu [1]).

Außer der Prüfung der gelieferten Probearbeiten ist bei verschiedenen Innungen, z. B. den Maurern, Zimmerleuten, Gold- und Silberarbeitern u. s. w., annoch ein mündliches Examen eingeführt, dessen Objecte und Dauer regelmäßig in den betreffenden Specialartikeln vorgezeichnet sind [2]).

Wird das untersuchte Stück als ganz fehlerhaft von der Innung verworfen und dieses Urtheil von der Obrigkeit begründet gefunden, so ist dessen Fertiger anzuweisen, daß er noch ein, zwei oder drei Jahre wandern, mehr Geschicklichkeit zu erlangen suchen und sodann sich wieder melden solle [3]). Dabei hat derselbe zugleich mit der Zeit die an die Innung des zu fertigenden Probestückes halber bezahlten Gelder verloren. Auch mag einer Innung das für den Meisterspruch an sie bezahlte Quantum nicht wieder abgefordert werden, da der Meisterspruch die Censur ist, welche da, wo sie zu vergüten ist, stets im Voraus bezahlt wird, ohne daß beim etwaigen Repuls Etwas restituirt würde, und da die Arbeit, für welche

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 8.

2) Ibid. §. 9.

3) Ibid. §. 8.

das Geld erlegt war, auch wirklich, wenn schon zu Ungunsten des Geprüften, gethan worden ist. Ein anderer gewichtigerer Grund, die Meistergelder der Innung zn lassen, ist der, daß außerdem und wegen Erhaltung dieser Gelder gar manche Innungen in die Versuchung kommen dürften, verwerfliche Stücke für passirlich zu achten und Untaugliche zu Meistern zu sprechen. Das Geld aber für das zu erlangende Bürgerrecht, welches die Stückmeister bisweilen, namentlich bei zahlreichen Innungen, ebenfalls im Voraus an die Oberältesten zur spätern Berechnung erlegen, muß dagegen einem Abgewiesenen stets restituirt werden, da hierbei die obigen Gründe wegfallen.

§. 17.

ad 5.

Wenn nun der einwerbende Geselle seine Probestücke glücklich vollendet hat, welche ihm sodann eigenthümlich zugehören, so darf derselbe von seiner Innung nicht eher zum Meister gesprochen werden, als bis er in der Stadt, wo er sich niederzulassen gedenkt, das Bürgerrecht erlangt hat, da dieses ihn erst zur Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes qualificirt [1]). Ist er aber Bürger geworden, so hat er auch ein Recht auf den sofortigen Meisterspruch. Sollte Letzterer nun noch ungebührlich verzögert werden, so kann er dessen unerwartet seine Profession ausüben und selbst Gesellen halten, und auf den Schutz der Obrigkeit rechnen, welche bei fortgesetzter Weigerung der Innung, den Meisterspruch zu ertheilen, denselben endlich selbst vorzunehmen hat.

Hierbei ist anzumerken, daß

1) Militairpersonen, wenn sie über 16 Jahre in der Armee gedient, einen ehrenvollen Abschied erlangt haben und dann eine zünftige Profession ausüben wollen, zwar ein Meisterstück fertigen, dagegen das Bürger- und Meisterrecht, jedoch nur an dem nach ihrer Entlassung vom Militair erwählten Wohnorte, unentgeltlich erhalten müssen [2]);

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 13.
2) Ges. vom 26. Octbr. 1834, Cap. II, §. 95 (Beil. 54).

2) Personen, welche anderwärts bereits das Meisterrecht erlangt haben, bei ihrer Einwerbung in eine gleiche Innung an einem andern Orte des Inlands nach beigebrachter Bescheinigung hierüber und über ihr Wohlverhalten, auch nach erlangtem Ortsbürgerrechte, mit Fertigung eines anderweiten Meisterstücks zu verschonen, vielmehr gegen eine von der Obrigkeit nicht über die Hälfte der herkömmlichen Meisterrechtsgelder zu bestimmende Entschädigung zu Meistern auf- und anzunehmen sind. Doch ist es dem Ermessen der Obrigkeiten vorbehalten worden, den von kleinern Orten in große Städte sich wendenden Meistern die Fertigung eines anderweiten schicklichen Meisterstücks aufzuerlegen [1];

3) ein ausländischer Meister, der sich in das Königreich Sachsen wendet, das Bürgerrecht gratis zugetheilt erhalten und in Ansehung des Meisterrechts, den Umständen nach, entweder ganz dispensirt oder doch leidlich gehalten werden soll [2].

§. 18.

Das Annehmen der Gesellen zum Meisterwerden und das Meistersprechen derselben geschieht und muß im versammelten Handwerke geschehen [3]. Diese Versammlungen (Handwerke, Innungen, Quartale, Morgensprachen, weil sie ehedem mit Aufgang der Sonne gehalten zu werden pflegten) sind ihrer Natur nach ordentliche und außerordentliche. Die Erstern werden gewöhnlich alle Vierteljahre gehalten, wobei jedoch die Gewohnheiten der verschiedenen Handwerke sehr unter einander abweichen. In den Generalartikeln [4]) ist wegen derselben weiter Etwas nicht bestimmt, als daß die Quartale zur hergebrachten Zeit gehalten werden sollen.

Die Innungsmitglieder müssen sich übrigens zu selbigen

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 11.
2) Generalverordn. vom 2. Novbr. 1720 (Beil. 13.) und ibid.
3) Mand. von 1780, Cap. III, §. 4.
4) Ibid. §. 14.

auf geschehene Bestellung durch den Innungsjungmeister oder durch den Handwerksboten zur angesagten Stunde in dem hergebrachten Versammlungslocale einfinden oder die Ursachen ihrer Abhaltung vom Erscheinen den Oberältesten anzeigen. Wer, ohne dieses zu beobachten, im Quartale fehlt, hat vier Groschen, wer nach erfolgter Eröffnung der Versammlung erst erscheint, zwei Groschen zur Innungslade zu erlegen und muß sich dem in seiner Abwesenheit etwa gefaßten Innungsbeschlusse unterwerfen [1]). Vorträge und Abstimmungen sollen in solchen Versammlungen nach der Anciennetät im Meisterrechte oder der sonst hergebrachten Ordnung gemäß erfolgen, Contravenienten aber der Obrigkeit zur nachdrücklichsten Bestrafung angezeigt werden [2]).

Außerordentliche Handwerksversammlungen [3]) werden auf Befehl der Obrigkeiten, bei besondern Innungsangelegenheiten, z. B. wegen Vertheilung von Handwerksspenden, wegen Theilnahme an öffentlichen Solennitäten u. s. w., auch wohl auf Begehren Einzelner gehalten; doch müssen die Letztern dann das deshalb in den Specialartikeln oder durch die Handwerksgewohnheit bestimmte Fordergeld zur Innungscasse erlegen.

Ordentliche und außerordentliche Innungsversammlungen dürfen endlich nie ohne Beisein, wenigstens nicht ohne Vorwissen des obrigkeitlichen Handwerksdeputirten veranstaltet und gehalten werden.

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 14.

2) Ibid. §. 17.

3) Ibid. §. 16.

Zweites Capitel.

Von den Innungsgerechtsamen.

Die Gerechtsame der Innungen müssen aus dem Gesichtspunkte theils der einzelnen Mitglieder derselben, theils der ganzen Corporationen betrachtet werden.

§. 19.

Die Quellen, nach welchen wir die Innungsgerechtsame rechtlich zu beurtheilen haben, sind Landesgesetze, Innungsspecialartikel und Observanzen (Handwerksbräuche).

Was zuvörderst die Landesgesetze anlangt, so ist deren Anzahl in Sachsen nicht groß, aber zwei derselben sind um so vortrefflicher, als sie mit großer Umsicht nicht nur das Bestehende regulirt, sondern auch dem Zukünftigen weislich begegnet haben. Dieses sind die Generalartikel vom 8. Januar 1780 und das Mandat vom 7. December 1810. Bei der ziemlich erschöpfenden Natur dieser Gesetze ist es natürlich, daß bei einer sonst reichen Gesetzgebung allgemeine gesetzliche, die Handwerkssachen betreffende Vorschriften in neuerer Zeit nur selten sich vorfinden, und die neuern dergleichen meistentheils nur Wirkungen polizeilicher Maßnahmen und auswärtiger Verfügungen sind. Die Landesgesetze wegen Abstellung von Handwerksmißbräuchen, sollen jährlich einmal in den Handwerksversammlungen vorgelesen werden *).

*) Mand. von 1780, Cap. III, §. 42 und Rescr. vom 31. Decbr. 1799 (Beil. 28).

Eine wichtige Quelle bei der Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Innungen, vorzüglich aber der Erstern, sind die Specialartikel und Statuten, über deren Abfassung, Publication und Umfang hier Folgendes zu bemerken ist.

Will eine sich erst bildende Innung neue Specialartikel abfassen oder eine schon bestehende Innung ihre veralteten reformiren lassen, so müssen vor allen Dingen alle derselben verwandten Handwerke gehört werden. Bei nur abzuändernden Artikeln schon bestehender Innungen darf ein umsichtiger Concipient auch die im Laufe der Zeit durch Vergleiche oder im Wege Rechtens und sonst erlangten Gerechtsame sich nicht entgehen lassen.

Sind die Specialartikel abgefaßt, so sollen sie von der Obrigkeit geprüft und monirt, hierauf aber von sämmtlichen Meistern und Meisterswitwen gehörig vollzogen, d. h. unterschrieben und vor Gericht anerkannt, endlich aber von der Regierungsbehörde (jetzt von den Kreisdirectionen) bestätigt werden. Diese Bestätigung kann um deswillen nicht ermangeln, weil dergleichen Statuten insoweit allgemein verbindliche Kraft erlangen und haben sollen, als sie negativ von allen und jeden Unterthanen beobachtet und etwaige Contravenienten nach ihnen beurtheilt werden müssen. Aus frühern Zeiten finden sich zwar allerdings dergleichen Artikel, welche nur von einem Stadtrathe oder einer andern Gerichtsbehörde ratihabirt worden sind, allein eine richtige legislatorische Politik kann dieses aus dem gleichgedachten Grunde nicht billigen und gestatten. Doch ist den Fürsten und Grafen von Schönburg, den Grafen von Solms-Wildenfels und andern Gerichtsobrigkeiten, welche es hergebracht, dieses Recht bis jetzt noch nachgelassen; sie dürfen aber nicht von dergleichen Artikeln dispensiren, welche auf allgemeine landesherrlich bestätigte Statuten und gesetzliche Anordnung sich gründen *). Finden sich, was auch vorkommt, Artikel ohne irgend eine Genehmigung und Bestätigung, so mögen diese nur als Contracte gelten, durch welche die contrahirenden Personen unter und gegen einander sich verpflichtet

---

*) Rescripte vom 12. Febr. 1800 (Beil. 29).

sind, welche aber diejenigen, die einer solchen Vereinigung nicht ausdrücklich beigetreten, in keiner Weise präjudiciren können.

Eine bis jetzt nicht entschiedene Frage betrifft die Bekanntmachung der Specialartikel. Daß diese den betreffenden Innungsmitgliedern und namentlich den Neueintretenden mitgetheilt werden müssen*), versteht sich zwar von selbst, geschieht aber in praxi leider nur selten. Es sollte daher den Innungsältesten die Mittheilung des Handwerksstatuts an die neuen Meister, vielleicht am besten in Abschrift, im Voraus bei Strafe anbefohlen werden. Da endlich dergleichen Statuten in gewisser Beziehung und dem eben ausgesprochenen Grundsatze nach als allgemeine Gesetze erscheinen, so dürfte deren allgemeine und öffentliche Publication zu Vermeidung vieler Irrungen räthlich, ja in einem constitutionellen Staate, wo der Bürger jedes Gesetz, nach welchem er sich zu richten hat, kennen soll und muß, er aber gleichwohl den Inhalt von Handwerksstatuten ohne Publication von Staatswegen so leicht nicht erfahren wird, sogar nothwendig sein. Solange daher Letztere nicht erfolgt, mag wenigstens eine Obrigkeit einen wider die Gerechtsame einer Innung Contravenirenden nicht das erste Mal gleich in die statutenmäßige Strafe nehmen, einen solchen vielmehr unter Androhung der Letztern bedeuten, der Eingriffe in Innungsgerechtsame für die Zukunft sich zu enthalten; ein Verfahren, welches von Seiten der Staatsbehörden bis jetzt theils gebilligt, theils auch in einzelnen Fällen ausdrücklich angeordnet worden ist.

Was nun den Umfang der Specialartikel für eine Innung betrifft, so geht derselbe auf alle Verhältnisse derselben in Beziehung auf ihre Mitglieder unter einander, auf die Gesellen und Lehrlinge, endlich auf Dritte. Dieselben erscheinen als die Staatsgesetze supplirend und dürfen daher nichts, als besondere Norm, von dem enthalten, was jene bereits angeordnet, noch weniger aber das abändern, was jene vorgeschrieben haben. Diesen Grundsatz haben die Staatsbehörden zeither streng beobachten lassen, und zwar bei der den Handwer-

*) Mand. von 1780, Cap. III, §. 42.

kern eigenthümlich beiwohnenden Lust zur Autonomie und Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit großem Rechte. Auch ist ausdrücklich verordnet, daß jeden Specialartikeln die allgemeinen Handwerksgesetze vorgesetzt werden sollen *).

Da ferner die Specialartikel die entscheidende Norm für die Rechte einer Innung gegen dritte Personen und Innungen abgeben sollen, so sind in deren Context die Erstern, nachdem namentlich etwa verwandte Innungen bei deren Concipirung gehört worden sind, speciell aufzunehmen. Die oberste Landesbehörde hat zwar in neuester Zeit diese specielle Insertion nicht gestatten wollen, allein wir halten ihren Grundsatz nicht für geeignet, der Streitsucht der Innungen zu begegnen. Vielmehr wird eine Allgemeinheit im Ausdrucke der Berechtigungen der Letztern diese, welche ihre Gerechtsame stets zu extendiren streben, leichter verführen, gegen Dritte ein Recht, welches ihnen in Wahrheit nicht zusteht, für sich in Anspruch zu nehmen, als wenn die, vielleicht sogar durch rechtliche und rechtskräftige Entscheidungen, ihnen angewachsenen Rechte genau und einzeln verzeichnet sind und hierdurch schon den Ortsobrigkeiten hinlänglicher Anhalt zur Zurückweisung unbegründeter Anbringen an die Hand gegeben ist, während sie im erstern Falle jedem Suchen einer Innung um Schutz eines vielleicht nur prätendirten Rechts zu deferiren, so zu sagen, gezwungen wird.

Im Mangel von Landesgesetzen und Statuten, niemals aber gegen diese, ist vorkommenden Falles endlich noch die Observanz (Handwerksgewohnheit, Handwerksbrauch) als Richtschnur zu beobachten. Selten wird sie jedoch als Entscheidung für wirkliche materielle Rechte, öfters dagegen als Norm bei Formalitäten zugelassen, z. B. wie viele Ober- und Beisitzmeister eine Innung haben, wie oft Versammlungen gehalten werden, wer die Besorgung der Innungscasse führen, unter welchen Solennitäten die Gesellen- oder Meistersprüche vollzogen werden sollen und dergl.

---

*) Rescr. vom 5. Mai 1802 (Beil. 31).

§. 20.

Nach Aufzählung der Quellen zu Beurtheilung der Rechte der Handwerker folgt nun die Aufzählung der Letztern selbst, wobei erstens diejenigen der einzelnen Innungsmitglieder, dann die der ganzen Innung zur Betrachtung kommen.

§. 21.

Die Rechte der Meister beziehen sich auf

1) ihre Lehrlinge,
2) ihre Gesellen,
3) ihre Mitmeister als Einzelne, und
4) ihre Innung im Ganzen.

§. 22.

Jeder Innungsmeister hat das Recht, Lehrlinge auf- und anzunehmen und in seiner Profession bis zum Gesellen heranzubilden [1]). Er ist bei deren Annahme weder hinsichtlich der Zeit, wenn er sie annimmt, oder des Orts, von wo, noch des Standes, aus welchem er sie wählt, beschränkt, und ebenso wenig rücksichtlich der Zahl, welche er zu unterrichten gedenkt. Denn frühere Beschränkungen in dieser Beziehung, namentlich wegen der Bauerkinder u. s. w., sind gänzlich aufgeboben [2]), und die bei einzelnen Innungen (z. B. in Leipzig bei den Buchbindern, Schuhmachern und einigen andern Handwerkern) vorkommende Einschränkung der Meister wegen der Anzahl der zu gleicher Zeit zu haltenden Lehrlinge ist nur als Ausnahme von der Regel anzusehen und daher in allen behaupteten Fällen zu beweisen. Die Lehre von weiblichen Subjecten ist bei einzelnen Handwerken (z. B. in Leipzig bei den Perrückenmachern und Schneidern) ausdrücklich verboten und dieses Verbot, wegen der aus dem Gegensatze sich herausbildenden Störereien, so lange für wohlbegründet zu halten, als in einem

---

1) Mand. von 1780, Cap. I, §. 17.

2) Mand. vom 26. März 1831 (Beil. 51). Gesetz vom 19. Juni 1833 (Beil. 53).

Staate Frauenzimmern die selbstständige Betreibung einer Profession nicht nachgelassen wird.

Jeder Lehrling hat seinem Meister unweigerliche Folge in allen Handwerksangelegenheiten zu geben und ist auch gehalten, demselben ihn nicht entehrende und an der Erlernung seiner Profession nicht hindernde Dienste zu leisten. Hierüber steht dem Meister unbezweifelt das Recht einer mäßigen Züchtigung des Lehrlings zu, wobei er jedoch jeden Exceß zu vermeiden, außerdem aber zu gewärtigen hat, daß eines solchen wegen der zwischen ihm und dem Lehrlinge bestehende Lehrcontract auf Ansuchen Obrigkeitswegen cassirt und der Lehrbursche ihm, nach Lage der Sachen sogar ohne alle Entschädigung, genommen wird*). Ja es ist bisweilen vorgekommen, daß einem Meister, gegen welchen häufige Klagen wegen übler Behandlung seiner Lehrburschen eingekommen sind, das Recht, Lehrlinge zu haben, suspendirt und resp. ganz entzogen worden ist.

Das eigenmächtige Ueberlassen und Abtreten eines Lehrlings von einem Meister an den andern ist, außer zu einzelnen Verrichtungen, durchaus unzulässig, und zwar mit gutem Grunde, weil hierdurch das Recht des Lehrlings in mehr als einer Beziehung gefährdet werden kann.

Wird aus irgend einer Ursache der zwischen einem Meister und seinem Lehrlinge bestehende Lehrcontract dergestalt freiwillig aufgehoben, daß Ersterem eine Entschädigung für die bereits gegebene Lehre zugestanden wird, so ist, im Falle über das Quantum derselben Streit entstehen sollte, vor allen Dingen auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, wenn die Aufhebung des Contracts Platz ergreift, und daher für die ersten Lehrjahre, wo der Lehrling seinem Lehrherrn nur Aufwand und Mühe zu verursachen pflegt, die Indemnisation höher zu stellen, als für die letztere Lehrzeit, wo der Lehrling präsumtiv bereits seinem Lehrherrn Nutzen zu bringen im Stande war. Gleiche Grundsätze sind dann anzuwenden, wenn die Lehre durch den Tod des Lehrlings oder Lehrherrn unterbrochen wird,

---

*) Mand. von 1780, Cap. I, §. 10, 17.

und Letzterer keine, das Gewerbe ihres Ehemannes fortsetzende Witwe hinterläßt.

Entläuft der Lehrling vor Ausgang der bestimmten Lehrzeit aus der Lehre, wird aber auf Ansuchen seines Lehrmeisters zu selbiger zurückgebracht, so soll er zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die gesetzte Lehrzeit länger in Lehre bleiben [1]).

Endlich soll ein Ausgelernter jedesmal noch vier Wochen nach beendigter Lehre bei seinem Lehrherrn als Geselle gegen Lohn zu Abwickelung ihrer zeither bestandenen Verhältnisse in Arbeit verbleiben [2]).

Eine Meisterswitwe, welche ihres verstorbenen Ehemannes Gewerbe fortsetzt, darf zwar neue Lehrlinge nicht annehmen, kann aber die, welche ihr abgelebter Ehemann bereits in Lehre genommen hatte, bis zu einiger Zeit, gewöhnlich bis zu einem halben Jahre vor Beendigung der ausgemachten Lehrzeit, in ihrer Arbeit behalten, wo sie dann dieselben zum Auslernen zu einem Meister ihrer Innung bringen muß [3]).

Als besondere Berechtigung eines Lehrmeisters ist hier noch zu erwähnen die für die Lehre eines Taubstummen gesetzliche Belohnung von 50 Thalern, welche Ersterer mit 20 Thalern nach Beendigung des ersten Lehrjahres, und mit 30 Thalern nach völliger Beendigung der Lehre zu erheben hat. Dieser Belohnung halber hat ein Meister am füglichsten an seine Ortsobrigkeit sich zu wenden, welche nach Beibringung der erforderlichen Bescheinigung seiner Seits an die ihr vorgesetzte Regierungsbehörde Officialbericht erstatten wird [4]).

§. 23.

Ein hauptsächliches Recht der Handwerker ist das, Gesellen halten und mit diesen ihre Profession betreiben zu können. Auch dieses Recht ist unbeschränkt. Denn jeder Meister

---

1) Mand. von 1780, Cap. I, §. 9.
2) Ibid. Cap. II, §. 2.
3) Ibid. Cap. I, §. 15.
4) Gener. vom 27. Juli 1811, §. 12 (Beil. 36).

ist befähigt, Gesellen anzunehmen, von woher, wann und wieviel er will. Nur muß er sich des Auftreibens der Gesellen aus einer andern Werkstelle bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe enthalten [1]) und bei Anstellung und Entlassung seiner Gesellen der hergebrachten Ordnung gemäß sich bezeigen [2]). Letztere besteht hauptsächlich in ersterer Beziehung darin, daß die Gesellen durch die Obermeister, Herbergsväter oder besonders von der Innung dazu angewiesene Mitglieder derselben (Zuschickmeister) in Arbeit gebracht werden, damit kein Meister dem andern die Gesellen und somit indirect die Arbeit wegschnappe; ferner daß ein Meister nur den Gesellen in Arbeit nehme, welcher polizeilich gehörig legitimirt und angemeldet und, hat er bereits an demselben Orte gearbeitet (Umständer), mit dem (bei einigen Innungen in der Wortfassung besonders vorgeschriebenen) Zeugnisse des Verhaltens und der Entlassung seines bisherigen Meisters versehen ist.

Bei der Entlassung eines Gesellen aber hat der Meister selbige dem Obermeister und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, auch das Entlassungsattest (Conduitenkarte) in der gehörigen Maße zu vollziehen, auf selbiger aber das zeitherige Betragen des Entlassenen nach Pflicht und Gewissen zu bemerken. Ist dieses geschehen und hat der Gesell keine gegründete Ursache zum Gegentheil gegeben, z. B. durch Halten blauer Montage, Wegbleiben über Nacht aus des Meisters Wohnung, Umherschweifung und Störung in dritten Werkstellen u. s. w., so kann der Meister ihn nicht hindern, bei einem andern Mitgliede der Innung seines Orts wieder in Arbeit zu treten, es wäre denn durch die Handwerksstatuten etwas Anderes verordnet, wie z. B. in Leipzig bei den Barbieren, wo jeder Geselle, der seinem Principale kündigt, selbst bei dem besten Betragen die Stadt verlassen muß, oder bei den Tischlern, wo ein Geselle regelmäßig nur drei Meister nach einander haben kann, oder bei den Schuhmachern und Schneidern, bei denen ein Geselle, welcher die nächsten vierzehn Tage vor den Hauptfesten oder den Messen kündigt, auszuwandern gehalten ist.

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 35.

2) Ibid. §. 36.

Nachgelassen ist es übrigens auch den Handwerksmeistern, von auswärts her sich einen Gesellen zu verschreiben, jedoch unter der zur Verhinderung aller Inconvenienzen gestellten Bedingung, den Verschreibebrief durch den amtführenden Innungsältesten contrasigniren zu lassen.

Hinsichtlich der Befähigung zum Gesellenhalten stehen die Meisterswitwen den Meistern allenthalben gleich und sind insoweit vor jenen hierin bevorzugt, als sie beim Ableben ihrer Ehemänner, und wenn diese einen Gesellen nicht in Arbeit hatten, befugt sind, einen ihnen beliebigen Gesellen für sich auszuwählen und aus irgend einer Werkstelle auszuheben *). Bisweilen sind sie aber auch verpflichtet, zu Fortsetzung ihres Gewerbes einen Gesellen als Geschäftsführer aus polizeilichen und andern Gründen besonders verpflichten zu lassen, z. B. bei den Buchdruckern wegen des Censurangelöbnisses, bei den Schornsteinfegern u. s. w. Derjenige von den Gesellen einer Witwe, welchem die Leitung und Aufsicht über das ganze Geschäft derselben aufgetragen ist, führt bisweilen einen besondern Namen, als Factor, Werkmeister, Tafelschneider, Vorrichter rc., steht aber zu seiner Meisterin durchaus in keinem andern rechtlichen Verhältnisse, als in dem eines Gesellen.

§. 24.

Die Mitglieder einer Innung haben unter und gegen einander gleiche materielle Rechte und Pflichten, wogegen in formeller Hinsicht besonders bevorzugte und verpflichtete Personen unter ihnen vorkommen. Zu den Erstern gehören die Innungsältesten, als Obermeister, Beisitzer, Vormeister, Viermeister u. dergl., zu den Letztern die Handwerksschreiber, Jungmeister und Handwerksboten. Jene sind zur Zusammenberufung der Innungsversammlungen, zu Leitung und Vorsitz in denselben, zur Beaufsichtigung der andern Innungsglieder, zur Aufbewahrung der dem Handwerke zugehörigen Lade und andern Utensilien, zur Handhabung der gesetzlichen und statuta-

*) Mand. von 1780, Cap. III., §. 39.

rischen Ordnung in den Handwerksversammlungen und einzelnen Werkstellen, endlich zur Repräsentation der Innungen vor Gericht und sonst berechtigt und erhalten für die dabei vorfallenden Bemühungen eine durch die Specialartikel gewöhnlich festgesetzte Entschädigung. Zu dem Amte eines Obermeisters beruft nach der in einer Innung hergebrachten Gewohnheit entweder die Anciennetät im Meisterthume oder die Wahl durch die Aeltesten oder das ganze Gremium der Innung, wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei einigen Innungen von einem Obermeister die Erlegung einer Caution oder die Grundansässigkeit verlangt wird. Die Ausübung seines Amtes darf ferner ein Obermeister erst beginnen, wenn er in selbigem von der Ortsobrigkeit auf geschehene Präsentation bestätigt worden ist [1]).

Der Handwerksschreiber ist der zu Aufnahme der Protokolle in den Handwerksversammlungen, zu Niederschreibung der Lehrbriefe und zu Abfassung sonst vorkommender Innungsschriften beauftragte Meister.

Der Jungmeister ist der zuletzt in das Mittel einer Innung eingetretene Meister, welchem das Zusammenfordern der Innung und das Anmelden in deren Versammlungen obliegt, durchaus aber keine andern Dienstleistungen anzusinnen sind. Stirbt ein solcher, ehe ein neues Mitglied in die Innung eintritt, so ist der ihm zunächst Vorgehende, wenn er auch schon früher die Dienste eines Jungmeisters versehen hat, zur sofortigen unweigerlichen Uebernahme dieses Amtes verbunden, welches in der Regel unentgeldlich verwaltet werden muß, obschon bisweilen durch die Specialartikel für einige Entschädigung desselben gesorgt wird. Die gleiche Substitution tritt im Falle einer Krankheit des jüngsten Meisters ein. Von diesem Dienste aber sind diejenigen Meister, welche an dem Orte, wo die Innung und deren Lade befindlich ist, nicht wesentlich wohnhaft sind, ingleichen diejenigen, welche bereits an andern Orten Meister waren, befreit [2]).

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 19.

2) Ibid. §. 30.

An die Stelle des Jungmeisters tritt jedoch bei sehr zahlreichen Innungen der Handwerksbote, dessen Amt nach hergebrachter Gewohnheit entweder von der ganzen Innung oder von den Oberältesten allein übertragen und herkömmlich gelohnt wird.

§. 25.

Die Rechte der einzelnen Meister einer Innung im Gegensatze zu deren Gesammtheit bestehen hauptsächlich in der Gewährung der von dieser ihnen bei ihrer Aufnahme versprochenen Gerechtsame, wie sie im Vorstehenden angeführt worden sind, ferner in dem Rechte der Beibehaltung seines Meisterrechts auf ein Jahr, wenn er von seinem zeitherigen Wohnorte weg in einen andern Ort des Inlands sich wendet und dabei die Handwerksgebühren ordentlich entrichtet [1]), endlich in dem Anspruche auf Leistung desjenigen, was Gesetz, Statut und Observanz ihm nach seinem Tode (Leichencassengelder, Beerdigung durch die Mitglieder der Innung u. s. w.) zugebilligt haben [2]).

§. 26.

Jeder Innung soll übrigens ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift zu Folge als leitender und beaufsichtigender Vorstand eine Raths- oder andere obrigkeitliche Person Obrigkeitswegen beigegeben werden [3]). Ohne deren Vorwissen und Beisein soll eine Handwerksversammlung durchaus nicht gehalten, geschweige in selbiger Etwas vorgenommen oder beschlossen werden. Dieser Deputirte der Obrigkeit soll ferner, zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten, geringfügige Sachen und Streitigkeiten, welche in einer Innung und zwischen deren Mitgliedern vorfallen, abthun, hervortretende Mißbräuche unterdrücken, das Cassenwesen der Innung in gehöriger Aufsicht halten, deshalb

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 40.
2) Ibid. §. 31.
3) Ibid. §. 17, 18.

einen Schlüssel zur Innungslade und die Handwerkssiegel aufbewahren [1]), auf die einwandernden Gesellen genaue Obsicht führen [2]), die Handwerksherberge besonderer Aufmerksamkeit würdigen [3]) und überhaupt dafür sorgen, daß von Seiten der Innung und ihrer einzelnen Glieder den Landesgesetzen und den obrigkeitlichen Anordnungen genau und gebührend nachgekommen werde. Die Stellung einer solchen obrigkeitlichen Person ist daher gar nicht von geringer Bedeutung, und eine richtige Wahl derselben nicht die letzte Aufgabe einer städtischen Obrigkeit. Denn die Qualification eines solchen, so zu sagen, Schieds- und Friedensrichters hat eben so oft das Ansehen der Letztern bei den Innungen erhalten, wie sie demselben schädlich werden kann.

§. 27.

Innungen, als Körperschaften im Staate, können andere Rechte nicht haben und üben, als solche, welche dieser selbst ertheilt oder anerkannt hat, weshalb sogenannte Handwerksgewohnheiten in Beziehung auf das Ganze einer Innung, selbst nicht durch rechtsverjährte Uebung und Anwendung, zum wirklich gültigen, vom Staate selbst nothwendig anzuerkennenden Rechte werden können.

Im Königreiche Sachsen haben aber die Innungen folgende gesetzlich bestimmte Rechte:

1) das Recht, Statuten zu errichten und abzuändern,
2) das Recht, Versammlungen zu halten,
3) das Recht, Oberälteste und sonstige Handwerksbeamte zu wählen,
4) das Recht, eine Lade zu haben,
5) das Recht, ein besonderes Innungssiegel zu führen,
6) das Recht, Specialsyndicen zu ihren Rechtsangelegenheiten zu ernennen,

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 21, 23.

2) Mand. ven 1810, Cap. III, §. 12. f. (Beil. 32).

3) Ibid. Cap. II, §. 1.

7) das Recht, die Proceßkosten für Handwerksstreitigkeiten aus der Lade zu bestreiten,

8) das Recht, den Handwerkskram auszuüben, und

9) das Bannrecht.

Da von den drei zuerst genannten Rechten bereits oben bei einschlagenden Materien gehandelt worden ist, so ist hier nur noch wegen der übrigen Folgendes zu bemerken.

§. 28.

Die Innungslade hat in der Regel der im Amte stehende Obermeister einer Innung aufzubewahren. Sie dient zur Aufnahme der Innungsgelder und Documente und pflegt mit mehrern verschiedenen Schlössern versehen zu sein, deren Schlüssel an verschiedene Personen vertheilt werden, so daß keine ohne die andere die Lade aufschließen kann [1]).

Das Innungssiegel soll der obrigkeitliche Innungsdeputirte aufbewahren [2]). Es ist nur bei Handwerksdocumenten, als Vollmachten, Lehrbriefen, Innungszeugnissen, keineswegs aber bei Privatverhandlungen zu gebrauchen. Auch verbindet ein im Namen einer Innung unter deren Siegel ausgestelltes Document, wenn der obrigkeitliche Deputirte sich nicht mit unterzeichnet, oder die Obrigkeit ihre Einwilligung, deren sodann im Documente ausdrücklich zu gedenken ist, nicht ertheilt hat, die Lade, d. h. die Innung als Corporation, nicht, sondern nur diejenigen Mitglieder derselben, welche ein solches Document von sich gestellt haben.

cf! Beilage 55.

§. 29.

Das Recht der Innungen, für ihre Proceßsachen Specialsyndicen zu ernennen, fließt aus dem Mandate vom 30. November 1753, die Abschaffung der Generalsyndicate betreffend. Bei unbedeutenden Differenzen werden jedoch die Innungsältesten als legitime Repräsentanten ihres Handwerks,

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 21, 22.

2) Ibid. §. 23.

dieselben auch in Administrativ-Justizsachen als Generalsyndicen angesehen und zugelassen [1]).

Förmliche Processe können Innungen aber nur unter Vorwissen und Genehmhaltung ihrer Obrigkeiten anfangen und fortstellen [2]), worauf sie dann berechtigt sind, die für einen solchen Rechtsstreit erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aus der Lade und den Innungsgeldern zu bestreiten. Dagegen dürfen weder Kosten noch Strafen, welche ein einzelnes Innungsmitglied, wenn dasselbe auch unter die Beamten der Zunft gehört, verursacht oder verwirkt hat, der Innungslade angerechnet werden, vielmehr sind dergleichen von den Betheiligten aus eigenen Mitteln zu berichtigen [3]).

§. 30.

Eine vorzügliche Berechtigung der Innungen ist der Handwerkskram oder das Recht, mit ihren Fabricaten Handel treiben zu können. Vermöge desselben ist ihnen gestattet, an ihren Wohnorten in öffentlichen Gewölben und Buden mit ihren Waaren auszustehen und damit Märkte und Messen auswärts zu beziehen. Nur sind sie dabei auf ihre eigenen Arbeiten beschränkt und dürfen nicht mit von anderswoher bezogenen Artikeln handeln. Die letztere Beschränkung verdient die größte Berücksichtigung von Seiten der Obrigkeiten, theils hinsichtlich des Publicums, theils hinsichtlich des Wohles der einzelnen Handwerksmeister selbst. Wird nämlich den Letztern nachgelassen, Handel mit fremden Erzeugnissen zu betreiben, so ziehen sie dadurch einen Vortheil an sich, welcher eine Bevortheilung des Publicums enthält, da sie von den von auswärts bezogenen Fabricaten natürlich einen Gewinn haben müssen, um ihre Existenz zu sichern, welcher die Waare für das selbige bedürfende Publicum um soviel im Preise vertheuern muß. Hierzu kommt, daß durch einen derartigen Handel die Hand-

---

1) Ges. vom 30. Jan. 1835, über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen, Abschn. B., §. 7 (Beil. 55).

2) Mand. von 1780, Cap. III, §. 27.

3) Gener. vom 18. Januar 1757 (Beil. 15).

werker ihrer Profession entfremdet werden, sich um deren Ausbildung ihrer Seits nicht bekümmern und daher auch die ihnen anvertrauten Lehrlinge nicht gehörig unterweisen können. Man wende hier nicht ein, daß das erstere Bedenken wegfallen müsse, da dasselbe beim Handel überhaupt eintrete, denn dies ist in Wahrheit nicht der Fall. Die Kaufleute schaffen nämlich dem Publicum in der Regel nur die Bedürfnisse, welche an ihrem Wohnorte gar nicht oder nicht in gleicher Art zu haben sind, und kommen auch Ausnahmen hierunter vor, so werden die Kaufleute doch durch die Concurrenz mit den betreffenden Handwerkern ihres Orts gezwungen, deren Fabrikpreise nicht zu überschreiten.

§. 31.

Das letzte allgemeine Recht der Innungen ist das Bannrecht oder das Privilegium derselben, vermöge dessen sie a. das Anfertigen und den Verkauf ihrer Handwerkswaaren durch Personen, die nicht in ihr Mittel gehören, an ihren Wohnorten verbieten dürfen; ferner b. Professionisten ihrer Art auf dem Lande entweder überhaupt nicht oder doch nur in einer gewissen Entfernung von ihrem städtischen Wohnsitze zu dulden brauchen, und c. außerhalb desselben wohnenden Professionisten das Einbringen ihrer Waaren außer Markt- und Meßzeiten verwehren können.

Das zu Gunsten und zur Aufhülfe der Städte und deren Gewerbe in Sachsen durch die Landesordnung von 1482 [1]) allgemein eingeführte und auf den Umkreis von einer Viertelmeile von jeder Stadt ausgedehnte, durch die Polizeiordnung von 1661 [2]), sowie durch die Erledigung der Landesgebrechen vom letzten Jahre [3]) wiederholt bestätigte und eingeschärfte Bannrecht hat in Folge der seitdem so mannichfach hervorgetretenen Veränderungen und Fortschritte in der Industrie, wie in dem Bedürfnisse bedeutende Modificationen erlitten und

1) Beil. 1.
2) Beil. 8.
3) Beil. 7.

wird heut zu Tage allgemein allein für das Weichbild der Städte, in denen Innungen sich aufhalten, außer demselben aber nur in der Ausdehnung anerkannt, als es in den Specialartikeln der einzelnen Innungen ausdrücklich aufgenommen und bestätigt worden ist, vorausgesetzt jedoch, daß dergleichen Specialstatuten neuere allgemeine Landesgesetze nicht widerstreiten, wie z. B. das Mandat vom 29. Januar 1767, wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande, in Verbindung mit dem Generale vom 12. Jan. 1793, die Abschaffung des Mißbrauchs bei Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldenden Handwerker in die städtischen Zünfte betreffend, das Mandat wegen der Taubstummen vom 27. Juli 1811 u. s. w., ihnen endlich die Grundsätze über Fabriken und besonders vom Staate concessionirte Gewerbe nicht entgegentreten.

§. 32.

ad a.

Personen, welche sich in einer Stadt mit Anfertigen und dem Verkaufe von Arbeiten, welche einer Innung ausschließend zustehen, für Dritte und auf eigene Rechnung beschäftigen, ohne zu der Letztern selbst im eigentlichen Sinne zu gehören, werden Störer und Pfuscher genannt, wobei bisweilen der Unterschied gemacht wird, daß in specie Störer diejenigen genannt werden, welche als Gesellen und Lehrlinge einer Innung zugethan sind, Pfuscher aber diejenigen, die in dieser oder einer andern Verbindung mit einem Handwerke nicht stehen. Wider dieselben ist den Innungen Selbsthülfe zwar streng untersagt, dagegen aber ausdrücklich die schnellste und kräftigste Abhülfe durch die Obrigkeiten in den Gesetzen zugesagt *). Aber auch hinsichtlich solcher Personen kommen verschiedene Ausnahmen vor, welche jedoch meistentheils nur locale und durch Localverordnungen oder einzelne Bestimmungen der Oberbehörden anerkannt sind. So ist an manchen Orten den Hausbesitzern gestattet, einen Maurer- oder Zimmergesellen als Hausmann

*) Mand. von 1780, Cap. III, §. 28.

in ihren Häusern anzustellen und von denselben die in diesen vorfallenden Maurer- und Zimmerarbeiten vornehmen zu lassen (Hausmaurer); anderwärts dürfen Gesellen nach Feierabend eine gewisse Art der Arbeit auf eigene Rechnung vornehmen, z. B. in Leipzig die Maurer- und Zimmergesellen die sogenannte Beiarbeit, welche nach dem Rathspatente vom 20. December 1820 im Ganzen einen Lohn von zwölf Groschen nicht übersteigen und mit einer Feuerung nichts zu thun haben darf; auch wird bisweilen einigen, namentlich alten Gesellen von den Ortsobrigkeiten gestattet, ohne Concurrenz eines Meisters verdorbene Handwerksarbeiten auszubessern und wiederherzustellen, wobei jedoch den betheiligten Innungen ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der etwa zu großen Vermehrung solcher Altflicker nicht versagt werden mag; endlich giebt es auch eine gesetzlich anerkannte Ausnahme hinsichtlich der sogenannten Schneidermädchen im Gegensatze zu den Frauenschneidern*). Diese sind jedoch in ihren Befugnissen darauf beschränkt, daß sie 1) nur im Hause ihrer Kunden und nur für Frauenzimmer und Kinder beiderlei Geschlechts bis zum 14. Lebensjahre, 2) nur für den Hausbedarf der Kunden und gegen Tagelohn arbeiten, 3) Unterricht im Schneidern ebenfalls nur in den Wohnungen ihrer Kunden und bei ihrer Arbeit ums Tagelohn oder bei öffentlichen Unterrichtsanstalten ertheilen sollen. Dagegen sind sie 4) am Ausbessern alter Kleider in ihren eigenen Wohnungen nicht zu behindern.

In Arbeit bei einem Meister stehenden Gesellen sowie Lehrburschen ist es nachgelassen, die für ihren eigenen Bedarf nöthigen Handwerksarbeiten ohne Concurrenz eines Meisters sich selbst anzufertigen; doch dürfen sie dergleichen Arbeiten, um jeder Inconvenienz zu begegnen, nur in ihres Meisters Werkstelle oder, was die Gesellen betrifft, auf der Herberge, gewöhnlich unter Anmeldung ihres Vorhabens beim Innungsältesten, machen.

Dagegen ist es sehr zweifelhaft und in einzelnen Fällen auch sehr verschieden beurtheilt und entschieden worden, ob ein

---

*) Mand. vom 5. Januar 1831 (Beil. 50).

Dienstherr durch das in seinem Brode und Lohne stehende Gesinde zünftige Arbeiten vornehmen lassen dürfe. Es scheint jedoch den Dienstherrschaften dieses Recht zuzusprechen zu sein, so lange das Gesinde zum wirklichen hauswirthschaftlichen Dienste, nicht aber blos zu Ausübung eines Handwerks für seine Herrschaft angenommen worden ist und die von ihm neben seinen Hausdiensten angefertigten Handwerksarbeiten zum eigenen oder doch zum Wirthschaftsgebrauche der Herrschaften bestimmt sind.

Diejenigen Personen, welche bei Pfuschern und Störern für sich arbeiten lassen, sind, da jedem Staatsbürger freistehen muß, wo und bei wem er arbeiten lassen will, deshalb nicht zur Strafe zu ziehen, es wäre denn aus besondern, namentlich polizeilichen Gründen durch Gesetz oder obrigkeitliche Anordnung etwas Anderes bestimmt, z. B. beim Anlegen von Feuerstellen, beim Kehren der Rauchfänge, wo dann auch den Privatpersonen zugemuthet werden kann, der öffentlichen Sicherheit halber an bestimmte, hierzu qualificirte Handwerker, welche sodann für ihre Arbeiten responsabel sind, sich zu wenden.

§. 33.

Ganz fällt der Begriff der Störerei und Pfuscherei weg bei solchen Personen, denen durch die Landesgesetze die Ausübung einer Profession ohne Zuhalten zu einer Innung und unter sonstigen Voraussetzungen nachgelassen worden ist. Hierzu gehören:

1) Taubstumme *), welche, ohne das Meisterrecht erlangt zu haben, die von ihnen erlernte Profession auszuüben berechtigt sind. Sie müssen aber eine Probe ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, wobei freilich das Gesetz offen läßt, zu bestimmen, ob das Gesellenstück hinreichen oder von ihnen das bei ihrem Handwerke eingeführte Meisterstück gefertigt werden soll. Ebenso ist es gesetzlich unentschieden, ob dergleichen Personen Gesellen halten und Lehrlinge annehmen dürfen. Da

---

*) Gener. vom 27. Juli 1811 (Beil. 36).

aber ihre Berechtigung eine besondere Vergünstigung, eine solche aber stets der strengsten Interpretation unterworfen, hiernächst das Recht, Gesellen und Lehrburschen zu haben, der Ausfluß des eigentlichen Innungsverbandes ist, so möchte denselben dieses Recht nicht zuzuschreiben sein, wie denn auch in einzelnen vorgekommenen Fällen die oberste Landesbehörde entschieden hat. Doch wird dessen ungeachtet Letztere immer Ausnahmen von dieser Regel dispensando gestatten können.

2) Militairhandwerker *). Bei diesen ist zwischen den zünftigen Professionen und den unzünftigen Gewerben zu unterscheiden.

Diejenigen Militairpersonen nämlich, welche als Meister in Innungen aufgenommen sind, haben das Befugniß, für Militair- und Civilpersonen zu arbeiten. Im letztern Falle sind sie jedoch verbunden, sich zu der Innung des Orts zu halten und alle bürgerliche und Innungsabgaben in Betreff ihres Gewerbes zu erlegen. Verändert ein solches Individuum seine Garnison, so hat es die Innung seines neuen Wohnorts unentgeltlich in ihr Mittel aufzunehmen. Uebrigens ist einem dergleichen im Militairstande befindlichen Meister verstattet, selbst bei seinen Arbeiten für das Militair, Gesellen aus dem Civilstande beizuziehen.

Was die unzünftigen Gewerbe betrifft, so soll Militairpersonen und deren Familien gestattet sein, Gegenstände derselben zu fertigen und selbstgefertigte dergleichen zu verkaufen. Auch sind dieselben dabei am Halten von Gesellen nicht zu hindern.

Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes aus dem Militairdienste nicht entlassen werden konnten und zwei Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus gut gedient haben, dürfen ein Handwerk, eine Kunst oder sonst ein Gewerbe, auch wenn sie das Meisterrecht nicht erlangt haben, sebstständig betreiben, allein

a. dabei weder ein Handwerksschild aushängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten,

---

*) Ordon. vom 19. Juli 1828 (Beil. 46), und Gesetz vom 26. Octbr. 1834 (Beil. 54).

b. nur ihre Eheweiber und diejenigen ihrer Kinder zu zunftmäßigen Arbeiten ziehen, welche das funfzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, endlich

c. lediglich die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkte zum Verkauf bringen.

3) Besonders vom Staate concessionirte Gewerbe und Fabriken [1]) sind nicht nur von dem Innungszwange hinsichtlich ihrer zu verwendenden Gesellen entbunden, sondern dürfen auch an jedem Orte im Lande, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Städten und Dörfern, betrieben werden. Zu dieser Classe gehören auch noch die Hofhandwerker, Frei- oder Gnadenmeister, welche vermöge landesherrlicher Gnade oder besonderer Observanz zur Betreibung einer sonst zunftmäßigen Profession unter Befreiung vom Zunftzwange an einem Orte berechtigt, stets aber gehalten sind, ihren Rechtstitel gegen die betheiligte Zunft zu bescheinigen; endlich die Schüler der technischen Bildungsanstalt zu Dresden [2]), welche nach ihrer Entlassung aus diesem Institute ohne Weiteres befugt sind, alle in das Fach der praktischen Mechanik gehörigen Arbeiten, insofern sie nämlich diese wirklich als Gewerbe betreiben, hierzu aber andere an sich für zünftige Professionen gehörige Arbeiten bedürfen, selbst zu fertigen, oder in ihren Werkstätten durch die von ihnen angenommenen Leute fertigen zu lassen. Doch wird dabei als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt, daß ein dergleichen Subject bis in die erste Classe der technischen Bildungsanstalt gekommen und aus selbiger mit der Censur „sehr gut" oder „gut" in theoretischer und praktischer Hinsicht entlassen worden ist.

§. 34.

ad b.

4) Dorfhandwerker [3]). Wegen dieser gelten folgende Grundsätze:

---

1) Generalverordn. vom 2. Novbr. 1720 (Beil. 13).

2) Mand. vom 17. Decbr. 1828 (Beil. 48).

3) Mand. vom 29. Jan. 1767 (Beil. 18).

a. Auf dem Lande, und zwar ohne Unterschied ob inner- oder außerhalb einer Viertelmeile von einer Stadt, sollen nur Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Hufschmiede, Wagner oder Stellmacher geduldet werden, wogegen allen übrigen Handwerkern die Betreibung ihrer Profession schlechterdings untersagt ist. Das letztere Verbot schließt jedoch das Befugniß der Regierungsbehörde zu Ertheilung von Ausnahmen davon nicht aus [1]). Sollten dagegen städtische Innungen sich unterfangen, Personen auf dem Lande zu einem daselbst gesetzlich nicht geduldeten Handwerke zu autorisiren, so sollen deren obrigkeitlicher Deputirter, Obermeister und Beisitzer um zwanzig Thaler, wozu der Erstere die eine Hälfte, die andere aber die beiden Letztern zusammen beizutragen haben, in Strafe genommen, diese aber zu einem Viertheil dem Denuncianten gegeben, zu drei Viertheilen hingegen an die allgemeinen Armenhäuser verrechnet werden [2]). Zweifelhaft dürfte es aber wohl sein, ob heut zu Tage noch Schulmeister und confirmirte Katecheten und Kinderlehrer zur Ausübung des ihnen gesetzlich [3]) zugestandenen Befugnisses, eine etwa von ihnen erlernte Profession zu treiben, befugt wären. Die spätern Gesetze enthalten jedoch keine das gestattende Gesetz abändernde Vorschrift.

b. Es darf aber in einem Dorfe nur ein Meister der vorgedachten Handwerke zu einer und derselben Zeit sich aufhalten. Doch kann die Regierungsbehörde aus erheblichen Gründen und auf Ansuchen einen Meister in einem Dorfe, wo sich schon einer dergleichen befindet, zulassen, wogegen die Einwilligung der Ortsobrigkeit allein, deren Contravention hierunter mit zwanzig Thalern Strafe geahndet werden soll, hierzu nicht hinreicht.

c. Dergleichen Dorfhandwerker müssen es mit einer städtischen Innung halten und bei dieser das Meisterrecht

1) Rescript vom 29. Juli 1795 (Beil. 27).

2) Generalverordn. vom 12. Januar 1793 (Beil. 24).

2) Mand. vom 29. Januar 1767.

gegen Verfertigung eines leicht ins Geld zu setzenden Meisterstücks und ohne Verursachung unnöthiger Kosten gewinnen. Dagegen soll ihnen nicht zugemuthet werden, das Bürgerrecht der Stadt, wo sie das Meisterrecht erlangt haben, zu gewinnen, wenn auch die Specialartikel des betheiligten Handwerks dies verlangen sollten [1].

d. Ein solcher Dorfmeister darf zwar auf andere Dörfer [2], aber in keine Stadt arbeiten, und, wenn er ein Schneider ist, weder Lehrlinge noch Gesellen halten. Doch dispensirt von letzterm Verbote die Regierungsbehörde nicht selten.

e. Außer den sub. a. erwähnten Handwerkern ist aber auch den Leinwebern und Strumpfwirkern der Aufenthalt, sowie das Schlachten und Backen [3]) auf dem Lande gestattet. Bei den beiden letzten Gewerben gilt das Jahr 1767 als Normaljahr dergestalt, daß in Dörfern, in welchen in diesem Jahre Bäcker und Schlächter wohnhaft waren, fernerhin dergleichen, und zwar in derselben Anzahl wie im gedachten Jahre, ohne besondere Concession geduldet werden sollen. Will Jemand über diese Zahl in einem Dorfe das Schlachten oder Backen ausüben, so bedarf er hierzu die ausdrückliche Erlaubniß der Regierungsbehörde [4]. Dagegen sind Dorffleischer und Bäcker nicht gehalten, das Meisterrecht bei einer städtischen Innung zu erlangen [5].

In wiefern und unter welchen Bedingungen Landfleischer und Bäcker in die Städte auf die Wochenmärkte zum Verkauf schlachten und backen dürfen, hängt von den jedesmaligen Marktordnungen und sonstigen Statuten einer Stadt ab. In Leipzig wird hinsichtlich der Erstern verlangt, daß sie das Fleischhauerhandwerk erlernt haben und mit einem Grundstücke an ihrem Wohn-

---

1) Verordn. vom. 12. Novbr. 1828 (Beil. 47).
2) Rescr. vom 29. August 1800 (Beil. 30).
3) Mand. vom 29. Jan. 1767.
4) Gener. vom 1. April 1789 (Beil. 23).
5) Rescr. vom 22. März 1794 (Beil. 25).

orte angesessen sind, hinsichtlich der Letztern aber nur, daß sie zum Backen überhaupt berechtigt sind.

f. Den Schuhflickern, welche zu keiner Innung gehören, ist das Altflicken mit altem und neuem Leder auf dem Lande nachgelassen *). Sehr oft wird bei deren Berechtigung die Frage streitig, wie weit die Flickerei sich erstrecke und welche Arbeiten sie umfasse. Dieselbe dürfte aber so zu entscheiden sein, daß ein Altflicker nur solche Arbeiten vornehmen kann, wodurch die zeitherige Gestalt des ihm zur Ausbesserung übergebenen Stückes nicht verändert wird, daß derselbe daher bloß besetzen, beflecken und besohlen, keineswegs aber vorschuhen dürfe.

§. 35.

ad c.

Vermöge des Bannrechts brauchen aber auch städtische Innungen nicht zu leiden, daß Handwerker ihres Gleichen aus dritten Städten ihre Handwerksfabricate in die Wohnplätze der Erstern einführen. Diese allgemeine Regel bildet aber eine ebenso allgemeine Ausnahme durch das natürliche Recht jedes Staatsbürgers, seinen Bedarf an Handwerksarbeiten beziehen zu können, von wem und woher er will. Es kann daher der Einwohner einer Stadt in jeder andern Stadt für sich arbeiten lassen und dergleichen Arbeiten zu jeder Zeit in seinen Wohnort einbringen. Damit aber auf der andern Seite dieses Recht nicht zum Nachtheile des Interesses der städtischen Handwerkszünfte gemißbraucht werde, ist es üblich und an manchen Orten (z. B. in Leipzig nach dem Rathspatente vom 17. Januar 1832) sogar durch landesherrliche Befehle bestätigt, daß derjenige Stadtbewohner, welcher einen Handwerksartikel aus einer andern Stadt einzuführen gedenkt, eine schriftliche Versicherung, daß die Waaren von ihm zu seinem eigenen Bedarfe bestellt worden sind, von sich stellen und dagegen von der Ortsobrigkeit einen Erlaubnißschein zu dieser Einführung sich lösen muß. Fälschungen hierunter sollen wie andere Vergehen dieser Art untersucht und bestraft werden.

*) Mand. vom 29. Januar 1767.

Die zweite Ausnahme von jener Wirkung des Bannrechts fließt aus dem Wesen der Messen und Jahrmärkte, auf deren Dauer zu Gunsten des Commerzes der einzelnen Städte und im Interesse des größern Publicums das Bannrecht stets suspendirt ist und fremde Handwerker mit denen des Platzes gleiche Rechte beim Verkaufe ihrer Handwerksfabricate haben *).

Um ihr Interesse hierunter allenthalben und gegen einander sicher zu stellen, haben sich mehrere Handwerker verschiedener Städte zu einer Innung verbunden, die sodann unter dem Namen von Kreisladen vorkommen und hinsichtlich des betreffenden Landesdistricts ganz so zu beurtheilen sind wie die einzelnen Zünfte in Beziehung auf die einzelnen Städte.

§. 36.

Die mannichfaltigsten Modificationen aber der vorstehend angeführten Grundsätze sind durch die Verwandtschaft verschiedener Handwerke mit einander und durch die Collision derselben hauptsächlich mit den Kramern und Handelsinnungen hervorgerufen worden, deren Schlichtung in den Gesetzen nur höchst selten begegnet, vielmehr einzelnen Innungsstatuten, Recessen und rechtlichen Entscheidungen überlassen worden ist.

Die Verwandtschaft der Handwerker unter sich entspringt 1) aus dem Materiale, welches sie verarbeiten, 2) aus den Handwerksinstrumenten und der Arbeitsmethode, mit welchen und nach welcher sie arbeiten, 3) aus dem Umstande, daß mehrere Handwerker zur Vollendung eines ganzen Fabrikats sich in die Hände oder zusammen arbeiten müssen, 4) aus der Benennung, Form und Anwendung einzelner Handwerksarbeiten, endlich 5) aus dem Zusammentreffen zünftiger und unzünftiger Professionisten bei ihren Arbeiten.

Der oberste Grundsatz a priori bei Entscheidung von Differenzen unter verwandten Handwerken ist der, daß jeder Professionist aus dem ihm zukommenden Materiale und mit den bei seiner Profession eingeführten Arbeitsinstrumenten alle und jede Arbeiten fertigen und fabriciren kann, daher auch mit

---

*) Befehl vom 27. April 1794 (Beil. 26).

jeder verwandten Innung so lange concurriren darf, so lange diese nicht durch specielle Rechtstitel irgend ein Verbietungsrecht deshalb erworben hat. Diese Ausnahmen sind nun aber in praxi eben so verschieden, als nach dem Vorstehenden die Handwerke unter und mit einander verwandt sind, und können der allerorts verschieden vorkommenden Casuistik halber durchaus nicht einzeln aufgeführt, geschweige erschöpft werden. Beispielsweise erwähnen wir blos die Handwerkscollisionen, welche am häufigsten vorzukommen pflegen.

1.

Hinsichtlich des Materiales concurriren hauptsächlich die Tischler mit den Zimmerleuten, welche Letztere nichts mit hölzernen, sondern nur mit eisernen Nägeln zusammenfügen und keine gestemmte Arbeit machen dürfen, sowie mit den Glasern hinsichtlich des zu Fensterrahmen zu verarbeitenden Holzes, ferner die Sattler und Riemer, die Beutler und Täschner, die Schlosser und Schmiede u. s. w.

2.

Zu den durch gleiche oder ähnliche Handwerksinstrumente oder Handwerksmethode verwandten Gewerben gehören die Loh-, Weiß- und Sämischgärber, die Gürtler und Klempner, die Schmiede, Schlosser, Sporer, Windenmacher, die Messerschmiede und Schwerdtfeger, die Roth- und Gelbgießer u. s. w.

3.

Durch das Zusammenarbeiten zu einem Ganzen stellen sich alle die Professionen gegenüber, deren Fabricate den Andern theils als Materiale, theils als Instrumente zur weitern Bearbeitung dienen, z. B. Stellmacher, Sattler und Riemer, Zeug- und Sägeschmiede mit den übrigen Metallarbeitern u. s. w.

4.

Zu den rücksichtlich der Benennung, Form und Anwendung einzelner Handwerksarbeiten verwandten Handwerken gehören Tischler und Glaser in Bezug auf Fensterrahmen, die Hutmacher und Schuhmacher hinsichtlich der Filzschuhe,

welche von jenen nur roh, von diesen aber nur mit Leder besetzt oder besohlt verkauft werden dürfen, Schneider und Kürschner, Strumpfwirker und Strumpfstricker, Roth- und Gelbgießer u. s. w.

5.

Zu dieser Classe gehören die Tischler, Stellmacher und Polierer, die Schneider, Kürschner und Mützenmacher, die Schuhmacher und Papuschenmacher u. s. w.

Kaum dürfte es im Uebrigen nöthig sein zu bemerken, daß diese Classen wieder auf die verschiedenartigste Weise mit einander sich vermengen und die Collisionen durch Erfindung neuer Materialien und neuer Instrumente zur Verarbeitung täglich sich mehren. Diese Collisionen sind aber die erste Veranlassung zu den so häufigen und kostspieligen Handwerksprocessen und dürften am füglichsten dadurch zu beseitigen sein, daß Staatswegen die verwandten Innungen mit einander zu einer einzigen Einigung verbunden würden *).

§. 37.

Die Collision der Handwerksinnungen mit den Kramer- und Handlungsinnungen und Kaufleuten überhaupt ist in dubio und a priori stets so zu entscheiden, daß das weitere Recht den Letztern, das beschränktere Recht den Erstern zugetheilt wird, indem den Handwerkern ein anderer Handel, als mit den von ihnen selbst verfertigten Fabricaten nicht zugebilligt werden mag, während die Kramer und Kaufleute commerciellen Grundsätzen zu Folge beim Handel mit Fabricaten des In- und Auslandes zu schützen sind. Von beiden Grundsätzen kommen aber häufige, auf besondern Rechtstiteln beruhende und daher auch stets besonders nachzuweisende Ausnahmen vor, z. B. in Leipzig, wo die Kramer inländisches Schuhwerk, sowie fertige Kleidungsstücke nicht führen oder verkaufen

*) Ueber diesen ganzen Gegenstand ist eine ebenso gründliche als klare Abhandlung in Merbach's Theorie des Zunftzwangs (S. 70-140) zu finden

dürfen, wo dagegen die Seiler zum Handel mit verschiedenen, von ihnen nicht angefertigten Gegenständen, als Mühlsteinen, Dachspänen, Pferdehaaren, Brennöl und Theer, die Nadler endlich sogar zum Handel mit sogenannten kurzen Waaren überhaupt berechtigt sind. Durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ist sanctionirt, daß die Buchdrucker zum Buchhandel mit Werken, welche sie selbst drucken und verlegen, berechtigt sein und bleiben sollen *).

Was den Hauptplatz des sächsischen Handels, Leipzig, betrifft, so sind hier durch die sehr specielle Kramerordnung vom Jahre 1682 und die Tuchhändlerordnung vom Jahre 1698, welche beide landesherrliche Confirmation erlangt haben, die Gerechtsame der Betheiligten mit ziemlich ausreichender Bestimmtheit distinguirt, wogegen in andern Städten des Königreichs gerade die Collision des Handwerkskrames und des Kramhandels zu großen Streitigkeiten führt.

---

*) Rescript vom 2. März 1781 (Beil. 23).

Drittes Capitel.

Von Handwerksstreitigkeiten und dem Handwerksprocesse.

§. 38.

Unter Handwerksstreitigkeiten sind diejenigen vor Gericht gebrachten Differenzen, welche ihren Grund in einem Innungsverhältnisse haben, zu verstehen. Dergleichen können nun theils zwischen einzelnen Personen unter einander, theils zwischen einzelnen Personen und ganzen Innungen, theils endlich zwischen verschiedenen Innungen selbst vorkommen. Zu der erstern Classe gehören die Irrungen zwischen Meistern, diesen, den Gesellen und Lehrlingen, zur zweiten namentlich die wider Störer und Pfuscher anhängig gemachten Sachen, während die letzte Classe in der Regel die Rechte und Befugnisse der einzelnen Innungen und deren Collision betrifft.

§. 39.

Die Proceßform in Handwerksstreitigkeiten ist gesetzlicher Bestimmung nach in Sachsen summarisch-denunciatorisch [1]), wie sie durch das Mandat vom 10. Mai 1824 [2]) und durch das Gesetz vom 30. Jan. 1835 [3]) vorgeschrieben ist. In einzelnen Sachen, namentlich der im vorigen Paragraphen erwähnten dritten Classe, geht der Proceß in eine communicatorische Form, wohl auch zu einem, jedoch stets summarisch

1) Befehl vom 3. Septbr. 1698 (Beil. 11).
2) Beil. 40.
3) Beil. 55.

in dreiwöchentlicher Frist und ohne Fragstücke abzuwickelnden, Bescheinigungs= und Gegenbescheinigungsverfahren über. Die Leitung eines solchen Handwerksprocesses ist lediglich dem Ermessen der Behörden anheimgestellt, von deren Dexterität demnach der Gang und die Beschleunigung desselben abhängen, welche übrigens, wenn sie dabei processualische Weitläufigkeiten verhängen oder gestatten, deshalb nachdrücklich gestraft werden und in allen dergleichen vor ihnen obschwebenden Differenzen selbst einen Bescheid abfassen, oder nach Befinden an ihre vorgesetzte Regierungsbehörde Bericht erstatten, in keinem Falle aber rechtliches Erkenntniß einholen sollen *).

§. 40.

Handwerksstreitigkeiten haben nach der alten Parömie des deutschen Rechts: „Handwerk gehört vor den Rath" in soweit ein besonderes forum, als sie an Orten, wo die Administrativbehörden von den zur Pflege der eigentlichen Justiz bestellten Personen getrennt und verschieden sind, in dubio vor Erstere zu ziehen sind. Doch ist dieses nur von denjenigen streitigen derartigen Sachen zu verstehen, welche ihren Grund im strengsten Sinne in der Handwerksverfassung haben, nicht aber etwa aus einem andern rechtlichen Verhältnisse fließen, welche dann vielmehr vor den eigentlichen Justizbehörden ressortiren. Daher gehören Zwistigkeiten der Meister mit ihren Lehrlingen über deren Lehre, Betragen und Lossprechung, die Irrungen der Meister mit ihren Gesellen über das Betragen derselben in der Werkstelle, über deren Arbeit 2c., Streitigkeiten der Innungen mit einzelnen Meistern und mit andern Innungen vor die Administrativbehörden (Stadträthe), dagegen Ansprüche der Gesellen auf rückständigen Lohn, sowie Forderungen der Meister auf Prästationen für die Lehre eines Burschen, wenn sie selbige erst nach aufgehobener Lehre gültig machen, und Schuldprocesse der Innungen vor die Justizinstanzen (Stadtgerichte). Bei Injurien unter Handwerkern ist hinsichtlich des fori zu unterscheiden, ob selbige in den Werkstellen, Handwerkshäusern, Handwerksversammlungen und auf

*) Mand. vom 10. Mai 1824 (Beil. 40).

den Herbergen oder anderswo vorgefallen sind. Die Erstern sind bei den Stadträthen, die Letztern aber bei den betreffenden Justizbehörden klagbar zu machen. Realinjurien und Excesse gehören stets vor die ordentliche Polizei- oder resp. Criminalbehörde.

In der obern Instanz ressortiren eigentliche Handwerkssachen vor den Kreisdirectionen, und in der obersten vor dem Ministerium des Innern.

§. 41.

Die Beweismittel bei Handwerksstreitigkeiten sind die sonst gewöhnlichen Eid, Zeugen und Urkunden, bei deren Beurtheilung auch die allgemein gültigen Grundsätze des Processes anzuwenden. Nur eine Art der Beweisführung ist hier eigenthümlich, welche durch die sogenannten Aufhebungen der Störer und Pfuscher bewirkt wird. Hinsichtlich dieser Personen nämlich ist zwar den Innungen alles eigenmächtige Verfahren und jede Selbsthülfe aufs strengste untersagt, dagegen aber verordnet, daß gegen dieselben auf erfolgte Anzeige der Innungen von den Obrigkeiten die schleunigste Justiz ohne Weitläufigkeit durch Hinwegnahme ihrer Arbeiten und ihres Handwerkszeuges administrirt werden soll *). Hier dient nur der Act der Aufhebung zum Beweise der Rüge und ist daher mit ebenso großer Vorsicht, als mit gehöriger Sorgsamkeit von der Obrigkeit zu veranstalten, so daß eine solche Aussuchung nicht nur auf die ganze Wohnung des angezeigten Störenden und auf alle verschließbaren Räumlichkeiten in derselben zu erstrecken, sondern selbst, bei strengem Verdachte, in Abwesenheit des Denunciaten in seiner Wohnung vorzunehmen ist. Was dabei einem Störer und Pfuscher aufgehoben und weggenommen wird, haben aber die aufhebenden Innungen nicht eigenmächtig an sich zu behalten, sondern an die Obrigkeiten abzuliefern, welche sodann den Rechten gemäß, wobei in der Regel die Specialartikel die Entscheidungsnorm abgeben, zu verfahren haben.

*) Mand. vom 8. Jan. 1780, Cap. III, §. 28.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten der Innungen.

§. 42.

Die Pflichten, welche Handwerksinnungen zu erfüllen haben, zerfallen in die, zu welchen sie gegen 1) Privatpersonen, 2) ihre Mitglieder, 3) andere Innungen, 4) das öffentliche Wesen und 5) den Staat als solchen verpflichtet sind.

§. 43.

Gegen Privatpersonen haben die Innungen die Pflicht,

a. aller Eigenmächtigkeit und Selbsthülfe sich zu enthalten [1]),
b. dauerhafte, tüchtige und billige Arbeit zu liefern [2]),
c. die bestellte Arbeit nicht über die Gebühr aufzuhalten oder durch ihre Leute, für welche sie zu stehen haben, aufhalten zu lassen [3]),
d. von der erhaltenen Zuthat nichts zu entwenden und zurückzubehalten [4]), und
e. die Preise für die Arbeit nicht im Voraus festzustellen, geschweige denn gar zu erhöhen [5]).

---

1) Mand. von 1780 l. l.
2) Ausschr. von 1541 (Beil. 2), ibid. §. 32.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ausschr. von 1541. Ausschr. von 1550 (Beil. 4). Ausschr. von 1555 (Beil. 5). Erledig. der Landesgebr. von 1609 (Beil. 6). Dergl. von 1661 (Beil. 7). Polizeiordn. von 1661 (Beil. 8). Mand. von 1780, Cap. III, §. 33.

Wer von einem Innungsgenossen mit der bei ihm bestellten Arbeit zur Ungebühr aufgehalten wird, dem soll frei stehen, selbige ihm wegzunehmen und sie einem andern Innungsmeister zu übergeben, ohne daß Letzterer deren Annahme sich weigern oder deshalb einen Nachtheil bei seiner Innung zu befürchten haben dürfte.

Diejenige Innung aber, welche hinsichtlich der Preise für ihre Arbeiten eine Abrede treffen sollte, wird um funfzig Thaler gestraft, wovon ein Drittheil dem Denuncianten zuwächst. Der Name des Letztern ist übrigens auf dessen Verlangen geheim zu halten, die verwirkte Strafe aber nicht etwa aus der Innungscasse, sondern aus den Privatmitteln der Innungsmitglieder aufzubringen. Auch sollen in dergleichen Fällen die Obrigkeiten billigmäßige Arbeitspreise ex officio feststellen.

§. 44.

Die Pflichten einer Innung gegen ihre Mitglieder im Einzelnen bestehen darin, daß sie

a. gegen selbige verträglich sich erweisen [1]),
b. ihre Arbeit ohne Ursache nicht tadeln und so ihre Nahrung nicht schwächen [2]),
c. ihre Diener, Gesellen oder Gesinde auf keine Weise abspenstig machen [3]),
d arme Handwerksgenossen mit Arbeit versehen [4]) und
e. nicht dulden soll, daß ein Innungsgenosse von des andern Dienern oder Gesellen Waaren, Materialien oder Werkzeug, wie es bei ihrer Profession üblich und gebräuchlich ist, kaufe oder sonst an sich bringe [5]), ferner
f. daß sie von einem Handwerksgenossen, welcher sich verehelichen will, dafür etwas nicht bezahlen lasse, noch ihm wegen Beschaffenheit der Person, die er heirathet, einen Vorwurf mache oder gar eine Strafe ansinne [6]), endlich daß sie

1) Mand. von 1780, Cap III, §. 34.
2) Ibid.
3) Ibid. §. 35.
4) Ibid.
5) Ibid. §. 37.
6) Ibid. §. 38.

g. einen verstorbenen Meister oder dessen Eheweib durch ihre Mitglieder zu Grabe tragen lasse [1]).

Contraventionen gegen diese Verpflichtungen sind von den Obrigkeiten mit angemessenen Geldstrafen zu rügen.

§. 45.

Rücksichtlich dritter Innungen haben die Handwerkszünfte die Pflicht, alles Correspondirens und jedes Briefwechsels, sowie aller und jeder Verbindung bei zwanzig Thaler Strafe für den Contraventionsfall sich zu enthalten, auch Processe gegen dergleichen Innungen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung anzustellen. Gehen von auswärts Schreiben und Briefe an eine Innung ein, so haben sie solche bei und von der Obrigkeit eröffnen zu lassen [2]).

§. 46.

Gegen das öffentliche Wesen sind die Innungen besonders zur Unterdrückung etwaiger Aufstände und zum Löschen und Helfen bei Feuersgefahr durch die Landesgesetze ausdrücklich und dahin verpflichtet, daß sie den hierunter an ihren Wohnorten getroffenen obrigkeitlichen und polizeilichen Anordnungen ungesäumt und unweigerlich nachkommen [3]).

§. 47.

Die besondern Pflichten der Innungen gegen den Staat endlich bestehen in ihren Leistungen an die Landes- und übrigen Armenanstalten und in andern, nach ihren Specialartikeln oder sonstigen einzelnen Verordnungen und Rechtstiteln von ihnen an den Staat und dessen Fiscus zu machenden Prästationen.

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 31.
2) Ibid. §. 27.
3) Ibid. §. 41.

Fünftes Capitel.

Von dem Ende der Innungsgerechtsame.

Die Innungsgerechtsame endigen in Beziehung theils auf ein einzelnes Innungsmitglied, theils auf die ganze Zunft.

§. 48.

Ein Mitglied einer Zunft verliert seine Innungsgerechtsame a. durch freiwillige Verzichtleistung, b. durch das Verlassen seines Wohnorts, c. durch den Tod.

Bei der Aufgabe der Innungsgerechtsame eines Einzelnen durch dessen Renunciation ist erforderlich, daß der Verzichtende die gesetzlichen Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit in sich vereinigt, also genaue Wissenschaft von dem Umfange des aufzugebenden Rechts und Freiheit des Willens hat, weil außerdem seine Erklärung rechtlichen Nachtheil für ihn nicht haben kann. Auf der andern Seite wird eine Innung bei einer derartigen Verzichtserklärung darauf zu sehen haben, daß sie vor Gericht und schriftlich geschehe, um spätern, sonst leicht möglichen Irrungen überhoben zu sein. Entstände ein Zweifel über eine dergleichen Renunciation, so würde dieselbe nach allgemeinen Rechtsprincipien der strengsten und dem Verzichtenden am wenigsten nachtheiligen Interpretation unterworfen werden müssen.

Durch eine umfassende Renunciation auf sein Meister- und Innungsrecht gehen dem Verzichtenden und dessen Angehörigen auch die Ansprüche auf Beerdigungs- und Leichengelder verloren, wenn er schon dergleichen bei seinem Eintritte in die Innungen besonders eingezahlt hat, er hätte sich denn selbige bei seinem Austritte aus der Innung ausdrücklich vorbehalten.

Verläßt ein Innungsmitglied seinen bisherigen Wohnort und wendet sich an einen andern Ort des Inlands, so behält er sein Meister- und Innungsrecht an Ersterem annoch Jahr

und Tag, doch muß er die gewöhnlichen Innungsbeiträge fortbezahlen. Unterläßt er aber dieses oder zieht er in das Ausland, ohne sich deshalb bei seiner zeitherigen Obrigkeit zu melden und bei seiner Innung zur Fortentrichtung seines vorherigen Beitrags an selbige zu erklären, auch solchen nachher wirklich abzutragen, so geht er des Innungs- und Meisterrechts verlustig und muß dasselbe bei seiner Rückkehr und dem Willen, seine Profession fortzusetzen, von Neuem gewinnen [1]).

Stirbt ein Innungsmitglied, ohne eine Witwe zu hinterlassen, so sind dessen Erben nur befugt, bis zum dreißigsten Tage nach seinem Ableben dessen Profession fortzubetreiben, nach diesem Zeitraume aber zu deren völliger Einstellung bei Vermeidung des wider die Störer und Pfuscher üblichen Verfahrens verbunden. Doch kommen auch hiervon einzelne durch Innungsstatuten und Gewohnheiten sanctionirte Ausnahmen vor, wie z. B. in Leipzig bei der Buchdruckerinnung, wo den zur Betreibung der Buchdruckerkunst nicht qualificirten Erben eines Mitgliedes der Erstern ein dreijähriger Zeitraum zur Fortführung und Abwickelung des ererbten Geschäfts nachgelassen ist.

Ob einem Zunftgenossen seine Innungsgerechtsame zur Strafe entzogen werden können, ist eine, wenigstens bis jetzt, gesetzlich nicht entschiedene Frage. Dagegen ist soviel gewiß, daß dieselben in Folge erlittener infamirender Strafen im Allgemeinen nicht verloren gehen, obschon auch deshalb das Gegentheil bisweilen in den Innungsspecialartikeln vorgesehen ist.

§. 49.

Für eine ganze Zunft können die Innungsgerechtsame theils partiell, theils total verloren gehen. Ersteres geschieht durch die Verzichtsleistung einer Zunft auf einzelne Rechte, durch Verjährung und durch gesetzliche Anordnung, Letzteres aber durch freiwillige Auflösung des Zunftverbandes, durch gesetzliche oder richterliche Cassation der Innung [2]), durch die Verjährung und durch das Absterben aller Innungsmitglieder.

---

1) Mand. von 1780, Cap. III, §. 40.
2) Ausschr. von 1541 (Beil. 2).

§. 50.

Was die Verzichtleistung einer Innung als solcher auf ihre Rechte zum Theil oder im Ganzen betrifft, so wird auch hier vorausgesetzt, daß alle Mitglieder derselben die richtige Kenntniß von den aufzugebenden Rechten nach deren ganzen Umfange haben, daß sie im Zustande des freien Willens sich befinden und, da alles hierbei auf die Gerechtsame der Einzelnen ankommt, einstimmig sich erklären, daß endlich, weil die Innungen die Rechte der Minderjährigen genießen, die betreffende Obrigkeit Kenntniß von einem solchen Beschlusse erlangt und ihre Einwilligung dazu ertheilt hat (causae cognitio et judicis decretum). Fehlt eines dieser Erfordernisse bei Renunciation einer Innung auf ihre Rechte, so kann Letztere dagegen in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden.

Eine stillschweigende Verzichtsleistung einer Innung auf ihr zuständige Gerechtsame kann dann vorkommen, wenn dieselbe bei einem Processe über Letztere eine gravirliche Entscheidung in Rechtskraft übergehen läßt.

§. 51.

Durch gesetzliche Vorschrift pflegen Zunftgerechtsame nur in Berücksichtigung und zu Gunsten gewisser Gewerbe oder einzelner Personen und Gemeinheiten aufgehoben zu werden. Ersteres ist der Fall bei concessionirten Fabriken, Letzteres da, wo einzelnen Personen (z. B. den Taubstummen) oder ganzen Ständen (z. B. dem Militair) Exemtionen vom Verbietungsrechte durch das Gesetz zugesprochen werden.

Die Fälle der Cassation einer Innung sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern ruhen in der Macht der Staatsgewalt. Am häufigsten pflegt sie vorzukommen, wenn Innungen den Gesetzen zuwider gelebt oder wohl gar wider sie sich aufgelehnt und wenn sie unterlassen haben, ihre Specialartikel durch die Regierungsbehörde bestätigen zu lassen.

§. 52.

Die Verjährung, durch welche Innungsgerechtsame verloren gehen können, ist extinctiver Art und erfordert zu ihrer Wirksamkeit 1) die wirkliche Ausübung des zu verjährenden Rechts durch den Verjährenden selbst, 2) den Ablauf eines

Zeitraumes von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen in ungestörter Folge, ausgenommen wenn durch gesetzliche Bestimmung ein annus decretorius vorgeschrieben ist, wie z. B. bei den Schlächtern und Bäckern auf dem Lande, rücksichtlich derer das Jahr 1767 als Normaljahr dient, 3) das Stillschweigen der Zunft, gegen welche verjährt wird, obschon sie von den Besitzhandlungen des Verjährenden unterrichtet ist, endlich 4) den fehlerfreien Besitzstand von Seiten des Letztern.

Jeder Mangel an diesen Erfordernissen würde die von Jemandem zum Schutze seines behaupteten Rechts angezogene Verjährung unwirksam machen.

Endlich kommen hinsichtlich des Umfanges und der Wirkungen derselben die allgemeinen juridischen Auslegungs- und Anwendungsregeln zur Anwendung.

Durch freiwillige Auflösung und Verjährung aber verlieren die dabei betheiligten Handwerker nur das Recht des zunftmäßigen Betriebes ihrer Gewerbe, so daß ihnen nachher immer noch die unzünftige Betreibung derselben nachgelassen bleibt. Eine andere Wirkung dürfte auch der Staatswegen angeordneten Cassation einer Innung nicht beizulegen sein.

§. 53.

Endlich hören die Gerechtsame einer Innung und diese selbst gänzlich auf, wenn deren sämmtliche Genossen ausgestorben sind. Solange aber ein Meister derselben noch am Leben ist, besteht sie noch rechtsgültig, so daß dieser zur Auf- und Annahme neuer Mitglieder berechtigt bleibt. Ist aber von einer Innung Niemand mehr übrig als eine Meisterswitwe, so ist schon bei deren Lebzeiten die Innung für aufgelöst zu achten und das Gewerbe der Letztern als freies zu betreiben.

Das Vermögen, welches eine ausgestorbene oder eine Staatswegen cassirte Innung hinterläßt, wird bonum vacans und fällt daher nach Verschiedenheit des Rechts dem Staatsfiscus oder dem Aerare der competenten städtischen Behörde unbestritten zu. Dasselbe dürfte aber auch der Fall sein, wenn eine Zunft aus freiwilliger Uebereinkunft ihre zeitherige Vereinigung auflöst.

Beilagen.

1.

Auszug aus der Landesordnung. So Herzog Ernst, Churfürst, und Herzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüdere, von wegen mancherley Gebrechen, an. 1482. Montags nach Quasimodogeniti im Lande aufgerichtet.

Von G. G. Wir Ernst, des h. R. R. Erz-Marschall, Churfürst, und Albrecht, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meißen, bekennen in diesen Unsern offenen Schriften uud Satzungen: Als von denen Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten unserer Lande viel Klage an Uns gelanget: Wie Unsere und ihre Unterthanen in unsern Landen in großem Fall, Abnehmen und Verderben stünden, daß sich alles aus der schweren Unnütz, dem unmäßigen großen Gesinde, derer Werkleute, als Steinmetzen, Mäurer, Zimmerleute, gemeiner und täglicher Arbeiter Lohn; aus überflüssiger Kost, an Essen, Getränke und Kleidunge, in unsern Landen, unter allen Ständen über die Maaß und unordentlich gebrauchet, ursachete, und die Städte, daß sie ihrer bürgerlichen Händel, als: Mälzens, Brauens und Bierverkaufens, daß sie sich nähren, und der größte Theil ihrer Nahrung darauf stünde, durch etzliche Prälaten und des Adels in unsern Landen, die sich des angenommen; Auch durch die Handwerker, so von ihnen auf denen Dörfern gehalten, beraubt würden, das doch nicht seyn sollte, ihnen auch nicht zustünde und vor Alters also nicht Herkommens wäre; Und Uns darauf demüthiglichen angerufen und fleißig gebeten, daß wir in die Sachen alle sehen, gnädiglich betrachten, und ihnen die Alle, aus und durch Unsere fürstliche Gewalt, Macht und Satzung benehmen, jegliches insonderheit in andere bequeme Weise setzen und ordnen wollten, dadurch solche Schwerheit, unordentliche Weise, und das Verderben, das derhalben unter dem gemeinen Volke vorhanden, vorgekommen würde; Und Wir solche Klage, Gebre-

chen und Abnehmen derer unsern mit beschwehrtem Gemüthe vernommen und doch Neuigkeit vorzunehmen und Satzung zu thun schwer ist.

So Wir aber bedacht, daß Uns die Sorgfältigkeit Unserer Lande aufgelegt, und daß Wir die Unsern in billigen und nothdürftigen Sachen zu erhören schuldig und Ihnen ihre Beschwehrung zu benehmen, das böse, schädliche, unträgliche und ungleiche in gut, nützliches, trägentliches, gleich und billiches, wo wir das thun können, nach Unserm Vermögen, allewege zu wandeln und zu verfügen geneigt seyn; Und wiewohl Wir wissen, daß Wir mit Veränderung böses Wesens und Satzung ordentlicher und nutzbarer Dinge von und bey denen Unverständigen, Leichtfertigen, und die in ihrem Eigenen, vor dem gemeinen Nutz, verblendet, viel Argwohn und Nachrede machen. Daß Wir Uns aber nicht verhindern, sondern Uns auf Anrufen, demüthige und fleißige Bete derer Unsern, die ohne Zweifel zu Unser und aller Unserer Lande und Unterthanen Ehren, Bestes und zu Förderung gemeinen Nutzens geneigt sind, als Wir die allezeit fleißig und emsig erkannt; So haben Wir Uns angenommen, in denen obgerührten und andern Stücken, aus Unserer Fürstlichen Macht und Gewalt, Ordnung und Satzung zu thun; Thun die auch aus Unserer Fürstlichen Macht und Gewalt, wollen und gebieten, daß die von allen Unsern Unterthanen angenommen, stete, feste und unverbrochen sollen gehalten werden, bey denen Pönen, so darauf gesatzt sind, und also die Gesetze und Pönen darauf, jeglichs in seinem Articul hernach vernommen wird.

(Folgen die Münz- und andere polizeiliche Bestimmungen.)

* * *

Des Mälzens, Brauens und derer Handwerksleute halben: Daß etliche Prälaten und in der Ritterschaft, sich auf den Kauff zu machen lassen, angenommen, und die Handwerker auf denen Dörfern halten und denen Städten ihren Handel und Nahrung damit entzogen und die Einwohner derer Städte dadurch zu verderblichen Schaden bracht; Wo das nicht vorkommen, so würden Uns in die Länge die Städte verwüstet, daß Uns, Unsern Nachkommen und dem fürstlichen Wesen, auch derer Landen an sich selbst nicht leidentlich. Darum setzen und ordnen Wir aus Unser fürstlicher Macht und Gewalt: ꝛc. ꝛc. Es soll auch Niemands, welches Standes, Würdens oder Wesens der sey, auf keinem Dorfe, das darauf nicht sonderlich gefreyet ist, keinen Handwerksmann setzen, zu Hause seyn, noch sein Handwerk keinen Tag da treiben lassen: Anders dann in einem jeglichen Dorfe, das

-enen Städten über ein Viertel Wegs entlegen, da mag man zu gemeinen Nutzen, denen armen Leuten zu gute, einen Schmiedt und einen Leineweber, doch der nicht anders, dann denen armen Leuten um ihren Lohn und grobe Dinge zu ihrer Nothdurft Arbeit haben; Welcher Dorfsherr das mit Wissen anders verhienge, der soll darum in Unsere Ungnade und Straffe und die Gemeine des Dorfs, so oft, das von ihme verbrochen, erfahren wird, dem Nechsten Unserm Amtmann dabey Zehen Rheinische Gülden zur Buße verfallen seyn. Dann Wir sind nicht schuldig, einem Manne oder einer Dorfschaft zuzulassen, das einer ganzen Stadt, auch dem fürstlichen Wesen Schaden und Abbruch thut. rc. rc.

2.

Ausschreiben Mauritius v. G. G. Herzog zu Sachsen, von 1541.

Lieben Getreuen. Wiewohl denen Handwerkern hin und wieder in Städten teutscher Nation Begnadigunge, Zunft und Innunge gegeben und nachgehänget, da sich Meister und Gesellen zu Förderung guter Polizey und gemeines Nutzes aufrichtig und erbarlich halten sollen; So hat sich doch daraus eine Zeitlang zugetragen, daß die Handwerksmeister und Gesellen zum Theil in unsern und andern umliegenden Städten, unter dem Scheine ihrer Innungsstraffe, allerley Muthwillens gebrauchet und sich unterstanden haben, die Straffe, um Sachen, auch außerhalb ihres Handwerks und höher, dann sie, vermöge ihrer Innungsbriefe und sonst mit Fuge und Billigkeit zu thun haben zu strecken und diejenigen, auf die sie ihren Unwillen gewandt, aufzutreiben und vor unredlich zu halten, wann sie sich in die Straffe, nach ihrem Wohlgefallen, nicht einlassen oder begeben wollen.

Dergleichen unterstehen sie sich zu dringen, wann ein Gesell oder Meister einem andern Gesellen oder Meister etwas Unehrliches zumisset oder aufleget, das er soll geübet haben, daß sich derselbige, ehe dann er durch den Schmäher, der That überkommen, mit schwerer Unkost und Reisen, der beschuldigten Sache auszuführen, oder vor unredlich gehalten und hin und wieder aufgetrieben werden muß, daß auch die Meister, die ihme Arbeit geben, samt denen Gesellen, die beneben ihm arbeiten, vor unredlich gehalten werden.

Also auch: wann je zu Zeiten durch die Obrigkeit oder einen Rath in Städten Ordnung gemacht werden, wie sich die

Handwerker mit der Arbeit halten, zu welcher Zeit sie an die Arbeit gehen, wie lange sie Morgen- und Vesper-Brod oder Ruhe halten. Item: Was einer anfähet, daß es der andere verbringen möge, und dergleichen mehr, zu gemeinem Besten vorgewandt und geboten wird, daß die Meister und Gesellen zum Theil nicht allein solcher Ordnunge, nicht Gehorsam leisten, sondern auch diejenigen, so der, als fromme und gehorsame Leute nachgehen und Folge thun wollen, vermessentlich sammt denen Gesellen, die ihnen arbeiten und dienen, verachten, hindern und auftreiben.

Und wiewohl auch Innungs- und Zunft-Brieffe, gemeiniglich mit dem Vorbehalt ihnen gegeben worden seynd, daß ihren Obern, darunter sie wohnhaftig, frei stehe, dieselbigen nach Gelegenheit derer Läuffte und Zeit zu ändern, zu erklären, zu mehren oder zu wenigern. Daher dann auch bißweilen die Beschwerten, die Amtleute oder die Räthe in Städten, welche die Gerichte über sie haben, ansuchen und bitten, Einsehungen zu thun, damit ihnen die unbillige Straffe, zu billicher Masse gelindert, der Schmäher geweiset werde, die bezüchtigte Sachen auf sie, wie erbarlich und recht ist, gnugsam zu bringen und sie sonst über Billigkeit nicht zu hindern; So wollen sich doch die Gesellen, bisweilen die Meistere selbst, durch die Amtleute, Räthe in Städten und Gerichtsherren nicht weisen lassen; Und ob auch die Sachen an die Landesfürsten gelanget, wollen sie sich doch auch daran nicht kehren, sondern fahren mit ihrem Auftreiben, Hindern und Straffen vermessentlich fort, welches auf die Länge der Obrigkeit und Gerichten zu Schmälerung und Verachtunge und endlichen Ungehorsam gerathen wolle.

Und wiewohl hierinne durch die Römische Kaiserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, und die Stände des h. Reichs auf jüngsten Reichstag zu Augspurg so Anno rc. 30 gehalten, Vorsehunge geschehen, so wird doch mit berührter Unordnung immer fort und fort gefahren.

Demnach haben sich die Chur- und Fürsten, so nechst verschienens Galli zu Naumburg beisammen gewest, mit Uns, und Wir mit Ihrer Liebden, freundlich dieser Ordnung, Gebote und Verwarnung, verglichen und vereinigt, seynd auch bedacht, darüber zu halten, Nehmlich: daß die Handwerker, Meister und Gesellen in ihrer Liebden und unsern Fürstenthumen und Landen hinförder keine Straffe in keinerlei Sachen haben, thun oder nehmen sollen, dann die, so ihnen die Amtleute oder Räthe in Städten, so die Gerichte haben, darunter sie wohnen, oder darunter sich die Sachen und Gezänke, darum sie straffen wollen, zutragen werden, nachlassen und erlauben; Aber die Straffe, die ihnen in ihren Zunftbrieffen ausdrücklich nachgelassen und gegeben ist, mö-

gen sie üben, doch unschädlich denen Gerichten, daß sie, vermöge der Vorbehaltung in denen Innungsbrieffen, auch solche Straffe, aus vorstehenden billichen Ursachen lindern und aufheben mögen.

Da sich auch solcher Straf halber, oder auch von wegen des Schmähens und Auftreibens, zwischen denen Meistern und Gesellen oder zwischen denen Gesellen unter sich selbst Irrung zutrügen, deren sie sich selbst nach gutem erbaren Brauche nicht güttlich verrichten könnten, darinnen sollen sie unserer Amtleute oder aber derer Räthe unserer Städte, die über sie die Gerichte haben, Weisungen dulden, und in allewege denen guten Ordnungen, die durch die Obrigkeit und Gerichte gemachet, gehorsamlich geleben und nachgehen; Wo aber jemands, es sey einer oder mehr, Meister oder Gesellen, den Weisunge, so unsere Amtleute oder Räthe unserer Städte, die über sie die Gerichte haben, der Straffe oder anderer Irrunge halben, thun werden oder auch derselben Ordnunge halber vermeinen, daß ihnen zu kurz und Unrecht geschähe, die mögen Uns, als den Landesfürsten, darum ansuchen, oder sich an Uns gebürlich beruffen, dem soll bey Uns an Billigkeit und Rechten kein Mangel seyn.

So auch einer den andern gedenket aufzutreiben und ihm etwas Unehrlichs, das er sollte geübet oder gehandelt haben, zumessen würde, der soll dasjenige, was er dem andern aufgeleget oder zugemessen hat, vor der Obrigkeit des Orts, auf den Geschmäheten, den er will auftreiben, wie gnungsam und Recht ist, bringen, und ehe er das auf ihn führet und bringet, soll der geschmähete in seinem Handwerk gefördert werden und unaufgetrieben bleiben, auch die Gesellen, die beneben ihnen arbeiten, und die Meistern, die ihm auf ihrer Werkstatt Arbeit geben, redlich seyn und nicht aufgetrieben werden; Und, so der Schmäher die Sache in einer Zeit, die ihme die Obrigkeit und Gerichte des Orts dazu benennen soll, wie recht und gnugsam ist, auf den Geschmäheten nicht erweisen, noch bringen wird und also in dem ungehorsam säumig oder sachfällig erschiene, so soll er für unredlich gehalten werden, so lange biß er sich mit deme, den er geschmähet, und mit denen Gerichten vertrage.

Und welcher Meister, Sohn oder Geselle, in unsern Landen und Fürstenthum, obgemelte unsere Ordnung nicht annehmen noch halten, sondern in einem oder mehr wissentlich und vorsetzlich darwider thun oder handeln würde, denen Unsern und die unter Uns wohnen und arbeiten zu Schaden, der soll in Unsrem Lande vor unredlich gehalten und sein Handwerk zu treiben nicht zugelassen, sondern ausgetrieben und hinweg geschaffet oder auch, da er ein muthwillig Aufstehen machet, oder darzu Ursach geben würde, zu Gefängniß eingezogen und nach Größe seiner Uibertretung gestraffet werden.

Hierum gebieten Wir allen Unsern Amtleuten und Schultheissen, Räthen und Richtern in unsern Städten ernstlich empfehlende, daß sie ob dieser unserer Ordnunge gestrackt halten, und die Uibertreter, wie obgemeldt, in Straffe nehmen, und hierinne an ihrem Fleisse nichtes erwinden lassen sollen, daran geschicht Unsere gäntzliche Meinung. Geben zu Dreßden, Montags nach aller Gottes heiligen Tage im Tausend, fünffhundert und ein und viertzigsten Jahre.

3.

Auszug aus der neuen Landesordnung Herzog Moritzens zu Sachsen. Montags nach Trinitatis an. 1543.

Von G. G. Wir Moritz, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen, Entbieten allen und jeden Unsern Grafen, Herren, Prälaten, Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Schössern, Gleitsleuten, Zöllnern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, Voigten, Schultheißen, auch allen und jeden Unsern Unterthanen, Geistlich und Weltlich, Unsern Gruß zuvorn. 2c. 2c.

Von Handwerksleuten in denen Städten.

Uns gelanget an, wie die Handwerksleute in Unsern Städten, Unsere Unterthanen mit dem Lohne und der Waare übersetzen; derhalben sollen die Räthe derer Städte, denen Handwerksleuten, Schneidern, Mäurern, Zimmerleuten und dergleichen Handwerken, denen allein die Handarbeit belohnet wird, eine Ordnung und Maaß geben, wie viel sie von einem Kleide zu machen und wöchentlich zu Lohn nehmen sollen, darnach sich männiglich zu richten. Ob aber einer bunte oder verbremte Kleider haben wolte, der mag sich mit dem Schneider neben der Ordnung sonderlich vertragen.

Was aber Handwerksleute seynd, die Waare verkäuffen, als: Becker, Fleischer, Schuster und dergleichen, Sollen die Räthe derer Städte öffters Einsehen haben, daß darinnen gleicher Kauff männiglich gestattet, darinn sie dann denen Handwerksleuten, was sie sich zu verhalten, auflegen und gebieten sollen, sie auch durch gebührliche Weg und Straffe darzu bringen.

Nachdem auch hiebevorn ein Ausschreiben von Uns ausgegangen, was wir Uns mit etlichen andern Chur- und Fürsten

verglichen, derer muthwilligen Handwerksgesellen halben, die zu Zeiten um blosser Bezüchtigung willen, deren der bezüchtigte nicht überwunden, einander unredlich machen wollen und auftreiben, So werden wir doch auch berichtet und befinden im Werke, daß di Handwerksgesellen mit dem Schenken viel Unrichtigkeit treiben und ungelegene Zeit damit halten, dardurch denen Meistern Verhinderung an ihrer Arbeit zugefüget und bisweilen verständige, ehrliebende Gesellen wider ihren Willen zu den Trinken und Schenken gedrungen werden wider billiche Maß, Und da in Städten erbarliche Ordnung darinn gemacht, daß die Meister und Gesellen, die darüber halten, oder darein verwilligen, vor unredlich gehalten werden; demnach wollen und befehlen Wir, daß berührtem Unsern Ausschreiben strack nachgegangen, und in Städten, da das allbereit nicht geschehen, Ordnung gemachet werden sollen, damit in und mit dem Schenken, eine billiche Maaß gehalten und kein Geselle wider seinen Willen und so lange es andern gefället, zu trinken gedrungen und denen Meistern ihre Arbeit gehindert werde; Und wo sich die Gesellen darüber desselben, oder der hiervor gemachter Ordnung halber, ein Aufstehen zu machen und einander aufzutreiben unterstehen, die sollen durch die Gerichte des Orts zu Gefängnüß eingezogen und gestraffet werden.

4.

Auszug aus dem Ausschreiben Churfürst Moritzens und Herrn Augusts, Gebrüderer, Hertzoge zu Sachsen, die Policey, Justitz und andere Articul belangend, den 12. November anno 1550.

Von G. G. Wir, Moritz, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschallch und Churfürst, Und von denselben Gnaden Wir Augustus Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meißen, Entbieten Allen und jeden rc. Unsern Gruß und Gnade. rc. rc.

Von Handwerksleuten.

Die Handwerksleute fleißigen sich übermäßiger und ungebührlicher Kleidung, auch sonst große Zehrung, kauffen das beste, so zu Markt kommt, warten des Trunks mehr, dann der Arbeit, daher sich verursachet, daß sie die Leute auf dem Land und in Städten, nicht allein mit dem Lohn übersetzen, sondern wollen auch im Nahmen des Trankgeldes, ihren Gesellen sonderlich Lohn haben.

Und wiewohl sie je zuZeiten, von Theurung des Getreidichs, Ursach nehmen, etwas mehr denn sonst zu fordern, so bleiben sie doch in wohlfeilem Kauff bey derselben Besoldung.

Item: Die Mäurer und Zimmerleute wollen in kurtzen Tagen, denen langen Tagen gleich, Besoldung haben.

Item: Die Meister in Städten nehmen auff einmahl viel Arbeit an und fördern die Leute nicht, lassen sich oft erinnern, thun vergebliche Vertröstunge, machen die Leute unwillig.

Item: Sie machen allerhand Waare, so gering, als sie die ausbringen können, und was derer Mängel und Gebrechen mehr sind.

Und wiewohl Wir wissen, daß unsere und unserer Städte Nothdurfft ist, die Handwerke in denen Städten zu haben, und sie bey ihren guten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben; So ist doch unser Willung und Meinung nicht, daß sie derhalben das Volk übersetzen und mit der Arbeit nicht fördern, oder die Waare zu geringe machen, oder auch solchen unbilligen Zwang durch Hülffe der Obrigkeit vornehmen und treiben sollen.

So üben auch die Handwerksgesellen, wenn man je zu Zeiten billich Einsehen thun will, viel Muthwillens mit dem Auftreiben, daß sie aus ungenugsamen Ursachen, zu Erhaltung der Unbilligkeit und nachtheiliger Ansprüche, etliche Gesellen auftreiben, und die Meister, die sie fördern, und die Mißbräuche bessern, oder abthun, unredlich machen, und darinnen keiner Obrigkeit billiche Weisung nach Erkänntnüß leiden, sondern selbst Richter seyn wollen; Daher denn vor etlichen Jahren, durch Uns, den Churfürsten, und etliche mehr Churfürsten und Fürsten zur Naumburg darvon geredet und billiche Vereinigung gemachet, wie es solches Auftreibens halbens soll gehalten werden, in Massen Wir solches durch unser offen Ausschreiben an Tag geben, und denen Handwerkern in unsern Städten, in ihre Laden zu legen und sich allenthalben darnach zu halten, gebieten und befehlen haben lassen.

Demnach befehlen und gebieten Wir denen Räthen derer Städte: daß sie auf die Handwerksleute gute Achtung haben und Ordnung geben, was sie nach der Zeit zu Lohn nehmen sollen, das billich und gleich ist. It. daß sie die Waare beständig und gut machen, und daß die Räthe derer Städte die allewege beschauen und besichtigen lassen, die Auffsehen haben, daß sie die Leute fördern, und daß ihnen der schändliche öffentliche Neid nicht gestattet werde, sondern daß derjenige, der zu viel Arbeit hat, den Andern auch zu der Arbeit fördere.

Daß die Gerber einem jedern um gleiche Belohnung, wie dem andern, gerben, und einen Landmann vor dem Handwerksmann nicht beschweren, dergleichen dann die andern Handwerke

auch thun sollen. Daß sich auch alle Handwerke also halten, damit Wir mit weitern klagen nicht ersuchet noch verursachet werden, ihnen selbst hierinnen Maß zu geben.

Als auch in der Kays. Maj. und des heiligen Reichs Policey zu befinden, daß allen Handwerksgesellen, dergleichen das unbilliche Auftreiben verboten, So wollen Wir dasselbige Gebot hiermit auch eröffnet, und solch Schenken in unsern Landen gäntzlich abzuschaffen, befohlen, und hierbey die Kayserliche, und unsere, des Churfürsten, vorigen Ordnungen, und unser Ausschreiben, so auff den Naumburgischen Beschluß erfolget, hiermit erneuert haben.

5.

Auszug aus dem Ausschreiben Churfürst Augusti, etlicher Articul, so Sie auf deroselben Landschafft unterthänigen Rath und Bedenken in Sachen, Policey und anderes belangend, zu Abwendung derer angegebenen Landgebrechen, in Ihren Landen verordnet, den 1. October anno 1555.

Von G. G. Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg, Entbieten allen und jeden unsern ꝛc. unsern Gruß, Gnad und geneigten Willen ꝛc. ꝛc.

Brauen, Schenken und andere bürgerliche Handthierungen auf dem Lande.

Wir befinden, daß unsere Vettern und Ahnherr, Hertzog Ernst und Hertzog Albrecht, dieses Artikuls halben, in ihrer Liebden Landes-Ordnung, der Datum Dreßden nach Quasimodogeniti Anno Tausend Vier Hundert Zwei und Achtzig Vorsehunge gethan, nachfolgender Gestalt:

(Hierauf folgt die unter 1. aufgenommene Landesordnung wörtlich.)

Tit. Handwerksleute.

Im funfzigsten Jahr der wenigern Zahl ist derer Handwerksleute halben in unsern Landen, in unsers freundlichen lieben Bruders seligen, und unserm Namen ein Ausschreiben geschehen wie hernach folgt:

Die Handwerksleute ꝛc. (perg. wie oben unter 4. bis zu den Worten: „erneuert haben“).

Welcher Gestalt aber in denen Städten von denen Räthen und Handwerkern demselben bißhero nachgegangen, das ist öffentlich am Tage.

Weil es dann ein nicht geringer Ungehorsam und Verachtung der Obrigkeit ist, wann Ordnung gnädig und gut gemeinet und darinnen derer Unterthanen Nothdurft bedacht, daß sie dermassen verächtlich gehalten, So hätten Wir wohl Ursach, die Uibertreter also zu straffen, daß sie hinführo zu besserem Gehorsam beweget würden: Wir wollen aber nachmahls einen jeden ermahnet, auch ernstlich hiermit befohlen und gebothen haben, daß sie ob solcher Ordnung nachmals halten und darwider nicht handeln, in keinerley Weise, bei unserer schwehren Straf und Ungnade; darnach sich ein jeder zu richten.

6.

Auszug aus Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn **Christiani II.** Resolution und Erledigung derer Gebrechen, welche in dem **anno 1609.** zu Torgau gehaltenen Landtage, von der Landschafft des Chur- und Fürstenthums Sachsen, in Consistorial- Justitz- und Renth-Sachen übergeben und nach geschehener **Revision**, auch darauf erfolgte Approbation der Landschafft, auf Befehl und Anordnung Sr. Churfürstl. Durchl. Hertzog **Joh. Georgii I.** in offenen Druck, männiglich zur Nachrichtung verfertiget worden, den **23.** April **anno 1612.**

Von G. G. Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc., Bekennen, thuen kund und fügen männiglich zu wissen ꝛc.

§. 18.

Folgends haben, zum achtzehenden, die von Adel und Städte sich beschwehret, daß zeithero etlichen Handwergen, als Zimmerleuten, Mäurern und dergleichen, von denen Schössern, ohne Befehlich, hin und wieder gewisse Innungen gegeben und confirmiret worden, welche, zum Nachtheil des gemeinen Nutzens, andere Unterthanen fast zwingen wollen, keine andere dergleichen Handwergsleute, welche diese Arbeit so gut, als sie, und um ein viel geringer und leichter Lohn, verfertigen können, bei ihren Gebäuden zu gebrauchen, So würden auch sonsten von denenjenigen Handwergsleuten, so von Unsern Christseligsten Vorfahren Innungen erlanget,

als Fleischern, Beckern, Schustern, Schneidern, Schlossern, Tischlern und dergleichen, solche Innungen, weil sie wissen und dafür halten, daß keiner, wegen der in der Confirmation vorbehaltenen Straffe, andere Meister von fremden Orten, sonderlich in die Städte fodern und ihnen Arbeit geben darff, indeme sehr mißgebrauchet, daß sie die armen Bürger und Unterthanen unchristlicher Weise zum höchsten übersetzen pflegten; Wann wir dann solchen Unordnungen und Steigerungen keinesweges nachsehen, auch bemeldte Confirmationes so weit nicht extendiren lassen können, daß ein jeder, nur zu seinem Vortheil und des Nechsten Schaden derselben sich gebrauche; Als befehlen Wir denen Schössern hiermit ernstlich, daß keiner, ohne Unser Vorwissen, einigen Handwerge neue Innungen, bei höchster Unserer Straffe und Ungnade, zu bestätigen sich unterfahe, sondern, da dergleichen bei ihnen gesuchet, an Uns weisen möge. Und weil alle Innungen, Zünfte und Privilegia dergestalt confirmiret, daß Uns nichts desto weniger, nach Gelegenheit der Zeit, freistehet, solche zu vermehren, zu verbessern, oder wol gar wegen des Mißbrauchs, abzuschaffen, So sollen die Räthe in Städten, Kraft diß, denen Handwergsleuten auferlegen und befehlen, sich des obenangezogenen kundbaren Mißbrauches hinfüro gäntzlicher zu enthalten, Mit dieser ausdrücklichen Bedrauung, wo sie in solchen ihren Handel und Wandel, die Christliche Liebe und gemeinen Nutz, nicht in bessere und gebührende Acht haben und gleichmäßig Geld und Lohn nehmen werden, daß ihnen die Innungen genommen und jeden Meistern ihres Handwerks in andern nechstangelegenen Städten, dahin ungehindert zu arbeiten, zu backen, zu schlachten und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen frey gelassen seyn solle, Wie dann einem jeden Rathe, sobald ein oder das andere Handwerk deßgleichen Mißbrauchs und vortheilhafftigen Ueberseßens überführet, diese Unsere Verordnung also würklichen zu exequiren hiermit erlaubet und nachgelassen seyn soll.

7.

Auszug aus der Erledigung derer in Anno 1653 und 1657 bey gehaltenen Landes-Zusammenkünfften, von der Landschaft des Churfürstenthums Sachsen, in Kirchen-Consistorial-Justitz-Policey-Renth-Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch Decisiones zweifelhaffter Rechtsfälle, publiciret den 22. Junii Anno 1661.

Von G. G. Wir Johann Georg, der Andere, Herzog zu Sachsen rc. rc. Thun hiermit männiglichen Kund und zu wissen rc. rc.

Was zum acht und neuntzigsten derer Stöhrer in allerley Handwerken auf denen Dörffern, darum die Städte unterthänigst und wehemüthigst gebeten, betreffen thut, So lassen Wir es bey der Landes- und Policeyordnung, so auch absonderlich denen zwischen Land- und Städten aufgerichteten Verträgen, Iudicatis, Abschieden und zu recht beständiger Verjährung und Gewähr bewenden, mit gnädigstem Begehren: daß sich die aufm Lande und Städten darnach, in vorfallenden Streitigkeiten zu reguliren, und, da dergleichen Stöhrer, zur Ungebühr, an einem und andern Ort sich eingeschlichen, die Gerichtsherrn und Beamte dieselben abschaffen, und die Städte bey ihrer Befugniß gebührlichen schützen, oder, in Verbleibung dessen, daß Wir solches durch gewisse Executores thun lassen wollen, gewarten; Darbei aber die Räthe in Städten denen zunfftmäßigen Handwerksleuten mit allem Ernst auferlegen sollen, Weil sie ihre Innungen sehr mißzubrauchen, und die armen Bürger und andere Unterthanen öffters unchristlicher Weise zu übersetzen pflegen, sich solchen Mißbrauchs gäntzlich zu enthalten, mit dieser ausdrücklichen Bedrohung, wo sie in solchem ihren Handel und Wandel, die Christliche Liebe und gemeinen Nutz nicht in bessere und gebührende Acht haben, und billich mäßig Geld und Lohn nehmen werden, daß ihre Innungen cassiret, und jeden Meistern ihres Handwerks in nächst angelegenen Städten dahin ungehindert zu arbeiten, zu schlachten, zu backen und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen, inmassen es jedem Rath, bey verspührtem Mißbrauchs und Uebersetzens, also wirklich zu exequiren, frei gelassen seyn solle.

Nachdem auch, bei unterschiedenen Städten, insonderheit aber bei Unserer Stadt Leipzig, in denen Zünften der Mißbrauch eingerissen, daß die Gesellen, welche das Meisterrecht suchen, und sich daselbst niederlassen wollen, in der gewöhnlichen Handwerks-Mu-

thung oder sonsten in andere Wege sehr gehindert, und außer denen ordentlichen Quartal-Zusammenkünften nicht zugelassen, sondern von einer Zeit zur andern, ja durch Erregung unnöthigen Streits wohl gar von Jahren zu Jahren aufgehalten, und hernach wenn sie endlich nach gehabter vieler Mühe darzu gelangen sollen, mit kostbaren Mahlzeiten oder Meister-Essen beschwehret werden, woraus dann erfolget, daß viel dergleichen Handwerksgesellen, welche gute Arbeit zu verfertigen erlernet, gleichsam aus dem Lande getrieben und sich an andere Orthe zu wenden genöthiget werden. Wann aber dergleichen Mißbrauch dem gemeinen Wesen, bevoraus im Handel und Wandel sehr nachtheilig, So wollen Wir hiermit und in Krafft dieses verordnet haben, daß die Obrigkeit in denen Städten, hierinnen ein ernstes Einsehen haben, und denen Zünfften solche Verzögerung und unnöthige Unkosten, bei Aufnehmung tüchtiger Gesellen, keinesweges verstatten, sondern vielmehr dieselbe dahin anhalten sollen, daß diejenigen, welche das Bürger- und Meisterrecht zu gewinnen vorhabens, ohne vergebenen Disputat aufnehmen, und nach Befindung nicht eben so genau auf die ordentliche Quartal-Zusammenkünfften verweisen mögen.

Und weil zum neun und neunzigsten auch auf denen Dörffern allerlei Bürgerliche und denen Bauern nicht anständige Handthierungen mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen, Garn, Plech, Eisen und andern dergleichen Waaren sehr eingerissen, darüber sich die Städte, fürnehmlich Zwickau, beschwehren; und aber in Unserer Landes- und Policey-Ordnung abermal deutlich versehen, daß denen Dorffschaften solche Handthierungen nicht zuständig, dahero sie sich derselben, bey Straffe Ein Hundert Gülden zu enthalten; So wollen Wir angezogene Landes- und Policey-Ordnung, alles ihres Inhalts hierher wiederhohlet, auch allen Haupt- und Amtleuten und andern Gerichtsherren, hiermit ernstlich anbefohlen haben, jetzt erzehlte Handthierungen auf denen Dörffern alsobalden abzuschaffen, die Städte bei der Landes- und Policey-Ordnung, alten Privilegien und Verträgen zu schützen, von denen Verbrechern die gesetzte Straffe einzubringen und ferner auf dem Lande dergleichen Crämerey nicht zu verstatten. Jedoch welcher aus Herkommen, über erwähnte Zeit und ungeübtem Gebrauch, wegen derer Stöhrer und Handthierungen auf denen Dörffern, ein anderes auszuführen vermeynet, Soll derselbe, wenn er darum angefochten wird, innerhalb zweyer Monath nach der Landes-Ordnung, seiner angemaßten Gerechtigkeit, Beweisung führen, oder zum wenigsten Commissarien ausbringen.

8.

Auszug aus der Policey=Hochzeit=Kleider=Gesinde=Tagelöhner= und Handwerksordnung Churf. Joh. Georgens II. zu Sachsen den 22. Junii Anno 1661.

Von G. G. Wir Johann Georg der Andere Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Thuen kundt und bekennen:

ꝛc. ꝛc.

Titulus XXI.

Von Handwergken insgemein.

§. 1. Wir wollen zwar, daß die Handwerkere, so bestätigte Innungen vorzulegen haben, darbey geschützet und die unzunfftmäßige Stöhrer abgeschaffet werden sollen.

§. 2. Nachdeme aber etliche Handwerker solche Innungen nicht wenig mißbrauchen, auch dafür halten, daß niemand dergleichen Meister, welche doch die Arbeit so gut als sie, und offtmahls umb einen viel leichtern Lohn verfertigen, von frembden Orten zu erfordern und ihnen Arbeit zu geben befugt wäre, So ist Unser Befehlich, die Räthe in Städten und andere Gerichte sollen die Handwerker vor solchen Beginnen ernstlichen abmahnen.

§. 3. Ingleichen: lassen Wir die Handwerker, so nach Landes=Gebrauch, Abschieden und anderm beständigen Herkommen, in einem oder dem andern Dorffe sitzen, und nur denen Inwohnern zur Haus=Nothdurfft bey ihrem Befugniß verbleiben.

§. 4. Was der Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, wie auch derer Ambtsfrohnen, Stadt= und Land=Knechte Kinder betrifft, dieselben sollen, zufolge des heil. Reichs verbesserter Policey=Ordnung de anno 1577. (die Wir dißfalls hiermit allerdings wiederhohlen) bey allen und jeden Handwerken, wenn sie eheliche Geburt darthun können, und sich sonsten ehrlich verhalten, unweigerlich auf= und angenommen, am allerwenigsten aber die Richter und Gerichtspersonen, die bey denen von Adel und Rittergüthern auf dem Lande, das Beistehen verrichten müssen, oder ihre Kinder von ehrlichen Handwerks=Zünfften deswegen ausgeschlossen, auch, da ein oder das andere Handwerk dergleichen sich unterstehen würde, Sie unter diesem Vorwande von denen Innungen auszustoßen oder darein

nicht zu recipiren, wider dieselben als nicht minder wie diejenigen, die sie deshalb vor unehrlich halten wollen, von dem Magistrat jeden Orts mit Geld oder Gefängnüß-Straffe, nach Befindung, unnachläßlich verfahren werden.

§. 5. Weil auch öffters unziemliches Aufding-Geld und allzu hohe Zehrung, bey deren Lehrjungen Aufnehmung, aufgewendet, und ihrer viele von denen Handwerken dadurch abgeschrecket werden, So sollen die Beambten und Räthe in Städten fleißige Auffsicht haben, daß die Meistere und Handwerke hierinnen Niemanden zur Ungebühr beschwehren, sondern vielmehr alles unordentliche Wesen, welches bey Aufnehmung, mit etwan also genannten Täuffen, oder üppigen Hänseln vorzugehen pfleget, gänzlich abschaffen oder deswegen ernstlich bestraffet werden.

§. 6. Niemand soll auch eher nicht zur Meisterschafft gelangen, Er habe denn zuvor, sowohl in seiner Wanderschafft, als bey einem oder mehr Meistern desselben Orts, wo er Meister werden will, die in jedes Handwerks Ordnung bestimmbte Zeit erfüllet, Jedoch, daß solches in kleinen Städten oder Flecken so gar genau nicht gesuchet, sondern vornehmlich dahin gesehen werde, Ob Er sein Handwerk ehrlich gelernet und vor einen Meister bestehen könne.

§. 7. Denen Handwerks-Gesellen soll kein guter Montag zugelassen, vielweniger Ihnen Umbgänge und andere Zusammenkünffte, welche auf Fressen und Sauffen hinauslauffen, und sonderlich zur Fastenzeit eingeführet werden wollen, verstattet werden.

§. 8. Es ist ihnen auch keinesweges nachzulassen, aus eigenem Muthwillen, in dem Handwerke aufzustehen, und ihren Meistern weiter nicht, es werde denn in dem, was sie fürnehmen, nach ihrem Begehren, gewillfahret, zu arbeiten, und also ihre selbst Richtere zu seyn, sondern, es sollen die Anhängere und Urhebere, nach Gestalt ihrer Verschuldung, mit Gefängniß oder sonsten, und die andere Handwerks-Gesellen, ihren Meistern weiter zu arbeiten, angehalten; welche aber solches nicht thun und darinnen widersetzlich seyn, auch mit Gefängniß und sonst ernstlich gestraffet werden.

§. 9. Die Handwerks-Meister sollen sich, an billichem, in Unserer Tax-Ordnung verordneten Lohn begnügen lassen, und sich in geringstem nicht mit einander vereinigen, daß einer seine Arbeit oder Werk nicht in geringerm Werthe verkauffen, dingen oder machen soll, denn der andere, bei Vermeidung unnachlässiger Straffe.

§. 10. Derer Straffen sollen sich die Handwerker anderer Gestalt nicht anmassen, als nur soviel und ferne es ihnen in ihren Innungen erlaubt ist.

§. 11. Kein geschmäheter Meister oder Geselle, ehe er dann der Beschuldigung überwiesen, soll aufgetrieben, oder sein Handwerk zu treiben von dem Handwerke deswegen gehindert, sondern diejenigen, so andere beschuldigen und es nicht erweisen können, selbst für unredlich gehalten und ihnen das Handwerk ferner zu treiben nicht mehr gelassen werden.

§. 12. Wiewohl dasjenige, was in Handwerken geredet und geschlossen wird, sonsten billig in Geheim zu halten, Daferne es aber wider Uns, oder Unsere Brüderliche und andere Obrigkeitliche Verordnung, oder auch wider die Rechte und Gesetze lieffe, Soll es pflichtmäßig eröffnet und angezeiget werden.

§. 13. Nachdem auch öffters die Handwerks-Leute diejenigen, so ihrer Arbeit bedürffen, übersetzen, untüchtige Arbeit verfertigen, unter dem Schein des Trinkgeldes vor die Gesellen, absonderlich Lohn fordern, in kurzen und langen Tagen keinen Unterschied halten, neben dem Tagelohn, auch Bier, Brandtwein und dergleichen fordern, die Arbeit ganz nachlässig und untreulich verrichten, langsam an dieselbe kommen, sich gegen die Bau-Herren trotziglich erweisen, theils nur auf die Gedinge dringen, die Bau-Herren bevortheilen, und was dergleichen unfertige Händel mehr; So thun Wir alle diese Mißbräuche hiermit gäntzlichen verbiethen, und jedes Orts Obrigkeiten darbey nochmahls anbefehlen, eine, nach jetzigen Zustande eingerichtete, billichmäßige Tax-Ordnung denen Handwerkern vorzuschreiben, vestiglich darüber zu halten, da es die Nothdurfft erfordert, solche zu revidiren und zu verbessern, auch die Verbrechere ernstlichen zu bestraffen.

Was hierüber, in Erledigung derer Landes-Gebrechen, derer Handwerks-Leute halben, angeordnet und decidiret, das wollen Wir gleichfalls anhero wiederholet und solchem allenthalben nachzukommen, krafft dieses, nochmahls anbefohlen haben.

9.

Rescript Churf. Johann Georgens II. zu Sachsen, daß Meisters-Söhne und diejenigen, so Handwerks-Wittben oder Meisters-Töchter heyrathen, nichts desto weniger ihr Meister-Stücke machen sollen, den 20. December anno 1676.

Johann Georg der Andere, Churfürst rc. rc. Wohlgebohrene, Veste, Hochgelahrte Räthe und lieben Getreue, Welchergestalt ihr bishero aus Theils derer Handwerks-Innungen unterschiedener Orten wahrgenommen, daß darinnen die Meisters-Söhne sambt denenjenigen, so Handwerks-Wittben oder Töchter heyrathen, von Verfertigung des bei jeder Innung sonst gewöhnlichen Meister-Stückes befreyet zu befinden, solches ist Uns, und was ihr dabei erinnert, aus euerm dißfalls erstattetem Berichte vom 12. Augusti dieses Jahres gehorsambst vorgetragen worden; Nachdem nun hieraus, wie ihr anziehet, und die Erfahrung bezeuget, nicht allein allerhand Disputat und Ungelegenheit zu entstehen pfleget, sondern auch dem gemeinen Besten Schaden und Nachtheil erwächset; Und ihr daher, daß einer, ob er für einen Meister bestehen könne, solches durch Meister-Stück erweise, für nöthig erachtet; Als lassen Wir es diesfalls bey eurem unterthänigsten Gutachten allerdings bewenden und wollen, daß hinführo zu Verhütung obberührter Inconvenientien, die Meister-Stücke bey allen und jeden Handwerken aller Orten, vor Erlangung des Meister-Rechts von Meisters-Söhnen und denenjenigen, so Handwerks-Wittben oder Meisters-Töchter heyrathen, sowohl als denen andere ingesammt, euerm Vorschlage nach, verfertiget und ohne dergleichen niemands zum Meister-Rechte zugelassen; jedoch daß bey denenselben, wie auch sonsten aller schädliche Uiberfluß und unnöthige Kosten, dadurch diejenigen, so das Meister-Recht zu erlangen sich angeben, öffters abgeschrecket und wider Billigkeit gehemmet zu zu werden pflegen, vermieden werden sollen. Begehren derhalben gnädigst, ihr wollet solches also, und daß es allenthalben zur Observantz gebracht werde, gehörigen Orts verfügen.

Daran geschicht Unsere Meinung, Und Wir seyn Euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden den 20. December Anno 1676.

Johann George, Churfürst.

Heinrich Freih. von Friesen.
Basilius Chemnitz.

An
Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe
in Dreßden.

10.

Befehl Churf. Johann Georgens II. zu Sachsen, daß die Meisters-Söhne sowohl, als andere, Meister-Stücke verfertigen und deswegen keine Freiheit genießen sollen, den 20. May Anno 1679.

Von G. G. Johann Georg der Andre, Hertzog zu Sachsen rc. Churfürst. Vester Rath und liebe Getreue, Wir sollen euch unverhalten seyn lassen, welchergestalt wir bishero aus theils derer Handwerker-Innungen unterschiedener Orten wahrgenommen, daß darinnen die Meisters-Söhne, samt denenjenigen, so Handwerks-Wittwen oder Töchter heyrathen, von Verfertigung des bey jeder Innung sonst gewöhnlichen Meisterstücks befreyet, zu befinden gewesen.

Nachdem nun hieraus nicht allein allerhand Disputat und Unordnung zu entstehen pfleget, sondern auch dem gemeinen Wesen merklicher Schaden und Nachtheil zuwächset, Und Wir daher, daß einer, ob er für einen Meister bestehen könne, solches durchs Meisterstück erweise, allerdings vor höchst nöthig erachten.

Als wollen Wir, daß hinführo zu Verhütung obberührter Inconvenientien und anderer Ungelegenheiten, die Meisterstücke bey allen und jeden Handwerken aller Arten vor Erlangung des Meister-Rechts von Meisters-Söhnen und denenjenigen, so Handwerks-Wittben oder Meisters-Töchter heyrathen, sowohl als denen andern insgesamt, verfertiget, und ohne dergleichen niemals zum Meisterrechte zugelassen, Jedoch, daß bey denenselben, wie auch sonsten, aller schädliche Uiberfluß und unnöthige Unkosten, dadurch diejenigen, so das Meister-Recht zu erlangen öffters abgeschrecket und wider Billigkeit gehemmet zu werden pflegen, vermieden werden sollen.

Begehren demnach, Ihr wollet solches, und daß es also allenthalben fürderhin unnachbleiblich zur Observanz gebracht werde, sowohl in denen unter das Euch anvertraute Ambt gehörigen Ambtsässigen Städten, als auch denen von Adel, und andern einbezirkten Schriftsässigen Orten, da einige Handwerker oder Innungen vorhanden, aufs förderlichste nachdrücklich verfügen, auch darüber alles Ernstes beständiglich halten. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden am 20. Maji Anno 1679.

K. D. Hr. von Taube.

Dem Vesten, Daniel Probsthahn.

Unserm Rath, Cammerherrn, Hof-Richtern, auch Hauptmann der Aemter Wittenberg und Belzig, und lieben Getreuen, Joh. Christian von Arnimb, zu Pretzsch, sowohl Caspar Sandern, Ober-Amtmanne zu Wittenberg.

Inserat.

Auch Vester und liebe Getreue, Demnach Wir erinnert seyen, daß zum öfftern wegen Verfertigung der Meisterstücke Beschwerungen einkommen, daß es solche Stücke wären, darzu nicht allein große Unkosten erfordert werden, sondern auch meistentheils also beschaffen, daß selbige heutiges Tages wenig nutzen, und dahero nicht wohl wieder zu gelosen noch zu gebrauchen seyn, dadurch die neuen Meister in merklichen Schaden gesetzet werden; Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet in Zukunfft, euers Orts, solche Stücke hierzu angeben und fertigen lassen, daran die angegebenen neuen Meister ihre Kunst erweisen, selbige aber auch jetziger Zeit hernach wieder an Mann bringen können. Datum ut supra.

11.

Befehl, daß in Policey-Sachen keine ordentliche und unnöthige Processe verstattet, sondern die Parthey mit ihren Beschwerden recta an die Regierung verwiesen werden sollen, den 3. September 1698.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Wir sind die zwischen dem Tuchmacher-Handwerk zu Stollberg und dem beym Ambte daselbst vereydeten sogenannten Anschneider, Gottlieb Niednern, sich ereigneten Irrungen, deswegen die Partheyen biß anhero mit vielen Unkosten weitläufftigen Proceß geführet, selbst in der Kürtze zu entscheiden entschlossen; Begehren demnach gnädigst, ihr wollet in dem dißfalls vor euch erhobenen Processe ferner nicht verfahren, sondern damit gäntzlich anstehen, auch künfftig in solchen Policey-Sachen keine ordentliche und unnöthige Processe weiter gestatten, sondern da dergleichen bey euch angebracht werden sollten, die Impetranten zu Unserer Landesregierung, als welche darzu insonderheit befehliget, sofort anhero verweisen. Daran ꝛc. Und geben zu Dreßden den 3. Sept. Anno 1698.

Ans
Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig.

12.

Rescript, daß denen Knopfmachern in Chur-Sächsischen Landen und sonderlich zu Leipzig keine Innung zu verstatten, den 27. April 1701.

Friedrich Augustus, König und Churfürst rc. Welchergestalt Uns die Knopffmacher zu Leipzig eine unter sich abgefassete Handwerks-Innung übergeben und um deren Confirmation allerunterthänigst angelanget, Solches ist aus dem Beyschluß mit mehrerm zu ersehen. Nachdem Wir aber dergleichen Innungen in Unsern Landen zu verstatten, erhebliches Bedenken tragen; Als ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet Sie mit ihren Suchen abweisen, und sich einiger Innung forthin anzumassen, oder Uns weiter disfalls zu behelligen, ihnen nachdrücklich untersagen. Daran rc. Datum Dreßden am 27. Aprilis Anno 1701.

An den Rath zu Leipzig.

J. A. Birnbaum.
Magnus Lichtwer.

13.

General-Verordnung, die Etablir- und bessere Fortsetzung der Manufacturen und Fabriquen, benebenst dererselben Begnadigungen betreffend, den 2. Nov. 1720.

Von G. G. Friedrich Augustus, König rc. Churfürst rc. Liebe Getreue. Es ist nicht unbekanndt, was Wir zu unterschiedenen mahlen und besonders unterm 21. Julii 1718. wegen derjenigen Manufacturiers und Fabricanten, so sich in Unsere Lande wenden und anbauen wolten, durch offene Mandate und sonsten anbefohlen.

Nachdem aber bißhero sich allerdings geäußert, daß von dergleichen frembden Personen und Fabricanten gar viele, weile sie nicht sogleich vermögend gewesen, ein Haus käufflich an sich zu bringen oder eine wüste Stelle zu erbauen, von ihrem Vorhaben, sich in Unsere Lande zu begeben, abgeschrecket worden, Und Wir dannenhero zu Etablir- und besserer Fortsetzung derer Manufacturen und Fabriquen Uns in Gnaden entschlossen, auch denen obgedachten Personen, so sich nur in Unsere Städte und Vor-Städte mit ihrem Vermögen, ohne neuen Anbau, häußlich niederlassen und ihr Gewerbe treiben wollen, einige Begnadigungen,

gleich denen würcklich Anbauenden, angedeihen zu lassen; So haben Wir solches, und worinnen dieselben bestehen sollen, vermittelst dieser Unserer ins gantze Land zu publiciren anbefohlenen Generalverordnung, zu jedermänniglichen Wissenschaft bringen und kund machen zu lassen, für nöthig befunden; daß nehmlich alle frembde Manufacturiers und Fabricanten, als: Tuch- und Zeugmachere, Strumpfwürckere, Hutmachere und dergleichen, und insonderheit diejenigen, welche etwa neue Inventiones und in Unserm Lande seither nicht bekannte Fabriquen hierunter anzugeben wissen, ob sie gleich nicht, nach Disposition des 11. §. der 9. allgemeinen Regul der gedruckten Accis-Ordnung ein Haus käufflich an sich bringen, oder wüste Stellen anbauen, jedennoch sich im Lande niederlassen und ihr Bewerb und Nahrung anfangen, nichts destoweniger die, darinnen vor die Neuanbauenden geordnete Befreyungen, und zwar bey der General-Accise auf Zwey Jahr vom Acker- Vieh- und Nahrungsgelde, ingleichen bey denen Stadt-Räthen von Einquartirung, Wachten und Geschoß, auf eben so lange Zeit zu genießen haben, wie auch mit Abforderung derer Quartembersteuern, ohne daß disfalls von dem jährlichen, an das Steuer-Aerarium, durch die Communen und übrige Contribuenten zu thun habenden Ertrage, etwas abgehe, verschonet, selbigen auch das Bürgerrecht ohne Entgeld ertheilet, und von denen Ober-Aeltesten derer Handwerkere, sie entweder gleichfalls ohne Entgeld, oder doch gegen Entrichtung eines leidlichen, in die Innungen, wenn dieselben auch schon ein Jus prohibendi für sich hätten, oder, wo gar keine Innungen, oder auch diejenigen, welche sie erlernet und treiben, alldar nicht vorhanden, ebenmäßig, wie oben erwehnet, auf- und angenommen werden, Nichtweniger auch, was dergleichen frembde, in Unsere Städte und Vor-Städte sich wendende Manufacturiers und Fabricanten an neuen Waaren mit sich bringen, sie solche nach dem sub dato den 14. Augusti Anno 1719. gedruckten und erhöheten Accis-Reglement, auch denen unterm 28. Junii 1719. sub Nro. 11 und 25. Act. dieses Jahres No. 21 aus Unserm General-Accis-Collegio ergangenen General-Befehlen nicht vergeben, sondern nur, was die Landes-Innwohner, wenn sie andere frembde Waare einbringen, darvon entrichten, ihres Orts abstatten sollen, Jedoch, daß dieses weiter nicht, als auf ihre eigene fabricirte Waaren zu extendiren, Inmassen denn, wenn hierunter sich ein Verdacht ereignet und sie einen gar zu grossen Vorrath hieran mitbrächten, sie, daß selbige ihnen eigenthümlich zugehöreten, und von ihnen selbst fabriciret worden wären, eydlich anzuzeigen und zu bestärken schuldig und gehalten seyn sollen, Und ob sie zwar auch, was sie an Victualien mitbringen, gleich andern Einwohnern im Lande, veracci-

siren müssen, So soll ihnen dennoch ihr Hauß=Rath, Mobilien und Handwerks=Geräthe Accis-frey passiren, Wir verordnen und befehlen demnach hiermit Unsern Vasallen, auch sämbtlichen Beambten, insonderheit denen Räthen in Schrifft= und Ambtsäßigen Städten, und allen Gerichts= und Unter=Obrigkeiten, sowohl Einwohnern und Bedienten, sich nach obigem allen gebührend und genau zu achten und das nöthige hierunter behörig zu verfügen. Daran geschiehet Unser Will und Meinung. Datum Dreßden am 2. November Anno 1720.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

14.

Generale, die Einforder= und Einsendung derer Privilegien, Innungs= und Articuls=Briefe derer Handwerker, und was dem anhängig, betreffend, den 28. September 1748.

Von G. G. Friedrich August, König rc. Churfürst. Liebe Getreue; Nachdem bei Uns verschiedene Zünfte und Handwerke um die Confirmation ihrer ehedem erlangten Privilegien und Innungs=Briefe unterthänigst angesuchet, Wir auch solches in Gnaden zu bewilligen gemeinet, jedoch aber nöthig befinden, daß zuvörderst alle Innungs=Artikel und Handwerks=Ordnungen in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, behörig revidiret, und insoferne es nicht bereits geschehen, nach Maaßgebung des wider die Handwerks=Mißbräuche am 19. Octbr. 1731. publicirten Mandats (einen kaiserlichen Befehl betr.) eingerichtet werden; So ergehet an alle Unsere Vasallen, Beamten und andere Gerichts= und Unter=Obrigkeiten der Befehl, daß sie von denen bey ihnen vorhandenen Handwerks=Zünften aller derer für sich habende Privilegia, Innungen und Articuls=Briefe, entweder im Originali, oder in genugsam beglaubter Abschrift ohngesäumet abfordern, solche durchgehen und, was sich anstößiges darinnen finden möchte, vorangezogenem Mandate zu folge, ändern, folgends dieselben zu Ersehen und zur Approbation an Unsere Landes=Regierung, auch respective übrige Regierungen, vermittelst unterthänigsten pflichtmäßigen Berichts, welchem ihr unmaaßgebliches Gutachten über die etwa darbey vorkommenden zweifelhaften Fälle beyzufügen, einsenden und solches alles bestmöglichst

beschleunigen sollen. Daran geschicht Unser Wille und Meinung. Datum Dreßden am 28. September Anno 1748.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

15.

Generale, die aus denen Handwerks-Cassen zu bezahlenden Proceß-Kosten betr., den 18. Jan. 1757.

Friedrich August, König rc., Churfürst rc. Nachdem bey Uns von verschiedenen Handwerkern über die schlechte Administration ihrer Handwerks-Cassen, als welche bei denen unter ihnen entstehenden Irrungen, durch die bisher von denen streitenden Partheyen daraus erhobene Proceß-Kosten gänzlich erschöpfet würden, große Klage geführet worden; und Wir dann diesem schädlichen, zu Unterhaltung beständiger Uneinigkeit und Zwietracht unter denen Innungen gereichenden Mißbrauch gesteuert und abgeholfen wissen wollen: Als verordnen Wir hierdurch, daß künftig bey denen, zwischen denen Meistern eines Handwerks, unter sich entstehenden Irrungen keiner Parthey die Kosten aus der Handwerks-Casse bezahlt, bey denen Streitigkeiten hingegen, worinne das ganze Handwerk mit andern verfällt, zwar die nöthigen Kosten aus der Lade hergegeben, jedoch aller unnöthiger Aufwandt sorgfältig vermieden, und solange als der Proceß dauert, bey allen Handwerks-Quartalen, dem Handwerk und dabey befindlichen obrigkeitlichen Deputato oder der Obrigkeit selbst eine Specification dessen, was zu Betreibung des Processes aus der Lade genommen worden, damit selbige bey verspührender Ungebühr, alsbald behörige Remedur treffen könne, vorgelegt werden soll; und ist demnach hiermit Unser Begehren, ihr wollet die, in das euch anvertraute Amt einbezirkte Schrift- und Amtsässige Stadt-Räthe, auch andere Unter-Obrigkeiten derer Orte, wo Innungen vorhanden sind, resp. kraft dieses und sonsten gewöhnlichermaaßen, dessen bedeuten, und dieselben darüber gebührend zu halten, anweisen. Daran rc. Dreßden den 18. Jan. 1757.

16.

Verordnung Herrn Xaverii, Königl. Printzens in Pohlen rc. als Administratoris der Chur Sachsen rc., die Fertigung derer Meisterstücke bey denen Innungen betreffend, den 16. Jan. 1764.

Xaverius rc. Hertzog rc. Administrator. Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr wegen der bey denen Handwerken derer Schneider, Schuh- und Tuchmacher eures Orts zeither unterlassenen Fertigung derer Meisterstücke am 28. Nov. a. praet. zu eurer Entschuldigung unterthänigst einberichtet. Nun lassen Wir es zwar bey eurer Verantwortung vor diesesmal bewenden, begehren aber, ihr wollet vors künftige sowohl bey dieser, als denen sämmtlichen bey euch vorhandenen Innungen, dergleichen Unordnung weiter nicht gestatten, sondern, daß von jedem angehenden Meister, ohne Unterschied, es mag derselbe eines Meisters Sohn oder nicht, vor Gewinnung des Meisterrechts, ein tüchtiges, brauchbares und leicht an Mann zu bringendes Meisterstück, welches ihr, da nöthig, einer jeden Innung vorzuschreiben habt, in natura gefertiget, und statt desselben keine Abziehung, noch weniger aber einiger Abtrag an Gelde angenommen werden, gehörig verfügen und auf dessen Befolgung bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens genaue Obsicht führen. Mochtens rc. und rc. Dreßden den 16. Jan. 1761.

An den Rath zu Adorf.

17.

Generale zur Einforderung und Einsendung derer Innungs-Articul und Handwerks-Ordnungen, den 27. November 1765.

Von G. G. Xaverius rc. Hertzog rc. der Chur Sachsen Administrator. Liebe Getreue. Uns ist hinterbracht worden, was maaßen von denen Räthen in Städten und andern Gerichts-Obrigkeiten hiesiger Lande dem, wegen Einsendung derer Innungs-Articul und Handwerks-Ordnungen unterm 28. Septembris 1748 ergangenen Generali noch bis dato nicht allenthalben nachgelebet, noch auch bey denen Handwerks-Zünften und Innnngen die vor-

hin eingeschlichenen Mißbräuche abgestellet, vielmehr bis anhero mancherley Arten derselben beibehalten worden, insonderheit aber, daß bey denen Quartalen und andern Zusammenkünften große Verschwendung in Ausrichtung derer gewöhnlichen Mahlzeiten getrieben, auch bey Ertheilung des Meister-Rechts, denen dazu sich angebenden Personen zum öftern sehr kostbare, oder dermahlen außer Gebrauch gekommene, und daher nicht wieder an Mann zu bringende Meisterstücke aufgegeben oder selbige, durch Bestrafung derer bey deren Beschauung gefundenen, oder auch oft zur Ungebühr angegebenen Mängel sehr beschweret, wie nicht weniger ihnen dabey sowohl oberwehntermaßen in Essen und Trinken, als auch sonst auf verschiedene Weise, jedesmahl beträchtliche Unkosten verursachet, und hierdurch nicht allein dergleichen angehende Meister um einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens gebracht, oder sich in große Schulden zu stecken genöthiget, sondern auch die auswärtigen Gesellen sich in hiesigen Landen niederzulassen, abgehalten, und viele einheimische tüchtige Subjecta von Gewinnung des Meister-Rechts gänzlich abgeschrecket werden. Wann Wir dann gedachten Mißbräuchen nachdrücklichen Einhalt zu thun der Nothdurft befinden, auch zu dem Ende obgedachtes Generale vom 28. September 1748, wegen Abänderung und Einsendung sämmtlicher Innungs-Articul von denen Städten und Gerichts-Obrigkeiten, insoweit es noch nicht geschehen, ungesäumet befolget wissen wollen, Als ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbd. an sämmtliche Vasallen, Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, vornehmlich aber an die Räthe in Städten, hiermit Unser ernster Befehl, daß sie von denen bey ihnen vorhandenen Handwerks-Zünften und Innungen, die für sich habende Privilegia und Articuls-Briefe, welche nicht bereits nach nur ermeldetem Generali revidiret und anhero eingesendet worden, entweder in Originali oder in beglaubter Abschrift, alsofort abfordern, solche behörig durchgehen und was sie darinnen anstößiges oder nachtheiliges und unzuläßiges wahrnehmen nach Vorschrift des wider die Handwerks-Mißbräuche den 19. October 1731 emanirten und unterm 10. Nov. a. p. eingeschärften, auf das genaueste zu beobachtenden Mandats anmerken, sodann aber solche, binnen Sechs Wochen a dato Insinuationis gerechnet, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, resp. an die hiesige Landes- auch übrigen Regierungen ohnfehlbar einschicken, nächstdem aber sogleich von jetzo an, die bey denen Handwerks-Zusammenkünften, sowohl in denen Quartalen, als bey Aufnehmung eines Meisters zeithero gewöhnlich gewesenen Mahlzeiten gänzlich abschaffen, und dergleichen in Zukunft weder bey dieser noch sonst bei einiger Gelegenheit, es mag solche Nahmen haben, wie sie wolle, weiter ge-

statten, auch die Gesellen bey Gewinnung des Meister-Rechts mit kostbaren und nicht leicht an Mann zu bringenden Meisterstücken, ingleichen bey deren Beschauung mit Bestrafung derer Fehler mit Gelde, oder auch mit andern Unkosten zur Ungebühr nicht beschweren lassen, sondern dieses alles schlechterdings abstellen, den Kosten-Aufwand möglichst einziehen, und daß denen Schau- und andern Meistern, statt derer Mahlzeiten wegen ihres Versäumnisses und vor ihre Bemühung eine mäßige Ergötzlichkeit von dem das Meister-Recht gewinnenden Meister gereichet werde, veranstalten sollen. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meinung. Datum Dreßden, den 27. November Anno 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

18.

Mandat wegen Einschränkung des Dorf-Handels und derer Handwerke auf dem Lande, den 29. Jan. 1767.

Wir, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen rc., Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein rc., der Chur Sachsen Administrator rc., in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zn Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein rc. rc.

Entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-, Creiß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthume, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Nachdem wegen des, zum Nachtheil der Städte von Zeit zu Zeit sich weiter ausgebreiteten Dorf-Handels, und Treibung

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

der Handwerker auf dem Lande, verschiedentlich und noch bey letzterm allgemeinen Landtage, unterthänigste Beschwerde geführet worden: So haben Wir, um denen diesfalls sich eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maaße zu geben, und dadurch nicht nur den Städten zu Verhütung des ihnen drohenden gänzlichen Verfalls, die zur Ungebühr entzogene Nahrung wieder zuzuwenden, sondern auch zugleich die Landleute vom bürgerlichen Gewerbe auf Dörfern ab- und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung bey der Landwirthschaft wiederum zurücke zu bringen, mithin dem Mangel an Gesinde und Tagelöhnern abzuhelfen, und den Ackerbau ebenfalls in bessern Umtrieb zu setzen, überhaupt aber zwischen beiden Arten der Nahrung und Beschäftigung, das der Verfassung und dem gemeinen Besten gemäße Verhältniß herzustellen, nachfolgende Einrichtung zu treffen, der Nothdurft befunden.

I.

Wird aller Handel im Ganzen auf dem Lande, es sey mit was vor Waaren es wolle, sowohl deren Niederlage daselbst, bey Strafe der Confiscation, oder wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bei Zwanzig Thaler Geld-Buße auf jeden Contraventionsfall, hiermit untersaget, und es hat sich dessen niemand auf einige Weise zu unterfangen, er habe denn, wenn besondere Umstände eintreten, resp. von der Chur-Fürstlichen Landes- oder übrigen Regierungen ausdrückliche Vergünstigung dazu erhalten; Alle diejenigen aber, so außerdem dergleichen Niederlage auf Dörfern haben, müssen sich sothaner Waaren binnen Sechs Monaten von Publication dieses Mandats an, entweder durch Versendung außer Landes oder Verkaufung an andere, so damit zu handeln berechtigt sind, bey ebenmäßiger Strafe entschütten. Soviel hingegen den einzelnen Verkauf der erhandelten Waaren auf dem Lande betrifft, verbleibet es zwar ebenfalls bey dem in der Landes-Ordnung enthaltenen Verbote des Dorf-Handels;

Da aber der Landmann verschiedener, zuweilen nur in Kleinigkeiten bestehender Bedürfnisse nicht entübriget seyn kann, und deren Erholung aus der Stadt, so oft es deren fast täglich vorfallender, nicht selten unverzüglicher Gebrauch erfordert, mit einer sich nicht verlohnenden Mühe und Versäumniß der Zeit verknüpfet seyn würde:

So finden Wir selbigen so schlechterdings aufzuheben nicht thunlich, haben jedoch dergleichen Krämerey in engere Gränzen einzuschließen für nöthig erachtet, dergestalt, daß noch zur Zeit und bis zu weiterer Verordnung

1) nur nachverzeichnete Bedürfnisse, als: Baum=, Rübsen= und Lein=Oel, Inselt und Inselt=Lichte, Schwefel, Feuer=Schwamm, geringer Rauch=Taback, kurtze Tabacks=Pfeiffen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Neh=, Steck=, Strick= und Senk=Nadeln, Stricke und Zieh=Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüren, wovon die Elle nicht über drey Pfennige verkaufet wird, inländische Zugemüsen und Victualien, ferner Syrop, Essig, Heringe, Kümmel, Wachholder und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter, von denen Dorf=Krämern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Hingegen wird die Krämerey mit Allem, was vorher nicht ausdrücklich benannt, als Thee, Kafee, Zucker und wie es sonst Nahmen haben mag, auf dem Lande ein= und außerhalb einer Viertel=Meile von einer Accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Confiscation und, wenn die Veräußerung bereits geschehen, bey Fünf Thaler, und nach Befinden einer höhern, dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe, auf jeden Contraventions=Fall, gäntzlich verboten.

2) Müssen die denen Dorf=Krämern zugelassenen Bedürfnisse, insoferne sie nicht auf denen Dörfern erzielet werden, oder zu denen inländischen Victualien gehören, einzig und allein aus Accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meß=Orten, Leipzig und Naumburg, eingeführten besondern General=Accis=Verfassung, nicht von daher, vielweniger außerhalb der Chur=Sächsischen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiscation erholet werden, und soll blos denen innerhalb eine Meile Weges von ernannten beiden Meß=Orten gelegenen Dorfschaften, der Einkauf der ihnen nachgelassenen Bedürfnisse allda erlaubet seyn.

Gleichwie nun die in obiger Maaße zu Erholung ihrer Bedürfnisse, in die Accisbaren Städte gewiesene Dorf=Krämer zu Haltung behöriger Accis=Bücher anzuweisen, nicht minder deren Kramläden oder dergleichen Behältnisse, zu Erforschung der Uibertretungen dieses Mandats, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren sind: Also haben diejenigen, denen die Erholung ihres Bedürfnisses aus Leipzig und Naumburg nachgelassen, bei Einbringung ihrer Waaren sich sogleich bey denen Dorf=Accis=Einnahmen zu melden, selbige daselbst Stück vor Stück vorzuzeigen und zu vergeben, nicht minder sind bey selbigen, so oft es nöthig erachtet wird, Visitationes anzustellen.

3) Soll fürs künftige in einem Dorfe nur einer Person, Krämerey zu treiben, nachgelassen seyn, es darf aber dieselbe, wenn sie gleich ein gelernter Krämer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten, auch sonsten nichts, als was oben specificiret wor=

den, führen und verkaufen. Wären aber an dem einen oder andern Orte auf dem Lande allbereit mehrere vorhanden; So sind selbige, wenn ihnen nicht rechtliche Entscheidungen entgegen stehen, als in welchem Fall solchen gemäß verfahren werden soll, zwar für ihre Person auf Lebens-Zeit daselbst zu dulden, nach ihrem Absterben aber dürfen keine andere sich der alsdann nur auf eine eintzige Person erstreckenden Freiheit anmaaßen, es wäre denn, daß wegen Größe des Orts oder anderer besondern Umstände, so mittelst Berichts resp. zu der Chur-Fürstlichen Landes- und denen übrigen Regierungen anzuzeigen und gnüglich beizubringen sind, besondere Concession ausgewürket würde.

Im Verfolg dessen sollen alle die, so Dorf-Krämerey treiben, sich dererjenige Waare, welche ihnen, obgedachter maaßen, auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet sind, binnen Sechs Monaten von Zeit der Publication dieses Mandats an, völlig entschütten, und dergleichen führohin, bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscation, nicht wieder anschaffen.

Damit aber dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, so haben die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, sofort nach Publication dieses Mandats, bey denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Dorf-Krämern zu visitiren und die bei denenselben vorhandene, ihnen in Zukunft zu verkaufen untersagte Waaren genau zu verzeichnen, auch, daß solche durch Einbringung neuer dergleichen Waaren nicht vermehret werden, Obsicht zu führen, nicht minder, nach Ablauf vorbemeldeter Sechsmonatlichen Frist, bei ernannten Dorf-Krämern eine anderweite genaue Visitation vorzunehmen, und woferne bey selbigen annoch einige unzulässige Waaren angetroffen werden, deren sie sich binnen sothanen Sechs Monaten, alles angewandten Fleißes ungeachtet, zu entschütten nicht vermocht, solche sofort zu versiegeln, auch dergleichen anders nicht, als zur Versendung außer Landes, oder Verkaufung an diejenigen, so damit zu handeln berechtigt sind, davon eines oder das andere zuvor hinlänglich bescheiniget werden muß, wieder frey zu geben.

II.

Sollen fürs künftige auf dem Lande, es sey inn- oder außerhalb einer Viertel-Meile von einer Stadt, vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung, nur die Handwerke der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Huffschmidte, und Wagner oder Stell- und Schirrmacher, welche Letztere drey Benennungen allhier für einerley Handthierung genommen werden, und außer selbigen keine andere gestattet seyn.

Es darf aber

1) in einem Dorfe nur ein Zimmermeister, ein Mauermeister, ein Schneider, ein Grob- oder Hufschmidt und ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meister kein anderer eben desselben Handwerks zugleich seyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder dessen Größe, oder andere erhebliche Ursachen, mehr als einen Meister von nur erwehnten Handwerkern erfordern sollten, so ist resp. bey der Chur-Fürstlichen Landes- und denen übrigen Regierungen um Ertheilung besonderer Concession hierzu anzusuchen und darauf Resolution zu erwarten.

2) Müssen jetzt benannte Dorf-Handwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten, und bey selbiger das Meister-Recht, daferne es nicht bereits geschehen, gewinnen, inmaaßen sie gegen Verfertigung eines leicht an den Mann zu bringenden Meister-Stücks ohne Verursachung unnöthiger Kosten mit Beobachtung des wider die Handwerks-Mißbräuche unterm 19. October 1731 ergangenen und sub dato den 10. Nov. 1764 eingeschärften Mandats, und des Generalis vom 27. Nov. 1765 unweigerlich darein eingenommen werden sollen. Wie denn auch

3) keinem dieser Dorf-Meister in eine Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lehren, noch Gesellen zu halten erlaubt ist.

Uiber diese in sothaner Maaße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker, wollen Wir auch denen Leinewebern die Treibung ihres Handwerkes auf Dörfern dergestalt gestatten, daß es ihrenthalben bey dem, was bishero jeden Orts üblich gewesen, fernerhin verbleibet.

Denen Schuh-Flickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu sowohl neues als altes Leder zu gebrauchen, erlaubet; sie sollen sich aber der Fertigung neuer Arbeit schlechterdings enthalten.

Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf denen Dörfern in der Maaße, wie beides zeithero gestattet worden, noch ferner nachgelassen.

Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meistern, so entweder nicht in die Classe derer auf dem Lande erlaubten gehören, oder die gesetzte Zahl derer geduldeten übersteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, vors künftige schlechterdings untersaget.

Um aber diejenigen von ihnen, so gegenwärtig schon auf dem Lande sind, nicht außer Nahrung zu setzen, sollen sie zwar, bewandten Umständten nach, auf Lebens-Zeit daselbst geduldet und an Treibung ihres Handwerks nicht behindert werden, jedoch

müssen sie es mit einer Innung in einer Stadt halten und dürfen von nun an weiter keinen Jungen in die Lehre, noch neue Gesellen annehmen, auch nicht in die Städte arbeiten.

Wo aber einer oder mehrere mit Tode oder sonst abgiengen, soll an deren Stelle fürs künftige keiner, auch nicht derjenige, so aus eigner Bewegniß sein Handwerk daselbst niedergeleget hat, oder von dar weggezogen ist, wieder ein- und zugelassen werden.

Will hingegen einer oder der andere in eine Stadt ziehen und daselbst seine erlernte Handthierung fortsetzen, soll demselben nicht nur das Bürger-Recht umsonst angedeyhen, sondern er soll auch um ein leidliches in die Innung auf- und angenommen werden.

III.

Was hiernächst die Manufacturen und Fabriquen, so an keine Innung gebunden sind, anbelanget: So können Wir geschehen lassen, daß, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, solche fernerweit daselbst bleiben mögen; Neue aber sollen, ohne behörig erlangte besondere Concession, auf Dörfern nirgends angerichtet werden, dagegen haben diejenigen Fabricanten, Manufacturisten und Künstler, so etwas vorzügliches, insonderheit durch neue Erfindungen leisten, wie überhaupt, also auch, wenn sie ihre Convenienz auf dem Lande finden, sich desfalls alle mögliche Erleichterung zu versprechen.

IV.

Ob nun wohl diese Unsere Disposition denen auf dem Lande, in Ansehung des Handels und der Handwerker, eingerissenen Unordnungen und daraus entstandenen vielfältigen Streitigkeiten Ziel und Maaße setzet; So wollen Wir doch diejenigen Dorfschaften, welche wegen des Handels oder Verkaufs gewisser Waaren, ingleichen wegen Setzung gewisser Handwerker, besondere Befreyungen oder Befugnisse auf zu Recht beständige Art hergebracht haben, dabey ferner geschützet und gehandhabet wissen; mithin bleibet ihnen dasjenige, was ihnen solchergestalt zukommt, auszuüben unbenommen.

Auch sollen die Invaliden, sie mögen nun an dem Orte ihrer Geburth oder Erziehung sich befinden, oder ihnen sonst der Aufenthalt von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes verstattet seyn, wenn sie sich durch die aus dem Chur-Fürstlichen Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio, erhaltene und gewöhnlichermaaßen besiegelte Bücher, oder von nur ermeldetem Collegio ausgestellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine legitimiret, ihr etwa erlerntes Handwerk in der Stille und ohne Setzung einiger Ge-

sellen oder Lehr-Jungen, bloß für sich, Inhalts derer Generalien vom 21. Sept. 1738 und 31. Mart. 1749 auf dem Lande zu exerciren und zu treiben, wie bißhero also ferner die Erlaubniß haben.

V.

Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern soll die Handlung und Krämerey keineswegs gestattet seyn. Hätte aber einer oder der andere ein Handwerk erlernet, ist ihnen, und zwar den Catecheten und Kinderlehrern, insofern sie behörig bestellet sind, und denen Kindern würklichen Unterricht geben, darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch dürfen dieselben sowohl, als die Schulmeister, dergleichen sonst nirgends als zu Hause bey sich und blos für ihre Person treiben und weder Jungen lehren, noch Gesellen halten.

Uibrigens sind dieselben so wenig als die Invaliden unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen.

Gleichwie nun diese Einrichtung Unserer Eingangs geäußerten gnädigsten Absicht gemäß, nicht nur den Städten, sondern auch zugleich der Landwirthschaft zu ihren Besten gereichet;

Als Befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. sämmtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit ernstlich, sich genau darnach zu achten, und ein mehreres, als darinnen zugelassen, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, welche bey jedem Contraventions-Fall von ihnen eingebracht, und wovon der vierte Theil dem Denuncianten, dessen Nahme auf Verlangen zu verschweigen ist, verabfolget werden, das übrige aber denen allgemeinen Armen-Häusern gewidmet seyn soll, auf denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu gestatten, oder dargegen irgend etwas zu verhängen, vielmehr haben dieselben auf Beobachtung des anbefohlenen genaue Obsicht zu tragen, und die sich ereigneten Contraventiones behörig zu untersuchen und zu bestrafen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Mandat, welches, zu jedermanns Nachachtung, mittelst öffentlichen Anschlages, bekannt gemacht werden soll, eigenhändig unterschrieben, auch mit dem Chur-Fürstl. Sächsischen Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden am 29. Jan. 1767.

Xaverius. L. S. Hanns George von Poigk.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürker betreffend; den 17. Febr. 1767.

Xaverius, Königl. Printz ꝛc., Hertzog ꝛc., Administrator ꝛc. Da Wir auch, Liebe Getreue, denen auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürkern den Aufenthalt daselbst und das Arbeiten in die Städte ferner zu gestatten gemeynet; So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürstens Lbd. hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch denenselben, daß in Ansehung ihrer annoch nachgesehen und es in der bisherigen Verfassung gelassen werden solle, bey Publication des Mandats zu erkennen geben, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Strumpfwürkern ein gleichmäßiges bekannt zu machen, resp. kraft dieses und sonst gebührend verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 17. Febr. 1767.

An

die Beamten zu Chemnitz, Zwickau, Augustsburg, Wiesenburg und Rochlitz, ingleichen mut. mutand. an die Grafen, Herren von Schönburg zu Wechselburg und Rochsburg, und an die Regierung zu Glaucha.

Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Schleyer-Fabricanten betreffend, von demselben Datum.

Xaverius, Königl. Printz ꝛc., Hertzog ꝛc., Administrator ꝛc. Da Wir auch denen auf dem Lande wohnhaften Schleyer-Fabricanten den Aufenthalt daselbst und das Arbeiten in die Städte ferner zu gestatten gemeynet; So ist in Vormundschaft ꝛc. Lbd. ihr wollet ut in praeced. zu erkennen geben, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, oberwehnten, unter ihrer Jurisdiction befindlichen Fabricanten ein gleichmäßiges bekannt zu machen, resp. kraft dieses und sonst gebührend verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 17. Februar 1767.

An

die Beamten zu Plauen, Voigtsberg und Pausa.

19.

Rescript, die Admission fremder Landeskinder zum Meisterrechte betreffend, vom 15. Novbr. 1777.

F. A. rc. Wir sind erinnert, was maaßen Wir auch auf euer mittelst unterthänigsten Berichts vom 13. Juni 1775 beschehene Anfrage, wie es in Fällen, wo die bey Gewinnung des Meisterrechts für auswärtige Landeskinder vorgeschriebenen Attestata ermangeln, künftig zu halten, nach Unserm Rescripto vom 28. Sept. di. ai. annoch mit weiterer Resolution versehen wollen.

Wann Wir nun diesfalls zuvörderst Unserer Landesregierung Gutachten zu vernehmen vor nöthig befunden; So mögen Wir nunmehr nach dessen Eröffnung und in Gemäsheit der diesfalls allhier eingeführten Observanz geschehen lassen, daß auch in Unserm Stifte Naumburg mit Zeitz diejenigen Ausländer, welche sich darin setzen und bei irgend einer Innung das Meisterrecht gewinnen wollen, die erforderlichen Geburts- und Lehrbriefe aber, oder auch die in der Generalverordnung vom 20. Decbr. 1723 vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht anschaffen können, zu eidlicher Bestärkung ihres Asserti wegen der ehelichen Geburt und des gebührend erlernten Handwerks, jederzeit admittiret, und darauf gegen Prästation derer übrigen Erforderniße zu Meistern gesprochen werden mögen, und Wir begehren dannenhero hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gebührend achten. Daran rc. Geben zu Dreßden am 15. Novbr. 1777.

An die Stift-Naumburgische Regierung.

Graf von Schönberg.

20.

Mandat, die General-Innungs-Articul für Künstler, Profeßionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffend, ergangen sub Dato Dresden, den 8. Jan. 1780.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, rc. rc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmaßen aus denen, zu Folge derer Generalien vom 28. Septemb. 1748. und 27. November 1765, von denen Vasallen, Beamten und Stadträthen an Uns eingesendeten Privilegiis und Articuls-Briefen derer Handwerkszünfte und Innungen, so mancherley bey ernannten Zünften und Innungen annoch obwaltende Misbräuche, Mängel und Gebrechen wahrzunehmen gewesen, daß Wir, zu deren Abstellung und Erreichung Unserer auf Beförderung des Nahrungsstandes gerichteten Landesväterlichen Absicht, für nöthig erachten, bey sämmtlichen Innungen derer Künstler, Profeßionisten und Handwerker, eine, so weit es thunlich, durchgängig gleiche, auf die bereits vorhandenen Landesgesetze und sonstige gute Ordnung sich gründende Verfassung einzuführen, zu welchem Ende Wir die allgemeinen Rechte und Obliegenheit derer Lehrherren oder Meister, auch Diener oder Gesellen, und Lehrlinge, in nachstehende Articul zusammen fassen lassen.

Cap. I.

Die Lehrlinge betreffend.

1.

Bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, ist zuvörderst durch ein Zeugniß des Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er lesen und schreiben gelernet, auch wenigstens das 12. Jahr seines Alters erreicht habe: es wäre dann, nach Beschaffenheit der Kunst, Profeßion oder des Handwerks, die Lehre in noch jüngern Jahren anzutreten, schlechterdings erforderlich. Doch ist ein vom Bauernstande herkommender Lehrling, zu Folge desjenigen, was in dem Mandate vom 6. November 1766 und dem Generali vom 31. März 1767 verordnet worden, eher nicht, bevor er nicht, daß er von seinem 14. Jahre an, Vier Jahre in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und darunter Zwey Jahre bey seiner Gerichts-Obrigkeit gedienet, durch ein Obrigkeitliches Attestat beygebracht, in die Lehre zu nehmen.

2.

Jeder zur Lehre bestimmte Lehrling soll mit Vorwissen derer Aeltesten der Innung derjenigen Kunst, Profeßion oder Hand-

werks, so er erlernen will, bey dem Lehrherrn oder Meister, welcher ihn in die Lehre zu nehmen gesonnen, Vier Wochen zur Probe arbeiten.

3.

Erkennet ihn alsdann sein künftiger Lehrherr oder Meister für tüchtig, so hat er sich etliche Tage vor nächster Zusammenkunft der Innung bey denen Aeltesten, der Aufnahme halber, gebührend zu melden.

4.

Bey der Innungs-Zusammenkunft selbst, muß er sich dem versammelten Mittel durch seinen Lehrherrn oder Meister vorstellen lassen, seinen Geburtsbrief, oder andere hinlängliche Bescheinigung seiner ehelichen Geburt, und nach denen Landesgesetzen erforderliche gültige Urkunden wegen seines Herkommens, auch, daferne er Bauernstandes, das geordnete Obrigkeitliche Attestat, wie er bereits Vier Jahre von seinem 14. Jahre an bey der Landwirthschaft gedienet, zugleich produciren, und solches samt denen übrigen erforderlichen Urkunden in den Händen des Handwerks lassen, hiernächst, wenn er Leibeigen gebohren wäre, die schriftliche Einwilligung seiner Grundherrschaft beyzubringen.

5.

Bey denenjenigen Künstlern, Profeßionisten und Handwerkern, welche des Jahres nur einmal, oder noch seltener Zusammenkunft oder Lade halten, kann der Lehrling, wenn es die Umstände nicht gestatten, daß mit dessen Aufdingung bis zur nächsten Zusammenkunft der Innung angestanden werde, auch zu anderer Zeit vor denen Oberältesten und Beysitzern, mit Beobachtung dessen, was in vorstehenden §§phis enthalten, aufgedungen werden.

6.

Wegen des Herkommens sollen die Künstler, Profeßionisten und Handwerker niemanden, als denen in den Reichs- und Landesgesetzen, besonders der Landesordnung de anno 1661, Tit. 21. und denen Mandaten vom 10. November 1764 und 18. September 1772 namentlich ausgenommenen Personen, eine Ausstellung machen, auch uneheliche gebohrne, sobald sie durch ihrer Eltern nachher getroffene Ehe, oder Landesherrlichen Befehl, legitimiret worden, ohne einige Widerrede, aufnehmen, alles bey Dreyßig Thaler Strafe.

7.

Alle Art. 4. benannten Urkunden sollen der Innung zur Verwahrung übergeben, und bey Handwerkern in die Handwerkslade beygeleget, auch darinnen so lange, bis der Lehrling dereinst irgendwo sich niederlassen und das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, verwahrlich aufbehalten, hierunter auch bey einem Meisters-Sohn so wenig, als bey einem Fremden, eine Ausnahme gemacht werden.

8.

Nach dessen allen Bewerkstelligung, soll der Ansuchende das in denen Special-Articuln seiner Innung bestimmte Einschreibegeld erlegen, sodann aufgenommen, in das Innungs- oder Handwerks-Protocoll als Lehrling eingeschrieben, seinen Lehrherrn oder Meister gehorsam zu seyn, auch sich allezeit treu, fleißig und redlich zu verhalten, ermahnet, und seinem Lehrmeister zur Unterweisung übergeben werden, welcher zugleich den Lehrling zu Besuchung des Gottesdienstes und derer öffentlichen Examinum, auch überhaupt zu einem christlichen und wohlgesitteten Lebenswandel anzuhalten, verbunden seyn soll.

9.

Dem Lehrherrn oder Meister stehet zwar frey, zu desto besserer Versicherung des guten Verhaltens eines Lehrlings, sich in der zeither gewöhnlichen Maße, auch noch ferner für selbigen eine nach Beschaffenheit derer Umstände, von der Innung zu ermäßigende Caution, welche entweder baar zur Innungs- oder Handwerkscasse niederzulegen, oder durch einen, auch mehrere tüchtige Bürgen, die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Person zugegen seyn müssen, zu versichern ist, bestellen zu lassen; jedoch hat die Obrigkeit dahin zu sehen, daß durch diese Cautionsbestellung arme Kinder von Erlernung derer Künste, Profeßionen und Handwerker nicht abgehalten werden.

Entläuft der Lehrling vor Ausgang derer bestimmten Jahre aus der Lehre, und stellt sich binnen Sechs Wochen bey seinem Lehrherrn oder Meister nicht selbst, oder durch Zuthun seiner Bürgen wieder ein, so wird von der für ihn bestellten Caution, nach Obrigkeitlichen Ermessen, zuförderst dem Lehrherrn oder Meister dasjenige, was ihm der Lehrling erweislich veruntrauet, oder zu Schaden kommen lassen, vergütet, der Ueberrest aber in der Innungs- oder Handwerkscasse verrechnet. Doch sollen die Bürgen, wenn er zurückkehrte, wider ihren Willen ferner in Bürgschaft zu bleiben, nicht verbunden seyn; Vielmehr muß alsdann für den

zurückkehrenden Lehrling anderweit eine von denen Aeltesten oder Obermeistern und Rathsdeputirten zu bestimmende Caution bestellt, und solche baar zur Innungs= oder Handwerkscasse niedergeleget werden: Der entlaufene Lehrling aber zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben.

10.

Würde gegentheils ein Lehrling von seinem Lehrherrn oder Meister über die Gebühr hart gehalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher Arbeit gebraucht, als in der zu erlernenden Kunst, Profeßion oder Handwerk unterwiesen, so hat er solches bey dem Aeltesten der Innung bescheiden vorstellig zu machen.

Von diesem ist, falls die Klage gegründet befunden wird, der Lehrherr oder Meister zu glimpflichem Verhalten und fleißigerer Unterweisung anzuermahnen; Daferne aber dieses nicht fruchtete, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und nach deren ex officio zu ertheilenden Erkenntniß entweder der Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten Verfügung zu treffen.

Erstern Falls ist der vorige Lehrherr oder Meister von dem schon erhaltenen Lehrgeld so viel, als die rückständige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig, auch überdem noch, nach Befinden, zu bestrafen.

11.

Die Lehrjahre sowohl, als das Lehrgeld werden bey jeder Kunst, Profeßion oder Handwerk besonders bestimmt, und soll weder der Lehrherr oder Meister, noch die Innung von denen Lehrjahren etwas, weder für Geld noch sonst, erlassen.

Eines Lehrherrn oder Meisters Sohn, der bey seines Vaters Leben das 14. Jahr seines Alters erreichet, und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profeßion oder das Handwerk getrieben hat, genießet hierbey billig den Vorzug, daß ihm an denen Lehrjahren Ein Jahr nachzulassen, weil er bereits von Kindheit an in seines Vaters Hause vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt.

12.

Während sothaner Lehrjahre muß der Lehrling wirklich in des Lehrherrn oder Meisters Hause, Kost und Arbeit seyn, auch selbst Hand anlegen. Das bloße Einkaufen solcher Personen, die nie selbst gearbeitet, in die Innungen, soll nicht gestattet werden: es wäre denn, daß wegen besonderer Umstände, deshalb in vorkommenden einzelnen Fällen, Landesherrliche Dispensation erfolgte.

13.

Ueber das zu bestimmende Lehrgeld soll keinem Lehrherrn oder Meister frey stehen, etwas zu fordern, wohl aber ein wenigers, oder gar nichts zu nehmen;

In welchem letztern Falle, zu Entschädigung des Lehrherrn oder Meisters, daferne es derselbe verlanget, der Lehrling noch Ein Jahr in der Lehre zu bleiben gehalten ist.

14.

Stirbt ein Lehrling binnen denen Lehrjahren, so haben die Aeltesten der Innung zu ermäßigen, wie viel von dem Lehrgelde, nach Verhältniß der schon verstrichnen Zeit, der Lehrherr oder Meister an sich behalten könne, oder an des Verstorbenen Erben heraus zu geben habe.

15.

Stirbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meister, so soll dessen nachgelassene Wittbe, falls sie die Kunst, Profeßion oder das Handwerk fortsetzet, den Lehrling zwar in ihrer Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld völlig behalten; jedoch muß sie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Aeltesten der Innung, damit dieser ihn vollends auslernen und lossprechen, oder zu einem andern Lehrherrn oder Meister, der solches bewerkstellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehrgeld abgefordert werden darf.

16.

Wäre aber von dem verstorbenen Lehrherrn oder Meister keine Wittbe vorhanden, oder auch solche die Kunst, Profeßion oder das Handwerk fortzusetzen nicht Willens, oder nicht im Stande, so sollen die Aeltesten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister übergeben, welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge versehen wäre, dennoch ohnweigerlich anzunehmen und auszulernen, auch das Lehrgeld, nach Verhältniß der vorher verstrichenen Zeit, mit des verstorbenen Lehrherrn oder Meisters Erben zu theilen hat.

Es ist aber dahin zu sehen, daß der Lehrling vorzüglich demjenigen Lehrherrn oder Meister, der die wenigsten, oder gar keine Lehrlinge hat, wenn anders an seiner Geschicklichkeit nichts auszusetzen ist, übergeben werde.

17.

Einem neuangehenden Innungsgenossen oder Meister bleibt, sobald er das Innungs- oder Meisterrecht erlanget, Lehrlinge in

die Lehre zu nehmen frey gelassen. Demjenigen Lehrherrn oder Meister, dessen Lehrling die Lehre ausgestanden hat, oder darinnen verstirbet, oder ihm, ohne seine Schuld, aus der Lehre läuft: ist, einen andern sofort anzunehmen, ohne daß er erst eine gewisse Zeit zu warten nöthig habe, erlaubt.

Hat er aber den Lehrling durch übles Verhalten zum Entlaufen veranlasset, so soll er zur Strafe einen andern anzunehmen, Ein Jahr lang sich enthalten.

18.

Damit es jedoch an nöthigen Unterricht und Aufsicht nicht fehle, soll kein Lehrherr oder Meister auf einmal mehr Lehrlinge, als er nach Ermessen derer Aeltesten, und, da nöthig, des Orts Obrigkeit, zu unterrichten im Stande ist, in die Lehre nehmen.

19.

Der Lehrling, so seine Zeit treu und redlich ausgehalten, soll von seinem Lehrherrn oder Meister in der nächsten Quartalzusammenkunft vor die Innung gebracht werden, und muß, in Beyseyn derer Aeltesten, eine nach Beschaffenheit der Kunst, Profeßion oder des Handwerks in denen Special-Articuln zu bestimmende Probe von dem, was er erlernt, machen. Bey denen Innungen, so des Jahrs nur einmal zusammenkommen, wird es auch dießfalls so, wie Art. 5 vorgeschrieben, gehalten.

20.

Wird der Lehrling noch nicht für tüchtig zum Diener oder Gesellen erkannt, so hat ihn die Innung, nach vorgängiger unpartheyischer Untersuchung, auch mit Vorbewußt und Genehmhaltung der, der Innung vorgesetzten Obrigkeitlichen Person, zu einem andern Lehrherrn oder Meister, dem dafür etwas billiges auszusetzen, noch ein halbes oder ganzes Jahr in die Lehre zu thun; der vorige Lehrherr oder Meister aber ist, wenn sich findet, daß er an des Lehrlings Untüchtigkeit Schuld sey, von der Obrigkeit zur Rückgabe des empfangenen Lehrgeldes anzuhalten.

21.

Ein für tüchtig erkannter Lehrling hingegen wird, auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er, denen in Innungs- und Handwerkssachen ergangenen Landesgesetzen und diesen General-Articuln in allen Stücken gehorsame Folge leisten wolle, gegen Erlegung des in denen Special-Articuln jeder Innung oder jeden Handwerks zu bestimmenden Diener- oder Gesellengeldes, losgesprochen, und dadurch, ohne erst den, bey manchen Innungen und

Handwerkern bisher üblich gewesenen Grad eines Jüngers durchzugehen, sondern alle weitere Ceremonien, welche als unnütze gänzlich abzuschaffen sind, sämmtlicher einem Diener oder Gesellen zukommender Rechte theilhaftig gemachet. Das oberwähntermaßen von ihm zu erlegende Diener- oder Gesellengeld aber, wird zur Innungs- oder Handwerkscasse berechnet, und darf keinesweges zu Schmausereyen angewendet werden.

22.

Ist eine Caution bestellet, so wird selbige sodann zurück gegeben, auch ein gedruckter, oder geschriebener, in beyden Fällen gehörig gestempelter Lehrbrief, nach jeder Kunst, Profeßion oder Handwerksformular unter gewöhnlicher Unterschrift und Innungs- oder Handwerkssiegel ausgefertiget.

23.

Sothaner Lehrbrief soll jedoch so lange, bis der neue Geselle künftig sich irgendwo niederlassen, und das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, auch solches durch ein glaubhaftes Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er seine Nahrung zu treiben gesonnen, beybringet, bey der Innung verwahrlich aufbehalten, und bey Handwerkern in der Meisterlade originaliter aufgehoben werden.

Cap. II.

Die Diener oder Gesellen betreffend.

1780 (Mand

1.

Will der neue Diener oder Geselle wandern, so muß er sein Vorhaben der Innung gebührend anzeigen, und solches im Innungs-Protocoll anmerken lassen:

Da ihm dann eine gedruckte Kundschaft, nach der in denen Mandaten vom 19. October 1731 und 10. November 1764, §. 2. enthaltenen Vorschrift, ingleichen vidimirte Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes zu seinem Fortkommen, gegen die für eine vidimirte Abschrift in der Taxordnung bestimmte Gebühr, ertheilet wird.

2.

Doch soll ein solcher neuer Diener oder Geselle weder wandern, noch an dem Orte, wo er gelernet, in Arbeit treten, bevor er nicht bey seinem gewesenen Lehrherrn oder Meister, falls selbiger es verlanget, annoch Vier Wochen um das gewöhnliche Wochenlohn gearbeitet hat, damit er binnen der Zeit von dem, was ihm anvertraut gewesen, richtigen Bescheid geben, und nöthigen Falls Rechnung ablegen könne.

3.

Ein von andern Orten einwandernder Diener oder Geselle soll sich alles Einlegens, Aufliegens und Bettelns enthalten, und ist derselbe von denen Obermeistern sofort bey seiner Ankunft, welchergestalt das Betteln schlechterdings verboten sey, und er, daferne er sich dessen unterfinge, gleich andern Bettlern bestraft werden würde, zu bedeuten, und zu den Innungsältesten, oder bey Handwerkern auf die Herberge zu verweisen, woselbst er durch den Altgesellen, nach Arbeit umschauen zu lassen, und sich bey dem Innungsältesten, mittelst Vorzeigung seines Geburts- und Lehrbriefes in originali oder beglaubigter Abschrift, nicht minder einer richtigen Kundschaft oder anderer gültigen Zeugnisse von der Innung des Orts, wo er zuletzt gearbeitet, zu legitimiren hat.

4.

Die Ermangelung der Kundschaft allein, ist nicht hinlänglich, um ihn sofort abzuweisen: vielmehr hanget lediglich von Obrigkeitlichem Ermessen ab, ob er allenfalls, befundenen Umständen nach, zur eydlichen Erhärtung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Innungs- oder Handwerksverfassung nicht eingeführt, er auch keines Verbrechens oder übler Aufführung wegen von da weggezogen sey, zuzulassen. Zu welchem Ende dergleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung sofort anzuzeigen, von ersterer aber letztere, ohne Abforderung einiger Sporteln, mit mündlichem Bescheid zu versehen ist.

5.

Erhält ein einwandernder Diener oder Geselle, nach gehaltener Umfrage, keine Arbeit, so ist von dem Aeltesten dieses, und daß er solchergestalt weiter wandern müssen, auf die mitgebrachte Kundschaft ohnentgeldlich anzumerken, oder ihm darüber ein besonderes beglaubtes Zeugniß, ebenfalls ohnentgeldlich, zu ertheilen. Der Diener oder Geselle bekommt alsdann, nachdem der nächste Ort, wo Meister seiner Kunst, Profeßion oder Handwerks zu finden, nahe oder weit entfernt ist, ein proportionirliches, höchstens auf Vier bis Fünf Groschen sich belaufendes Geschenk, oder statt dessen hinlängliches Essen und Trinken: und muß derselbe hierauf ohnverweilt weiter wandern.

Will er sich länger aufhalten, so soll er der Obrigkeit des Orts seine Ursachen anzeigen, und erhält er alsdenn weiter keine Geschenke.

6.

Wird ihm hingegen an dem Orte, wo er einwandert, Arbeit zugesaget, so muß er solche noch desselben Tages ohne Widerrede

antreten, und sodann seinen Geburts- und Lehrbrief, oder andere gültige Zeugnisse, so wie er eines oder das andere in originali oder beglaubter Abschrift mitgebracht, samt der Kundschaft, dem Oberältesten, zur verwahrlichen Aufbehaltung bey der Innung und Beylegung in die Lade, übergeben.

Diese Urkunden werden daselbst so lange, bis er weiter wandert, verwahrlich aufbehalten, sodann aber, wenn er vorher an dem Orte, wo er bishero gearbeitet, alles in Richtigkeit gebracht, ihm samt einer neuen gedruckten Kundschaft wieder ausgeantwortet.

7.

Vierzehn Tage lang stehet ihm frey, es bey demjenigen, der ihm zuerst Arbeit gegeben, zu versuchen. Nach deren Ablauf aber muß er sich, ob er länger bey ihm bleiben wolle, oder nicht, schlechterdings erklären, und bleibet ihm letztern Falls in eine andere Werkstatt einzutreten unbenommen, da er hingegen erstern Falls mit seinem Herrn oder Meister ein gewisses Gedinge oder Leihkauf eingehen, oder wenigstens ein Vierteljahr bey demselben aushalten muß.

8.

Die in Arbeit stehenden Diener oder Gesellen sollen ihren Herren oder Meistern den schuldigen Gehorsam leisten, und bey Vermeidung derer in dem wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche unterm 18. September 1772 ergangenen Mandate geordneten Strafen, keine sogenannte blaue Montage, oder andere Werkeltage feyern, vielmehr für den bedungenen Wochenlohn, alle Werkeltage, diejenigen Stunden, so bey jeder Kunst, Profeßion oder Handwerk insbesondere zur Arbeit bestimmt sind, fleißig und unverdrossen arbeiten, keinesweges aber in andern Werkstätten herumschweifen, und die darin arbeitenden Diener oder Gesellen zu stören sich unterfangen.

9.

Wie denn auch keinem Diener oder Gesellen erlaubt ist, nach gemachtem Feyerabend länger als bis Zehen Uhr aus seines Herrn oder Meisters Hause, am allerwenigsten aber gar über Nacht auszubleiben; Es wäre denn, daß ihm letzterer selbst aus erheblichen Ursachen Erlaubniß darzu ertheilte.

Die darwider handelnden Diener oder Gesellen sind von ihren Herren oder Meistern jedesmal denen Aeltesten anzuzeigen, und eben sowohl, als ihre ihnen hierunter nachsehenden Herren und Meister um Zwey Groschen in die Innungs- oder Handwerks-Casse zu bestrafen.

10.

Denen Diener= oder Gesellenzusammenkünften, als welche an dem darzu bestimmten Orte oder auf der Herberge zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle Vier Wochen zu verstatten, sollen jedesmal zwey von der Innung aus ihrem Mittel darzu geordnete Beysitzer beywohnen, und, daß alles ordentlich zugehe, und denen Gesetzen in keinem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung, Obsicht tragen.

11.

Ueberhaupt sollen sich die Diener oder Gesellen bey ihren Zusammenkünften einer ehrbaren und anständigen Aufführung befleißigen, insbesondere aber, an dem hierzu bestimmten Orte oder auf der Herberge, alles Spielens, Fluchens, Schwörens, Schimpfens und Schlagens, auch andern unziemlichen Beginnens, gänzlich enthalten.

Wer dawider handelt, soll nach Erkenntniß derer Art. 10, Cap. II. gedachten Beysitzer, Vier Groschen zur Diener= oder Gesellen=Armencasse, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Handwerkscasse erlegen, auch nach der Beschaffenheit des Vergehens von der Obrigkeit in noch härtere Strafe genommen werden.

12.

Unter einander selbst aber sich abzustrafen, sollen sich dieselben, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, auf keine Weise und bey keiner Gelegenheit unterfangen.

13.

Bey sothanen monatlichen Zusammenkünften giebt jeder in Arbeit stehender Diener oder Geselle das sogenannte Auflegegeld, wie solches in denen besondern Articuln seiner Kunst, Profeßion oder Handwerks bestimmt ist.

Sollte ein oder der andere aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, so muß er solches dem Altgesellen anzeigen, und bey nächster Zusammenkunft seinen Rückstand ohnweigerlich abtragen.

Sothanes Geld ist zu Unterhaltung der Herberge, Verpflegung armer und kranker Gesellen, und zum Reisepfennig derer, wegen ermangelnder Arbeit, besage Art. 5, Cap. II. weiter wandernden Diener oder Gesellen lediglich, keinesweges aber zu Schmausereyen anzuwenden. Wie dahero der Altgeselle solches in Empfang zu nehmen, richtige von denen Beysitzern aus denen Innungen attestirte Rechnung darüber zu führen, und solche alle Quartale, vor versammelter Innung, denen Aeltesten, in Gegen=

wart derer Diener oder Gesellen, abzulegen hat: Also darf er auch, ohne Einwilligung derer Beysitzer aus der Innung, aus der Büchse, darinnen solches Geld unter doppelten Schlössern verwahret wird, und worzu gedachter Beysitzer den einen Schlüssel, der Altgeselle aber den andern, führen sollen, etwas zu nehmen sich nicht ermächtigen, auch soll die Büchse selbst auf der Herberge nicht gelassen, sondern, nach beendigter jedesmaligen Zusammenkunft, dem Aeltesten zur Verwahrung zugestellet werden.

14.

Keinem in Arbeit stehenden Diener oder Gesellen ist, nach gemachtem Gedinge oder Leihkauf, mitten in der Woche, von seinem Herrn oder Meister Abschied zu nehmen erlaubt, sondern er soll demselben, wenn er ein Vierteljahr ausgehalten, sein Vorhaben wenigstens Acht Tage vorher, in so ferne nicht bey denen Special-Articuln einer oder der andern Innung eine längere Aufkündigungsfrist bestimmt wäre, zu eröffnen schuldig seyn.

Gleichergestalt soll der letztere dem Diener oder Gesellen, wenn er seiner weiter nicht benöthiget, die Arbeit wenigstens Acht Tage vorher aufzukündigen gehalten seyn; Hätte aber der Diener oder Geselle seinem Herrn oder Meister durch seine Aufführung zu Beschwerden hinlänglichen Anlaß gegeben, so soll letzterm, auch ohne einige Aufkündigung, zu Ende der Woche, erstern den Abschied zu geben, frey stehen.

15.

Erhält der von seinem Herrn oder Meister scheidende Diener oder Geselle von ihm ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens, so mag er bey einem andern Innungsgenossen oder Meister desselben Orts in Arbeit treten; außerdem beruhet es auf derer Aeltesten und allenfalls der Obrigkeit Erkenntniß, ob er solches thun dürfe, oder ob er nicht vorher auswandern, und wenigstens ein Vierteljahr anderwärts sich aufhalten, auch nach seiner Rückkunft von neuem nach Arbeit umschauen lassen müsse.

16.

Wollte ein Diener oder Geselle, Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens, Abschied nehmen, oder heimlich austreten, hat dessen Herr oder Meister, sobald er das geringste davon innen wird, ohngesäumt und bei eigener resp. Vertret- und Verantwortung, solches denen Aeltesten, diese hingegen haben es der Obrigkeit anzuzeigen; Und sind übrigens einem solchen Diener oder Gesellen, so lange, bis alles behörig untersucht und abgethan ist, nicht nur die ihm gehörigen bey der Innung verwahrten, oder

in die Lade gelegten Urkunden zurückzubehalten, sondern ihm auch die Kundschaft zu verweigern. Wäre auch gleich der Diener oder Geselle bereits heimlich entwichen, so lieget dessen gewesenem Herrn oder Meister dennoch ob, solches sofort der Obrigkeit, damit denen Rechten gemäß gegen ihn verfahren werden könne, zu melden.

17.

Die Gesellenbrüderschaften, Brüderschaftssiegel, schwarze Tafel, das Schimpfen, Auftreiben, und alle andere Gesellenmißbräuche werden hierdurch nochmals aufgehoben, und ernstlich, bey ohnnachbleiblicher harten Strafe, verboten.

Die Diener und Gesellen sollen sich alles Briefwechsels mit andern Innungen und Handwerkern sowohl, als der Abschickung an dieselben, schlechterdings enthalten, vielmehr dasjenige, was sie anzubringen haben, der Obrigkeit ihres Orts gebührend anzeigen.

Liefen an die Diener oder Gesellen in corpore gerichtete Schreiben ein, so müssen die Altgesellen solche sofort unerbrochen denen Innungsältesten, diese aber der Obrigkeit übergeben, und von letzterer weitern ohnentgeldlichen Bescheid erwarten.

18.

Ließe sich aber ein Diener oder Geselle gar gelüsten, unter was Vorwand es immer geschehen möchte, einen Aufstand zu machen, oder andere darzu zu verleiten; So soll derselbe, als ein Aufwiegler und Stöhrer der gemeinen Ruhe mit harter Leibesstrafe angesehen, auch an denen, so sich von ihm verleiten lassen, solches ernstlich geahndet, nicht minder derjenige Diener oder Geselle, der seines Herrn oder Meisters Gesinde verhetzet, nachdrücklich bestrafet werden.

19.

Damit hierunter überall Niemand Unwissenheit vorschützen könne, sollen denen Dienern oder Gesellen diese Articul von Wort zu Wort alle Quartale bey ihren Zusammenkünften von denen Beysitzern aus der Innung vorgelesen werden: Sie auch allemal, wenn solche vor versammelter Innung oder Handwerk abgelesen werden, dabey gegenwärtig seyn.

Cap. III.

Die Lehrherrn oder Meister betreffend.

1.

Wer das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, soll zuförderst hinlänglich beybringen, daß er die in denen Special-

Articuln seiner Kunst, Profeßion oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profeßion oder Handwerk gewandert und außerhalb seines Geburtsorts würklich gearbeitet habe. Doch soll ihm dabey zu keiner Ausstellung gereichen, noch er diese Jahre von neuem anzufangen gehalten seyn, wenn er gleich binnen derselben ein oder mehrmalen an dem Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückgekommen ist: sondern es soll genug seyn, wenn nur die verschiedenen Zeiten, zu welchen sich der Diener oder Geselle in der Fremde aufgehalten, zusammen gerechnet, die in denen Special-Articuln seiner Kunst, Profeßion oder Handwerks zum Wandern bestimmte Zahl Jahre ausmachen.

2.

Eben so wenig mag ihm auf einerley Weise nachtheilig oder hinderlich fallen, wenn er während der Wanderschaft Militärdienste angenommen, oder sonst auf einige Zeit, außer der Kunst, Profeßion oder Handwerke, sein Brod auf ehrliche Weise gesucht, und bey einer Herrschaft in Dienste getreten, nachgehends aber seinen ehrlichen Abschied erhalten hätte, und der Kunst, Profeßion oder dem Handwerke wiederum nachgehen wollte. Vielmehr soll ihm, falls er nur das Seinige tüchtig gelernet hat, die in Unseren Kriegsdiensten zugebrachte Zeit zu denen Wanderjahren gerechnet werden.

3.

Wie jedoch die zurückgelegten Wanderjahre keinen Beweiß von der Geschicklichkeit eines Gesellen abgeben, vielmehr das Meisterstück, ob er die behörige Geschicklichkeit erlangt habe, zeigen muß: Also haben diejenigen, so wegen erheblicher, ihnen von der Obrigkeit zu attestirender Umstände, (als wohin die Verwaltung ihres Vermögens, eine ihnen bevorstehende vortheilhafte Heyrath, der ihren Eltern zu leistende Beystand, eine schwächliche Leibes-Constitution und dergleichen, zu rechnen,) deren Wander-Jahre halber, Dispensation verlangen, sich bey Unserer Landes-Regierung und andern gehörigen Instanzien zu melden, allwo ihnen solche!, zumalen wenn etwa an dem Orte, wo sie in der Lehre gestanden, ihre erlernte Kunst, Profeßion oder Handwerk in besondern Schwung ist, nicht versagt werden wird.

4.

Wenn es solchergestalt mit der Wanderschaft auf eine oder die andere Weise seine Richtigkeit hat, muß derjenige, so das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, sich deshalb wenigstens 14 Tage vor der Quartalversammlung bei dem Innungs-Aeltesten, im Quartal selbst aber bey versammelter Innung mel-

den, und um Zulassung zu Fertigung derer Meister=Stücke geziemend ansuchen, dabey auch seinen Lehr=Brief und Kundschaft seines Wohlverhaltens der Innung vorlegen. Des Geburts=Briefs bedarf es hierbey nicht weiter, nachdem solcher schon bey dem Lehr=Brief vorausgesetzt wird. Kann auch der Lehr=Brief in originali ohne viele Weitläuftigkeit und Kosten nicht herbey geschafft werden, so soll dessen beglaubte Abschrift nebst der Kundschaft hinreichend seyn.

5.

Die Muthzeit, oder das sogenannte Muth=Jahr wird hierdurch, nebst allem was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Arbeitern die Erlangung des Meister=Rechts ehender auf alle Weise zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnöthiger Zeit=Verlust dabey abzuschneiden ist.

6.

Vielmehr soll der, sothanes Recht suchende Diener oder Geselle, sobald er nur übrigens sich gehörig legitimiret hat, alsbald zum Meister=Stück gelassen, und ihm dabey ohne Unterschied, es sey ein Meisters=Sohn oder ein Fremder, solche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu kostbar, und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hineichend sind, vorgelegt und aufgegeben werden.

Deren Bestimmung für jede Kunst, Profeßion oder Handwerk insbesondere, bleibt zu deren Special=Articuln ausgesetzt.

7.

Wer bei Fertigung des Meister=Stücks, dasjenige, so er entweder allein, oder mit Beyhülfe eines andern fertigen sollen, ganz oder zum Theil von einem andern fertigen läßt, soll der Innung zu vierfacher Erlegung des Meister=Geldes verfallen seyn, und ein anderes Meister=Stück selbst machen.

Kommt dergleichen Betrug nach der Zeit erst heraus, so wird er des erlangten Innungs= oder Meister=Rechts verlustig, und muß er, wenn er weiter als Meister arbeiten will, solches von neuem suchen.

8.

Die verfertigten Meister=Stücke verbleiben dem Verfertiger eigenthümlich.

Sie sind von versammleter Innung zu besichtigen und ohnpartheyisch zu beurtheilen.

Keinesweges aber mag dieselbe, die daran befindlichen Fehler

mit Geld=Bußen eigenmächtig abzuthun, sich anmaßen. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszusetzen, solches schlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden.

Diese hat große Fehler, so eine Unwissenheit des Arbeiters in dem, was er als Meister nothwendig wissen muß, verrathen, keinesweges zu übersehen, sondern demselben, befundenen Umständen nach dahin, daß er noch 1, 2 auch wohl 3 Jahre wandern, mehrere Geschicklichkeit zu erlangen suchen, und sodann sich wieder melden soll, anzuweisen.

Kleine Fehler hingegen können für geringe Geld=Bußen, die jedoch zusammen nicht über Zwey Thaler ansteigen müssen, und halb der Obrigkeit, und halb der Innung anheim fallen, erlassen werden.

9.

Damit man von der Geschicklichkeit desjenigen, so das Innungs= oder Meister=Recht zu erlangen suchet, desto mehr versichert sey, ist selbiger bey denenjenigen Künstlern, Profeßionisten und Handwerkern, denen ein besonderes Reglement wegen Verfertigung ihrer Waaren vorgeschrieben ist, oder künftig noch vorgeschrieben werden wird, nach selbigem zu examiniren, ob er alles dessen, was zu seiner Profeßion erforderlich, völlig kundig sey. Sind bey selbiger besondere Werkzeuge vorgeschrieben, so muß er, ehe er aufgenommen werden kann, sich solche zuförderst angeschafft haben.

10.

Ist alles dieses berichtiget, so erlegt der einwerbende Diener oder Geselle sowohl denen Innungs=Verwandten und Meistern, so mit seinem Meister=Stück oder Examine Mühe und Versäumniß gehabt, zur Ergötzlichkeit, als für seine Aufnahme überhaupt, der Innungs= oder Handwerks=Casse, das in denen Special=Articuln seiner Kunst, Profeßion oder Handwerks bestimmte Quantum, und soll ihm ein mehreres, es sey für Besichtigung des Meister=Stücks, Meister=Essen, oder sonst für was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Ersatzes, niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden.

Es soll auch hierbey kein Unterschied zwischen Meisters=Söhnen und Fremden, oder solchen, die Meisters=Wittwen oder Töchter heyrathen, ingleichen zwischen Stadt= und Landmeistern, in so ferne letztere nach dem Mandate vom 29. Januar 1767 geduldet sind, gemacht werden, vielmehr dieses Quantum, so keinesweges unter die Meister zu vertheilen oder zu verschmausen, sondern zu der Innungs= oder Handwerks=Casse zu bringen, und

auf eine der Kunst, Profeßion oder dem Handwerke nützliche Weise anzuwenden ist, ganz ohnveränderlich seyn; Und bleibt es übrigens in Ansehung derer, dem Gottes-Kasten, Amte oder Stadt-Rathe zu entrichteten Abgaben, bey demjenigen, was die Special-Articul jeder Kunst, Profeßion oder Handwerks dieserhalb vorschreiben, oder sonst hergebracht ist.

11.

Wer anderwärts bereits das Innungs- oder Meister-Recht behörig gewonnen, auch solches durch ein Zeugniß der Innung, bey welcher er gestanden, sowohl als sein bisheriges Wohlverhalten durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts beybringet, ist mit Fertigung eines anderweiten Meister-Stücks zu verschonen, und gegen ein leidliches, nach dem Ermessen der Obrigkeit zu bestimmendes, höchstens nicht über die Hälfte derer für Gewinnung des Innungs- oder Meister-Rechts geordneten Gebühren ansteigendes Quantum, in die Innung, zu welcher er sich nunmehro halten will, aufzunehmen, hat auch an dem Orte, wo er sich niederlassen will, das Bürger-Recht zu gewinnen.

Jedoch bleibt dem Ermessen der Obrigkeit anheim gestellt, nach Beschaffenheit derer Umstände, denen von kleinen Orten in große Städte sich wendenden Meistern, die Fertigung eines anderweiten schicklichen Meister-Stücks aufzuerlegen.

Ein ausländischer Meister, so sich in hiesige Lande wenden will, bekommt das Bürgerrecht umsonst: Soll auch in Ansehung des Meister-Rechts, nach Maasgabe der General-Verordnung vom 2. November 1720, befundenen Umständen nach, entweder gar dispensiret, oder doch leidlich gehalten werden.

12.

Wenn mehrere Diener oder Gesellen zu gleicher Zeit sich um das Innungs- oder Meister-Recht bewerben, soll unter selbigen allezeit derjenige, der am längsten Diener oder Geselle gewesen, vorgezogen, und zuerst als Meister eingeschrieben werden.

13.

Wer nun der in obstehenden Artikuln enthaltenen Vorschrift allenthalben Gnüge geleistet hat, soll, nach vorgängigem Angelöbniß, daß er denen Landesgesetzen, denen Ordnungen der Stadt oder des Orts, da er sich niederzulassen gedenket, und diesen General- sowohl, als seiner Kunst oder seines Handwerks Special-Articuln sich gemäß verhalten wolle, ohne weitern Anstand und Weigerung, nach erlangtem Bürger-Recht, zum Innungs- oder Mit-Meister angenommen, in das Innungs- oder Meister-Buch

eingeschrieben, und zum Genuß aller Rechte und Freyheiten der Kunst, Profeßion oder des Handwerks zugelassen werden.

14.

Die Innungs-Genossen oder Meister kommen an denen bey jeder Kunst, Profeßion oder Handwerk hergebrachten Zeiten zusammen, und müssen sich alsdenn zur bestimmten Stunde ordentlich einfinden, und ohne hinreichende, denen Aeltesten der Innung vorhero bekannt gemachte und von ihnen gebilligte Ursache, nicht außenbleiben. Widrigenfalls derjenige, der zu spät, und nach bereits geöffneter Zusammenkunft und Lade, erscheinet, Zwey Groschen, derjenige aber, so ohne Vergünstigung derer Aeltesten aussenbleibet, Vier Groschen jedesmal zur Strafe in die Innungs-Casse oder Lade zu erlegen schuldig, und hiernächst zu alledem, was bei versammelter Innung beschlossen werden kann, und in seiner Abwesenheit von der versammelten Innung beschlossen worden, gehalten seyn soll.

15.

Auch sollen die sonst bey denen Innungen und Handwerkern gewöhnlichen Bußen, z. E. wegen Gewehrtragens, offenbarer Lügen und dergleichen, in so ferne sie zu Erhaltung guter Ordnung dienen, fernerhin beybehalten werden, jedoch keine über Sechs Groschen höchstens ansteigen.

16.

Ausser diesen ordentlichen Zusammenkünften, sollen keine ausserordentliche, ohne der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung, gehalten werden, indem daraus nur unnöthiger Zeit-Verlust entstehet.

17.

Bey Innungs-Zusammenkünften soll jeder, der in Innungs-Kunst- Profeßions- oder Handwerks-Sachen etwas vorzutragen hat, sein Anbringen oder Beschwerde, wenn die Ordnung zu reden an ihn kommt, glimpflich vortragen, und der Innung Erkenntniß abwarten, auch wenn über etwas herumgestimmet wird, seine Stimme nicht eher, als bis ihn die Reihe trifft, abgeben.

Die ältern Glieder derer Innungen sollen denen jüngern mit Glimpf und Bescheidenheit begegnen, und durch hartes und ungestümes Verfahren, ihnen keinen Vorwand, sich denen gemeinen Zusammenkünften zu entziehen, an die Hand geben. Hingegen sollen auch die jüngern den ältern jederzeit die gebührende Achtung erweisen, und bei denen Zusammenkünften sich bescheiden aufführen.

Wer Zänkerey in der Innung oder dem Handwerke anfängt, durch unanständige Reden zur Zwietracht Anlaß giebt, andern vorstimmt, oder sonst Unruhe erreget, oder auch denen an die Innung oder das Handwerk ergehenden Obrigkeitlichen Befehlen sich widersetzet, soll der Obrigkeit angezeigt, und nach Verdienst dafür angesehen werden; zu welchem Ende, und zur Erhaltung guter Ordnung, jedesmal eine Raths- oder andere Obrigkeitliche Person denen Innungs-Zusammenkünften beywohnen, und ohne derselben Gegenwart und Vorbewußt, nichts vorgenommen oder beschlossen werden soll.

18.

Diese Obrigkeitliche Person soll, zu Vermeidung mehrerer Kosten und Weitläuftigkeiten, geringfügige Sachen und Streitigkeiten sofort abzuthun, auch einschleichende Mißbräuche abzustellen, Macht haben, so daß, nur in dem Fall, wenn sich die Mitglieder der Innung hierunter nicht weisen lassen wollen, solcherley Sachen der Obrigkeit anzuzeigen sind; Auch hat besagte Obrigkeitliche Person die Innung und deren Mitglieder zur Führung einer ordentlichen Wirthschaft fleißig anzuermahnen.

19.

Jede Kunst, Profeßion, oder Handwerks-Innung, soll, nachdem sie stark oder schwach, Zwey oder Vier Aeltesten haben.

Bey der Wahl dererselben ist, so viel möglich, auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr aber auf des zu Erwählenden Fähigkeit, der Innung Bestes zu befördern, zu sehen, alle Neben-Absichten, Gunst und Geschenke aber sind, bey Strafe der Cassation der Wahl, zu vermeiden. Der neuerwählte Aelteste soll sofort der Obrigkeit vorgestellt, und wenn selbige nichts Erhebliches dagegen zu erinnern hat, die Wahl bestätigt werden.

20.

Hiernächst sind jedesmal zur Innungs- oder Handwerks-Casse einer oder mehrere aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks, nach der Ordnung und Reihe, wie jeder in die Innung gekommen, zu deputiren. Wenn solche Ein Jahr lang dieses Amt verwaltet haben, müssen die zwey nächstfolgenden an deren Stelle treten. Sollte bey einem oder dem andern dieserhalb sich ein Hinderniß ereignen, so soll solches von dem Aeltesten der Obrigkeit angezeiget, und von selbiger ohnentgeldlich deshalb Verfügung getroffen werden.

21.

Sothane Casse soll, benebst denen Geburts- und Lehr-Briefen, auch allen andern Innungs- oder Handwerks-Urkunden, bey Kunst-Innungen in einem besonders dazu bestimmten verschloßnen Behältnisse, und bey Handwerkern in der Handwerks-Lade aufbewahret werden. Einen Schlüssel darzu soll die Art. 17, Cap. III. gedachte Obrigkeitliche Person, den andern die Aeltesten, und den dritten die Cassen-Deputirten in Verwahrung haben, und keiner ohne den andern das Behältniß oder die Lade eröffnen.

22.

Wie übrigens, was die Aufbewahrung dieses Behältnisses oder der Lade betrifft, der in denen Special-Articuln jeder Innung enthaltenen Vorschrift nachzugehen ist, also haben die Obrigkeiten und Innungen durchgehends dahin zu sehen, daß derjenige, dem dergleichen anvertrauet wird, hinlänglich angesessen sey.

23.

Das größere und kleinere Innungs- oder Handwerks-Siegel hat die, Art. 17, Cap. III. erwähnte Obrigkeitliche Person zu verwahren.

24.

Die Verwaltung aller und jeder Innungs- oder Handwerks-Gelder soll von denen Aeltesten und Cassen-Deputirten gemeinschaftlich besorgt, und nichts dabey einseitig vorgenommen werden. Die von einem Quartal bis zum andern eingehenden Gelder heben die Aeltesten und Cassen-Deputirten inmittelst in einer besondern, mit zwey Schlüsseln versehenen Büchse auf, und bestreiten davon die binnen solcher Zeit vorfallenden ohnverschieblichen Ausgaben, müssen aber darüber beym nächsten Quartal ordentliche Rechnung ablegen, und den Bestand zur Innungs-Casse oder Lade jedesmal einliefern.

25.

Die völlige Jahres-Rechnung nebst deren Belegen ist von beyden alljährlich in demjenigen Quartal, welches eine jede Innung ein für allemal darzu bestimmen wird, oder bereits bestimmt ist, der versammelten Innung vorzulegen, von selbiger durchzugehen, und nach befundener Richtigkeit abzunehmen, zu quittiren, und in der Innungs-Casse oder Lade, um künftiger Nachricht willen, aufzuheben, und haben sowohl die Aeltesten, als Cassen-Deputirten, in getreulicher Verwahrung und Berechnung derer gemeinen Gelder, um so viel sorgfältiger ihrer Pflicht wahrzuneh-

men, da sie, und nach ihrem Tode deren Erben, alle erweißliche Defecte zu vertreten, und der Innung zu erstatten schuldig sind.

26.

Der ordentliche Beytrag zur Innungs- oder Handwerks-Casse bleibet vor der Hand, so, wie er bey jeder Innung hergebracht ist.

Ausserordentliche Anlagen sollen, wenn die Innung darüber unter sich einen Schluß gefaßt, zuförderst der Obrigkeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nicht eingebracht werden. Eben so wenig soll aus einer, ohne Consens der Obrigkeit, von der Innung ausgestellten Schuldverschreibung, gegen selbige geklagt, wohl aber sollen die Aeltesten und Cassen-Deputirten deshalb in Anspruch genommen werden können.

27.

Gleichergestalt soll keine Innung oder Handwerk einen Prozeß anfangen, ohne darüber bey der Obrigkeit vorher angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben.

Nicht minder sollen die Innungen sich alles Briefwechsels mit andern sowohl inn- als ausländischen Innungen und Handwerkern, ingleichen der Abschickung einiger aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine andere Zunft, bey Zwanzig Thaler Strafe, enthalten.

Wenn aber Fälle sich ereigneten, wo dergleichen zu thun nothwendig wäre, soll es der Obrigkeit vorhero gemeldet, und von ihr das weiter erforderliche veranstaltet werden.

Wie denn auch derselben von denen Aeltesten alle Schreiben, so an die Innung oder das Handwerk einlaufen, unerbrochen einzuhändigen, und deren mündlich und ohnentgeldlich darauf zu ertheilende Bescheide zu erwarten und zu befolgen sind.

28.

Pfuscher und Stöhrer eigenmächtig aufzutreiben, bleibet denen Innungen, bey Vermeidung ernsten Einsehens, untersaget; Hingegen soll ihnen, wenn sie es der Obrigkeit, worunter die Pfuscher gesessen, oder über den Pfuschen betreten werden, anzeigen, die Hülfe gegen dieselben nicht versaget, vielmehr ohne alle Weitläuftigkeit und Verhängung einiges Prozesses, befundenen Umständen nach, durch Hinwegnehmung derer Waaren oder des Handwerks-Zeuges, auch Geld- und andere Strafen, schleunige Justiz administriret werden.

29.

Damit, nebst denen Cassen- Innungs- und Handwerks-Sachen, auch derer Diener und Gesellen Angelegenheiten in Ord-

nung gehalten werden, sollen denenselben, wie Art. 10, Cap. II. gedacht worden, zu ihren Zusammenkünften, wo dergleichen hergebracht, zwey aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks, als Beysitzer zugeordnet, und solche von Zeit zu Zeit abgewechselt werden. Derjenige, welcher sich, wenn ihn die Reihe trifft, dieses Amts, ohne erhebliche Ursache, wofür jedoch Krankheit, Alter und dergleichen zu achten, entbrechen wollte, soll Einen Thlr. Strafe in die Innungs- oder Handwerks-Casse geben, und gleichwohl das Amt zu übernehmen, von der Obrigkeit angehalten werden.

30.

Der jüngste Meister ist in der Ordnung so lange, bis ein anderer nach ihm Meister wird, das Jungmeister-Amt zu versehen, mithin bey denen Aeltesten, so oft er in Innungs-Sachen gerufen wird, sich einzustellen, und die ihm anbefohlenen Verrichtungen, als die Ansage zu denen Quartalen, die Einforderung derer Beyträge von denen Zunft-Genossen, und dergleichen, zu besorgen verbunden. Keineswegs aber mag ihm das Einschenken und Aufwarten bey den Innungs-Versammlungen aufgebürdet werden.

Würde er durch Krankheit oder andere erhebliche Hindernisse, sein Amt zu verrichten, auf eine Zeitlang ausser Stand gesetzt, soll er die Aeltesten in Zeiten davon benachrichtigen, damit inzwischen der in der Reihe zunächst vor ihm stehende Meister seine Stelle zu vertreten angewiesen werde. Von diesem Jungmeister-Amt aber sind diejenigen Meister, so sich an dem Orte, wo die Innung oder Lade befindlich, nicht wesentlich aufhalten, ingleichen diejenigen, so bereits an andern Orten Meister gewesen sind, als welchen bey der Aufnahme in eine andere Zunft ihr Platz nach denen Jahren ihrer Meisterschaft anzuweisen ist, befreyet.

31.

Stirbt ein Meister oder Meisterin, so haben bey denen Innungen, wo es hergebracht, die jüngern Meister sich des Tragens der Leiche nicht zu entziehen. Wer ohne erhebliche Verhinderung aussen bleibt und keinen andern an seine Stelle schicket, soll Acht Groschen in die Innungs-Casse erlegen. Da jedoch die Abwartung derer Begräbnisse mit vielem Zeit-Verlust verbunden, so mag jedesmal nur die halbe Innung, und, wenn selbige über 40 Meister stark ist, nur der Vierte Theil mit zur Leiche gehen.

32.

Ein jeder Innungs-Genosse oder Meister soll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, von der darzu erhaltenen Zuthat nichts

entwenden, und niemanden mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, auch dahin sehen, daß ein gleiches von seinen Leuten beobachtet werde, immaßen er widrigenfalls für selbige zu stehen schuldig ist. Wer aber von einem Innungs=Genossen oder Meister zur Ungebühr aufgehalten wird, dem soll, ihm die Arbeit wegzunehmen und sie einem andern Innungs=Genossen oder Meister zu übergeben, frey stehen, ohne daß letzterer sich deren Annehmung weigern, oder deshalb einen Nachtheil bey der Innung zu besorgen haben dürfe.

33.

Weder einzelne Innungs=Glieder oder Meister, noch ganze Innungen, sollen diejenigen, so bey ihnen arbeiten lassen, oder von ihnen kaufen, im Preiße übersetzen; Vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen ihres Mittels, so unter selbigen arbeiten oder verkaufen, für anstößig zu halten, oder gar zu bestrafen, sich unterfangen.

Wie denn auch Niemand an dergleichen Abrede gebunden seyn, vielmehr die Innung, so dergleichen getroffen, um Funfzig Thaler bestrafet, von welcher Strafe ein Drittel der Obrigkeit, ein Drittel denen Armen=Häusern, und ein Drittel dem Denuncianten zugeeignet, diese Strafe aber nicht aus der Innungs=Casse oder Lade, sondern von denen Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungebührnisse begangen, aus eignen Mitteln erleget, und des Denuncianten Name auf dessen Verlangen verschwiegen werden soll.

34.

Sämmtliche Innungs=Glieder oder Meister sollen sich untereinander verträglich erweisen, keiner des andern Arbeit und Waare ohne Ursache verachten oder tadeln, noch sonst durch Verunglimpfung und andere unzuläßige Mittel ihren Innungs=Verwandten oder Neben=Meistern die Arbeit und Nahrung zu entziehen suchen. Wer darwider handelt, soll jedesmal auf Erkenntniß der Obrigkeit in Strafe genommen werden.

Doch bleibet einem jeden, wohlfeiler und besser, als sein Innungs=Verwandter oder Nebenmeister, zu arbeiten und zu verkaufen, unbenommen.

35.

Keiner soll dem andern seine Diener, Gesellen, oder Gesinde, weder selbst, noch durch andere, bey Fünf Thaler Strafe, abspänstig machen.

Ist ein Innungs-Genoß oder Meister mit bestellter Arbeit überhäuft, so hat er zu deren Förderung zu allererst das Absehen darauf, daß er dabey einen armen Innungs-Genossen oder Mitmeister zu Hülfe nehme, zu richten.

Doch muß er sich, wenn er dazu einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werkstatt entlehnen will, allemal zuvor bey denen Aeltesten melden.

Wann aber indessen ein fremder Diener oder Gesell einwandert, und bey ihm um Arbeit umschauen lässet, ist er demselben Arbeit zu geben, und den entlehnten Diener oder Gesellen in seine vorige Werkstatt zurück zu entlassen schuldig.

36.

Damit auch das Umschauen möglichst erleichtert und abgekürzet werde, so haben diejenigen Innungs-Genossen oder Meister, welche Diener oder Gesellen brauchen, solches dem Innungs-Aeltesten zu melden, welcher ihre Namen aufzuzeichnen hat; Die Alt-Gesellen aber haben bey dem Umschauen nach Arbeit für einwandernde Diener oder Gesellen, zuförderst bey denen von den Innungs-Aeltesten aufgezeichneten Meistern, und sodann erst bey denenjenigen, so die wenigsten Diener oder Gesellen haben, nach der Reihe, vom ältesten bis zum jüngsten, anzufragen.

37.

Zu Verhütung alles Diebstahls und Unterschleifs, soll kein Innungs-Genoß oder Meister von des andern Dienern, Gesellen oder Gesinde, Waaren, Materialien oder Werk-Zeug, so zu derselben Kunst, oder Handwerk gehörig, bey Zehen Thaler Strafe, kaufen.

38.

Ein Innungs-Genoß oder Meister, der heyrathen will, soll der Innung deswegen etwas zu zahlen nicht gehalten seyn, noch ihm, wegen der Beschaffenheit der Person, die heyrathet, der mindeste Vorwurf gemacht, vielweniger Strafe angesonnen werden.

39.

Eines Innungs-Genossen oder Meisters Wittwe, wenn sie anders des Bürger-Rechts fähig, mag, so lange sie ihren Wittwen-Stand nicht verändert, ihres Mannes Kunst, Profeßion oder Handwerk mit Dienern oder Gesellen fortsetzen, und hat, gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungs-Genossen oder Meister zu genießen.

Nur mag sie keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen, noch lossprechen; es wäre denn, daß die Beschaffenheit der Kunst, Profeßion, oder des Handwerks die Haltung derer Lehrlinge, auch bey Wittwen, nothwendig machte. Ingleichen hat sie, wie andere Innungs-Genossen und Meister, für die Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu stehen, und wenn durch die Ihrigen etwas verdorben worden, behält sie ihren Regreß blos gegen diese. Ist übrigens eine Wittwe eines geschickten Dieners oder Gesellens benöthiget, so haben die Aeltesten ihr dergleichen auf ihr Anmelden zu verschaffen, auch derjenige, bey dem er bishero gearbeitet, ihr solchen keinesweges, es wäre denn aus besondern erheblichen Ursachen, zu versagen.

40.

Wendet sich ein Innungs-Genoß oder Meister von einem Orte hiesiger Lande an einen andern, so stehet ihm frey, das Innungs- oder Meister-Recht an ersterm Orte annoch Jahr und Tag, gegen die Continuation des vorherigen Beytrags, beyzubehalten.

Verlässet er aber hiesige Lande, und ziehet auswärts, ohne sich bey der Obrigkeit zu melden, und bey der Innung sich zu Fortsetzung seines vorherigen Beytrags zu erklären, auch solchen hernach würklich zu leisten, so ist er des Innungs- oder Meister-Rechts verlustig, und muß dasselbe bey seiner Rückkunft ganz von neuem lösen.

41.

Bey entstehender Feuers-Gefahr, müssen die nach jeden Orts Feuer-Ordnung zum Löschen verbundene Innungs-Genossen oder Meister, und deren Diener oder Gesellen, so bald Lermen geschlagen oder gestürmt wird, sich mit ihrem zum Löschen und Einreißen, ingleichen zum Repariren des Feuer-Geräths brauchbaren Werkzeuge, ohnverzüglich zum Feuer, oder dem ihnen, nach jeder Feuer-Ordnung, insbesondere angewiesenen Ort begeben, und sich von denenjenigen, so dabey die nöthigen Anstalten zu machen haben, zum Löschen, wehren und retten, ohnweigerlich gebrauchen lassen.

42.

Schlüßlich sind sämmtliche Innungs-Genossen und Meister, sowohl denen Landes-Gesetzen, als des Orts, wo sie sich aufhalten, Statuten, nicht minder diesen General- und ihrer Kunst- Profeßion- oder Handwerks-Special-Articuln, auch denen ihnen vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Reglements allein,

keinesweges aber denen von ihnen heimlich, und ohne der Obrigkeit Concurrenz, getroffenen Abreden und Innungs- oder Handwerks-Schlüssen, als welche hierdurch bey der Art. 33. beniemten Strafe verboten, und für ungültig und ohnverbindlich erkläret werden, Folge zu leisten schuldig: Und sollen sothane Articul und Reglements zu ihrem Unterricht in denen Quartalen von Wort zu Wort verlesen werden.

Wie Wir nun diese General-Articul von sämmtlichen Innungen derer Künstler, Profeßionisten und Handwerker genau beobachtet wissen wollen, Uns jedoch, sowohl bey Revision und Confirmation derer Articul jeder Innung insbesondere, als sonst vorkommenden Umständen nach, von denen in diesen General-Articuln enthaltenen Vorschriften Ausnahmen zu machen, oder selbige durch Zusätze zu erläutern, vorbehalten, auch diejenigen Gewerbe, welche bisher ohne Innungen bestanden, dabey ferner gelassen, und daher auf dieselben nur diejenigen Dispositionen dieses Mandats, die eine eigene Innung nicht voraussetzen, angewendet wissen wollen; Gestalt denn dessen Vorschriften ohnehin nicht auf die Akademien derer bildenden Künste allhier und zu Leipzig, noch auf die Manufacturiers bey Unsern Manufacturen, zu ziehen sind:

Also haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzley-Secret vorzudrucken angeordnet. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 8. Januarii 1780.

(L. S.) Friedrich August.

Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

21.

Rescript, einige zur Aufnahme des Buchhandels in Leipzig geschehene Vorschläge betreffend, vom 25. May 1781.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. Churfürst rc. Uns ist aus eurem unterm 27. Oct. 1779 erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, wohin ihr wegen der von dem Buchhändler, Philipp Erasmus Reich zu Leipzig, gethanen Vorschläge, wie der Buchhandel allda in mehrere Aufnahme gebracht, und den Beschwerden der Buchhändler abgeholfen werden könnte, euer ohnvorgreifliches Gutachten eröffnet habt.

Nachdem nun, da überhaupt hierbey der Bedacht darauf, daß sowohl denen Buchhändlern in Ansehung der Verlagsbücher ihr Eigenthum gesichert, als auch die Freyheit des Commercii

nicht allzusehr eingeschränket werde, zu richten ist, der Nothdurft befunden worden, dieserhalb auch das Gutachten Unserer Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation zu erfordern, dieselbe solches auch eingereichet hat; So geben Wir euch nunmehro zuvörderst diejenigen Punkte, welche besagte Deputation untersuchet hat, nebst denen von einigen in- und ausländischen Deputirten der Buchhandlungen darüber gethanen Aeußerungen, aus dem Inschluß des mehrern zu ersehen ꝛc. ꝛc. Gleichergestalt bleibt

ad 6. denenjenigen Buchdruckern zu Leipzig, so seit geraumer Zeit im Besitz des Bücherverlags und Handels, auch mit fremden und eingetauschten Schriften, sich befinden, solcher fernerhin nachgelassen, denen übrigen Buchdruckern aber ist außer dem Verlag und Handel mit kleinen Schriften, als Disputationen, Gesang- und Schulbüchern, Calendern ꝛc., nur der Verkauf der für ihre eigne Rechnung gedruckten Sachen zu verstatten ꝛc.

Wir begehren dannenhero hiermit, ihr wollet nicht nur euch selbst nach obigen von Uns gefaßten Entschließungen allenthalben gebührend achten, sondern auch in deren Gemäßheit denen Handlungs-Deputirten, und wem sonst nöthig, Eröffnung und Weisung thun. Daran ꝛc. Datum Dresden am 25. May 1781.

An die Bücher-Commission in Leipzig.

Friedrich Gottlob von Berlepsch.
Carl Gottlieb Kühn, S.

22.

Befehl, die Erläuterung der General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780, Cap. III., §. 10. betreffend; vom 14. Januar 1783.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf Christian Gottlieb Brückners wegen des ihm von dem Tuchmacher-Handwerke eures Orts erschwerten Meister-Rechts geführte unterthänigste Beschwerde sub dato den 25. November a. pr. gehorsamst einberichtet. Nachdem nun in denen unterm 8. Jan. 1780 publicirten General-Innungs-Articuln, Cap. III., §. 10, daß bey denen, für das Meister-Recht zur Innungs- oder Handwerks-Casse zu erlegenden Quantis, kein Unterschied zwischen Meisters-Söhnen und Fremden, oder solchen, die Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, gemacht werden soll, disponiret worden

sothane Disposition aber auf dasjenige, was zu dem Gotteskasten, Amte oder Stadtrathe entrichtet werden muß, als weshalb es nach eben diesem §pho bey demjenigen, was sonst hergebracht ist, verbleiben soll, keinesweges zu ziehen, mithin Meisters-Söhne und diejenigen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, in Ansehung derer Praestandorum zum Amte, Rathe und Kirche, bey denen bisherigen Befreyungen fernerhin zu lassen, intuitu derer Abentrichtungen zur Lade aber denen Fremden völlig gleich zu setzen sind; Als ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet nicht nur bey gegenwärtigem Falle das Handwerk, daß es Brücknern gegen Entrichtung von 5 Fl. zur Lade, als auf so hoch Wir dieses Praestandum für die Zukunft gesetzt haben, ingleichen derer übrigen Gebühren, welche zeithero diejenigen, so Meisters-Wittwen oder Töchter geheyrathet, an euch, so wie an das Amt, die Kirche und zum Leichentuche, entrichtet, das Meister-Recht ertheilen solle, bedeuten, sondern auch, damit bemeldete Handwerks-Innungs-Articul, deren Einrichtung Wir euch und dem Beamten zu Dahme unterm 3. October 1780, und 28. Januar a. pr. aufgegeben, sothaner Unserer intention gemäß abgeändert werden, besorgt seyn. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dresden, am 14. Januar 1783.

An den Stadtrath zu Dahme.

J. L. Seyffert.
Joh. Friedr. Gotth. Arnold, S.

23.

Generale, die Bankbäcker und Bankschlächter auf dem Lande betreffend, vom 1. April 1789.

F. A. rc. L. G. Wir haben, daß die Bankbäcker auf dem Lande von der Generalaccis-Inspection nicht eher verpflichtet werden sollen, als bis dieselben dieses Gewerbes halber mit denen erforderlichen Concessionen sich legitimiret, unterm 22. August 1787 generaliter anbefohlen, lassen es auch dabey fernerhin bewenden. Nachdem aber, ob die solchenfalls erforderlichen Concessiones von unsern Landes- oder andern übrigen Regierungen oder von des Orts Obrigkeit zu ertheilen? Zweifel und Anfragen entstanden; so haben Wir obangezogenes Generale dahin erläutert, daß, wenn vor Emanirung des, wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande vom 29. Januar 1767 erlassenen Mandats, in welchem daß das Backen und Schlachten auf den Dörfern, in eben der Maaße, wie beides zeither gestattet worden noch ferner nachgelassen bleibt, ausdrücklich enthalten, ein

oder mehrere Schlächter oder Bäcker sich in einem Dorfe befunden, und eine solche Stelle erledigt wird, derjenige, welcher solche erledigte Stelle annehmen und an des obangezogenen Schlächters oder Bäckers Statt sich etabliren will, blos die Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit, durch ein von derselben deshalb auszustellendes Attestat, in welchem ausdrücklich enthalten, daß der anderweit sich etablirende Schlächter oder Bäcker sothanes Handwerk in eben der Maaße, wie es vor Emanirung des Mandats gewesen, zu treiben gedenkt, beyzubringen habe; dahingegen, wenn ein Schlächter oder Bäcker in einem Dorfe, wo dergleichen vor Emanirung nurgedachten Mandats nicht gewesen, seine Profession treiben, oder ein Schlächter und Bäcker mehr, als vor Publication desselben im Dorfe existiret, sich etabliren will, derselbe die Erlaubniß hierzu von Unserer Landes- oder übrigen Regierungen erhalten zu haben, sich legitimiren müsse. Befehlen dannenhero, du wollest dich selbst hiernach achten und bey denen Accisinspectionen des dir anvertrauten Commissariats dieserhalb das Nöthige verfügen. Geben zu Dresden den 1. April 1789.

An sämmtliche Generalaccis-Commissarien.

Aus dem geh. Finanzcollegio.

24.

General-Verordnung, die Abstellung des Mißbrauches bey Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldenden Handwerker in die städtischen Innungen betreffend, vom 12. Jan. 1793.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. Churfürst rc. Liebe getreue. In dem, wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande, unterm 29. Januar 1767 ergangenen Mandate §. 2. ist zwar ausführlich verordnet, in welcher Maaße es in Ansehung der auf dem Lande zu duldenden Handwerker und Professionisten allenthalben gehalten werden soll, und Wir lassen es auch bey der dießfalls getroffenen Verfügung fernerhin lediglich bewenden.

Gleichwie aber diese Vorschriften hauptsächlich zu Aufrechthaltung der Städte und auf deren vielfältige Klagen über den immer mehr zunehmenden Verfall ihrer Nahrung getroffen worden; also ist um so mißfälliger wahrzunehmen gewesen, daß die städtischen Innungen selbst gar vielfältig auch solche Handwerker, welche, nach Vorschrift nur angezogenen Mandats, auf dem Lande

nicht geduldet werden sollen, in die städtischen Innungen, entweder mit der ihnen zu ertheilen sich angemaaßten Erlaubniß zu Treibung ihres Handwerks auf dem Lande, oder doch, insoferne sie schon auf dem Lande wohnen, ohne die solchenfalls nöthige Bedingung, in eine Stadt zu ziehen, und wohl gar mit der ausdrücklichen Vergünstigung zur Haltung von Gesellen und Lehrjungen, größtentheils aus eigennützigen Absichten, aufzunehmen fortfahren, und dadurch selbst zu häufigen Contraventionen und Beeinträchtigung ihrer Nahrung Veranlassung geben.

Wir finden daher, zu Steuerung dieses Mißbrauchs, für nöthig, sämmtlichen Innungen im Lande die Ertheilung des Meister-Rechts an andere, als in Städten wohnende, oder sich noch vor dessen Empfang daselbst niederlassende Professionisten, ohne vorgängige, bey eintretenden besondern Umständen erhaltene landesherrliche Concession, bey Vermeidung einer Geldstrafe von Zwanzig Thalern, hiermit ausdrücklich zu untersagen, und es soll sothane Geldstrafe in jedem Contraventionsfalle, von den jedesmaligen Ober-Aeltesten des Handwerks, den Handwerks-Beysitzern, und dem, nach Inhalt des Mandats vom 8. Januar 1780, Cap. III., §. 17 sq. jedweder Innung zugeordneten Raths-Deputirten, oder andern obrigkeitlichen Personen, welche an einem dergleichen Ungebührnisse Theil genommen und solches verstattet, ohnausbleiblich aus ihren eignen Mitteln, und zwar zur Hälfte von den Ober-Aeltesten und Handwerks-Beysitzern, und zur Hälfte von der obrigkeitlichen Person, eingebracht und der Vierte Theil von der solchergestalt einzubringenden Strafe dem Denuncianten verabfolget werden, das übrige aber den allgemeinen Armen-Häusern gewidmet seyn.

Wir begehren demnach an Unsere gesammte Vasallen, Beamten und übrige Gerichts-Obrigkeiten in hiesigen Landen, auf die Beobachtung dieses Anbefohlnisses genaue Obsicht zu führen, und die sich ereignenden Contraventionen behörig zu untersuchen und zu bestrafen, auch sothane Unsere Willens-Meinung den unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Innungen des fördersamsten bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Geben zu Dresden, den 12. Jan. 1793.

F. A. von Burgsdorff.
Carl Christian Löser, S.

25.

Rescript, das Backen und Schlachten auf dem Lande betreffend, vom 22. März 1794.

Friedrich August ꝛc. L. G. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr auf des Fleischerhandwerks zu Belgern wegen der auf dem Lande befindlichen Fleischhauer angebrachte Beschwerde unterm 26. Juni v. J. berichtet und deshalb beschieden zu werden, unterthänigst gebeten.

Nachdem nun, da es ohnehin in Ansehung des Backens und Schlachtens auf dem Lande blos darauf ankommt, ob und wie solches vor Publication des wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande unterm 20. Jan. 1763 erlassenen Mandats bereits exerciret worden sey, in solchen Fällen, wo über das Befugniß an und für sich kein Zweifel obwaltet, zwar in regula auch unzünftige Personen, ohne, daß dieselben nöthig haben, das Meisterrecht zu erlangen, daran fernerhin nicht zu behindern sind, jedoch ihnen Jungen zu lehren und Gesellen zu halten, nicht zu gestatten ist, dafern aber eine benachbarte Bäcker- oder Fleischerinnung ein anderes, und daß vor Erlassung des angezogenen Mandats, blos zünftige Personen, welche das Meisterrecht gewonnen, die Treibung ihres Handwerks in dem angegebenen Dorfe verstattet worden, darzuthun vermag, solchenfalls diese Einschränkung auch hinführo daselbst Statt finden soll; So lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung und, soviel das Schlachten auf dem Lande betrifft, zu der Fleischhauer-Innung eures Orts Bescheidung hierdurch unverhalten seyn. Datum Dresden am 22. März 1794.

An den Rath zu Belgern. Aus der Landesregierung.

26.

Befehl, den freien Handel auf Jahrmärkten betreffend, vom 27. April 1794.

Friedrich August Herzog ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe andächtige und getreue. Was an Uns ihr in Ansehung der von den Strumpfwürkern zu Pegau Friedrich Gerhardten und Cons. geführten Beschwerde, daß der Stadtrath zu Zeitz auf den dasigen Jahrmärkten den freien Verkauf der Strumpfwürkerwaaren unzünftigen Personen gestatte, unter dem 24. März a. c. unterthänigst berichtet habt, solches ist Uns

geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun den freyen Handel zu Jahrmarktszeiten einzuschränken nicht gemeinet sind; So ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Supplicanten mit ihrem Suchen abweisen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dresden, am 27. April 1794. von Burgsdorff.

An die Stiftsregierung zu Zeitz. Christ. Aug. Menius.

27.

Rescript, die Concessionen zu Treibung der auf dem Lande verbotenen Handwerke betr., vom 29. Juli 1795.

F. A. rc. Wir können auf angehörten Vortrag eures unterthänigsten Berichts vom 10. des jetzigen Monats, in Rücksicht der darin angezeigten Umstände, geschehen lassen, daß dem Tischlergesellen aus Ostrau, Gotthelf Gatzschen, die Gewinnung des Meisterrechts, jedoch unter der Bedingung, daß er weder in inländische Städte arbeite, noch Gesellen halte, oder Jungen lehre, gestattet werde.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, das Erforderliche verfügen, übrigens aber, da die Treibung dergleichen Handwerker auf dem Lande nur in den Fällen, wo es besondere Localumstände erforderlich machen, dispensando gestattet werden mag, sorgfältig darauf Bedacht nehmen, damit vor Erstattung eurer Berichte wegen ähnlicher Gesuche, daß jene Nothwendigkeit wirklich vorhanden sey, hinlänglich dargethan werde. Daran rc. Geben zu Dresden am 29. Juli 1795.

An Graf von Löben.
die Stift-Naumburgische Regierung.

28.

Befehl, das Ablesen der wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche ergangenen Mandate betreffend, vom 31. December 1799.

F. A. rc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr über den neuern Schluß der fränkischen Kreisversammlung vom 16. verwichenen Monats October, Handwerksmisbräuche betreffend, unterm 3. des ablaufenden Monats unterthänigst angezeiget habt. Wir genehmigen darauf den von euch gemachten Antrag, daß die

wegen Abstellung einiger Handwerksmisbräuche am 19. October 1731 und 18. September 1772 erlassenen Mandate, damit sie nicht so leicht in Vergessenheit kommen mögen, einmal in jedem Jahre bey den gewöhnlichen Handwerkszusammenkünften abgelesen werden sollen und begehren gnädigst, ihr wollet in dessen Gemäßheit das Erforderliche verfügen. Daran ꝛc. Geben zu Dresden am 31. December 1799.

An die Ober-Aufsicht in Schleußingen. — Graf von Hohenthal.

29.

Rescript, das Befugniß der Gerichtsobrigkeiten, von den Wanderjahren und der Befolgung der Special-Innungs-Artikel zu dispensiren, betr., vom 12. Febr. 1800.

F. A. ꝛc. Was Uns ihr zu Befolgung unsers Rescripts vom 3. Juli v. J. in Ansehung des von dem Grafen zu Solms-Wildenfels prätendirten Rechts, von den Wanderjahren zu dispensiren, anderweit gehorsamst angezeigt, und wohin ihr diesfalls, sowohl über ähnliche Fälle von etwanigen Dispensationsbefugnissen anderer Unterobrigkeiten nunmehr das unmaasgebliche Dafürhalten eröffnet habt, solches ist Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 14. Nov. v. J. geziemend vorgetragen worden.

Nachdem wir nun, in durchgängiger Genehmigung eures unvorgreiflichen Gutachtens geschehen lassen können, daß an den Grafen zu Solms-Wildenfels, sich der Dispensation von den Wanderjahren für das Künftige zu enthalten, rescribiret und überhaupt in Zukunft den, zu Confirmation der Innungs-Artikel berechtigten Gerichtsobrigkeiten, die Dispensation nur von solchen Artikeln, die auf vorhin ergangene Landesherrliche Befehle und gesetzliche Anordnungen sich nicht gründen, und übrigens nur in Fällen, wo das Recht eines Dritten nicht in Frage kömmt, oder gar auf keine Weise verletzt wird; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet dem gemäß das weiter Nöthige verfügen und euch darnach gehorsamst achten. Geben zu Dresden den 12. Febr. 1800.

An die Landesregierung. — von Carlowitz.

Rescript, den vorigen Gegenstand betr., de eod. dato.

F. A. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 14. Nov. v. J. geziemend vorgetragen worden, was Uns ihr in An-

sehung verschiedener von dem Grafen, Otto Carl Erdmann von Kospoth, als Besitzern des Ritterguths Mühltroff, prätendirten Befugnisse, gehorsamst angezeigt, und wohin ihr hierunter allenthalben das unvorgreifliche Gutachten gerichtet habt.

Nachdem wir nun selbiges den Umständen der Sache vollkommen angemessen finden, und dahero der Graf von Kospoth nebst seinen Nachfolgern im Besitze des Guths Mühltroff bey dem Rechte, Handwerks-Innungen zu errichten und zu bestätigen, auch Gast- und Schenkwirthschaftsprivilegien, so lange diese mit keinem Verbietungsrechte verbunden sind, und dadurch dem Rechte eines Dritten kein Eintrag geschieht, auch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, zu ertheilen, fernerhin zu lassen, hingegen demselben und seinen Nachfolgern im Gute die Ausübung des Rechts, Gesellen von den Wanderjahren oder wohl gar von Verfertigung des Meisterstücks zu dispensiren, nicht zu gestatten ist, so lassen wir euch solches zu eurer Nachachtung und damit von euch, dem gemäß, das allenthalben in der Sache Nöthige verfügt werden könne, in Gnaden, womit wir euch, die ihr daran unsern Willen und Meinung vollbringt, wohlgewogen verbleiben, unverhalten seyn. Geben zu Dresden am 12. Febr. 1800.

An die Landesregierung. von Carlowitz.

30.

Rescript, das Verbietungsrecht der städtischen Innungen betreffend, vom 29. August 1800.

F. A. rc. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr in Betreff der zwischen der Schneiderinnung zu Rochlitz und dem Schneiderhandwerke zu Mitweida wegen der vom letztern unternommenen Aufhebung eines in Wiederau wohnhaften und in dem Dorfe Königshayn arbeitenden Landschneidermeisters, Daniel Gerlachs, welcher es mit ersterer Innung hält, entstandenen Irrungen, am 30. July a. c. unterthänigst angezeigt. Nachdem Wir nun hierunter ein Zwangsrecht zu gestatten nicht gemeinet sind, vielmehr einem jeden Landmeister auf andern Dörfern zu arbeiten unbenommen bleibet, so begehren Wir, ihr wollet das Schneiderhandwerk zu Mitweida mit dem Suchen, daß ein Schneider, welcher es mit ihrer Innung nicht hält, auch in den Dörfern ihres Bezirks nicht arbeiten dürfe, abweisen und selbiges zur Herausgabe der Gerlachen weggenommenen Handwerkssachen anhalten. Datum Dresden den 29. August 1800.

An den Rath zu Mitweida. Aus der Landesregierung.

31.

Rescripts=Extract, die Beiträge der Innungen zu der Armenhaushauptcasse und sonstige Einrichtung der Specialinnungsartikel betr., vom 5. Mai 1802.

F. A. ꝛc. Es ist nehmlich

1) den Specialartikeln der Generalartikel sub 3. vorzusetzen.

Da auch überhaupt, so oft von Kauf= und Handelsleuten, Apothekern, Krämern, Künstlern und Handwerkern um Confirmation ihrer alten oder neuen Innungen und Artikel angesucht wird, vor deren Ausfertigung jedesmal zuvörderst ihre Erklärung wegen eines gewissen jährlichen Beitrags zur Armenhaushauptcasse zu erfordern ist, so habt ihr euch in künftigen Fällen danach zu achten. Dresden am 5. Mai 1802.

2) Generalartikel, welcher den Specialartikeln vorzusetzen ist.

Sämmtliche Innungsverwandten haben die Vorschriften des die Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffenden, unterm 8. Januar 1780 ergangenen Mandats und hierüber annoch Folgendes zu beobachten ꝛc.

An Aus der Landesregierung.
die Stiftsregierung zu Wurzen.

32.

Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, de dato Dresden, den 7. Decbr. 1810.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis= und Amtshauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande, wie auch allen Unsern Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hierdurch zu wissen:

Daß Wir Unsere Landesväterliche Fürsorge auf die ernstliche Abstellung der wahrzunehmen gewesenen und, den deshalb eingezogenen Erkundigungen zu Folge, bey den mehresten Innungen der Künstler und Handwerker Unserer Lande annoch statt findenden Gebrechen, zu Beförderung des allgemeinen Wohls Unserer getreuen Unterthanen, gerichtet haben.

Wie Wir nun in dieser Hinsicht, nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Umstände, nicht nur wegen der in den

meisten Orten Unserer Lande noch anzutreffenden Gesellen-Laden, Brüderschaften oder Gesellenschaften, geschärftere Maasregeln zu ergreifen, sondern auch eine zweckmäßige Einschränkung der Herbergen, so wie der sogenannten Wäschen anzuordnen, und, statt der bisher gebräuchlich gewesenen Kundschaften, eine andere mit mehrerer Sicherheit verbundene Legitimationsweise der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche einzuführen, auch die unter den Gesellen sich noch immer in Gewohnheit erhaltenen schädlichen Handwerksmißbräuche nachdrücklich abzustellen beschlossen haben; So haben Wir nachstehendes Mandat, dessen genaueste Beobachtung Wir hiermit anbefehlen, entwerfen, selbigem auch einige für nöthig erachtete Erläuterungen etlicher in dem Mandate, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, enthaltenen Vorschriften hinzufügen, und solches alles in nachfolgende besondere Kapitel zusammenfassen lassen.

Cap. I.

Die Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften betreffend.

§. 1.

Die in Unsern Landen noch bestehenden Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften, welche bereits durch mehrere ältere Gesetze untersagt und daher ohnedieß für unerlaubt zu achten sind, werden hierdurch cassirt und aufgelöset. Zu desto sicherer Aufrechthaltung dieser Maaßregel werden

a. den Dienern und Gesellen nicht nur alle auf diese Verbindungen sich beziehenden freywilligen Zusammenkünfte untersagt, sondern es sollen denselben auch die, nach Maaßgabe des 10., 11., 13. und 19. §phi Cap. II. und des 29. §phi Cap. III. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, zum Auflegen der Diener- und Gesellengelder zu gewissen Zeiten nothwendig zu halten gewesenen Versammlungen nicht weiter gestattet seyn, indem Wir diese gesetzlichen Vorschriften hiermit wieder aufheben. Auch sollen diese letztern Versammlungen selbst in Ansehung derjenigen Diener und Gesellen, welche keine solchen Gesellschaften unter einander gehabt, fürohin ebenfalls nicht weiter statt finden, indem an die Stelle des bey dieser Gelegenheit geschehenen Auflegens der Diener- und Gesellen-Beiträge weiter unten in dem 4. §phen eine andere Einrichtung zu deren Einsammlung festgesetzt wird.

b. Die Alt- und Oertergesellen haben künftig alle diejenigen Verrichtungen, welche zeither auf diese Gesellenschaften Beziehung gehabt haben, bey Vermeidung einer Gefängnißstrafe von

Acht Tagen auf jeden Uibertretungsfall, zu unterlassen. Sind die Contravenienten auswärtige Diener oder Gesellen, so sollen sie noch überdieß aus dem Orte, an dem sie in Arbeit stehen, ausgeschafft werden.

c. Die Oberältesten und Obermeister sollen den Dienern und Gesellen die Siegel, Artikel, Laden, schwarzen Tafeln und Baarschaften abfordern und die beyden erstern Gegenstände an diejenigen Obrigkeiten, unter welchen sie in Handwerkssachen stehen, zur Cassation ausantworten, die übrigen aber verkaufen und dieselben, so wie die vorgefundenen Baarschaften, zu den in dem 4. §phen angeordneten Verpflegungs-Cassen abliefern. Dahingegen sind

d. die den Dienern oder Gesellen gehörigen Insignien und Inventarienstücke, die sich die Oberältesten und Obermeister zwar ebenfalls aushändigen zu lassen haben, ohne der Eigenthümer ausdrückliche Einwilligung, nicht zu veräußern, sondern in den Innungsladen aufzubewahren, und denselben bey den hier und da etwa gewöhnlichen öffentlichen Aufzügen zu dem nöthigen Gebrauche zu überlassen, sodann aber in Verwahrung zurückzunehmen.

§. 2.

Die Diener und Gesellen sollen sich auch aller Zunöthigungen unter einander, durch die, der Erfahrung zu Folge, der bessere und gesittetere Theil derselben nicht selten zur Theilnahme an den unerlaubten Beschlüssen, Verabredungen und Handlungen der übrigen verleitet wird, bey Gefängnißstrafe enthalten. Es haben auch die Obrigkeiten den sich über solche Zudringlichkeiten bey ihnen beschwerenden Personen, bey Vermeidung eigener Verantwortung, den erforderlichen Beistand gegen die Contravenienten zu leisten.

§. 3.

Uiberhaupt haben sich die Diener und Gesellen eines anständigen und gesitteten Lebenswandels zu befleißigen, alle die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Handlungen zu vermeiden, auch sich in die zwischen einem ihrer Mitgenossen und einem Herrn oder Meister etwa vorfallenden Zwistigkeiten unter keinem Vorwande einzumischen, oder in Contraventionsfällen eine gleichmäßige Bestrafung, als in vorstehendem 1. §phen sub b. angedroht ist, und, nach Befinden, härtere Ahndung zu gewarten. Glauben sie aber über einen Herrn oder Meister, als welche ein billiges und glimpfliches Betragen gegen ihre Diener oder Gesellen zu beobachten haben, gegründete Beschwerden führen zu können: so stehet ihnen frey, solche bey der Obrigkeit, welcher ihre Innungen in Zunftangelegenheiten unterworfen sind, zur nöthigen Abstellung anzubringen.

§. 4.

Anstatt der Beiträge, welche bisher bey den §. 1. a. untersagten Zusammenkünften, durch Auflegen oder sonst, von den Dienern und Gesellen eingesammelt worden sind, um davon ihre eingewanderten, oder außer Arbeit gesetzten, oder mit Krankheiten befallenen Mitgenossen auszusteuern und zu unterstützen oder zu verpflegen, ingleichen um die Herbergen zu unterhalten, soll hinführo die nachfolgende Einrichtung eintreten. Es sollen nämlich

a. diese Beiträge den Dienern und Gesellen von den selbigen zugestandenen Wochen- und Stück-Löhnen von den Herren oder Meistern, und zwar in eben dem Verhältnisse, in welchem dieselben zeither bey jeder Innung durch Auflegen entrichtet worden sind, wöchentlich oder monatlich abgezogen werden. Diese bey einer Innung eingeführten Beiträge dürfen, ohne der Contribuenten Einwilligung, von den Herren oder Meistern nicht eigenmächtig erhöhet werden. Dafern jedoch durch eintretende Umstände eine Erhöhung derselben nöthig würde, die Beitragspflichtigen aber sich dazu freywillig nicht verstehen wollten; so ist solche Erhöhung durch diejenige Obrigkeit, welcher die Innung in Zunftangelegenheiten unterworfen ist, zu bewerkstelligen.

b. Zu diesen Beitragsgeldern ist bey jeder Innung eine eigene Casse anzulegen. In diese Casse fließen auch die §. 1. c. genannten Baarschaften und Losungen. Desgleichen ist hinführo jeder Lehrling verbunden, zu gedachter Casse Vier Groschen bey seiner Aufdingung und Acht Groschen bey seiner Lossprechung zu zahlen.

c. Aus diesen Cassen ist sodann der zur Unterhaltung der Herbergen, Verpflegung der armen und kranken, so wie zu Aussteuerung der wegen nicht erlangter Arbeit weiter reisenden Diener und Gesellen erforderliche Aufwand zu bestreiten.

d. Zum Geschenke sind denselben mehr nicht als fünf bis sechs Groschen, oder statt dessen hinlängliches Essen und Trinken zu reichen.

e. Die Verwaltung dieser Cassen soll aber keinesweges den Dienern oder Gesellen selbst überlassen werden, sondern die Innungen haben sich derselben ohne Weigerung zu unterziehen, und es ist ihnen nachgelassen, hierzu einen ihrer Mitgenossen, der aber ein dazu gehörig geeigneter und hinlänglich sicherer Mann seyn muß, zum Verwalter zu bestellen.

f. An diese Verwalter haben die Herren und Meister die ihren Dienern oder Gesellen von ihren Löhnen abzuziehenden Beiträge, für deren richtige Abführung dieselben, bey Vermeidung

eignen Ersatzes, zu sorgen verpflichtet seyn sollen, abzuliefern. Eben dieses ist auch von denjenigen Herren oder Meistern zu beobachten, welche, der Gewohnheit ihrer Innung zufolge, selbst zu dem obigen Behufe bisher Beiträge zu entrichten verbunden gewesen sind; als wobey es auch fernerhin verbleiben soll.

g. Die von den Herren und Meistern abgelieferten Beiträge, so wie die übrigen in diese Verpflegungs-Casse fließenden Gelder sind von dem Verwalter, mehrerer Sicherheit halber, in eignen, auf Kosten der Casse anzuschaffenden, mit doppelten Schlössern versehenen Behältnissen, zu denen demselben der eine Schlüssel, der andere aber dem obrigkeitlichen Innungs-Deputirten zu überlassen ist, aufzubewahren.

h. Nicht minder haben diese Verwalter über die Einnahmen und Ausgaben richtige Rechnungen zu führen und solche, unter Beifügung der Belege, bey den von den Herren oder Meistern, nach Vorschrift des 14. §phen Cap. III. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, zu haltenden Zusammenkünften vor den versammelten Innungen und deren obrigkeitlichen Deputirten abzulegen.

Es sollen aber auch bey dieser Rechnungsabnahme, zu Entfernung alles von den Dienern oder Gesellen etwa zu hegenden Mißtrauens, einige derselben, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl, die sie bey einer Zunft ausmachen, zwey, vier bis höchstens sechs, die sich durch gute Aufführung ausgezeichnet haben, und von der Obrigkeit zu wählen sind, zugezogen werden.

i. Von diesen Personen insgesammt sind die Rechnungen nebst den unterliegenden Belegen genau durchzugehen, nach Befinden zu moniren und, nach erfolgter Ablehnung der dagegen gemachten Erinnerungen, oder bey sonst befundener Richtigkeit derselben, gehörig zu justificiren und zu unterschreiben.

k. Weder ein Verwalter noch ein obrigkeitlicher Deputirter soll, ohne Beitritt des Andern, Gelder aus den verschlossenen Behältnissen zu nehmen berechtigt seyn.

Auch ist dem Erstern nie eine größere Summe aus denselben auf einmal zu überlassen, als zu den von der Verpflegungs-Casse in einer Woche zu bestreitenden Ausgaben, der Erfahrung zu Folge, gewöhnlich erforderlich ist.

l. Uiberdieß soll diesen Instituten, wegen des auf die Verpflegung der kranken Diener und Gesellen gemachten Aufwands, so wie bey ihrem Absterben der Begräbnißkosten halber, an dem bey sich gehabten Nachlasse ein Retentions- und zugleich ein Vorzugsrecht vor andern an selbigen Anspruch machenden Gläubigern hiermit eingeräumt seyn.

§. 5.

Endlich ist, bey Aushändigung des gewöhnlichen Geschenks, den Empfängern die Bedeutung zu geben, daß, dafern sie vor Ablauf eines halben Jahres an den nämlichen Ort zurückzukehren sich beigehen lassen würden, sie nicht nur eine anderweite Reichung desselben nicht zu erwarten hätten, sondern auch sofort aus dem Orte geschafft, und noch überdieß von der Obrigkeit, der, eintretenden Falls, Anzeige davon zu thun ist, nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden würden.

Sollte aber ein solcher innerhalb dieses Zeitraums zurückkehrender Diener oder Geselle mit einer Krankheit behaftet seyn, so ist ihm der erforderliche Beistand zu leisten, und derselbe nicht eher, als bis er seine Gesundheit wieder erlangt hat, aus dem Orte zu bringen.

Cap. II.

Die Herbergen und sogenannten Wäschen betreffend.

§. 1.

Soviel die Herbergen anbelangt, die bisher, besonders in volkreichen Städten, den Dienern und Gesellen zu gemeinschaftlichen Versammlungs-Orten gedienet und ihnen zu mancherley Unordnungen und Ausschweifungen Gelegenheit gegeben haben, da verordnen Wir

a. daß dieselben künftig, so viel möglich, aus den öffentlichen Schenkhäusern entfernt, die Herbergsväter selbst aber

b. nicht anders als unter obrigkeitlicher Concurrenz angenommen werden sollen.

c. Wir haben auch für die Herbergsväter die diesem Mandate angefügte Instruction zu ihrer Nachachtung abfassen lassen. Jedem Herbergsvater, welcher künftig angenommen wird, ist bey seiner Annahme, und jedem, welcher bereits angenommen ist, innerhalb Acht Wochen von der Publication des gegenwärtigen Mandats an gerechnet, von der Obrigkeit diese Instruction vorzulesen, von selbigem deren genaue Befolgung mittelst Handschlags anzugeloben, auch ihm ein Exemplar derselben auszuhändigen.

Die Obrigkeiten aber, und insbesondere die obrigkeitlichen Innungsdeputirten haben auf die gehörige Beobachtung dieser Instruction Obsicht zu führen, und erstere, bey vorkommenden Contraventionen, mit der Untersuchung und mit Vollstreckung der in selbiger angedroheten Strafen gegen die Herbergsväter zu verfahren.

§. 2.

In Ansehung der sogenannten Wäschen, unter denen gewöhnlich die Wohnungen und Schlafstellen derjenigen Diener oder Gesellen, welche weder bey ihren Herren oder Meistern, noch auf den Herbergen ihren Aufenthalt finden können, verstanden werden, verordnen Wir, daß den Dienern oder Gesellen, Falls sie an einem der gedachten Orte ihr Unterkommen nicht erhalten können, das Einmiethen bey andern Personen von den Obrigkeiten nicht anders verstattet werden soll, als gegen Vorzeigung eines von den Herbergsvätern ihrer Innungen ausgestellten Zeugnisses, daß sie denselben, aus Mangel an Platz und Betten, die erforderlichen Schlafstellen zu verschaffen nicht im Stande wären.

Cap. III.

Die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche betreffend.

Obschon in dem Mandate, die General=Innungs=Artikel betreffend vom 8. Januar 1780, Cap. II., §. 1. und 6., den Innungen nachgelassen ist, sowohl ihren ausgelernten Lehrlingen, wenn sie auf die Wanderschaft gehen wollen, als auch den bey ihnen von andern Orten eingewanderten und in Arbeit getretenen Dienern und Gesellen bey deren Weiterwandern Kundschaften auszufertigen; So finden Wir jedoch, in Erwägung der mit diesen Kundschaften öfters getriebenen Mißbräuche, und des durch deren leichte und unerschwerte Erlangung beförderten Vagabondirens inn= und ausländischer Bettler, auch anderer daraus erwachsener Nachtheile halber, für nöthig, eine Aenderung hierunter zu treffen, solches auch auf die Mühlbursche, über deren ungebührliches Umherziehen besonders öftere Klagen entstanden sind, ausdrücklich zu erstrecken.

§. 1.

Es sollen daher alle Innungen, Oberältesten, Obermeister, Herren oder Meister, bey Einem neuen Schock Strafe, auf jeden Uibertretungsfall, sich enthalten, Kundschaften für inn= oder ausländische Diener, Gesellen oder Mühlbursche auszufertigen. Die zu Fertigung von Kundschaften bestimmten Platten hierzu zu gebrauchen, oder die damit schon jetzt gemachten Abzüge zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern, wird ihnen hierdurch, bey gleichmäßiger Geldstrafe und bey Confiscation der Platten und der Abdrücke, untersagt.

§. 2.

Die Buchhändler, Buch= oder Kupferdrucker, Buchbinder und überhaupt alle Unsere Unterthanen sollen ebenfalls das Abdrucken und den Verkauf oder die sonstige Veräußerung der Kundschaften, bey einer gleichmäßigen Geldbuße von Einem neuen Schock auf jeden Uibertretungsfall, und bey Confiscation der Platten und Abdrücke, unterlassen.

§. 3.

Die bisherigen Kundschaften sollen, in Ansehung der in hiesigen Landen gebohrnen und ausgelernten Diener, Gesellen und Mühlbursche, weiter gar keine Gültigkeit haben, an deren Stelle aber obrigkeitliche Zeugnisse eingeführet werden. Diese Zeugnisse sind

a. bey Innungen in den Städten und auf dem Lande, ingleichen bey einzelnen Herren oder Meistern an Orten, an denen keine eigenen Innungen ihres Gewerbes, oder andere, mit denen sie es halten, sich befinden, von derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie sonst in Zunftangelegenheiten stehen, in eigends dazu eingerichtete Bücher einzutragen.

b. Ein solches Wanderbuch soll aus Vier Bogen weißen Schreibepapiers in Octavformat bestehen, in Pappe gebunden, mit einer seidnen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem obrigkeitlichen Siegel anzusiegeln sind, durchzogen, und mit der Aufschrift:

Wanderbuch
für
N. N.
nach Vorschrift des Königl. Sächßl. Mandats
vom 7. Decbr. 1810, Cap. III. §. 3.

versehen seyn.

§. 4.

In dem ersten in ein solches Wanderbuch von der Obrigkeit zu bewirkenden Eintrage soll

a. zur genauern Bezeichnung des rechtmäßigen Inhabers jedesmal dessen Vor= und Zuname, Geburtsort, Alter, Statur, Haare und die Kunst oder das Handwerk, das er erlernt hat, bemerkt werden.

b. Uiberdies ist in selbigem, ob und wie lange derselbe bey einem Herrn oder Meister in Arbeit gestanden, und wie er sich während dieser Zeit aufgeführet habe, auch ob ihm von diesem seine Entlassung bewilliget worden sey, ausdrücklich anzuzeigen. Ist gegen den Wandernden während seines Aufenthalts ganz keine

10

Klage geführet worden, so ist in dem Zeugnisse bestimmt auszudrücken: daß er sich ohne Ausnahme wohl betragen habe. Hat er sich zwar eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinne oder einem Mangel an Bildung, als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben wäre; so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen: er habe sich so verhalten, daß der weitern Fortsetzung seiner Wanderschaft nichts im Wege stehe. Ist er aber wegen gröberer Vergehungen in Untersuchung gekommen, so sind diese namentlich in dem Zeugnisse anzuführen.

c. Besitzt der Wandernde bereits eine oder mehrere, nach der bisherigen Art ausgefertigte Kundschaften, so ist der Inhalt derselben dem neuen Wanderbuche einzuverleiben.

d. Außerdem soll jedes Wanderbuch gleich auf dem ersten Blatte die gedruckte Erinnerung für den Wandernden enthalten, daß derselbe sich vor allem zweckwidrigen Umherziehen und besonders vor dem Betteln hüten, mit demjenigen, was er aus den Handwerks- oder öffentlichen Cassen als Zehrpfennig erhalten würde, sich begnügen, seine Reise nur auf solche Orte, wo sich Meister von seinem Handwerke befinden, richten, sich an keinem Orte, wo er keine Arbeit erhalte, über vier und zwanzig Stunden ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen und an jedem Orte, wo er Meister seines Handwerks antreffe, wenn er, ohne in Arbeit zu kommen, sich weiter begebe, durch den Oberältesten oder Obermeister, und, wo sich keine Innungen befinden, durch einen andern Meister in dem Wanderbuche anmerken lassen solle: ob er Arbeit zu erhalten Gelegenheit gefunden oder nicht, und ob und aus welchen Gründen er solche nicht habe annehmen wollen.

§. 5.

Die im §. 4. b. vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisse sind so oft, als ein aus der Arbeit tretender Diener, Geselle oder Mühlbursche den Ort, an dem er sich aufgehalten und gearbeitet hat, verläßt, in die Wanderbücher einzutragen.

Auch sind sowohl die im gegenwärtigen, als die im 4. §phen angeordneten Einträge zu unterschreiben und mit einem solchen Stempel-Abdrucke, welche, nach dem Mandate wegen Errichtung der Land-Arbeitshäuser rc. vom 9. Juny 1803, §. 6. sub a. bey den Reisepässen erforderlich sind, zu versehen.

§. 6.

Zu dem Ende haben die Herren oder Meister den von ihnen abgehenden Dienern, Gesellen oder Mühlburschen schriftliche Atteste unter ihrer Namensunterschrift auszustellen, in denen

deren Vor- und Zunamen, Geburtsort, Aufführung, so wie die Zeiträume, die sie bey ihnen in Arbeit zugebracht haben, ingleichen ob sie selbige mit ihrer Bewilligung wieder verlassen, und ob sie, oder die Innungs-Casse, Schuldforderungen an dieselben haben, angegeben ist. Die Wahrheit dieser Zeugnisse ist überdieß von den Oberältesten und Obermeistern zu bekräftigen.

Wenn diese oder die Aussteller der Zeugnisse in selbigen die Wahrheit absichtlich verschwiegen oder entstellt haben, sollen sie deshalb zur Verantwortung gezogen und mit achttägigem Gefängniß, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit härterer Strafe belegt werden.

§. 7.

Mit diesen Attestaten sind die Diener, Gesellen und Mühlbursche an die §. 3. a. benannten Obrigkeiten, zum Behuf des Eintrags in das Wanderbuch, zu verweisen.

Für diesen Eintrag, es sey nun der im §. 4. a. und b. vorgeschriebene erste, oder ein nach §. 5. erforderlicher fernerer Eintrag, sind, mit Inbegriff des daselbst angeordneten Stempels, Zwey Groschen zu entrichten.

Für ein neues Wanderbuch selbst aber, wie solches im §. 3. b. beschrieben ist, soll die gedachte Obrigkeit, als von welcher es der Diener oder Geselle zu empfangen hat, nicht mehr als Vier Groschen, und mit Inbegriff eines Futterals, wenn dasselbe dazu verlangt wird, Sechs Groschen zu fordern berechtiget seyn.

Tritt einer der in §. 16. Cap. II. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, enthaltenen Fälle ein, in denen den Auswandernden die Kundschaften bisher zu verweigern gewesen sind; so sind denselben auch die Wanderbücher bis zum Austrage der Hauptsache vorzuenthalten.

§. 8.

Den inländischen Dienern, Gesellen und Mühlburschen soll, von dem Ersten März 1811 an gerechnet, das Wandern ohne solche Wanderbücher nicht weiter gestattet seyn, und wenn dergleichen Personen alsdann noch in Orte hiesiger Lande einwandern, so ist denselben nicht nur die Arbeit von dem Herrn oder Meister zu versagen, sondern es haben auch die Oberältesten, Obermeister und resp. Meister solches den Obrigkeiten zur nähern Erörterung anzuzeigen.

§. 9.

Vermögen nun solche Wanderer die angeblichen Ursachen der Ermangelung ihrer Wanderbücher nicht sofort glaubhaft darzuthun,

und dadurch den Verdacht des Vagabondirens von sich abzulehnen; so haben die Obrigkeiten, der von ihnen gebrauchten Entschuldigungsursachen halber, die nöthige Erkundigung allenthalben einzuziehen, und insofern dieselben dadurch nicht hinlänglich gerechtfertiget werden sollten, an die ihnen vorgesetzten Regierungen oder sonstigen obern Polizeybehörden Bericht zu erstatten, von welchen, nach Befinden, wegen deren Bestrafung oder der ihnen zu ihrem weitern Fortkommen zu ertheilenden Legitimationen die erforderlichen Verfügungen zu erlassen sind.

Wenn aber dergleichen Personen sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die eingezogenen Erkundigungen zur Gnüge gerechtfertiget werden, haben die Obrigkeiten denselben den Antritt der bey einem Herrn oder Meister etwa gefundenen Arbeit zu gestatten, übrigens aber selbigen, wenn sie weiter wandern, neue Wanderbücher, unter Beobachtung der §. 4. vorgeschriebenen Erfordernisse, auszufertigen.

§. 10.

Die von den Dienern und Gesellen oder Mühlburschen an den Ort, an dem sie Arbeit annehmen, mitgebrachten Wanderbücher sind eben so, wie es in dem 6. §phen Cap. II. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, in Ansehung der Kundschaften vorgeschrieben ist, dem Oberältesten oder Obermeister zur Aufbewahrung in der Innungslade zu übergeben.

§. 11.

In Betreff der ausländischen, in den hiesigen Landen eintreffenden Diener, Gesellen oder Mühlbursche, die mit Wanderbüchern nicht versehen sind, lassen Wir es zwar bey den Kundschaften noch zur Zeit bewenden, jedoch sind denselben, wenn sie in Orten Unserer Lande bey einem Herrn oder Meister in Arbeit treten, und sodann, nachdem sie dieselbe wieder verlassen, ihre Wanderschaft weiter fortsetzen wollen, Wanderbücher auszufertigen, die von ihnen mitgebrachten Kundschaften aber zu cassiren.

§. 12.

Um auch den Ungebührnissen Einhalt zu thun, welche von mehrern Dienern, Gesellen und Mühlburschen öfters dadurch begangen werden, daß sie, ohne Arbeiten anzunehmen, blos von einem Orte zum andern umherziehen, um sich lediglich durch Betteln und die gewöhnlichen Innungsgeschenke ihren Unterhalt zu verschaffen, auch ihren Aufenthalt in den Herbergen zur Ungebühr zu verlängern pflegen, sollen künftig

a. die Oberältesten, Obermeister und, an Orten, an denen keine Innungen vorhanden sind, die Meister, bey denen sich die Eingewanderten, nach Vorschrift des 3. §phen Cap. II. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, ohnedies zu legitimiren haben, die Wanderbücher und resp. Kundschaften der eingewanderten inn- und ausländischen Diener, Gesellen und Mühlbursche, welche, ohne in Arbeit zu kommen, sich weiter begeben, sorgfältig untersuchen und in dieselben jedesmal die Veranlassung des Weiterwanderns, ob nämlich der Eingewanderte Arbeit zu erhalten Gelegenheit gefunden, oder nicht, und ob und aus welchen Gründen er dieselbe nicht habe annehmen wollen, unter Hinzufügung des Tags, Orts und ihrer Namensunterschrift, anmerken.

b. Den ohne diese Bescheinigungen Eingewanderten sind die bey den Innungen gewöhnlichen Geschenke nicht zu reichen.

c. Wenn sich aus diesen Bescheinigungen ergiebt, daß die Inhaber der Wanderbücher und resp. Kundschaften umhergezogen sind und mehrere ihnen zum Arbeiten dargebotene Gelegenheiten unbenutzt gelassen haben; so ist solches von den Oberältesten, Obermeistern und resp. Meistern der Obrigkeit, unter welchen sie in Zunftsachen stehen, ungesäumt anzuzeigen.

Diese hat gegen den Eingewanderten, wenn er keine erheblichen und glaubhaften Entschuldigungsgründe wegen seines Umherziehens anzuführen weiß, mit der Arretirung und Untersuchung, auch, daferne er den Verdacht, daß er dem Betteln nachgegangen, nicht hinreichend abzulehnen vermag, mit dessen Transportirung in das Landarbeitshaus zu Coldiz zu verfahren.

d. Diese Bescheinigungen, so wie das gewöhnliche Umschauen nach Arbeit, sollen ohne allen Verzug bewirket werden, damit die Eingewanderten nicht über 24 Stunden an dem Orte, wo sie eingetroffen sind, zu verweilen veranlaßt werden.

e. Ein längerer Aufenthalt an einem Orte soll denselben, insofern sie nicht, wie bereits in dem 5. §phen Cap. II. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, nachgelassen ist, von den Obrigkeiten ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten haben (welche jedoch nicht ohne hinlängliche Ursache zu ertheilen ist), nicht gestattet seyn.

Falls sie sich aber ohne obrigkeitliche Bewilligung auf längere Zeit aufzudringen versuchen sollten; so sind sie mit einer Gefängnißstrafe von Drey Tagen bey Wasser und Brod zu belegen, und nach deren Verbüßung durch die Gerichtsdiener aus den Orten, an denen sie sich befinden, auszuschaffen.

f. Auch haben die obrigkeitlichen Innungsdeputirten, bey Vermeidung eigener Verantwortung, dafür besorgt zu seyn, daß

den in diesem §pho enthaltenen Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde.

§. 13.

Eben so, wie in dem vorstehenden §phen sub e. verordnet worden ist, soll es auch in Ansehung derjenigen Diener, Gesellen und Mühlburschen gehalten werden, welche an den Orten, wo sie aus der Arbeit entlassen worden sind, unter dem Vorwande, dergleichen bey einem andern Herrn oder Meister zu suchen, aufliegen wollen.

§. 14.

Die Obrigkeiten sollen den angehenden Herren oder Meistern, die sich wegen der Ertheilung des Bürgerrechts bey ihnen zu melden haben, ihre Wanderbücher und resp. Kundschaften, deren dieselben sodann ohnedieß nicht weiter benöthiget sind, zu Verhütung etwa zu treibender Mißbräuche, abfordern, und selbige alsdann, wenn sie das Meisterrecht wirklich erlangt haben, cassiren. Will jedoch der neue Bürger sein Wanderbuch, etwa um seiner eigenen Nachricht willen, zurück haben, so kann ihm zwar damit gewillfahret werden, es ist aber dasselbe vorher auf der ersten, die Uiberschrift enthaltenden Seite mit der Bemerkung:

> Dieses Wanderbuch wird, nachdem dessen Inhaber das Bürgerrecht allhier erlangt hat, hiermit cassirt, und darf zum Wandern weiter nicht gebraucht werden.
> am 18

mit Beifügung der obrigkeitlichen Unterschrift und des obrigkeitlichen Siegels oder Stempels zu versehen, auch jede der folgenden Seiten mit rother Dinte zu durchstreichen, wofür Zwey Groschen zu erlegen sind.

Cap. IV.

Verschiedene Handwerks-Mißbräuche betreffend.

§. 1.

Das bey verschiedenen Innungen gewöhnliche sogenannte Ausschenken, welches vorzüglich darinnen bestehet, daß die eingewanderten Gesellen bey ihrer Ankunft entweder von den Meistern, oder von den in Arbeit stehenden Gesellen, oder auch von beyden zugleich an öffentliche Orte oder auf die Herbergen geführt und daselbst, besonders bey dazwischen fallenden Sonn- und Festtagen, mehrere Tage nach einander mit verschiedenen Getränken, Speisen, auch Taback freygehalten werden, wird den Meistern sowohl als den in Arbeit stehenden Gesellen bey einer Gefängniß-

strafe von Drey Tagen, und zwar den ersten und letzten davon bloß bey Wasser und Brod, untersaget. Auch sollen sich die eingewanderten Gesellen mit der nach dem 4. §phen Cap. I. dieses Mandats zu erwartenden Aussteuer oder Verpflegung begnügen und sich aller weitern Anforderungen an die Meister oder die bey ihnen in Arbeit stehenden Gesellen, sie mögen bestehen worinnen sie wollen, schlechterdings enthalten, sich auch nicht länger, als im Cap. III. §. 12. d. und e. nachgelassen ist, an dem Orte, wo sie eingewandert sind, bey Vermeidung der in gedachtem §. 12. e. geordneten Strafen, verweilen.

§. 2.

Das Feyern der sogenannten guten oder blauen Montage wird hierdurch nochmals untersagt. Die Contravenienten sind bey dem ersten Uibertretungsfalle mit einer Geldbuße von Sechs Groschen, bey dem zweyten mit Drey Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod, bey dem dritten mit Vierzehn Tagen Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, zu belegen. Bey fernern Contraventionen sollen sie zum Arrest gebracht und von den Obrigkeiten soll, nach erfolgter Instruirung der Acten, ihrer härtern Bestrafung halber an die ihnen vorgesetzten Behörden mit möglichster Beschleunigung Bericht erstattet werden.

§. 3.

Eben so wenig soll auch das unter den Gesellen verschiedener Innungen noch gewöhnliche Lossprechen der Gesellen, ingleichen das Loskaufen der neuen Meister von dem Gesellenstande, so wie das bey den Tischlergesellen gebräuchliche sogenannte Hobeln weiter Statt finden. Die Contravenienten sind bey der ersten Uibertretung mit Drey Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod, bey der zweiten aber mit einer Vierzehntägigen Gefängnißstrafe, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, zu belegen. In ferneren Contraventionsfällen haben die Obrigkeiten das in dem vorstehenden §. 2. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 4.

Desgleichen untersagen Wir hiermit das sogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen, nebst den dabey vorgenommenen Gelderpressungen, und heben den Unterschied zwischen Postulatis und Cornutis gänzlich auf. Es sollen daher die Buchdruckergesellen diese Mißbräuche, bey Vermeidung einer Geldbuße von 1. Alten Schock von jedem der Contravenienten auf jeden Uibertretungsfall, unterlassen, und die Lehrlinge bey dem Lossprechen

wobey sich nach den Vorschriften des 21. §phen Cap. I. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, lediglich zu richten ist, außer Fünf Thalern, welche zum Besten der Gesellen-Casse zu verwenden sind, etwas zu entrichten nicht gehalten seyn.

§. 5.

Der bey den Tuchscheerern eingerissene Mißbrauch, daß das Lossprechen der Lehrlinge bisher nicht anders, als im Beyseyn eines Schleifermeisters geschehen können, wird hiermit gänzlich abgeschafft und verboten. Die ohne Zuziehung eines Schleifermeisters losgesprochenen Lehrlinge sollen aller Rechte und Vortheile der Gesellen theilhaftig seyn. Auch haben die Meister und insbesondere die obrigkeitlichen Innungs-Deputirten dafür zu sorgen, daß dieser Mißbrauch bey dem Lossprechen der Lehrlinge nicht weiter Statt finde.

§. 6.

Der bey einigen Innungen zeither zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen beobachtete Unterschied wird gänzlich aufgehoben. Alle von Meistern fremder Staaten, in denen keine Zünfte eingeführt sind, ausgelernte Gesellen sollen, wenn sie in die hiesigen Lande einwandern, den zünftigen völlig gleich behandelt und eben so wie diese von den Meistern in Arbeit angenommen und behalten werden.

Cap. V.

Einige Erläuterungen der General-Innungs-Artikel betreffend.

§. 1.

Es ist zwar in dem 7. §. Cap. II. des Mandats, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, die von den in Arbeit getretenen Dienern und Gesellen zu beobachtende Probezeit bereits bestimmt und auf einen Zeitraum von Vierzehn Tagen, nach deren Verfluß zwischen jenen und den Herren oder Meistern der den erstern zu bewilligende Arbeitslohn festzusetzen ist, beschränkt; wobey es auch allenthalben sein ferneres Verbleiben haben soll. Da aber dabey die Frage unentschieden geblieben ist: nach welchem Maaßstabe einem Diener oder Gesellen, der innerhalb dieser Vierzehn Tage, ehe noch unter beyden eine Vereinigung wegen des Arbeitslohns getroffen worden ist, seinen Herrn oder Meister entweder auf dessen Veranlassung

oder aus eigner Bewegung wieder verläßt, seine geleisteten Arbeiten vergütet werden sollen? so verordnen Wir hiermit, daß in solchen Fällen den abgehenden Dienern oder Gesellen nur so viel Tage, als sie bey einem Herrn oder Meister wirklich in Arbeit gestanden haben (wobey jedoch die dazwischen fallenden Sonn- und Festtage als Arbeitstage mit zu zählen sind), nach dem bey einer jeden Innung gewöhnlichen geringsten Lohne, dafern nicht ein anderes unter beyden Theilen ausdrücklich bedungen worden ist, verlohnet werden sollen.

§. 2.

Obgleich in dem oben angezogenen Mandate vom 8. Jan. 1780, §. 3. Cap. II. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das sogenannte Umschauen oder Umfragen der Arbeit suchenden Diener oder Gesellen von dem Altgesellen jeder Innung verrichtet werden soll; so ist doch bey mehrern Innungen, dieser Vorschrift zuwider, den Arbeit suchenden Dienern oder Gesellen selbst überlassen worden, bey den Herren oder Meistern persönlich nach Arbeiten zu fragen und sich deshalb von einem zu dem andern zu begeben. Da denselben hierdurch zugleich Gelegenheit zum Betteln und zu andern Unordnungen gegeben wird; so untersagen Wir solches hiermit als ein Ungebührniß. Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß, anstatt des von den Altgesellen zeither zu verrichten gewesenen Umschauens, künftig in Rücksicht des den Herren oder Meistern, bey denen selbige in Arbeit stehen, durch Versäumniß erwachsenden Nachtheils, die Namen der Arbeiter bedürfenden Innungsmitglieder durch Anschläge auf den Herbergen bekannt gemacht, oder auch auf eine andere unnachtheilige Weise zur Kenntniß der Arbeit begehrenden Diener oder Gesellen gebracht werden mögen.

§. 3.

Endlich hat es bey den in dem Mandate, die General-Innungs-Artikel betreffend, vom 8. Januar 1780, enthaltenen Verordnungen, insofern dieselben nicht durch gegenwärtiges Mandat ausdrücklich aufgehoben und abgeändert worden sind, sein unabänderliches Verbleiben, und es ist denselben fernerhin allenthalben genau nachzugehen.

Damit nun dieses Mandat zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde; so befehlen Wir hiermit allen Unsern Vasallen und Beamten, Räthen in Städten, auch sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, solches in der vorgeschriebenen Maaße zu publiciren und sich darnach gehörig zu achten.

Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzley-Siegel vorzudrucken anbefohlen. So geschehen zu Dresden, am 7. December 1810.

(L. S.) Friedrich August.

Heinrich August von Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

Instruction für die Herbergsväter im Königreiche Sachsen.

1.

Die Herbergsväter sollen nachfolgende Landesherrliche Mandate, als:

a. das Mandat vom 10. Novbr. 1764, wegen Abstellung der bey den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche,

b. das, gleiche Gegenstände betreffende Mandat vom 18. September 1772,

c. das Mandat, die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker betreffend, vom 8. Januar 1780, und

d. das Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, vom 7. December 1810,

in ihre Herbergen anschaffen und solche, nebst den in vorkommenden Fällen ergehenden Anordnungen ihrer Obrigkeiten, zur nöthigen Einsicht der sich bey ihnen einfindenden einheimischen und fremden Gesellen in selbigen fortwährend aufbewahren, auch sich selbst nach denselben gebührend achten.

2.

Die Herbergsväter sollen, insofern sie nicht zugleich Gastwirthschaften als Eigenthümer oder Nutznießer treiben, und in dieser Hinsicht des Bewirthens der Fremden und Reisenden berechtiget sind, außer den Gesellen derjenigen Innungen, zu deren Beherbergung sie ausdrücklich bestellet und verpflichtet worden, keine andern Personen, bey Einem Neuen Schock Strafe auf jeden Uebertretungsfall, bey sich aufnehmen und beherbergen.

3.

Diejenigen Gesellen hingegen, zu deren Bewirthung sie bestellet worden sind, haben sie mit Bereitwilligkeit aufzunehmen, ihnen die nöthige Beköstigung an Essen und Trinken, gegen billige Bezahlung, die sie, je nachdem es bey einer Innung gewöhnlich

ist, entweder von den Gesellen selbst, oder von der Zunft, zu der sie gehören, zu erwarten haben, zu reichen, denselben, als Fremden, mit Rath und That, so viel möglich, beyzustehen, und sie, so weit es nöthig, mit der Zunftverfassung des Orts und mit den wegen des Innungswesens vorhandenen gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen. Den Gesellen, welche keine Arbeit bekommen, und ihre zu ihrem weitern Fortkommen erforderliche Legitimation von der Obrigkeit ausgefertiget erhalten haben, sollen sie den Aufenthalt bey sich nicht länger gestatten; es wäre denn, daß ihnen die Obrigkeit zum längern Verweilen ausdrückliche Erlaubniß ertheilt hätte. Auch sollen sie die Gesellen, wenn sie weiter wandern, bis an das Ende der Stadt oder Vorstadt und bis an den Anfang der nach dem Orte, wohin sie zu reisen gedenken, führenden Straße entweder selbst begleiten oder durch eine andere sichere Person begleiten lassen.

4.

Die Herbergsväter dürfen nicht gestatten, daß die eingewanderten Gesellen, welche keine Arbeit gefunden oder angenommen haben, ingleichen die aus derselben wieder getretenen Gesellen oder Diener sich an andern Orten, als auf den für sie bestimmten Herbergen, aufhalten, sollen vielmehr die zu ihrer Kenntniß gelangenden Abweichungen dem Oberältesten oder der Obrigkeit zur erforderlichen Abhelfung anzeigen.

5.

Eben so wenig sollen sie denjenigen Dienern oder Gesellen, welchen Arbeit zugesagt worden ist, sobald sie davon unterrichtet sind, einen weitern Aufenthalt auf der Herberge nachlassen, dieselben vielmehr zu ihren neuen Herren oder Meistern sofort verweisen.

6.

Zu keiner Zeit aber sollen die Herbergsväter den einheimischen Gesellen Zusammenkünfte in ihren Herbergen zu halten erlauben, es sey nun entweder die ganze Gesellenschaft, oder eine solche große Anzahl derselben, in welcher sie sich nicht gewöhnlich einzufinden pflegen, die mithin der Aufmerksamkeit der Herbergsväter nicht entgehen kann, und bey ihnen die Vermuthung erregen muß, daß eine besondere Absicht darunter verborgen seyn müsse. Wenn sich aber die Gesellen wider den Willen der Herbergsväter aufzudringen versuchen sollten, so haben diese die ersteren durch behufiges Vorstellen davon abzuhalten, dafern aber solches nicht fruchten sollte, es sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

7.

Wenn hingegen die Gesellen in geringerer Anzahl auf der Herberge zusammentreffen, so wird den Herbergsvätern zwar nachgelassen, denselben den Aufenthalt bis längstens Abends um 10 Uhr zu gestatten, ihnen auch solchenfalls die nothdürftigen Speisen und Getränke zu reichen, jedoch findet diese Erlaubniß nur unter nachfolgenden Einschränkungen statt, nämlich, daß es

a. nur an den Sonn- und Festtagen, und zwar nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst, und an den Werktagen nach dem Feyerabend geschehen darf, und

b. daß die Herbergsväter nicht aus den mit dem Zusammentreffen der Gesellen verbundenen Umständen, denen sie jedesmal unvermerkt nachzuspüren haben, oder aus den dabey von denselben gebrauchten Aeußerungen einigen Verdacht wegen der Ursachen ihres Erscheinens zu schöpfen veranlaßt würden. In diesem Falle müssen sie davon eben so, wie in dem vorstehenden §. enthalten ist, und bey Vermeidung der im §. 12. geordneten Strafen, der Obrigkeit sogleich Anzeige thun.

Wenn aber ein Herbergsvater den Gesellen den Aufenthalt auf der Herberge zu andern, als den sub. a. erwähnten Zeiten, oder länger, als bis Abends um Zehen Uhr gestattet; so verfällt er in eine ohne alle Nachsicht von ihm einzubringende Strafe von Fünf Thalern.

8.

Bey diesem im vorstehenden §pho nachgelassenen Aufenthalte der Gesellen auf den Herbergen haben die Herbergsväter besonders auch dafür zu sorgen, daß Ordnung und Sittlichkeit von ihren Gästen nicht außer Augen gesetzt, Schimpfen, Zanken, Schreyen und andere Ausschweifungen vermieden und berauschende Getränke denselben nur sparsam gereichet werden. Auch wenn sie bemerken, daß die Gesellen sich für beschimpft, oder auf andere Art für beleidigt halten, weshalb sie, ihrer irrigen Einbildung nach, Genugthuung verlangen zu können glauben, haben sie dieselben zur Ruhe zu ermahnen, vor der Strafe zu warnen, und Falls ihre Vorstellungen keinen Eingang finden, sofort der Obrigkeit den Vorgang zu melden.

9.

Eben so haben sie es auch zu halten, wenn sie gewahr werden, daß die Gesellen einander aufzutreiben oder aufzuhetzen, Unruhen anzustiften, oder gemeinschaftliche Widersetzlichkeiten gegen ihre Meister oder gegen die Obrigkeit zu bewirken suchen. In

diesem Falle sind die Herbergsväter verbunden, die ihnen etwa bekannt gewordenen Unruhestifter oder Rädelsführer der Obrigkeit namentlich mit anzuzeigen.

10.

Ebendasselbe müssen die Herbergsväter auch in dem Falle beobachten, wenn sie entdecken, daß etwa von den Gesellen aufrührerische Briefe an andere geschrieben und abgesendet werden, oder von andern an sie eingehen. In beiden Fällen wird es ihnen zur Pflicht gemacht, sich der Briefe mit Behutsamkeit und Vorsicht zu bemächtigen und selbige an die Obrigkeit ungesäumt abzugeben.

11.

Ueberdies soll ein jeder Herbergsvater über die aus- und einwandernden, so wie über die an ihren Orten in Arbeit stehenden und zu seiner Herberge gewiesenen Gesellen ein Buch führen und in solches die Vor- und Zunamen der Gesellen, deren Geburtsort, die Zeit ihrer Ankunft und ihres Abganges, auch ob und bey welchem Meister, und wie lange sie daselbst in Arbeit gewesen sind, mit Ordnung und Genauigkeit eintragen, und wenn er wahrnimmt, daß ein bey ihm einkehrender fremder Geselle innerhalb eines halben Jahres in seine Herberge wieder einwandert, solches dem Obermeister sogleich melden.

12.

Wenn ein Herbergsvater dem 6. 8. 9. oder 10. §. dieser Instruction entgegen handelt; so soll er nicht nur, nach Befinden der Umstände, mit einer Vier-, Sechs- bis Achtwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt, sondern ihm auch überdies seine Herbergswirthschaft entnommen und selbige einem andern übertragen werden.

Dresden am 7. December 1810.

33.

Rescript, die Erläuterung des Mandats vom 7. December 1810, die Abstellung der Innungsgebrechen in Hinsicht auf die wandernden Müllerburschen betreffend, vom 11. März 1811.

Friedrich August, König ꝛc. Wir haben Uns aus eurem allerunterthänigsten Berichte vom 25. v. M. vortragen lassen, welcher-

gestalt von euch um Erläuterung einiger in Unsrem, wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen unterm 7. December v. J. erlassenen, Mandate enthaltenen Vorschriften in Beziehung auf die wandernden Müllerburschen submissest gebeten worden ist.

Nachdem nun dieses Mandat und insbesondere dasjenige, was darinnen Cap. I. §. 5., ingleichen Cap. III. §. 4. sub d. und §. 12. sub c. disponirt worden, nach dem ausdrücklichen Inhalte der einzelnen §. §., auch auf wandernde Müllerburschen anzuwenden ist; folglich auch jeder einzelne Müller in das Wanderbuch des eingewanderten und nicht in Arbeit tretenden Burschen die vorgeschriebenen Attestationen einzutragen hat, hiernächst durch gedachtes Mandat, als neueres Gesetz, dem Mandate vom 25. August 1724. quoad passus concernentes ungezweifelt derogirt wird, im übrigen aber Wir zur Zeit Anstand nehmen, eine anderweite Belehrung der Müller über ihre Obliegenheiten anzuordnen, und die Vorschriften des ofterwähnten Mandats vom 7. December v. J. auch auf die von Brauerei zu Brauerei wandernden Brauerbursche und auf reisende Brannteweinbrenner zu extendiren; So lassen Wir euch solches alles zur Nachachtung hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 11. März 1811.

Aus der Landesregierung.

An den Gendarmeriedirector und Kreishauptmann
Grafen von Einsiedel.

34.

Rescript, die Erläuterung desselben Mandats in Ansehung der Aussteuer der wandernden Handwerksgesellen betreffend, vom 26. März 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns aus eurem allerunterthänigsten Berichte vom 4. d. M. vortragen lassen, was von verschiedenen Innungen eures Orts bei euch wegen der nach Vorschrift Unsres Mandats vom 7. December v. J. den wandernden Handwerksgesellen zu reichenden Aussteuer vorgestellt, und was hierauf von euch, sowohl deshalb als sonst, Unsrer Entschließung anheim gegeben worden ist. Wir lassen euch Unsre hierauf gefaßte Entschließung in Folgendem unverhalten seyn.

1.

Denjenigen wandernden, zu einer der in Laucha bestehenden Innungen gehörigen Gesellen, welche blos durchreisen und nicht

zu übernachten genöthiget sind, ist ein Geschenk von 1 gr. bis 1 gr. 6 pf. zu verabreichen. Dahingegen bewendet es

2.

in Ansehung derjenigen Wandernden, welche übernachten müssen, bei der in Unsrem obgedachten Mandate Cap. I. §. 4. sub d. enthaltenen Vorschrift; Hiernächst haben

3.

diejenigen einzelnen Meister in Laucha, welche nicht Mitglieder einer Innung des Orts sind, den zu ihrer Profession gehörigen, bei ihnen vorsprechenden, wandernden Gesellen ein freiwilliges, von ihnen willkührlich zu bestimmendes, Geschenk zu geben; Endlich tragen Wir,

4.

die Landmeister zu einem Beitrage zu den von den städtischen Innungen den wandernden Gesellen zu reichenden Innungsgeschenken anhalten zu lassen, Bedenken.

Dresden, am 26. März 1811.

An den Stadtrath zu Laucha. Aus der Landesregierung.

35.

Rescript, dasselbe Mandat, in Betreff des Beherbergens der Müllerburschen, betreffend, vom 26. April 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was du wegen der von den Müllern des dir anvertrauten Amtsbezirks gegen die in Unsrem Mandate vom 7. December v. J. Cap. II. in Ansehung der Herbergen enthaltenen Dispositionen gemachten Vorstellungen mittelst Berichts vom 3. huj. gehorsamst angezeigt und zu Unsrer Entschließung gestellet hast.

Wenn wir nun hierauf geschehen lassen wollen, daß es bei der bisher in Hinsicht des Beherbergens der Müllerbursche bestandenen Einrichtung, nach welcher die Müllerbursche bei den Müllern übernachten, bewende und zur Zeit den Müllern das Halten einer besondern Herberge nicht angesonnen werden möge; als lassen Wir dir solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, du wollest die Müller dessen bescheiden. Dresden, am 26. April 1811.

An den Beamten zu Senftenberg. Aus der Landesregierung.

36.

Generale, die denjenigen Künstlern und Professionisten, welche Taubstumme in ihrer Kunst oder Profession unterrichten, zu verabreichende Prämie s. w. d. a. betr., vom 27. Juli 1811.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, rc.
Liebe getreue. Wir haben zwar bereits zeither Unsre landesväterliche Fürsorge für die unter Unsern Unterthanen befindlichen Taubstummen dadurch zu erkennen gegeben, daß Wir Veranstaltung getroffen haben, ihnen in einem eigends für sie eingerichteten Lehrinstitute Unterricht in mancherlei nothwendigen und nützlichen Kenntnissen ertheilen zu lassen.

Um jedoch dieser mitleidswürdigen Menschenklasse künftig, auch nach beendigtem ersten Unterrichte, ihre fernere Ausbildung zu nützlichen und erwerbfähigen Mitgliedern des Staates zu erleichtern, und die Schwierigkeiten, die ihrer weitern Versorgung bis jetzt im Wege gestanden haben, zu beseitigen, haben Wir beschlossen, daß

1.

demjenigen Professionisten, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslernt, eine Prämie von Funfzig Thalern aus Unsrer Prämiencasse verabfolgt und

2.

diese Prämie mit Zwanzig Thalern nach Ablauf des ersten Lehrjahres, und mit den übrigen Dreyßig Thalern nach Beendigung der Lehrzeit und durch angestellte vorschriftmäßige Prüfung bewährter Geschicklichkeit des Lehrlings ausgezahlt werden soll.

3.

Diese Prämie erstreckt sich nicht nur, außer den Handwerkern, auf zunftmäßige Künstler, sondern auch auf solche Künstler, welche keine innungsmäßige Verfassung haben, und bei denen daher keine eigentliche bestimmte Lehrzeit statt findet, als Mahler, Bildhauer, Kupferstecher und dergleichen. Diese letztere Gattung von Künstlern anlangend, werden die ersten Zwanzig Thaler der Prämie dem den Unterricht übernehmenden Künstler nach Ablauf des ersten Jahres, in welchem der Taubstumme von ihm unterrichtet worden ist, verabreicht, die übrigen Dreyßig Thaler aber

nach Verlauf von Sechs Jahren, vom Anfange des Unterrichts an gerechnet, in welchen der Taubstumme sich der Kunst, unter Anleitung des die Prämie suchenden Künstlers, mit Erfolg gewidmet hat; als welches durch Proben seiner Geschicklichkeit, dem glaubwürdigen Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen, darzuthun ist.

4.

Die Bewilligung von dergleichen Prämien wird vor der Hand auf einen Zeitraum von Sechs Jahren eingeschränkt, so, daß nur diejenigen darauf Anspruch machen können, welche einen Taubstummen innerhalb der nächsten Sechs Jahre, vom dato des gegenwärtigen Generalis angerechnet, in die Lehre oder in Unterricht genommen haben.

5.

Jedem Taubstummen soll, nach ausgestandener Lehrzeit und abgelegter Probe, die Betreibung der erlernten Profession oder zunftmäßigen Kunst, ohne vorherige Gewinnung des Meister- oder Innungsrechts, gestattet seyn.

Wie nun wegen Verabreichung der obgedachten Prämie in vorkommenden Fällen das Erforderliche angeordnet wird; also haben diejenigen, welche dergleichen Belohnungen suchen wollen, sich deshalb an Unsre Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commerziendeputation zu verwenden, alle Gerichtsobrigkeiten aber sich nach der vorstehend sub No. 5. enthaltenen Vorschrift gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden am 27. Juli 1811.

Heinrich August von Hünerbein.

Wilhelm Stelzner S.

37.

Rescript, zur Erläuterung des Mandats vom 7. December 1810., die Verminderung der bey den Innungen zu Leipzig zu verabreichenden Geschenke, ingleichen die Zeit ihrer Abholung betr., vom 28. März 1812.

Friedrich August ꝛc. Was an Uns ihr wegen des den in Leipzig einwandernden, und keine Arbeit findenden Gesellen, sowohl auf Instanz des Schmiedehandwerks, als auch auf die übrigen In-

nungen eures Orts unterm 26. Aug. und 24. December v. J. berichtet, davon ist Uns gebührender Vortrag geschehen.

Wie wir nun hierauf, vorwaltenden Umständen nach, geschehen lassen können, daß das den in Leipzig einwandernden Schmiedegesellen zu verabreichende Geschenk auf 4 gr. ermäßigt und zu Abholung dieses Geschenks an Wochentagen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags, an Sonn= und Festtagen aber die Zeit nach beendigtem Vormittagsgottesdienste bis zu Mittage festgesetzt worden, auch bei andern Innungen eures Orts auf deren Anregung, befundenen Umständen nach, in gleichem Maaße eine billig mäßige Verminderung der vorgeschriebenen Viatici und eine Bestimmung der Zeit, in welchem dasselbe jederzeit abgeholt werden muß, statt finde; also begehren wir gnädigst, ihr wollet dem gemäß das Erforderliche verfügen. Dresden am 28. März 1812.

An den Stadtrath zu Leipzig. Aus der Landesregierung.

38.

Dergleichen, z. E. d. M. vom 7. December 1810. in Absicht auf das Beherbergen und Geschenke bey der Müllerinnung zu Dippoldiswalde vom 29. Juni 1813.

Friedr. Aug. ꝛc. Wir haben uns deinen allergehorsamsten Bericht vom 4. v. M. vortragen lassen, was der Stadtrath zu Dippoldiswalde in Betreff der bei selbigem anhängigen Differenz wegen der Weigerung der dasigen Müllerinnung, eine Herberge und Verpflegungskasse für wandernde Müllerburschen mandatmäßig zu errichten, und in Ansehung des zu besserer Abstellung des eine solche Einrichtung veranlassenden Innungsgebrechens von ihr vorgeschlagenen Maaßregeln dir angezeigt hat.

Gleichwie Wir es nun hierauf bei der statt gehabten Einrichtung, daß jeder Mühlenbesitzer in Dippoldiswalde den einwandernden Mühlburschen ein Geschenk von 2 pf. und nach Befinden Kost und ein Nachtlager geben solle, bewenden zu lassen gemeint sind, also begehren wir, du wollest die mehrerwähnte Innung dessen bescheiden. Dresden am 29. Juni 1813.

Aus der Landesregierung.

An den Beamten zu Dippoldiswalde.

39.

Rescript, zu Erläuterung des Mandats vom 7. December 1810. vom 7. October 1813.

Friedrich August, König ꝛc. Was an Uns ihr in Betreff der von den hiesigen Innungen der Tuchmacher, der Schuhmacher und Schneider verweigerten Verabreichung des in Unsrem Mandate vom 7. December 1810. für die eingewanderten, und ohne Arbeit zu finden, weiter reisenden Gesellen bestimmten Viatici gehorsamst berichtet, davon ist Uns gebührender Vortrag geschehen.

Wie nun in dem gedachten Mandate vom 7. December 1810., so wie in dem Mandate vom 8. Januar 1780. die General-Innungsartikel betreffend, Cap. II. §. 5. der vorher bei verschiedenen Handwerkern obgewaltete Unterschied zwischen sogenannten geschenkten und ungeschenkten Innungen bei Festsetzung des erwähnten Viatici nicht berücksichtiget worden ist; also mag auch die von den hier in Frage befangenen Innungen zur Unterstützung ihrer Weigerung in Ansehung dieser Aussteuer geschehene Beziehung auf eine diesfallsige Observanz keineswegs statt finden; und haben Wir demnächst, was die Verabreichung dieses Viatici, so wie die Entrichtung der Beitragsgelder zu der durch obgedachtes Mandat ad Cap. I. §. 4. Litt. a. an die Stelle der vorhin existirten Gesellen-Cassen eingeführte Verpflegungs-Casse anbelangt, für Eingangs erwähnte drei Innungen folgendes anzuordnen, Uns bewogen gefunden.

1.

Soll jeder Geselle dieser Innungen ohne Unterschied verbunden seyn, wöchentlich einen gr. lediglich zum Behuf der Aussteuerung der, wegen nicht erhaltener Arbeit, weiter reisenden Gesellen zu entrichten, welche Beiträge auf die am angeführten Orte des Mandats vorgeschriebene Weise einzubringen sind; Von diesen Beiträgen hat

2.

jeder, wegen nicht erhaltener Arbeit, weiter reisende Geselle von der Schuhmacher- und Schneider-Innung hinführo ein Viaticum von 3 gr. zu erhalten; Dahingegen

3.

den weiter wandernden Gesellen der Tuchmacher-Innung, bewandten Umständen nach, nur 1 gr. als dergleichen Aussteuer zu verabreichen ist,

Wenn jedoch sothane Beiträge der gedachten Innungsgesellen zu Bestreitung obiger Aussteuerung der wegen nicht erlangter Arbeit weiter wandernden Gesellen nicht völlig hinreichend seyn sollten;

So haben

4.

die Meister sothaner Innungen das Ermangelnde durch eigne Zuschüsse unter sich, bewandten Umständen nach, aufzubringen, und aus ihren Mitteln zu decken.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, benannte Innungen bescheiden, und dieselben zu genauer Befolgung dieser Unsrer Anordnungen anweisen.

Dresden, am 7. October 1813.

An den Stadtrath zu Dresden. Aus der Landesregierung.

40.

Mandat, das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betreffend, vom 10. Mai 1824.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. thun kund und zu wissen, daß Wir, in Beziehung auf die, wegen des Verfahrens in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen, in der erläuterten Proceßordnung Tit. I. §. 6. und deren Anhange §. 2., so wie im Mandat vom 28. November 1753. §. 2. und sonst ertheilten Vorschriften, Nachfolgendes zu verordnen für nöthig befunden haben.

In allen Bau-, Gesinde-, Dienstboten-, Commercien-, Handwerks- und andern Polizeisachen, ohne Ausnahme, wohin, dem zufolge, namentlich auch Straßenbausachen, so wie die Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffenden, und die zwischen zwei Handwerken über ein Befugniß entstandenen Streitigkeiten gehören, ist fernerhin schlechterdings nur summarisch, in der durch das Mandat vom 28. November 1753 vorgeschriebenen Maße, zu verfahren.

Alle Behörden, welche dem entgegen processualische Weiterungen in dergleichen Sachen verhängen oder gestatten, sollen deshalb nachdrücklich bestraft werden.

Zum Behufe der Entscheidung in allen diesen Fällen haben die Unterobrigkeiten in der Regel selbst einen Bescheid abzufassen,

oder auch, nach Befinden, sofort zur Landes= oder Ober=Amts=Regierung, oder respective an die ihnen sonst zunächst vorgesetzte Instanz zu berichten, in keinem Falle aber rechtliches Erkenntniß einzuholen.

Unserer Landes= und respective Ober=Amts=Regierung allein bleibt es hierbei überlassen, auf die an sie gelangenden Berichte entweder noch eine anderweite Erörterung anzuordnen, oder die Sache sofort hauptsächlich, oder auch, wie diesen Behörden andurch allein gestattet wird, wenn es deren Beschaffenheit nothwendig erfordert, nur interimistisch, und mit Vorbehalt der rechtlichen Ausführung für den einen oder andern Theil, zu entscheiden.

Jedenfalls hat es indeß bei deren Enschließung in der Sache auch fernerhin schlechterdings sein Bewenden.

Hiernach haben sich alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Dresden, den 10. Mai 1824.

Friedrich August.

(L. S.) Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

41.

Mandat, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7. December 1810. Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen, ertheilten Vorschrift betreffend; vom 25. Januar 1825.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir, zu Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7. December 1810. Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche ertheilten Vorschriften, und zu desto wirksamerer Verhütung des immer noch häufig Statt findenden Herumziehens vagabondirender, besonders ausländischer Handwerksbursche in hiesigen Landen, Folgendes zu verordnen für nöthig gefunden haben.

§. 1.

Die Ausstellung des ersten Wanderbuchs für einen Gesellen (worunter in diesem Gesetze in der Regel fortwährend zugleich Diener und Mühlbursche, soweit solches auf letztere anwendbar ist, verstanden werden) mag hinführo, nach erfolgtem Nachweis der Lossprechung und in den dazu geeigneten Fällen, an Orten, wo eine Innung des betreffenden Handwerks sich nicht befindet, durch die Orts-Polizei-Behörde erfolgen.

Eben dieselbe hat künftig auch das, Cap. III. §. 4b. und 5. des Mandats vom 7. December 1810. vorgeschriebene Zeugniß für einen aus der Arbeit tretenden Gesellen in das Wanderbuch einzutragen.

Die Vorschrift des gedachten Gesetzes Cap. III. §. 3a., nach welchem beides bisher der Obrigkeit oblag, der die Innung des Gesellen untergeben war, wird demnach hierdurch in gedachter Maße abgeändert.

§. 2.

Neue Wanderbücher dürfen, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, von den Obrigkeiten nicht anders ausgefertigt werden, als wenn

a) die alten vollgeschrieben sind, oder
b) der Gesell sich wegen deren Verlusts, nach §. 9. Cap. III. des erwähnten Mandats, gerechtfertigt, oder
c) mit einem Passe oder einer Kundschaft aus dem Auslande eingewandert ist, und, nach am Orte gehabter Arbeit, seine Wanderschaft in hiesigen Landen fortsetzen will, sowohl auch
d) wenn in allen diesen Fällen, bei Ausländern hinsichtlich der einschlagenden Cartelgesetze, kein Hinderniß entgegen steht.

Uiber dergleichen, so wie über die nach §. 1. ausgestellten Wanderbücher ist ein fortlaufendes vollständiges Register zu führen, bei welchem die beigebrachten frühern Legitimationen genau anzumerken, auch aufzubewahren sind.

§. 3.

Die, Cap. III. §. 12a. gedachten frühern Gesetzes, vorgeschriebene Untersuchung und Visirung der Legitimationen wandernder Gesellen soll hinführo allenthalben durch die Orts-Polizei-Behörde erfolgen. Nur in Fällen, wo dieß, den Localverhältnissen nach, nicht wohl thunlich ist, bleibt derselben, nach vorgängiger Zustimmung des Amtshauptmanns, verstattet, solches

den Handwerksältesten oder Meistern, unter ihrer Obsichtsführung, ferner zu überlassen.

§. 4.

In Ansehung der Mühlburschen bewendet es dießfalls vor der Hand zwar bei der bisherigen Vorschrift.

Wir behalten Uns jedoch vor, durch behufige Localeinrichtungen, dem nachtheiligen Herumziehen derselben in den einzelnen Mühlen thunlichst vorbeugen zu lassen.

§. 5.

Mit vorzüglicher Sorgfalt sind die Legitimationen ausländischer Gesellen zu prüfen.

Diesen wird hinführo überhaupt das Wandern in hiesigen Landen nur in dem Falle gestattet, wenn solche

a) durch einen Paß, oder sonstiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath, zum Wandern außerhalb ihres Vaterlandes ausdrücklich legitimirt, und

b) bei dem Eintritte in hiesige Lande, mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern versehen sind, auch nicht etwa

c) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergehenden vier Wochen, oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen.

§. 6.

Jeder ausländische Gesell, dem diese Erfordernisse abgehen, ist von der nächsten Polizeibehörde, die solches bei Untersuchung seiner Legitimationen wahrnimmt, sofort, unter Androhung von Zuchthausstrafe für den Fall des fernern Verweilens oder unbefugten Rückkehrens in hiesige Lande, über die Grenze zurück zu weisen, oder auch, nach Befinden, mittelst Schubes auszuschaffen, dieses alles aber, so wie, entgegengesetzten Falles, die erfolgte Gestattung des Wanderns in dessen Passe oder Wanderbuche zu bemerken.

Ausländern, welche dem zufolge zwar nicht zum Wandern in hiesigen Landen berechtigt, aber auf der in gerader Linie durch solche führenden Rückreise in ihre Heimath begriffen sind, mag diese auf dem nächsten, ihnen dießfalls vorzuschreibenden Wege zwar gestattet werden; sie dürfen jedoch, bei Vermeidung achttägiger Gefängnißstrafe, und weiterer Fortschaffung mittelst Schubes, von solchem schlechterdings nicht abweichen.

§. 7.

Bei Visirung der Wanderbücher ist nicht nur nach Vorschrift des Mandats vom 7. December 1810. Cap. III. §. 12. a. ob der Gesell am Orte Arbeit gefunden oder nicht, und warum er solche ersternfalls nicht angenommen, sondern künftig auch der nächste Ort, wohin derselbe zu wandern gedenkt, was jedoch in der Regel nur dahin erlaubt ist, wo dessen Gewerbe betrieben wird, jedesmal bestimmt anzumerken.

§. 8.

Das Geschenk ist einem Gesellen, der ohne die §. 6. und 7. vorgeschriebene Bescheinigung einwandert, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber, bei Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, vor beschehener Visirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden Wanderbuchs, zu verabreichen.

Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrücklich im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, eine Nacht länger daselbst verweilt, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 9.

Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wanderbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermag, soll als Vagabond angesehen, und, in den Kreislanden, dafern er Ausländer ist, unter der §. 6. bemerkten Verwarnung, mittelst Schubs über die Gränze, ist er aber Inländer, nach Vorschrift des Mandats vom 9. Juni 1803. §. 9. bis 13., in das Landarbeitshaus zu Coldiz gebracht werden. Von hier ist derselbe, nach verbüßter Correctionszeit, in seine Heimath zu weisen, woselbst ihm ein neues Wanderbuch in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden aber gar nicht wieder ausgestellt werden soll.

In der Oberlausiz ist mit solchen Handwerksgesellen, nach Vorschrift der Regulative vom 24. Januar 1787. das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler betreffend, und vom 21. September 1809. die, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu ergreifenden Maßregeln betreffend, zu verfahren.

§. 10.

Die §. 8. und 9. ertheilten Vorschriften sind den Wanderbüchern künftig mit vorzudrucken, oder in den bereits vorhande-

nen Exemplarien, vor deren Aushändigung, nachzutragen; auch soll künftig dem Signalement des Empfängers jedesmal dessen eigene Namensunterschrift beigefügt werden.

§. 11.

Die durch Aufgreifung eines mit mangelhafter Legitimation versehenen Gesellen, und die dießfalls weiter nöthige Erörterung erwachsenden Kosten sollen von den Obrigkeiten, oder den sonst §. 3. bemerkten Personen, welche durch eine Vernachlässigung obstehender Vorschriften dazu Anlaß gegeben haben, eingebracht, und dieselben überdieß annoch, nach Maßgabe ihres Verschuldens, nachdrücklich bestraft werden.

Nach gegenwärtigem Mandate, von welchem ein Exemplar in jeder Innungsherberge anzuschaffen ist, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 25. Januar 1825.

Friedrich August.

(L. S.) Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

42.

Mandat, die Ausdehnung und Erläuterung des, wegen der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche, unterm 25. Januar vorigen Jahres ergangenen Mandats betreffend; vom 22. September 1826.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu genauerer Feststellung und vollständigerer Erreichung der Unserm Mandate vom 25. Januar vorigen Jahres, die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche betreffend, zu Grunde liegenden polizeilichen Zwecke, Folgendes annoch zu verordnen, für nöthig finden.

§. 1.

Die Vorschriften des Mandats vom 25. Januar vorigen Jahres, so wie nachstehenden Gesetzes, sind hinführo, so weit sich solche nicht auf das Zunftverhältniß der Handwerksgesellen insbesondere beziehen, auch auf reisende Jäger, Gärtner und

Branntweinbrenner, ingleichen auf Brauer, so weit letztere nicht ohnehin schon zünftig sind, anzuwenden.

Diesen allen ist demnach, auch wenn sie Inländer sind, das Umherziehen in hiesigen Landen, um einen Dienst oder Erwerb zu suchen, ohne Paß, nicht weiter erlaubt.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 5. gedachten Mandats wird für die Zukunft dahin bestimmt, daß allen ausländischen, sowohl Handwerksgesellen, als reisenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und unzünftigen Brauern, das Wandern in hiesigen Landen in folgenden Fällen überhaupt nicht gestattet ist:

a) wenn solche durch den Paß, das Wanderbuch, oder sonstige Zeugniß der Behörde ihrer Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, oder
b) das 40. Lebensjahr bereits erreicht haben, oder
c) bei dem Eintritt in hiesige Lande mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern nicht versehen sind, oder
d) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächstvorgehenden vier Wochen, oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen.

§. 3.

Alle Handwerksgesellen und andere §. 1. genannte Personen, welche ihr Wanderbuch oder ihre sonstigen Legitimationen verloren zu haben vorgeben, sind, wenn sie Inländer sind, von der nächsten Obrigkeit, welche diesen Mangel wahrnimmt, anstatt des Cap. III. §. 9. des Mandats vom 7. December 1810. vorgeschriebenen Verfahrens, mittelst Marschroute, worin die Veranlassung zu bemerken, und jede Abweichung von dem genau vorzuschreibenden Wege, bei Vermeidung harter Ahndung, und, nach Befinden, des Schubtransports in deren Heimath, zu untersagen ist, zum Behufe der Erlangung einer neuen Legitimation, an denjenigen Ort zurückzuweisen, wo die gedachte ältere Legitimation, deren Versichern nach, zuletzt visirt worden seyn soll, und es hat dessen Behörde dergleichen Personen, wenn sich, da nöthig, nach vorher eingezogener Erkundigung, deren Anführen bestätigt, mit einem neuen Wanderbuche oder Passe zu versehen, widrigenfalls aber das sonst Erforderliche in deren Betreff zu verfügen, und, nach Befinden, des fernern Verfahrens halber, zur Landesregierung, oder resp. Ober-Amts-Regierung zu berichten.

Mit Ausländern ist, wenn sie nicht sich wegen der Erman-

gelung ihrer Wanderbücher, oder sonstigen Legitimationen, sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die, nach Befinden, über sie einzuziehende Erkundigung genügend gerechtfertigt werden, als in welchen beiden Fällen der Vorschrift des Mandats vom 7. December 1810. Cap. III. §. 9. in fine ihrenthalben ferner nachzugehen ist, nach den wegen der Vaganten bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Nach gegenwärtigem

M a n d a t e,

von welchem ein Exemplar in jeder Innungsherberge anzuschaffen ist, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 22. September 1826.

(L. S.) Friedrich August.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

43.

Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10. October 1826.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche die Verheirathungen der Handwerksgesellen und solcher Ausländer, welche, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen später zur Last fallen könnten, der zeitherigen Erfahrung nach, für die hiesigen Lande und Unterthanen oftmals nach sich ziehen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Die in dem Mandate wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen vom 7. December 1810, Cap. III., §. 12. c. und 13. ertheilte Vorschrift:

> daß arbeitslosen Handwerksgesellen, welche entweder nach erfolgtem Einwandern und Umschauen keine Arbeit am Orte gefunden haben, oder aus solcher wieder entlassen worden sind, der längere Aufenthalt daselbst von der Obrigkeit ohne hinlängliche Gründe nicht bewilligt werden soll,

wird andurch dahin erläutert:

> daß die von einem solchen Handwerksgesellen, worunter in diesem Gesetze allenthalben zugleich Diener und Mühl=

bursche verstanden werden, am Orte geschlossene Heirath für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht anzusehen, derselbe vielmehr dessen ungeachtet, seiner Bestimmung gemäß, zum Weiterwandern anzuhalten ist.

§. 2.

Die Pfarrer aller Confessionen hiesiger Lande sollen hinfüro Handwerksgesellen, jedoch mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdrucker-Gesellen, so wie alle aus dem Auslande gebürtige Personen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, Falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei und nachstehenden Vorschriften Gnüge geleistet habe.

§. 3.

Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls

a. inländische Handwerksgesellen auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniß sich ergiebt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich abzumahnen, auch wohl solche, dafern, außer deren Verehelichung, eine in den Gesetzen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegzuweisen.

b. Ausländern, welche in hiesigen Landen nicht bereits nach §. 4. für einheimisch zu achten sind und in deren Betreff die vorstehend sub. a. bemerkte Besorgniß eintritt, hat die Obrigkeit erwähntes Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

Diese Reverse sind von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungs-Behörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Oberbehörde, auszustellen.

§. 4.

Ausgenommen von der Vorschrift §. 3. b. sind nur diejenigen Ausländer, welche in Unsern Landen ausdrücklich zu Unter-

thanen aufgenommen worden sind, oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlands, wegen wechselseitiger Uibernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, bestehenden, gesetzlich bekannt gemachten Verträgen, das Recht zum Aufenthalte in hesigen Landen bereits erlangt haben.

Diesen ist demnach, wenn der Grund der Ausnahme gehörig erwiesen worden, das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß von der Behörde ohne Weiteres zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir dieses

M a n d a t,

wonach sich ein Jeder, den solches angeht, gebührend zu achten hat, eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzlei-Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 10. October 1826.

(L. S.) Friedrich August.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

44.

Verordnung der Landesregierung, die unentgeldlich zu bewirkende Aufdingung und Lossprechung taubstummer Kunst- und Handwerks-Lehrlinge betreffend, vom 3. März 1828.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Liebe getreue. In dem Generali vom 27. Juli 1811, die Prämien für Künstler und Professionisten, welche Taubstumme in ihrer Kunst oder Profession unterrichten, betreffend (Cod. Aug. IIIte Fortſ., Th. I., S. 500), ist den Künstlern und Professionisten, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen, eine in der Bekanntmachung vom 12. Mai 1826 (Ges. Samml. von diesem Jahre S. 151 ff.) §. 18 gegenwärtig und bis mit 1831 auf 50 Thlr. geordnete Prämie, unter der im §. 5 enthaltenen Bestimmung, zugesichert.

Damit nun Taubstummen die Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst, zu deren Ausübung die Aufnahme in den dießfallsigen Innungsverband erforderlich ist, noch mehr erleichtert werden möge, so verordnen Wir hiermit, daß Taubstumme, welche ein Handwerk oder eine Kunst, die eine innungsmäßige Verfassung hat, erlernen wollen, u n e n t g e l d l i c h von den Innungen aufgedungen und losgesprochen werden sollen.

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, bekannt zu machenden Verordnung ist sich gebührend zu achten, und es geschiehet daran Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Dresden, den 3. März 1828.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

45.

Verordnung der Landesregierung, den Verkauf der Wanderbücher betreffend, vom 4. Juli 1828.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, über den Verkauf der, durch das Mandat vom 7. December 1810, zur Legitimation wandernder Diener, Gesellen und Mühlbursche, vorgeschriebenen Wanderbücher Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Verkauf besagter Wanderbücher soll, zu Verhütung von Mißbräuchen, welche mit solchem getrieben werden können, hinfüro nicht mehr freistehen, sondern in den Kreislanden, auf Anordnung Unsers Geheimen=Finanz=Collegii, durch die Justizämter, welche, insoweit ihnen deren Ausfertigung nicht selbst verfassungsmäßig obliegt, solche nur an andere, hierzu befugte Obrigkeiten nach deren Bedarf abzulassen haben, bewerkstelligt werden.

§. 2.

Es wird zu dem Ende der Druck dieser Wanderbücher nach einem, den inmittelst ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß, abgeänderten Formulare, ingleichen der Einband und das Durchziehen derselben mit seidenen Faden, sowie deren portofreie Versendung an die Justizämter, in dem Ein= und Ausgangs=Büreau gedachten Collegii besorgt werden, weshalb die Justizbeamten den von Zeit zu Zeit erforderlichen Bedarf an Wanderbüchern dort anzuzeigen haben.

§. 3.

Für ein solches neues Wanderbuch sollen die Justizämter, sowie die Obrigkeiten, welche es an den sich darum meldenden Diener oder Gesellen verabreichen, nicht mehr als zwei Groschen, und mithin, mit Inbegriff der 2 Gr. für das Eintragen der

Personbeschreibung und der sonst nöthigen Bemerkungen, überhaupt vier Groschen zu fordern berechtigt seyn.

§. 4.

Uibrigens sind in Ansehung der Beglaubigung der Wanderbücher mit dem obrigkeitlichen Siegel, durch welches die Enden der seidenen Faden auf der letzten Seite zu befestigen sind, sowie in Hinsicht des in dieselben zu bringenden Eintrags, die Vorschriften Cap. III. §§. 3. und 4. des obenangezogenen Mandats und §. 1. des Mandats vom 25. Januar 1825, auch, soviel die Ausstellung der Wanderbücher für Individuen betrifft, welche der Militairpflichtigkeit künftig Gnüge zu leisten haben, die Bestimmungen §. 67 des Mandats vom 5. November 1827, gebührend zu befolgen.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt nach Ablauf dreier Monate, von der Publication derselben an gerechnet, in Wirkung. Nach Verfluß dieser Frist dürfen nur Wanderbücher nach dem neuern Formulare ausgefertigt werden. Auch wird von Ablauf dieses Zeitraums an,

a. das Drucken von Wanderbüchern durch andere Personen, als denen Unser Geheimes-Finanz-Collegium solches übertragen, sowie

b. der Verkauf und das Ausgeben der Wanderbücher durch andere, als obrigkeitliche Personen, beides bei einer Strafe, welche, nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände, bis zu zwanzig Thalern an Gelde, oder acht Wochen Gefängniß ansteigen kann, hiermit untersagt.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung ist, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796, und des Mandats vom 9. März 1818, zu bewirken, und es haben sich nach derselben sämmtliche Beamte, Stadträthe und andere Obrigkeiten, sowie Alle, die sie angehet, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, den 4. Juli 1828.

Freiherr von Rochow.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

46.

Auszug aus dem Mandate wegen Publication einer neuen Ordonnanz, vom 19. Juli 1828.

Wir Anton, von G. G. König von Sachsen ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Zweiter Theil.

II. A. In Hinsicht der Innungsverhältnisse.

§. 38.

Dienstleistende Militairpersonen dürfen nur dann ein Handwerk erlernen und bey den Innungen aufgenommen werden, wenn die Erlaubniß der Militairbehörde hierzu beigebracht worden ist.

§. 39.

Wenn Militairpersonen bey den Innungen als Lehrlinge aufgenommen, oder als Gesellen losgesprochen werden, soll solches kostenfrei geschehen.

§. 40.

Denjenigen Lehrlingen, die freiwillig in Kriegsdienste treten, soll, wenn noch ein halbes Jahr an den festgesetzten Lehrjahren fehlt, dieses ihnen zu Gute gehen.

§. 41.

Uiberdieß wird auch allen denjenigen, im activen Dienste stehenden Militairpersonen, die während ihrer Dienstzeit zu Gesellen losgesprochen werden, die Dispensation von den Wanderjahren zugestanden.

§. 42.

Diejenigen Militairpersonen, welche als Meister bei Innungen aufgenommen sind, haben das Befugniß, für Militair- und Civil-Personen zu arbeiten. Im letztern Falle sind sie jedoch verbunden, sich zu der Innung des Orts zu halten und alle bürgerliche Abgaben, im Betreff ihres Gewerbes, zu erlegen. Verändert ein solches Individuum seine Garnison, so hat ihn die Innung des neuen Wohnorts unentgeldlich in sich aufzunehmen.

§. 43.

Alle obige Bestimmungen leiden übrigens nur auf die im activen Militairdienste stehenden Personen Anwendung. Auf die Reservemannschaft sollen selbige sich nur dann erstrecken, wenn solche zum activen Militairdienste wieder einberufen worden ist.

§. 44.

Den Militairbehörden soll freigestellt seyn, die sämmtlichen Bedürfnisse für die Bekleidung, Ausrüstung oder Verpflegung des Militairs, so wie die Militairbaue, durch Militairpersonen, insofern diese zunftmäßig gelernt haben, fertigen oder bearbeiten zu lassen. Es ist nicht nothwendig, daß hierbei ein Meister diese Arbeiten leite, vielmehr hängt es von der Bestimmung der verwaltenden Militairbehörde ab, welcher Person aus dem Militair dieses Geschäft übertragen seyn soll.

§. 45.

Sollte dieses Geschäft einem Meister aus dem Militairstande übertragen werden, so soll diesem gestattet seyn, auch Gesellen aus dem Civilstande mit beizuziehen.

§. 46.

Jedoch wird zugleich festgesetzt, daß solche Arbeiten nur die Bedürfnisse des Militairs, als solches, betreffen müssen, keinesweges aber darf dieses Befugniß auf Luxusbedürfnisse für Militairpersonen ausgedehnt werden.

§. 47.

Dem Militair steht frei, zur eignen Consumtion zu schlachten; es muß solches jedoch durch verpflichtete Fleischer geschehen.

§. 48.

Auch ist dem Militair das Backen zur eignen Consumtion gestattet.

§. 49.

Wenn eine dazu berechtigte Militairperson unter obigen Bestimmungen bürgerliche Gewerbe treiben will, so darf solches in deren ordonanzmäßigem Quartiere, außer in den §. 40. des ersten Theils gedachten Fällen, nur dann geschehen, wenn mit dem Quartierwirthe eine besondere Uibereinkunft getroffen worden ist.

(Angez. §. 40. des ersten Theils: Die Compagnie-Schmiede und Büchsenmacher sind wo möglich, erstere bei Schmieden und letztere bey Schlossern, einzulegen und deren Werkstellen mit zu benutzen befugt, welches jedoch auf das Handwerkszeug sich eben so wenig, als auf das Feuerungsmaterial, dessen sie bei ihrer Arbeit bedürfen, erstreckt, indem sie dieses nicht dem Wirthe abzuverlangen, sondern selbst dafür zu sorgen haben.)

B. In Hinsicht der sonstigen Gewerbsverhältnisse.

§. 50.

Militairpersonen und deren Familien soll gestattet bleiben, solche Gegenstände, deren Fertigung nicht innungsmäßig betrieben wird, zu fertigen; auch sind selbige an dem Verkaufe solcher selbstgefertigten Gegenstände nicht zu hindern.

§. 53.

Diejenigen Mannschaften hingegen, welche in Wartegeld stehen, oder zu der Reservemannschaft gehören, bedürfen, obschon sie der Wiedereinberufung zum activen Militairdienste gewärtig seyn müssen, zur Unternehmung von Pachtungen, so wie zur Betreibung anderer Gewerbe innerhalb Landes, einer ausdrücklichen Erlaubniß der Militairbehörde in Friedenszeiten nicht; sie haben sich aber desfalls allen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung, so wie der Entrichtung aller öffentlichen und Communalabgaben zu unterwerfen.

47.

Verordnung der Landesregierung, das an Landmeister hin und wieder erfolgte Ansinnen, das Bürgerrecht zu erlangen, betreffend; vom 12. November 1828.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Liebe getreue. Es ist zu bemerken gewesen, daß hin und wieder den Handwerkern, welche, um ihre Profession auf dem Lande, in Gemäßheit des Mandats vom 29. Januar 1767, oder nach dazu von Uns erhaltener Concession, zu betreiben, das Meisterrecht bei einer städtischen Innung gewinnen, zugleich die Erlangung des Bürgerrechts der Stadt, in welcher die Innung ihren Sitz hat, angesonnen worden ist.

Da Wir jedoch solches nicht für erforderlich ansehen, so finden Wir Uns, damit darüber künftig kein Zweifel entstehe und von den Obrigkeiten in dergleichen Fällen gleichförmig verfahren werde, bewogen, hiermit zu verordnen: daß hinführo den das Land-Meister-Recht gewinnenden Handwerkern die Erlangung des städtischen Bürgerrechts nicht angesonnen werden soll.

Auch werden die in allhier bestätigten Specialartikeln einzelner Innungen etwa vorkommenden Bestimmungen, durch welche auch Landmeistern die Gewinnung des Bürgerrechts zur Bedingung gemacht worden ist, andurch für die Zukunft außer Anwendung gesetzt.

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, zu publicirenden Verordnung, haben sich die Obrigkeiten und Alle, die sie angehet, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbrigen.

Gegeben zu Dresden, den 12. November 1828.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

48.

Mandat, die Befreiung der Schüler in der zu Dresden bestehenden technischen Bildungsanstalt vom Zunftzwange betreffend; vom 17. December 1828.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. finden Uns bewogen, den aus der zu Dresden errichteten technischen Bildungsanstalt für einheimische Gewerbtreibende hervorgehenden Zöglingen, in Hinsicht auf den in Unsern Landen bestehenden Zunftzwang, unter gewissen Bedingungen folgende Befreiungen zuzusichern:

§. 1.

In sofern nämlich die Zöglinge der technischen Bildungsanstalt, nach ihrer Entlassung aus derselben, die praktische Mechanik wirklich als Gewerbe betreiben, dabei aber zugleich andere, an sich für zünftige Professionen gehörige Arbeiten bedürfen, sollen sie alle in das Fach der praktischen Mechanik einschlagenden Handwerksarbeiten selbst zu fertigen, oder in ihren Werkstätten dnrch die von ihnen dazu angenommenen Leute fertigen zu lassen, ohne Weiteres befugt seyn. Dagegen sind diejenigen, welche künftig, ohne die praktische Mechanik zu betreiben, sich vielmehr auf ein bestimmtes zünftiges Gewerbe niederlassen, von der in der gewöhnlichen Maße ihnen obliegenden Fertigung des Meisterstücks und Gewinnung des Meisterrechts nicht für dispensirt zu achten.

§. 2.

Die den Zöglingen bei ihrem Austritt aus der Anstalt, nach vollendetem Lehrcursus, ertheilten Tüchtigkeitszeugnisse sollen zugleich als Lehrbriefe für alle diejenigen zünftigen Professionen gelten, für welche die Vorbildung in der ersten Klasse jener Anstalt besonders geeignet ist, und wofür vor der Hand alle in Metall arbeitende Handwerke gehalten werden mögen.

§. 3.

Auch sollen die Zöglinge dieser technischen Bildungsanstalt, wenn sie künftig eine der §. 2 gedachten zünftigen Professionen ergreifen wollen, im Voraus und im Allgemeinen von den Wanderjahren dispensirt seyn.

§. 4.

Auf die §. 1—3 erwähnten Dispensationen können jedoch lediglich die Zöglinge der ersten Klasse in der technischen Bildungsanstalt, und auch diese nur dann Anspruch machen, wenn ihnen bei ihrer Entlassung aus der Anstalt am Schlusse des gesammten Lehrcursus, in Folge der mit ihnen angestellten Prüfung, eine der im nachstehenden §. 5 erwähnten, zur Nachweisung der Tüchtigkeit eingeführten zwei Censuren, sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht, ertheilt worden ist.

§. 5.

Als Zeugnisse, welche zu den §. 1—3 erwähnten Befreiungen berechtigen, sind nämlich nur die anzusehen, welche, von der Direction der Anstalt vollzogen, die Censur „sehr gut“ oder „gut“ in theoretischer und praktischer Hinsicht enthalten. Auch sollen jene Befreiungen in den Tüchtigkeitszeugnissen besonders mit ausgedrückt werden, damit diese sofort als Legitimationen bei den verschiedenen betreffenden Innungen gebraucht werden können.

§. 6.

Diejenigen Zöglinge der ersten Klasse, welche in theoretischer und praktischer Hinsicht nicht wenigstens die Censur „gut“ erhalten, und mithin auf obige Befreiungen keinen Anspruch haben, werden mit einem Zeugnisse, welches blos die Dauer ihrer Lehrzeit in der Anstalt und die Angabe der von ihnen in einzelnen Fächern erlangten Fertigkeiten in sich faßt, entlassen. Jedoch bleibt denselben gestattet, sich nach Ablauf zweier Jahre einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und es mag ihnen, wenn sie dabei genügende Kenntnisse zeigen, alsdann ein anderweites Zeugniß in der §. 5 beschriebenen Art ausgestellt werden. In dieser Zwischenzeit von zwei Jahren soll ihnen zwar die fernere Theilnahme an den theoretischen Unterrichtsstunden bei der technischen Anstalt freistehen; dagegen sind sie von dem praktischen Unterrichte in dem mechanischen Atelier ausgeschlossen, und es bleibt ihnen lediglich überlassen, sich deshalb in einer Privatwerkstatt Gelegenheit zur fernern praktischen Ausbildung zu verschaffen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Man-

dats vom 9. März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und ihm Unser geheimes Kanzleisiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 17. December 1828.

(L. S.) Anton.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

49.

Verordnung der Landesregierung, die Zurückweisung ausländischer, mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteter Handwerksgesellen betr.; vom 12. Novbr. 1829.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Liebe getreue. Es ist zeither, nach den Uns geschehenen Anzeigen, häufig der Fall gewesen, daß ausländische Handwerksgesellen, mit krätzigen Hautkrankheiten behaftet, in hiesige Lande eingewandert sind, und auf Kosten der städtischen Innungen oder Armenanstalten haben geheilt und verpflegt werden müssen.

Um den hieraus für die hierländischen Innungen und Armencassen erwachsenden Beschwernissen vorzubeugen, werden die Polizeibehörden in den Grenzorten hiermit angewiesen, ausländische, mit krätzigen oder andern ansteckenden Hautkrankheiten behaftete Gesellen, vorausgesetzt, daß sie durch ihren körperlichen Zustand sonst nicht an der Rückreise behindert sind, sofort an der Grenze zurückzuweisen, und hierüber das Erforderliche in deren Wanderbüchern oder Pässen anzumerken. Auch haben die an der Grenze stationirten Gendarmen auf den Fall, daß sie einwandernde ausländische Gesellen, welche mit diesen Krankheiten behaftet sind, antreffen, selbige an die nächste Obrigkeit abzuliefern, welche sodann mit deren Zurückweisung in der obbemerkten Maße zu verfahren hat.

Hiernach haben sich die Obrigkeiten und Gendarmen, so wie Alle, die es angeht, gebührend zu achten; auch ist diese Verordnung, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, zu publiciren.

Daran geschieht Unsre Meinung.

Dresden, am 12. November 1829.

Freiherr von Rochow.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

50.

Mandat, die Fertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen betreffend; vom 3. Januar 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. thun hiermit kund und zu wissen:

Es sind zeither über die, durch Frauenspersonen, Erwerbs halber geschehene Fertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke, so wie über die, von dergleichen Personen unternommene Unterrichtsertheilung an andre Personen ihres Geschlechts, hin und wieder Irrungen entstanden.

Um fernern Zweifeln und Mißhelligkeiten hierüber vorzubeugen, wird Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Das Fertigen, Umändern und Ausbessern von Kleidungsstücken ist Frauenzimmern, welche damit einen Erwerb treiben, nur für Personen weiblichen Geschlechts und für Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vierzehnten Jahre gestattet.

§. 2.

Das Fertigen neuer dergleichen Kleider und das Umändern darf allein in den Wohnungen ihrer Kunden, für deren Hausbedarf und gegen Tagelohn, geschehen.

§. 3.

An dem Ausbessern alter Kleidungsstücke der §. 1. gedachten Art sind sie aber auch in ihren eigenen Wohnungen nicht zu behindern.

§. 4.

Der Unterrichts-Ertheilung im Schneidern dürfen sie nur in so fern, als sich dazu, bei ihrer Arbeit ums Tagelohn, in den Wohnungen ihrer Kunden Gelegenheit darbietet, oder bei öffentlichen Unterrichts-Anstalten sich unterziehen.

§. 5.

Bei Ueberschreitung vorstehender Bestimmungen, von Seiten der mit Schneider-Arbeit sich beschäftigenden Frauenspersonen, findet gegen dieselben das, in den General-Innungs-Artikeln vom 8. Januar 1780, Cap. III. §. 28. vorgeschriebene Verfahren Statt, wonach zwar den Innungen, bei Vermeidung ernsten Einsehens, untersagt ist, Pfuscher und Störer eigenmächtig aufzuhe-

ben, dagegen ihnen, auf Anzeige bei der Obrigkeit, unter welche die Pfuscher gehören, oder in deren Bezirke sie über dem Pfuschen betreten werden, die Hülfe gegen dieselben nicht versagt, vielmehr ohne alle Weitläuftigkeit und Verhängung einigen Processes, befundenen Umständen nach, durch Hinwegnehmung der Waaren oder des Handwerkszeuges, auch Geld- und andere Strafen, schleunige Justiz administrirt werden soll.

Nach gegenwärtigem Mandate, welches, in Gemäßheit des Generale vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, §. 4. bekannt zu machen ist, und gegen dessen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen in den Special-Innungs-Artikeln einzelner Schneider-Innungen mit Erfolg nicht anzuziehen sind, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. Januar 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Karl Friedrich Schaarschmidt.

51.

Mandat, die Gleichstellung der unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen hinsichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse betreffend; vom 23. März 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf Antrag Unserer getreuen Stände, die uneheliche Geburt von nun an nicht weiter als Hinderniß der Erlangung des Bürgerrechts und der Aufnahme in Zünfte, Innungen und andere Gewerbskorporationen angesehen wissen wollen.

Es wird daher dasjenige, was in dieser Hinsicht, in §. 6. Cap. I. des Mandats vom 8. Januar 1780 die General-Innungs-Artikel betr., in, wenn auch landesherrlich confirmirten, Special-Innungs-Artikeln oder Ortsstatuten bestimmt ist, hiermit ausdrücklich aufgehoben, und es ist sonach auch unehelich Gebornen künftig der Eintritt in Innungen und andere Gewerbskorporationen zu gestatten und das gesuchte Bürgerrecht zu ertheilen. Sie sollen auch sonst allenthalben rücksichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse den ehelich Gebornen völlig gleich gestellt seyn, ohne daß es erst einer besondern, von Uns zu er-

theilenden Legitimation zu Beseitigung des Fleckens der unehelichen Geburt bedarf.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtiges Mandat, welches, nach Maßgabe des Generale vom 13. Juli 1796, und des Mandats vom 9. März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 23. März 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf
Karl Friedrich Schaarschmidt.

52.

Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden bei deren Aufnahme in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend; vom 13. Mai 1831.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. thun hiermit kund und zu wissen:

Durch die von Unsern getreuen Ständen, auf mehrern neuerlichen Landtägen, geschehenen Vorstellungen haben Wir die Uiberzeugung gewonnen, daß, nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften und von den Behörden befolgten Grundsätzen über die Aufnahme von Ausländern, die sich zur Betreibung irgend eines Gewerbes in hiesigen Landen niederlassen wollen, die Gemeinden oftmals zur Aufnahme solcher Ansiedler genöthigt worden sind, welche sehr bald für sich und ihre Familien verarmen, und den Communen die Last ihrer Versorgung oder Unterstützung aus den öffentlichen Armencassen zugezogen haben. Wir finden Uns daher, theils auf den von Unsern getreuen Ständen, zuletzt beim vorigen Landtage, geschehenen Antrag, theils nach dem Vorgange anderer Deutscher Bundesstaaten, bewogen, zu unverweilter Minderung der oberwähnten, Uns als höchst dringend geschilderten Nachtheile, unerwartet des, nach §. 22. des Unsern getreuen Ständen vorgelegten Entwurfs der Verfassungsurkunde, späterhin zu erlassenden umfassendern Gesetzes über das Staatsbürger- und

Heimathsrecht, vorläufig wegen der bei Niederlassungen von Ausdern, welche in hiesigen Landen Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen, zu beobachtenden Erfordernisse, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jeder Ausländer, der sich zu selbstständiger Betreibung eines zunftmäßigen Gewerbes in einer Stadt des Königreichs niederlassen will, muß sich zuvor

a) über seine Unbescholtenheit,

b) über seine Erwerbfähigkeit,

c) über den Besitz eines ausreichenden Vermögens,

in der nachstehend vorgeschriebenen Maße ausgewiesen haben.

§. 2.

Um sich wegen seiner Unbescholtenheit zu beglaubigen (§. 1 a.), hat der Ausländer obrigkeitliche Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens beizubringen.

§. 3.

Was die Erwerbfähigkeit (§. 1b.) betrifft, so setzt selbige voraus, daß

a) der aufzunehmende Ausländer nicht durch Kränklichkeit, oder überhaupt durch seine körperliche oder geistige Beschaffenheit, zu der Besorgniß Veranlassung gebe, daß er künftig der Gemeinde zur Last fallen könnte, und daß er,

b) durch die im Inlande bestandene Meisterprüfung, mit Rücksicht auf die §. 8. enthaltenen Bestimmungen, zu der Betreibung des fraglichen Gewerbes befähigt sei.

§. 4.

Hinsichtlich des nach §. 1c. zu bescheinigenden ausreichenden Vermögens, ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß dasselbe nach den Verhältnissen des Ortes, in welchem, und des Gewerbes, auf welches der Ausländer sich niederzulassen gedenkt, hinreiche, um damit einen nahrhaften Hausstand zu begründen. Es soll daher

a) bei denjenigen Gewerben, die zu ihrer Begründung und Betreibung ein gewisses, mehr oder minder bedeutendes Betriebskapital voraussetzen, die mittlere Höhe des nach den Verhältnissen, unter denen das Gewerbe am Orte betrieben wird, als erforderlich anzunehmenden eigenen Betriebskapitals zum Maßstabe bei Beurtheilung von Aufnahmegesuchen dienen;

b) Bei denjenigen Gewerben aber, wo jenes Erforderniß eines Betriebskapitals nicht, oder nur in geringerm Maße eintritt, ist die Nachweisung eines Vermögens von solchem Belange zu erfordern, daß es dem Ansiedler und den Seinigen nöthigen Falls eine Hülfsquelle gegen völlige Verarmung sichert.

§. 5.

Der Betrag des Vermögens selbst ist zwar nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen; jedoch darf in den §. 4 b. bezeichneten Fällen die dem Ausländer als zu bescheinigendes eigenes Vermögen anzusinnende Summe, wenn er ledig ist,

a) in größern Städten nicht über sechshundert Thaler — = — =,

b) in mittlern Städten nicht über vierhundert Thaler — = — =,

c) in kleinern Städten nicht über zweihundert Thaler — = — =,

und bei einem bereits Verheiratheten nicht über das Doppelte dieser Ansätze gesteigert werden.

Welche Städte hierbei als größere, mittlere und kleinere zu betrachten sind, ist nach dem 13. §. des Entwurfs zur allgemeinen Städteordnung zu beurtheilen.

§. 6.

Wenn ein die Aufnahme suchender Ausländer einen Revers der Behörde seiner Heimath beibringt, worin sich diese verpflichtet, denselben, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Fall des Todes oder der Abwesenheit des erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus dem Königreiche Sachsen verfügt werden sollte, unweigerlich wieder aufzunehmen, so bleibt den Gemeinden nachgelassen, solchenfalls die Aufnahme auch bei nachgewiesenem verhältnißmäßig geringern Vermögen, als §. 4 und 5. vorgeschrieben ist, zu verwilligen.

Diese Reverse sind aber von der auswärtigen Landes= oder Provincial=Regierungsbehörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der erwähnten Oberbehörden, auszustellen.

§. 7.

Die Art der Nachweisung des Vermögens bleibt im Allgemeinen zwar der Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände jedes einzelnen Falles überlassen, doch ist die bloße Vorzeigung der erforderlichen Summe in baarem Gelde oder Staatspapieren

nicht für hinreichend anzusehen, sondern die Obrigkeiten haben sich, da nöthig, auch noch auf andere Weise darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dem Vorzeiger der aufgewiesene Kapitalbetrag auch wirklich eigenthümlich gehöre.

§. 8.

Uiberdies sind Ausländer, welche das Meisterrecht bei einer inländischen Innung, zum Behuf ihrer Niederlassung in Unsern Landen, gewinnen wollen, zur Bewerbung um selbiges nur unter der Bedingung zuzulassen, daß sie

a) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und

b) sechs hinter einander folgende Jahre hindurch mit gutem Betragen in hiesigen Landen in Arbeit gestanden, und die Hälfte dieses Zeitraums an dem Orte ihrer beabsichtigten Niederlassung arbeitend zugebracht haben.

§. 9.

Die Vorschriften §§. 1. bis 8. sind auch auf folgende Fälle, insoweit sie dabei im Einzelnen Anwendung leiden, zu erstrecken:

a) Wenn ein Ausländer ein zünftiges Gewerbe in dazu geeigneten und gesetzlich erlaubten Fällen auf dem platten Lande, oder

b) ein anderes Gewerbe in der Stadt oder auf dem Lande selbstständig betreiben, oder,

c) ohne ein zünftiges oder anderes Gewerbe anzulegen, sich als bloßer Hand- oder Tagarbeiter mit eigener selbstständiger Wirthschaft häuslich niederlassen will, oder, wenn er endlich

d) nach §. 2. des Mandats vom 10. October 1826, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, um das zur Verehelichung erforderliche obrigkeitliche Zeugniß nachgesucht.

Der höchste Satz des nach §. 5 b. dieses Mandats zu bescheinigenden Vermögens ist auf dem platten Lande derselbe wie in kleinern Städten.

Den Ausländern ist das nach §. 2. des angezogenen Mandats vom 10. October 1826. erforderliche obrigkeitliche Zeugniß nicht eher zu ertheilen, bis dieselben ihre erfolgte Aufnahme in eine Gemeinde des Landes bescheinigt haben.

§. 10.

Die willkührliche Ansässigmachung mit einem im Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke begründet an sich keine Ausnahme von den in vorstehenden §§. aufgestellten Erfordernissen.

Die Obrigkeiten in den Städten sowohl als auf dem Lande haben daher in Fällen, wo Grundstücke von Ausländern durch

Kauf oder andere freiwillige Erwerbstitel an sich gebracht werden, mit der Confirmation des Contracts bis nach erfolgter Aufnahme der erstern in die Gemeinde Anstand zu nehmen.

§. 11.

Solchen Ausländern, deren Aufnahme, ob sie gleich den dafür vorgeschriebenen Erfordernissen nicht zu entsprechen vermögen, dennoch aus besondern örtlichen oder persönlichen Rücksichten, wünschenswerth erscheint, kann die Erlaubniß zur Niederlassung, auf den Antrag der Gemeinden oder der Vertreter derselben, von der vorgesetzten Regierungsbehörde ausnahmsweise bewilligt werden.

§. 12.

Das Verhältniß der Fabrikarbeiter, welche bei einem Fabrikunternehmer, gegen Tage-, Wochen- oder Stücklohn, in Arbeit stehen, ist, sofern dieselben nicht verheirathet sind, oder doch ihre Familie nicht bei sich haben, nicht als ein solcher selbstständiger Erwerb anzusehen, welcher einen festen Wohnsitz und ein Heimathsrecht gegen die Gemeinde begründete, wo sie sich aufhalten. Für Ausländer dieser Klasse tritt daher die Verbindlichkeit, die Erlaubniß zur Niederlassung nachzusuchen, erst dann ein, wenn sie entweder:

a) ihr Gewerbe auf eigene Hand zu treiben anfangen, oder

b) im Lande sich verheirathen, oder

c) ihre im Auslande befindliche Familie nachkommen lassen, oder

d) sich in der Gemeinde ansässig machen wollen.

§. 13.

Gesuche von Ausländern um Aufnahme in eine Gemeinde sind zunächst bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Diese hat dieselben, nach Maßgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, zu prüfen, die Beibringung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse, insbesondere der den Vermögensnachweis betreffenden Beweismittel, zu veranlassen, auch, nach Befinden, über die Persönlichkeit des Ansuchenden noch besondere Erkundigung einzuziehen, und die Sache hierauf, wenn sie auf diese Weise hinlänglich vorbereitet ist, an die Vertreter der Gemeinde oder die Gemeindeversammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Von dem letztern Orts gefaßten Beschlusse wird die Ortsobrigkeit in Kenntniß gesetzt, um den Ansuchenden dem gemäß zu bescheiden, und im Falle die Aufnahme bewilligt worden ist, das im Betreff derselben weiter Erforderliche zu verfügen.

Denjenigen, welche sich auf ein zünftiges Gewerbe niederlassen wollen, kann eine vorläufige Zusicherung der Aufnahme, auch ehe sie die Meisterprüfung bestanden haben, unter der Bedingung ertheilt werden, daß sie vor der wirklichen Aufnahme den wegen Erlangung des zünftigen Meisterrechts bestehenden Erfordernissen Genüge leisten.

§. 14.

Den Angehörigen eines zum Deutschen Bunde gehörigen Staats ist die Erlaubniß zur Niederlassung in allen Fällen nicht eher zu bewilligen, als bis sie sich darüber ausgewiesen haben, daß ihnen keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen ihr bisheriges Vaterland im Wege steht.

§. 15.

Das Verfahren der Ortsobrigkeiten und Gemeinden bei Ausführung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen steht unter der Aufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörden.

Sollten daher insbesondere den Ortsobrigkeiten gegen die in einzelnen Fällen von der Gemeinde oder deren Vertretern gefaßten Beschlüsse erhebliche Bedenken beigehen, so bleibt es ihnen unbenommen, letztere der höhern Behörde anzuzeigen und auf Abänderung der erstern anzutragen.

§. 16.

Sämmtliche in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf alle diejenigen Ausländer Anwendung, die sich zur Zeit der Bekanntmachung desselben in Unsern Landen aufhalten, ohne daselbst bereits einheimisch geworden zu seyn.

Urkundlich haben Wir dieses

Mandat,

welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13. July 1796. und des Mandats vom 9. März 1818. zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 13. Mai 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

53.

Gesetz, wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft betr., vom 15. Juni 1833.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben in Erwägung der in der Verfassungsurkunde §. 28. enthaltenen Vorschrift, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Mandat vom 6. November 1766 und dem Erläuterungs-Generali vom 31. März 1767 enthaltene, daraus in die General-Innungs-Artikel vom Jahre 1780. Cap. I. §. 1. übergegangene Vorschrift, daß Jeder, so vom Bauernstande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen könne, vier Jahre lang, vom erfüllten vierzehnten Lebensjahre an gerechnet, in hiesigen Landen bei der Landwirthschaft zu dienen schuldig seyn und, bevor er die erforderliche Bescheinigung darüber, daß solches geschehen, nicht beigebracht habe, bei keinem Handwerke in die Lehre aufgenommen werden solle, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die Gültigkeit dieser Bestimmung tritt sogleich mit der Publication dieses Gesetzes in allen Landestheilen ein.

§. 3.

Es haben jedoch diejenigen, welche bei Bekanntmachung desselben bereits bei der Landwirthschaft in Diensten stehen, nichts destoweniger das laufende Dienstjahr auszudienen.

§. 4.

Nur an solchen Orten, wo der Gerichtsherrschaft, vermöge Vertrags, rechtsgültigen Herkommens, oder rechtskräftiger Entscheidungen, über der Unterthanen Kinder der Zunftzwang zusteht, bleibt die Verbindlichkeit, zwei Jahre lang der Gerichtsherrschaft zu dienen, in Gemäßheit der in dem Gesetze über Ablösungen vom 17. März 1832. §. 53. enthaltenen Bestimmung, bis zum 1. Januar 1836 in Kraft, insofern nicht der Verpflichtete entweder der Zwangsdienstpflicht bereits Genüge geleistet, oder nach den Bestimmungen des Mandats vom 13. August 1830 davon Befreiung erlangt, oder selbige sonst rechtmäßigerweise in

Anspruch zu nehmen hat; vorausgesetzt, daß nicht das gedachte gerichtsherrschaftliche Befugniß an dergleichen Orten noch vor dem 1. Januar 1836 überhaupt durch Ablösung aufgehört hat.

§. 5.

Die §. 4. vorstehend gegebenen Bestimmungen haben bei der Oberlausitz, in Rücksicht auf die daselbst, nach dem Gesetze vom 17. März 1832. Abschnitt VIII. §§. 292. 293. lit. d. und §. 299. bestehende besondere Verfassung, keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen, und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. Juni 1833.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.

54.

Auszug aus dem Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht, vom 26. October 1834.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgendes, die Erfüllung der Militairpflicht betreffendes Gesetz zu erlassen. rc.

Eilftes Capitel.

Vortheile und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können.

§. 92.

Diejenigen Mannschaften, welche nach vollendeter Dienstzeit ehrenvoll entlassen werden, haben auf nachfolgende Begünstigungen Anspruch:

a) Diejenigen, welche als Lehrlinge einer zunftmäßigen Kunst oder eines Handwerks, durch ihre Einstellung in die Armee verhindert worden sind, ihre Lehrzeit auszuhalten, sollen auf ihr Ansuchen unentgeldlich zu Gesellen aufgenommen werden, sofern sie nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dazu tüchtig sind;

b) Diejenigen, welche durch Erfüllung ihrer Militairpflicht abgehalten wurden, als Gesellen ihre Wanderschaft zu vollenden, sind von den Wanderjahren dispensirt.

§. 93.

Mannschaften, welche wegen unmittelbar durch den Dienst entstandener Invalidität entlassen werden, sollen nach den desfallsigen Bestimmungen zu einer Pension ausgesetzt werden.

Dergleichen Mannschaften genießen jedenfalls die im nachstehenden §. enthaltenen Begünstigungen.

§. 94.

Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes nicht entlassen werden konnten, und zwei Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus gut gedient haben, sollen, außer den §. 92. aufgeführten Begünstigungen, annoch folgende zu Theil werden:

a) es ist ihnen gestattet, wenn sie auch das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst, oder ein Gewerbe, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen, zu treiben:
   aa) sie dürfen weder ein Handwerksschild aushängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten;
   bb) es ist ihnen nur erlaubt, ihre Eheweiber und diejenigen ihrer Kinder zu zunftmäßigen Arbeiten zu ziehen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
   cc) sie dürfen nur die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkten zum Verkauf bringen. In Bezug auf den Hausirhandel sind sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen;

b) dieselben erhalten, statt der bisherigen Personen- und Gewerbsteuer-Befreiung, eine, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums zu bestimmende, bis zu 20 Thlr. — — ansteigende Gratification.

§. 95.

Uiberdies haben auch noch die beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits verabschiedeten, oder noch dienenden Mannschaften Anspruch auf die §. 94. sub a. angeführten Vortheile und Begünstigungen, wenn sie während ihrer gesetzlichen Dienstzeit entweder einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unteroffizieren avancirt sind. Auch sollen dieselben nach erfolgter freiwilliger Dienstverlängerung über die gesetzliche Dienstzeit, wenn sie bereits 16 Jahre lang, jedoch nicht als Stellvertreter, in der Armee gedient haben, auf ihr Ansuchen das Bürger- und Meister-Recht unentgeldlich, aber nur an dem Wohnorte, welchen sie

nach ihrer Entlassung gewählt haben, erhalten. Die Fertigung eines Meisterstücks liegt ihnen jedoch ebenfalls ob ꝛc.

§. 96.

Einsteher, wenn selbige nicht, ehe sie sich für einen Andern einstellten, ihre eigene gesetzliche Dienstzeit ausdienten, haben auf die §. 92. aufgeführten Befreiungen keinen Anspruch.

Auf den den Einstehern zu ertheilenden Abschieden muß deshalb stets bemerkt werden, ob sie obige Bedingung erfüllt haben, oder nicht.

Auszug aus der Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes über die Erfüllung der Militairpflicht de eod. dat.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. verordnen deshalb wie folgt:

ꝛc. ꝛc.

Neuntes Capitel.

(Elftes Capitel des Gesetzes.)

Vortheile und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können.

§. 84.

Alle Gesuche verabschiedeter Soldaten, hinsichtlich der wegen ihrer Militairdienste ihnen zustehenden Vortheile und Begünstigungen, sind bei dem Kriegsministerio, Beschwerden über Verweigerung oder Beschränkung schon zugestandener Begünstigungen bei dem Ministerio des Innern, in Steuersachen aber bei dem Finanzministerio anzubringen.

55.

Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend; vom 30. Januar 1835.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben in dem mit Zustimmung Unserer getreuen Stände über die Competenzverhält-

nisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden unterm 28. dieses Monats erlassenen Gesetze die Angelegenheiten bezeichnet, welche bei der in den höhern Behörden zu bewirkenden Trennung der Justiz von der Verwaltung künftig ausschließend entweder an die Justiz- oder die Verwaltungsbehörden gewiesen sind. Durch diese Trennung leidet zugleich das bisherige Verfahren in Streitigkeiten oder Straffällen, welche nach obigem Gesetze zu den Verwaltungssachen gehören, unter andern um deswillen eine wesentliche Abänderung, weil alles, was zeither insbesondere über den Gebrauch der Appellationen in Verwaltungssachen und die Cognition der Justizbehörden über selbige gesetzlich vorgeschrieben gewesen und beobachtet worden ist, durch die mit den obern Justiz- und Verwaltungsbehörden selbst eingetretene Veränderung seine Anwendbarkeit verliert.

Wir verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Vom Verfahren in Administrativstreitigkeiten unter Privaten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Eine zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache (vergleiche das Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden) ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten.

§. 2. Es giebt in Verwaltungsstreitigkeiten keinen privilegirten Gerichtsstand; sie sind vielmehr ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes der Betheiligten jederzeit bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören.

§. 3. Wie in Civilsachen, so auch in Verwaltungsstreitigkeiten sollen drei Instanzen bestehen.

Die erste bilden die Justizämter, die Verwaltungsräthe und Localpolizeibehörden in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die Patrimonialgerichtsobrigkeiten, so wie alle andere zu Verwaltungssachen einer oder der andern Gattung entweder für beständig, oder auftragsweise bestellte Unterbehörden. Als Mittelinstanzen sind die Kreisdirectionen und alle andere zwischen den Ministerien auf der einen und den niedern Verwaltungsbeamten auf der andern Seite mitten innen stehenden Administrativbehörden anzusehen; die dritte und oberste Justanz sind

die Verwaltungsministerien selbst, nach der im §. 18. enthaltenen nähern Bestimmung.

Wie weit die Competenz jeder dieser Behörden in Verwaltungsstreitigkeiten reiche, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange ihres verfassungs- und gesetzmäßigen Wirkungskreises zu beurtheilen.

Ob insbesondere die Stadträthe in mittelbaren Städten jene erste Instanz bilden, hängt von der Frage ab, ob und in welchem Umfange sie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auszuüben berechtigt sind.

§. 4. Jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet seyn soll, muß mit wenigstens Einer zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt seyn. Die diesfalls zu treffenden Einrichtungen sind Gegenstand besonderer administrativer Anordnungen.

B. Verfahren in erster Instanz.

§. 5. Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache summarisch. Die Betheiligten sind zwar mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisung gnüglich zu hören; der Gang der Verhandlung ist aber an keine bestimmte Form gebunden, sondern richtet sich nach dem Bedürfniß gründlicher Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältnisses wesentlich gehöriger Umstände.

§. 6. Es bedarf dabei keines schriftlichen, oder in Klagform abgefaßten Vorbringens, keines Verfahrens in abwechselnden Sätzen, es finden dabei keine gesetzlichen Fristen, keine förmlichen Beweisführungen statt.

Der Administrativrichter hat vielmehr jedes einen streitigen Verwaltungsgegenstand betreffende mündliche Anbringen anzunehmen und zum Protokoll zu bringen, die Erörterung der dabei in Frage stehenden Thatsachen und Verhältnisse zu leiten, den Betheiligten zu Beibringung des hierzu Erforderlichen nach Beschaffenheit der Sache die nöthigen Fristen zu verstatten und vorzuschreiben.

Statt schriftlicher Vorladung genügt, wenn die Betheiligten oder deren Stellvertreter am Orte anwesend sind, mündliche Bestellung, jedoch ist das schriftliche oder mündliche Anbringen abschriftlich mitzutheilen, und auf diese Abschrift der zur Verhandlung bestimmte Tag zu bemerken.

§. 7. Die Vertretung der Interessenten durch Anwälte, die Legitimation zur Sache und zum Proceß beruhen auf allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften. Innungen und andere mit der rechtlichen Eigenschaft einer Gemeinheit versehene Corporationen

und Gesellschaften erscheinen und handeln durch ihre Vorsteher, welche in diesen Angelegenheiten als Generalsyndicen zu betrachten sind.

§. 8. Die Bescheinigungsmittel sind von den Betheiligten bei jedem mündlichen oder schriftlichen Vorbringen, worin sich auf Thatsachen bezogen wird, die nicht schon liquid und actenkundig sind, sondern einer Nachweisung bedürfen, in der Regel unaufgefordert beizufügen oder namhaft zu machen.

Reichen selbige zur vollständigen Instruction der Sache nicht aus, oder lassen es die Betheiligten an dieser Beibringung fehlen, so ist diesen Mängeln entweder durch von Seiten der Behörde selbst einzuziehende Erkundigung und sonst anzustellende Erörterung abzuhelfen, oder nöthigenfalls über ein ausdrücklich vorzuschreibendes Beweisthema Bescheinigung und Gegenbescheinigung binnen einer gewissen Frist aufzugeben oder nachzulassen, nach deren Ablauf die Entscheidung nach Vorlage der Acten, die Bescheinigung oder Gegenbescheinigung mag eingegangen seyn oder nicht, zu erfolgen hat.

§. 9. Die Zeugen sind summarisch, aber eidlich abzuhören, und die über deren Aussagen aufgenommenen Protokolle urschriftlich, oder, wenn wegen Abhörung auswärtiger Zeugen Requisition zu erlassen gewesen ist, in vidimirter Abschrift zu den Acten zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Zeugenrotul ist unzulässig.

§. 10. Eidesantrag findet nicht statt, es kann jedoch die entscheidendende Behörde, insofern sie es für nöthig und zulässig findet, den Betheiligten die Leistung eines Eides auferlegen oder nachlassen. Zum Behuf der §. 11. des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden erwähnten einstweiligen Entscheidungen sind die Parteien zu keinem Eide irgend einer Art zu lassen.

§. 11. Die Behörden, vor denen Verwaltungsstreitigkeiten in erster Instanz anhängig sind, haben in der Regel selbst in Form eines richterlichen Bescheids oder an die Unterbehörde ergehenden Verordnung, je nachdem die Lage der Sache das Eine oder das Andere erfordert, darüber zu erkennen. Der Einholung rechtlichen Erkenntnisses haben sie sich zu enthalten.

Wenn die Betheiligten gemeinschaftlich darauf antragen, die Entscheidung der höhern Behörde einzuholen, so ist diesem Antrage Folge zu geben.

Eben so haben untere Gerichtsbehörden, wenn Gemeinden als Parteien erscheinen, die nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, oder das Interesse der Gerichtsherrschaften bei der Sache mit betheiligt ist, oder wenn eine Differenz zwischen mehren Ge-

richtsobrigkeiten selbst einschlägt, sich der eigenen Entscheidung zu enthalten, sondern zur vorgesetzten höhern Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten. Diese wird entweder selbst entscheiden, oder zum Behuf der Fortstellung und Entscheidung der Sache Commission ertheilen.

§. 12. Commissarien, denen die Erörterung einer Verwaltungsstreitigkeit von einer höhern Behörde aufgetragen worden ist, entscheiden, wenn es sich von einem Erkenntniß in erster Instanz handelt, ebenfalls selbst, sofern ihnen nicht im Auftragsbefehle aufgegeben worden ist, daß sie nach geschlossener Verhandlung Bericht erstatten sollen. Letztern Falls hat die Oberbehörde die von ihr zu gebende Entscheidung dem Commissar zur Publication zuzufertigen.

§. 13. Die Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten gehen in Rechtskraft über, wenn binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an kein Rekurs eingelegt worden ist.

C) Vom Rekursverfahren.

§. 14. Bei der Rekursnahme ist der Instanzenzug von den im §. 3. genannten Unterbehörden an die mittlern, und von diesen an die Ministerien zu beobachten.

§. 15. Der Rekurs ist jedesmal bei derjenigen Behörde einzulegen, von welcher die Entscheidung gegeben oder bekannt gemacht, oder die Anordnung vermöge eigener Resolution, oder in Auftrag der höhern Behörde getroffen worden ist, auf welche sich der Rekurs bezieht. Es kann mündlich zum Protokoll, oder schriftlich geschehen, jedoch jederzeit mit Angabe der Beschwerden. Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, wogegen bei Einlegung des Rekurses, oder, wenn bei derselben die Aufstellung mehrer Beschwerden vorbehalten worden, in der darauf eingereichten Deductionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet worden ist, werden für rechtskräftig geachtet.

§. 16. Dem Theile, welcher Rekurs eingelegt hat, steht es frei, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Decendii eine Deductionsschrift zu Unterstützung seines Rechtsmittels einzureichen. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist sind die vom Rekurrenten eingereichten Schriften, oder die über den Rekurs und dessen Rechtfertigung aufgenommenen Protokolle dem Gegner binnen 3 Tagen zuzufertigen, und ist ihm dabei unter Einräumung einer 14tägigen Frist die Widerlegung der vorgebrachten Beschwerden zwar freizustellen, nach deren Ablauf aber ohne Rücksicht darauf, ob eine Widerlegung eingegangen oder nicht, an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde mit den Acten Bericht zu erstatten.

War die Entscheidung oder Resolution von der Mittelbehörde in erster Instanz selbst ertheilt, und nur auf deren Anordnung von der Unterbehörde bekannt gemacht, oder in deren Gemäßheit verfügt worden, so ist auf eingelegten Rekurs die Sache bei der Mittelbehörde durch einen andern Referenten vorzutragen, und anderweiter Beschluß zu fassen. Gegen letztern geht der Rekurs weiter an die Ministerialbehörde. Ist jedoch die erste Entscheidung auf gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien (§. 11.) von der Mittelbehörde gegeben worden, so geht der Rekurs gegen dieselbe sofort an die Ministerialbehörde. Ein Gleiches findet statt, wenn die Mittelbehörde aus andern Gründen in erster Instanz eine provisorische Entscheidung (vergl. §. 11. des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc.) gegeben hat.

§. 17. Hätte sich der beschwerte Theil statt des Rekurses des Rechtsmittels der Appellation bedient, so ist letztere doch nur als Rekurs im Verwaltungswege zu betrachten, und daher auf selbige nicht an eine höhere Justizinstanz, sondern an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

§. 18. Wenn eine Verwaltungsstreitigkeit im Wege des Rekurses zuletzt an das betreffende Ministerium gelangt, so ist bei dem letztern folgendermaßen zu verfahren:

a. Der Vorstand des betreffenden Ministerii und zwei bei demselben angestellte Räthe haben sich unter dem Vorsitze des erstern und unter Zuziehung zweier zu diesen Sachen fortdauernd dahin zu deputirender Räthe der obern Justizstellen zu einem Collegio zu constituiren;

b. die betreffende Sache ist in diesem Collegio von einem Ministerialrathe vorzutragen, und die Entscheidung derselben erfolgt nach Stimmenmehrheit;

c. dem Vorstande des Ministerii kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu;

d. in der zufolge des gefaßten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Ministerium bei der Beschlußnahme in der in gegenwärtigem §. vorgeschriebenen Maße collegialisch constituirt gewesen sey;

e. dieses Verfahren ist jedoch nur dann erforderlich, wenn auf eingelegten Rekurs eine hauptsächliche Entscheidung zu geben ist; interlocutorische Resolutionen bedürfen dieser collegialischen Berathung nicht.

§. 19. Wird die Entscheidung einer Ministerialbehörde als nichtig angefochten, so entscheidet darüber dasselbe Ministerium in der §. 24. erwähnten Zusammensetzung. Ist jedoch die angefochtene Entscheidung selbst in dieser Weise ertheilt worden, so ist ein anderes Mitglied einer obern Justizstelle, statt des aus-

scheidenden letzten Referenten, zuzuziehen. Gegen die auf angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erfolgende Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

§. 20. Die Rekursbehörde entscheidet nach dem Inhalte der ihr vorgelegten, bei der niedern Behörde ergangenen Acten.

Ein Schriftenwechsel der Betheiligten ist bei derselben nicht zu eröffnen. Es steht jedoch den Interessenten frei, bedürfenden Falls unaufgefordert eine Vorstellung einzureichen, ohne daß jedoch mit Fassung einer Resolution darauf zu warten ist. Beziehen sich die Interessenten hierbei auf neue Thatsachen, so hat die Behörde zu beurtheilen, ob deren Erörterung nach dem Stande der Sache bei anderweiter Entscheidung von Einfluß sey. Verneinenden Falls hat die Rekursbehörde den Grund der Verweigerung eines hierauf gerichteten Antrags in den Entscheidungsgründen zu dem von ihr abzufassenden Erkenntnisse auszudrücken. Dagegen kann sie auch selbst Amtshalber über sich hervorthuende oder in der niedern Instanz übersehene oder nicht hinreichend aufgeklärte Thatsachen, wenn sie von entscheidendem Einflusse zu seyn scheinen, Erörterungen anordnen.

§. 21. Bei der ersten Entscheidung der nach §. 18. collegialisch constituirten Behörde verbleibt es, soweit sie wenigstens mit einer Entscheidung der vorigen Instanzen, wörtlich oder der Sache nach, übereinstimmt. Soweit dieses nicht der Fall ist, hat derjenige, zu dessen Nachtheil eine Abänderung erfolgt ist, einen anderweitigen Rekurs an dieselbe Behörde.

§. 22. Ein gleiches Befugniß steht jedem der Betheiligten zu, wenn das Ministerium wegen mangelhafter Erörterung bei den ihm nachgeordneten Behörden Veranlassung gehabt hat, neue Erörterungen anzustellen und sein Ausspruch auf den Grund dieser letztern insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

Ein weiterer Rekurs aus gleichen Gründen ist jedoch nicht statthaft.

§. 23. Gegen provisorische Entscheidungen der zweiten Instanz (vergl. §. 11. des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc.) findet nur insoweit ein anderes Rechtsmittel statt, als durch dieselben eine Entscheidung der ersten Instanz abgeändert worden ist. Gegen die Entscheidung eines Ministerii in zweiter Instanz in dieser Sache kann solchenfalls anderweiter Rekurs an dasselbe eingewendet werden.

§. 24. Wenn auf einen nach §§. 21. 22. 23. statthaften wiederholten Rekurs von der Ministerialbehörde eine hauptsächliche Entscheidung gefaßt werden soll, so ist ein dritter deputirter Rath aus einem höhern Justizcollegio zuzuziehen und einer dieser deputirten Räthe zum Referenten zu bestellen.

§. 25. Haben die Parteien gemeinschaftlich auf Entscheidung in erster Instanz bei der Mittelbehörde angetragen, so ist gegen die Entscheidung des Ministerii in zweiter Instanz kein weiteres Rechtsmittel zulässig, außer in dem Falle §. 22.

§. 26. In allen Fällen, wo nach den in Verwaltungssachen bisher gegebenen und noch bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder aus den im gewöhnlichen Processe statthaften Gründen den Appellationen die Suspensivkraft abgesprochen ist, gilt dasselbe nach Wegfall dieses Rechtsmittels (vergl. §. 15. des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc.) nunmehr auch von der Rekursnahme.

Insoweit hierüber specielle Bestimmungen nicht vorhanden sind, ist der Grundsatz zu befolgen, daß in allen Fällen, wo es die Sicherstellung des dabei eintretenden öffentlichen Interesses erfordert, die Rekursnahme nur devolutive, nicht suspensive Kraft haben könne.

§. 27. Ein Rekurs gegen interimistische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, wobei die rechtliche Ausführung eines andern im Justizwege nachgelassen bleibt, hat überdies nur dann Suspensivkraft, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht. In diesem Falle hat die entscheidende Behörde, ehe sie zu Vollstreckung der Entscheidung verschreitet, den Ablauf der zehntägigen Frist abzuwarten, auf eingelegten Rekurs mit Verfahren anzustehen und Bericht zu erstatten.

§. 28. Gegen rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten findet, außer in dem §. 19. gedachten Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, auch im Wege der Beschwerdeführung keine Einwendung weiter zu dem Zwecke statt, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken.

§. 29. Wegen des Executions- und Zwangsverfahrens in Verwaltungssachen bewendet es zur Zeit und mit Rücksicht auf die im Gesetze über die Competenzverhältnisse rc. §§. 3. 4. 5. enthaltene Vorschrift bei den Bestimmungen der bisherigen Proceßgesetze und bei dem, was diesfalls in den Instructionen der Verwaltungsbehörden, so wie in den speciellen Administrativgesetzen und Verordnungen enthalten ist.

§. 30. Durch vorstehende Bestimmungen wird insonderheit in dem für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in dem Gesetze vom 17. März 1832, §. 206 seq. und in der hierauf sich beziehenden Instruction für die Commissarien besonders vorgeschriebenen Verfahren nichts geändert.

II. Vom Rekurs in andern Verwaltungssachen.

§. 31. Wenn Privatpersonen sich durch Verfügungen und Aussprüche der im Namen des Staats handelnden Verwaltungs-

behörden beschwert finden, aber weder eine Streitigkeit zwischen mehren einander als Parteien gegenüberstehenden Betheiligten vorliegt, noch auch einer der Fälle vorhanden ist, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc. der Justizweg offen steht, ist der Rekurs weder an eine Zeitfrist noch an einen bestimmten Instanzenzug gebunden, sondern kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Rechtskraft in den Weg tritt, sogleich unmittelbar bei der obersten Ministerialbehörde angebracht werden.

§. 32. Auch in den Fällen, wo der Rechtsweg gegen die Verfügungen der Administrativbehörden offen steht, kann der Betheiligte, ehe er denselben betritt, dieses Recurses sich vorher bedienen.

§. 33. Nicht minder steht es in solchen Fällen den Betheiligten frei, statt des Rechtsweges den Rekurs im Administrativjustizwege zu wählen, und auf Entscheidung der obersten Verwaltungsjustizbehörde in der §. 18. vorgeschriebenen Maße zu provociren.

Solchenfalls hat die letztere über die Sache eine materielle Entscheidung zu geben, und darf den Provocanten nicht auf den Rechtsweg weisen, es hat aber auch dann bei dieser Entscheidung zu bewenden, und findet dagegen weder ein weiterer Rekurs, noch der Rücktritt zum Justizwege statt.

III. Vom Verfahren in Administrativ- und Polizeistrafsachen.

§. 34. Das Verfahren in den nach dem Gesetze über Competenzverhältnisse rc. vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Strafsachen ist summarisch, nach dem in hiesigen Landen üblichen Denunciations- oder Rügenprocesse.

§. 35. Diese allgemeine Vorschrift, welche jedenfalls zu beachten ist, schließt die besondern für einzelne Zweige der Verwaltung bestehenden oder künftig zu gebenden Bestimmungen nicht aus.

Insbesondere dient hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften über die indirecten Abgaben das Gesetz vom 27. December 1833 zur Richtschnur.

§. 36. Auch in Verwaltungsstrafsachen gilt kein privilegirter Gerichtsstand. In Bezug auf Polizeistraffälle insbesondere treten folgende Bestimmungen ein:

1) Bei Handlungen gegen die Polizeigesetze, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet wird, wo daher, um solches zu verhindern, oder weitern Excessen Einhalt zu thun, ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Polizeibehörde des Orts erforderlich ist, ingleichen bei der, der letz-

tern zustehenden Mitwirkung, zur Entdeckung begangener Verbrechen selbst, haben die Polizeibehörden ohne Unterschied des dem Excedenten oder Verbrecher für seine Person sonst zustehenden Gerichtsstandes die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, die zu Erlangung der Beweismittel nothwendigen Erörterungen anzustellen und ersten Befragungen zu veranstalten, auch sich erforderlichen Falls der Person zu versichern.

2) Auch die Untersuchung und Bestrafung der unter 1) bezeichneten, so wie aller andern Polizeivergehen erfolgt gegen Jeden, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Gerichtsstand, insofern er sich an dem Orte des Vergehens betreten läßt, da, wo er sich solches zu Schulden gebracht hat. An Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, oder noch eingeführt wird, bewendet es bei der §§. 252. und 261. der Städteordnung festgesetzten Competenz der Stadtpolizeibehörde, es leiden jedoch die Bestimmungen sub 2. an solchen Orten, so wie überhaupt, folgende Ausnahmen:

a. Die Untersuchung und Bestrafung der von wirklichen Militairpersonen an Orten, wo sich Garnisonen befinden, begangenen Polizeivergehen gehört, sofern nicht die Ausnahme unter c. eintritt, vor das betreffende Kriegsgericht, welches jedoch den Erfolg des auf etwanige Mittheilung der Polizeibehörde eingeleiteten Verfahrens dieser letztern seiner Zeit jedesmal bekannt zu machen hat.

b. Beurlaubte Unterofficiers und gemeine Soldaten können zwar wegen der während des Urlaubs außerhalb eines Garnisonortes verübten Polizeivergehen von dem Richter, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zur Untersuchung gezogen werden, es kann derselbe auch das Erkenntniß wider sie abfassen, solches jedoch nur dann vollziehen, wenn die Strafe in Geld oder Gefängniß bis zu acht Tagen besteht. In andern Fällen ist die Vollziehung der Militairbehörde zu überlassen, welches auch bei der Untersuchung der von beurlaubten Oberofficiers begangenen Polizeivergehen der Fall ist.

c. Wenn Militairs und Personen vom Civilstande außer dem sub b. bestimmten Falle zusammen ein Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lassen, so kann die Untersuchung im Einverständniß der Militairbehörde auch gegen die Militairs von der Civilbehörde geführt werden; die Vollziehung der Strafe gegen die Militairpersonen ist aber der Militairbehörde zu überlassen.

d. Die Bergämter, und in höherer Instanz das Oberbergamt haben die Disciplinarpolizei über das ihnen untergebene Berg- und Hüttenpersonal und die polizeiliche Aufsicht innerhalb der zum Betrieb des Berg- und Hüttenwesens selbst erforderlichen und gangbaren Tag- und Grubengebäude, Locale und Räume.

Auch hier stehen jedoch den Ortspolizeibehörden die unter 1) erwähnten polizeilichen Vorkehrungen, und, wenn es auf allgemeine wohlfahrts- und sicherheitspolizeiliche Maßregeln ankommt, das Befugniß zu, an den der Bergpolizei unterworfenen Orten selbst die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, Anordnungen zu treffen, und sie zur Ausführung zu bringen.

Ob und in wie weit in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, und, wo neben der Stadtpolizeibehörde ein Bergamt besteht, die Vorschrift §. 252 gedachten Gesetzes in Bezug auf das daselbst sich aufhaltende Berg- und Hüttenpersonal sonst noch zur Anwendung kommt, ist an jedem dieser Orte nach dem Inhalte des daselbst errichteten Localstatuts zu beurtheilen.

e. Die Studirenden auf der Universität Leipzig behalten in den in Leipzig und dessen Polizeibezirk vorkommenden Polizeiangelegenheiten ihre zeitherige Behörde.

§. 37. Die Verwaltungsbehörden haben in den vor sie gehörigen Strafsachen in der Regel das Erkenntniß selbst abzufassen. Jedoch steht es der untern Verwaltungsbehörde frei, in wichtigern und bedenklichern Fällen zur vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten, deren Ermessen es überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, oder, wenn sie sieht, daß die Unterbehörde unnöthigerweise Bericht erstattet habe, ihr die Ertheilung eines Bescheides anzubefehlen.

Ob Commissarien, denen die Untersuchung eines Straffalles übertragen worden ist, nach Beendigung derselben die Entscheidung selbst zu geben, oder sie mittelst Berichts der committirenden Behörde zu überlassen haben, ist in dem Auftragsbefehle auszudrücken.

§. 38. Gegen Straferkenntnisse in Verwaltungssachen findet nur einmaliger Rekurs statt. Bei dem Erkenntnisse der nächsten Instanz hat es zu bewenden.

§. 39. Von der Rekursnahme gegen ein Straferkenntniß ist zu unterscheiden die Berufung auf Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung.

Diese ist an die Vorschrift des §. 38 und an eine Instanzenordnung nicht gebunden.

§. 40. Die Resolutionen über Erlaß-, Milderungs- und Verwandlungsgesuche im Wege der Begnadigung gelangen aus den Ministerien selbst an die betreffenden Behörden, oder an die darum Bittenden. Ueber andere an die Ministerien gelangende Rekurse, in welchen nicht um Begnadigung, sondern um Aufhebung oder Minderung der zuerkannten Strafe aus Rechtsgründen gebeten wird, haben die Ministerien, wenn dem Gesuche zu willfahren bedenklich fällt, die hauptsächliche Beschlußnahme nach der §. 18. vorgeschriebenen collegialischen Berathung zu fassen.

§. 41. Hinsichtlich der Vollstreckung zuerkannter Strafen treten die Bestimmungen des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc. §. 3. und 4. und im übrigen die sonst gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen über Vollziehung und resp. Einbringung der Gefängniß-, Arbeits- oder Geldstrafen ein.

IV. Gemeinschaftliche, die Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen angehende Bestimmungen.

§. 42. Den nach diesem Gesetze zu ertheilenden Entscheidungen und Erkenntnissen sind in allen Instanzen Gründe beizufügen.

§. 43. Die Entscheidung über Ab- und Erstattung oder Compensation der Kosten sowohl in Verwaltungsstreitigkeiten als Strafsachen beruht auf allgemeinen proceß- und strafrechtlichen Grundsätzen, und sind diesfalls die in den Proceßgesetzen darüber gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren sind nach den bestehenden Taxordnungen anzusetzen, und jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß bei Verlust des Anspruchs zu liquidiren.

§. 44. Alle ältere Gesetze und Verordnungen oder Observanzen der Behörden über das Verfahren in Verwaltungssachen, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegen sind, insbesondere das Mandat über das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betreffend, vom 10. Mai 1824. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, den 30. Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Obermeier
Bucheinbände nach RAL-RG
Neufahrnerstr. ... Tel 08781/530
8303 Rottenburg/L.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herold, Georg E.

Die Rechte der Handwercker und ihrer Innungen ...

Leipzig 1835

J.germ. 86 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551497-4